

Zeitschrift

für

Französisches Civilrecht.

Sammlung

von

civilrechtlichen Entscheidungen der Deutschen, sowie der Französischen und Belgischen Gerichte

mit kritischen und erläuternden Bemerkungen.

Abhandlungen und Literaturberichte.

Unter Mitwirkung der Herren:

Geheimer Rath Dr. Renaud in Heidelberg; D.-L.-Ger.-Präsident Bleibtreu in Colmar;
D.-L.-G.-Sen.-Präf. v. Böller in Zweibrücken; D.-L.-Ger.-Sen.-Präf. Vacano in Colmar;
Reichsgerichts-Rath Dr. Dreher in Leipzig; Landgerichts-Präsident Nebel in Frankenthal;
D.-L.-G.-Rath Helmzheimer in Karlsruhe; D.-L.-Gerichts-Rath Meurer in Colmar;
D.-L.-G.-Rath Dr. Gretzenach in Darmstadt; Professor Dr. Kohler in Würzburg;
Professor Dr. Schißner in Czernowitz; Landgerichtsrath Breidthardt in Aachen

Rechtsanwalt Dr. M. Scherer in Mainz
und andere.

Herausgegeben von

Dr. Sigismund Buchelt,
Reichsgerichts-Rath in Leipzig.

Band XII.

Mannheim.

Druck und Verlag von J. Bensheimer.
1881.

Inhalts-Übersicht von Band XII.

A. Französisch-belgische Jurisprudenz.

(Mitgetheilt von Herrn Oberlandesgerichtsrath Heinshimer in Karlsruhe).

Seite

I. Vulgäre Substitution im Gegensätze zu der verbotenen fideicommissarischen Substitution.

Die Bestimmung, durch welche ein Erblasser, nachdem er den Freiheitlichkeit seines Vermögens zuerst einem Legatar für den Fall, daß derselbe die Volljährigkeit erreichen sollte, zugewendet hat, für den Fall, daß diese Bedingung nicht eintritt, einen andern Legatar unter der gleichen Bedingung einsetzt, enthält eine erlaubte vulgäre Substitution

II. Ungültigkeit eines testamentarischen Veräußerungsverbotes.

Auch wenn das Verbot nur auf eine bestimmte Zeit geht, kann der Richter darin eine unerlaubte Beschränkung des Bedachten erblicken. Der Erblasser kann die saisons des Testamentsvollstreckers nicht auf völlig unbestimmte Zeit verlängern

1

3

5

8

11

169

V. Kurze Mittheilungen aus Sirey, recueil und der Pasicrisie belge

VI. Unmöglich oder gesetzwidrige Bedingungen bei Freigebigkeitsacten.

Trotz der Vorschrift des Art. 900 C. civ ziehen solche Bedingungen die Richtigkeit der freigebigen Verfügung nach sich, wenn feststeht, daß dieselben der einzige Bestimmungsgrund für die Verfügung waren

VII. Legatum ejus quod supererit.

Ob ein solches Legat den Charakter als Universallegat trägt, ist wesentlich Sache der Auslegung im einzelnen Falle. Es bedarf übrigens dieses Charakters nicht, um einen andern Universallegatar von dem vermachten Rechte auszuschließen. Art. 1003 C. civ.

173

VIII. Gutehalten des Nutznieders bei einem auf mehr als neun Jahre abgeschlossenen Pachtvertrage.

Wenn auch die Kinder nicht verpflichtet sind, einen von dem Vater Nutznieder für mehr als neun Jahre geschlossenen Pachtvertrag

zu halten, so haften sie doch, wenn Jener für ihre Genehmhaltung gutgestanden hat, als Erben des Vaters für Entschädigung

176

IX. Verkauf durch den Putativerben.

Der Verkauf eines Erbschaftsgrundstückes durch den Putativerben an einen in gutem Glauben handelnden Dritten kann trotz späteren Aufstauchens des wahren Erben aufrechterhalten werden

177

X. Allgemeine Gütergesellschaft

180

XI. Kurze Mittheilungen aus Sirey recueil und der Pasierisie belge

183

XII. Verzicht auf eine Schenkung im Ehevertrage

Es bedarf weder der Erklärung zum Enttagungsbuche, noch der für Schenkung unter Lebenden vorgeschriebenen Formalitäten, um auf eine Schenkung, selbst wenn es sich um eine im Ehevertrag für den Überlebensfall bestimmte Schenkung handelt, zu verzichten; auch ein thattäglichlicher Verzicht kommt, ohne daß die Formen der Schenkung beobachtet werden, den Erben des verstorbenen Ehegatten zu Statten.

(Art. 784, 931, 1092, 1093 C. civ.)

529

XIII. Schenkung im Ehevertrage. Versprechen der Gleichheit. Einwerfung eines Legates

Schenkung im Ehevertrage mit Garantie der gleichheitlichen Erbbehandlung hindert eine nachträgliche elterliche Theilung bezw. die Zuweisung einer bestimmten Liegenschaft an ein anderes Kind nicht. -- Die Einwerfung einer vermachten Liegenschaft kann nach Maßgabe des Art. 859 en moins prenant erfolgen.

Art. 826, 832, 843, 859, 900, 1075, 1083 C. civ.

533

XIV. Lebensversicherung zu Gunsten dritter Personen

537

XV. Ehevertrag eines Minderjährigen

Ist die aus Nichtbeobachtung des Art. 1398 C. civ. folgende Nichtigkeit eine absolute oder eine relative?

539

XVI. Fortsetzung eines Pachtvertrags

Das Verbot der Cession des Pachtvertrags und der Afterverpachtung ohne Einwilligung des Verpächters kann nicht geltend gemacht werden gegenüber einer Bestimmung im Ehevertrage des Pächters, wornach der überlebende Ehegatte zur Fortsetzung des Pachtverhältnisses berechtigt sein soll.

Art. 1742, 1717 C. civ.

541

XII. Kurze Mittheilungen aus Sirey recueil und der Pasierisie belge

543

B. Badische Jurisprudenz.

(Nr. I.—XVII. mitgetheilt von Hrn. Oberlandesgerichtsrath Heinshimer
in Karlsruhe.)

I. Geschcheidung auf wechselseitige Einwilligung.

Die Verzeichnung und Abschätzung des Vermögens braucht nicht gerade zum Zwecke des Verfahrens vorgenommen zu werden; es können die Eheleute auf ein früheres Inventar Bezug nehmen, wenn die Annahme einer wesentlichen Änderung der Vermögenslage ausgeschlossen ist

II. Größe des Anspruches eines natürlichen anerkannten Kindes nach L.R.S. 756. 757.

Dem natürlichen Kinde gebührt als Vorbehalt die Hälfte des Vermögens, welches ihm ohne leztwillige Verfügung nach L.R.S. 757 zufällt, beim Vorhandensein erbfähiger Verwandten sonst $\frac{3}{8}$ des Nachlasses. Durch die Aufhebung des L.R.S. 908 in Baden werden die Bestimmungen der L.R.S. 756 flg. nicht berührt

III. Entbindung von der Einwerfung.

Bestimmter gesetzlicher Ausdrücke bedarf es hierzu nicht. Die verschleierte Schenkung bekundet die Absicht, von der Einwerfung zu entbinden. L.R.S. 843

IV. Sterbecassenbeneficien. Lebensversicherung.

Die Gläubiger des Versicherten können nicht auf das Beneficium greifen, wenn dasselbe durch die Statuten als persönlicher Anspruch der Relicten oder eines vom Versicherten bezeichneten Legatars charakterisiert ist

V. Zur Anwendung des L.R.S. 2243

VI. Anfechtung der vom Vormunde geschlossenen Verträge durch den Minderjährigen

VII. Widerruf eines Geständnisses

VIII. Schadenergazklage gegen einen Ehebrecher.

Der des Ehebruchs Schuldige haftet für allen durch sein Vergehen entstandenen Schaden, z. B. den Vermögensrückgang des getäuschten Ehegatten, so wie die durch Auflösung des Familienlebens und gemeinsamen Haushalts herbeigeführte materielle Schädigung. — Einrede der Duldung des Verhältnisses. L.R.S. 1382

IX. Kauf auf Probe.

Über die Bedeutung des Gedinges, ein gekauftes Pferd zurückzugeben zu dürfen, wenn es sich zum Kavalleriedienste unbrauchbar erweise

X. Verwaltungshandlungen der Waisenrichter.

Die einzelnen Gläubiger haben kein Klarecht auf Rechnungsstellung gegen den von der Theilungsbehörde oder den Vorsichtserben mit Verwaltung des Nachlasses oder eines Theiles desselben betrauten Waisenrichter.

XI. Internationales Privatrecht. Domicilfrage.

Nach welchem Rechte ist die Erbschaft eines in Frankfurt a/M. heimathberechtigten, in Ungarn als Ingenieur im Privatbahnbau Dienste gestorbenen ledigen Mannes zu beurtheilen?

17

19

23

26

29

30

31

32

36

37

38

XII. Anfechtung einer in Elsass-Lothringen entstandenen Wechselverbindlichkeit wegen verbotenen Buchers vor den bad. Gerichten.	41
XIII. Vertragstreue.	
In wiewfern berechtigt die Vertragswidrigkeit des Verkäufers den Käufer zum Anspruche auf Vertragsauflösung nach L.R.S. 1184 in einer Handelsache?	48
XIV. Reichs-Haftpflicht-Gesetz.	
Verhältniß von Verschulden und Selbstverschulden.	51
XV. Aburtheilung einer alten Sache nach neuem Rechte	55
XVI. Markenschutz.	
Was gehört zu dem geschützten Waarenzeichen? Worin besteht die Nachahmung?	57
XVII. Haftung des Verkäufers als Baumeister.	
Vertragsauslegung. Verhältniß der L. R. S. 1792, 2270. Die Mitwirkung als vormundschaftlichen Beirath enthält keinen Verzicht auf eigene Rechte	192
XVIII. Vermögensabsondierung der Ehefrau.	
Selbst die notorische Vermögenslosigkeit des Chemanns enthebt die Ehefrau nicht von der Pflicht, dem L.R.S. 1444 Genüge zu leisten	194
XIX. Werkverding.	
Die Schadenersatzforderung wegen der Mängel des gelieferten Werkes ist nicht davon abhängig, daß der Bestellter zuvörderst jene Mängel beseitigen läßt	196
XX. Dienstbarkeit. Revision.	
Die vertragsmäßige Beschränkung hinsichtlich der Benutzung des verkauften Grundstücks bildet keine Dienstbarkeit. Thatsächliche Feststellungen des Instanzrichters, welche auf einem sichtbaren Uebersehen beruhen, sind der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen. Bedeutung der Gewährleistung von Seiten des Gemeinderath's. Der L. R. S. 1142 schließt die Klage auf ein Thun nicht aus.	199
XXI. Dienstbarkeit.	
Was gehört zur Erwerbung einer Dienstbarkeit durch Widmung?	210
XXII. Reichshaftpflichtgesetz.	
Das Recht der freien Beweiswürdigung enthält auch die Pflicht einer solchen und deren Verlegung bildet einen Revisionsgrund	215
(XXIII—XXXII mitgetheilt von Herrn Oberlandesgerichtsrath Heinshheimer in Karlsruhe.)	
XXIII. Chemännliche Ermächtigung zu einem Vertragsabschluße.	
Dieselbe kann nachträglich, auch nur mündlich, erfolgen	219
XXIV. Proceßkostenvorschuß im Ehescheidungsprocesse.	
Die auf Ehescheidung klagende oder beklagte Ehefrau kann von dem Chemann einen Vorschuß zur Besteitung der Proceßkosten verlangen	221

XXV. Theilungsklage.	
Die Zuweisung bestimmter Stücke an Stelle der Verloosung kann nicht erzwungen werden. — Unauflöslichkeit des Miteigenthums	224
XXVI. Unvereinbarkeit zweier Testamente.	
Dieselbe kann sich ebenso aus der faktischen Unmöglichkeit, wie aus der erkennbaren Absicht des Testators ergeben	226
XXVII. Ungültigkeit der Darlehensaufnahmen Minderjähriger.	
Nach dem badischen Landrechtsfaze 1124b findet die Umstossung schon wegen der Minderjährigkeit statt	228
XXVIII. Entschädigungsanspruch.	
In der Unterlassung einer Warnung liegt jedenfalls dann kein verantwortliches Verschulden, wenn der nachher Berunglückte jede gebotene Vorsicht außer Acht ließ	229
XXIX. Unterschied zwischen Verweisung und Rechtsabtretung.	
Die Rechtsabtretung bewirkt eine Rechtswandlung	230
XXX. Verpfändungsvertrag.	
Die Kenntniß des Pfändgebers, daß der Pfändnehmer nur noch kurze Zeit zu leben hat, macht den Beitrag nichtig, weil kein durch die Natur des Glücksvertrags gebotenes Wagniß mehr vorliegt. L.R.S. 1975 findet auf den Verpfändungsvertrag analoge Anwendung	232
XXXI. Pfandstrich.	
Das Begehrn nach Pfandstrich setzt auch die Befriedigung des etwa vorhandenen Bürgen mit seinen Ersatzansprüchen voraus	234
XXXII. Ehenichtigkeit wegen Irrthums in der Person.	
(Schwangerschaft der Braut Seitens eines andern Mannes.)	514
XXXIII. Väterliche Vermögensverwaltung.	
Der Vater als Vermögensverwalter ist nicht Vormund und trifft insbesondere das gesetzliche Pfandrecht des L.R.S. 2121 nicht zu	519
XXXIV. Auslegung des L.R.S. 663	
	521
XXXV. Handgeschenk. Einwurfspflicht.	
In der Hingabe eines Handgeschenks liegt noch keine Befreiung von der Einwurfspflicht	523
XXXVI. Strafbare Verheimlichung	
	524
XXXVII. Verbotener Erbvertrag	
	524
XXXVIII. Mehrere Rechtsgeschäfte in demselben Vortrage.	
Rechtsfolge	526
XXXIX. Illiquide Forderung. Compensation	
	527
XL. Vermögensabsonderung	
	528

XL I. Recht an einer Quelle.

Darin liegt keine Rechtsverlezung, daß der Nachbar durch Graben auf seinem Grundstück eine auf fremdem Eigenthum entspringende Quelle ableitet und für sich gewinnt

559

XL II. Unzulässige Zeugen.

Der Vorstand einer Actiengesellschaft kann in deren Processen nicht Zeugen sein

560

XL III. Pflichttheil.

Eheliches Güterrecht. Rechte des Ehemann's

561

XL IV. Einrede des nicht erfüllten Vertrags.

Der Käufer kann nichts vom Preise retainiren, wenn der ihm noch nicht tradierte Theil des Kaufgegenstandes werthlos ist

563

XL V. Erlöschung der Bürgschaft.

Interpretation des L.R.S. 2037

564

XL VI. Erbtheilung. Erthum.

Unterschied zwischen den Fällen, wenn der Erbe aus Erthum den Nachlaß mit einer Person theilt, die gar nicht zu den Erbberechtigten gehört, und wenn der Erthum nur die Quote der Erbberechtigung betrifft

566

XL VII. Schadenersatzpflicht

wegen Versführung eines noch nicht sechzehn Jahre alten Mädchens zum Beischlaf

570

XL VIII. Bürgschaft.

Weim der Bürge sich für eine Schuld bei einem Vorschußverein verbürgt hat, so erlangt er dadurch kein Recht zum Rücktritt, daß die statutarischen Vorschriften des Vereins gegenüber dem Hauptschuldner nicht eingehalten worden sind

573

XL IX. Unrechte That. Schadenersatzpflicht.

Die Führung eines Processes bildet an sich weder dolos noch fahrlässig eine unrechte That, verbindet also nicht zum Schadenersatz wegen Herabgehen des Werths des Streitgegenstandes

576

L. Ehescheidung.

Der vom Ehemann verübte Ehebruch kann auch ohne die Voraussetzungen der L.R.S. 230, 230a einen Scheidungsgrund im Sinne des L.R.S. 231 bilden

579

LI. Bürgschaft.

Durch den Concurs des Hauptschuldners wird die befristete Forderung nicht auch gegenüber dem sammtverbindlichen Bürger fällig. (L.R.S. 1188.)

580

LII. Sparcasse. Betrug.

Auch wenn die Sparcasse von einem Dritten durch Betrug zur Zahlung veranlaßt worden ist, hastet sie dem Einleger, sofern die Zahlung statutenwidrig geleistet worden ist

583

LIII. Interpretation eines als simulirt und gefährdevoll angefochtenen Vertrages. Nicht-Anwendbarkeit des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879	586
LIV. Verwendungen in den Nutzen eines Minderjährigen. L.R.S. 1312	591
(Nr. LIV—LVI. mitgetheilt von Herrn Oberlandesgerichtsrath Heinheimer in Karlsruhe.)	
LV. Gütergemeinschaft.	
Auf Grund eines lediglich gegen die Ehefrau ergangenen Urtheils kann, wenn auch eine Gemeinschaftsschuld in Frage steht, nicht in das Gemeinschaftsvermögen vollstreckt werden. L.R.S. S. 1409 Ziff. 2. 1419. R.C.P.D. § 51. 671	596
LVI. Arbitrium boni viri.	
Die Vereinbarung auf ein solches ist nicht nach den Vorschriften über das schiedsgerichtliche Verfahren zu beurtheilen. L.R.S. 1592	598
C. Rheinpreußische Jurisprudenz.	
(Mitgetheilt von Herrn Landgerichtsrath Breidthardt zu Aachen).	
I. Bestellung eines Faustpfandes an bereits verpfändeten Staatspapieren	94
II. Besitz-Störung.	
Der Eigenthümer eines Grundstückes kann im Wege des Besitzprozesses verlangen, daß die im anstoßenden Hause gesetzwidrig angebrachten Fenster beseitigt werden.	
Die vom Bürgermeister ertheilte policeiliche Bauerlaubniß präjudicirt nicht den Eigenthumsrechten der Gemeinde.	97
III. Schenkung.	
Bedarf es zur Anstellung der Klage auf Widerruf einer Schenkung wegen nichterfüllter Auflagen einer vorherigen Inverzugsetzung?	236
IV. Schenkungen unter Ehegatten. — Schenkung der Eltern an Kinder. — Künftiges Vermögen. — Widerruf	237
V. Verjährung der Civilklage aus einer strafbaren Handlung	241
VI. Mur mitoyen. — Gebrauchsrecht der Miteigenthümer.	
Darf der Anstößer die Zwischenmauer zur Einsetzung von Maschinentheilen seiner Fabrik benutzen?	242
VII. Theilung von Erbschaftsforderungen. — Garantiepflicht der Miterben	243
VIII. Privileg der Bergarbeiter. — Berechnung des letzten Jahres	
	244

IX. Geschließung. Mangel der elterlichen Einwilligung. Nichtigkeit. Ausland.	246
X. Zurückgabe der Privat-Schuldkunde. Vermuthung der Zahlung	249
XI. Interpretation des Art. 1730 Code civil.	250
XII. Eisenbahn. Schadenersatzpflicht. Tunnelbau. Wasserlauf	253
XIII. Ehescheidung. — Verfahren. — Standes-Beamter. Sind die proceßrechtlichen Vorschriften der Artikel 264 und 265 des Code civil sowie des preußischen Ministerial-Rescriptes vom 25. Juni 1821, betreffend die Form des Verfahrens zur Aussprechung der definitiven Ehe- scheidung, annoch in Geltung?	627
XIV. Wasserlauf. — Quelle. — Ersitzung. Wie müssen die Anlagen beschaffen sein, welche eine Ersitzung des Wasserlaufs einer Quelle im Sinne des Artikels 642 des Code civil be- gründen sollen?	631
XV. Beschädigung durch Thiere. Schadenersatzpflicht des Eigen- thümers	633
XVI. Zeugenbeweis. Beweisbeschuß	633

D. Reichsgerichtliche Entscheidungen, betreffend Rheinisches Recht.

(Mitgetheilt von Herrn Landgerichtsrath Breidthardt zu Aachen.)

I. Eigenthumsübergang beim Genuskaufe.	466
II. Gerichtliche Competenz. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, wenn es sich um einen Einspruch handelt, den ein Privatier gegen einen Zwangsbefehl erhebt, welcher bezweckt, von ihm die Seiten der Policeibehörde zur Ausführung einer ihm gebotenen aber verweigerten Leistung aufgewendeten Kosten einzuziehen	470
III. Beseitigung einer städtischen Straße. Entsteht dadurch ein Entschädigungsanspruch?	473
IV. Nichterfüllung eines Vertrages.	475
V. Weigerung der Annahme wegen theilweise vertragswidriger Erfüllung eines Lieferungsvertrages	477
VI. Haftpflicht der Eisenbahn. Eigenes Verschulden des Getöteten.	478
VII. Grenzmauer. — Gemeinschaftlichkeit. — Wechsel des Eigenthums. — Erstattungspflicht des Nachbars	479

VIII. Conto-Current. Bürg.

Das Conto-Current schließt seiner untheilbaren Natur nach die Anwendung der civilrechtlichen Imputations- und Compensationsregeln aus. Die Schuld ist gegenüber den Bürgen nur insoweit als getilgt zu erachten, als sie durch das Gesamtergebnis der Rechnung oder der ihm vorausgegangenen Rechnungsabschlüsse eine Herabminderung erfahren hat. — Eine Novation der Saldi ist aus dem präsumtiven Willen der im Conto-Current-Berkehrs stehenden Personen nicht herleitbar	482
---	-----

IX. Versicherungsrecht.

Mangel der Begründung des Urtheils. Dauer eines Versicherungsvertrages. — Erlöschen des Versicherungsverhältnisses in Folge Wegfalles des Versicherungsobjectes. Aufhebung eines Vertrages. — Rechtlicher Werth einer dem Agenten gemachten Anzeige	484
---	-----

X. Eigenthumserfizierung. Miteigenthum	487
--	-----

XI. Versicherungsrecht.

Bieh-Versicherungs-Vertrag. Wegfall der Möglichkeit des Eintritts des zu erzeugenden Schadens. — Erlöschen des Vertrages	488
--	-----

XII. Kirchengut. Zahlung zur Ungebühr.

Die Veräußerung von Kirchen-, Pfarr- und Kloster-Immobilien ist nach wie vor an die staatliche Genehmigung geknüpft	489
---	-----

XIII. Haftbarkeit des Frachtführers

XIV. Cession.

Nebenrede zwischen Cessionar und einem Dritten wegen des Eigentumsübergangs. Beweislast	493
---	-----

XV. Frachtführer.

Während des Transportes entstandenes Gewichts-Mancio. — Erfaspflicht des Frachtführers. — Entschuldigungsbeweis. Legage	494
---	-----

XVI. Paulianische Klage.

Die Vernichtung eines mit den Falliten abgeschlossenen Rechtsgeschäfts wirkt auf Grund des § 445 des Ges. 9. Mai 1859 nicht unbedingt gegen den späteren gutgläubigen Ersteher	496
--	-----

XVII. Irrthum. Beweis.

500

XVIII. Bösliche Handlungsweise des Frachtführers.	501
---	-----

XIX. Gerichtsvollzieher.

503

XX. Genehmigung.	503
--------------------------	-----

XXI. Oeffentliche Flüsse. Eindämmung. Civilrechtliche Folgen	504
--	-----

XXII. Eisenbahentransport.

Die reglementsmäßige Ausschließung der Haftpflicht der Eisenbahnen für die mit dem Transport in unbedekten Wagen verbundene Gefahr wird dadurch nicht aufgehoben, daß die Bahn freiwillig einen bedekten Wagen zum Transport verwendet	509
--	-----

XXIII. Vertragsrecht.

Vertrag zwischen einem Kieslagerbesitzer und einem Entrepreneur über Kies-Ausbeute. Vereinbarung des Entrepreneurs mit einer Eisenbahn-Gesell-	509
--	-----

schaft über die Lieferung des ausgebauten Kieses. Recht zur Lieferung seitens der Kieslagerbesitzers an die Bahn, falls der Vertrag zwischen dieser und dem Entrepreneur vor Erfüllung desselben gelöst werden. Rechtliche Natur dieser Lieferungen. Welche Schadensansprüche stehen dem Kieslagerbesitzer gegen den Entrepreneur im Wege der Widerklage zu, wenn Letzterer gegen Ersteren wegen Vertragsverletzung geplagt hat?	600
XXIV. Haftpflicht.	
Eisenbahn. — Verlehung eines Arbeiters. -- Passivlegitimation. Haftbarkeit aus Art. 1384 C. civ. — Beweislast. Interlocut. Definitiventscheidung	604
XXV. Gehaltsperre.	
Der Kirchenvorstand einer katholischen Pfarrgemeinde kann Umlagen, welchen der Regierungspräsident die Beitreibung im Verwaltungswesen verfügt hat, weil dieselben zu Gehaltszahlungen an Geistliche, bezüglich deren die Leistungen aus Staatsmitteln feststellt worden, bestimmt sind, mittelst gerichtlicher Klage nicht einziehen	607
XXVI. Actio mixta. Perfection des Kaufvertrages	610
XXVII. Schuldnerkenntniß. Beweislast. Freie Beweiswürdigung	611
XXVIII. Firmenrecht. — Schaden.	
Firma. — Legitimation zur Klage auf Untersagung des Gebrauchs einer Firma und auf Löschung derselben in dem Handels- und Firmenregister. Interesse als Vorbedingung zur Anstellung einer Schadensklage. — Vertheilung der Beweislast. — Simulation. Recht zur Geltendmachung derselben seitens eines Dritten	612
XXIX. Anfechtungsrecht.	
Syndikat. — Befugniß zur Anfechtung von Zahlungen. — Concordat. Rückgabe der Vermögensverwaltung. Befugniß des Falliten zur Fortsetzung der Anfechtungsklage	614
XXX. Urteil. Handelsgesellschaft.	
Das gegen eine offene Handelsgesellschaft erlassene, provisorisch für vollstreckbar erklärt, jedoch mit der Berufung angefochtene Urteil gibt nicht die Judicatsklage gegen den einzelnen Gesellschafter	615
XXXI. Cession. Zinsen	617
XXXII. Eigenthum. Besitz.	
Ausführung policeilicher Anordnungen. — Canalanlage — Besitzklage. Unzulässigkeit derselben. Competenzconflict. Petitorischer Anspruch	617
XXXIII. Staatseigenthum.	
Gehören die früher den Mitgliedern des Domicapitels zu Köln zu Dienstwohnungen überwiesenen Gebäude zum unbeschränkten Vermögen und Eigentum des Domicapitels und findet auf dieselben der § 1 des Gesetzes vom 22. April 1875 Anwendung?	620

E. Rheinpfälzische Jurisprudenz.

I. Lebensversicherung.

Rechte der überlebenden Ehefrau und Kinder des Versicherungsnehmers im Verhältniß zu seinen Gläubigern resp. zu seiner Concursmasse	59
(Mitgetheilt von Herrn Oberlandesgerichts-Senatspräsidenten von Zöller in Zweibrücken.)	

II. Wechsel. Unterschrift. Mandat.

(Mitgetheilt von einem bayerischen Richter.)	74
--	----

III. Processuale Fragen.

(Nr. III. IV. V. mitgetheilt von Herrn Landgerichtspräsidenten Uebel in Frankenthal)	
--	--

Die Einspruchsschriftsätze unterliegen dem Anwaltszwange	76
--	----

IV. Interpretation des § 23 der Reichs-Concursordnung

V Ueber Substitutionen.	255
---------------------------------	-----

VI. Das Resolutionsrecht des Schenkgebers nach Reichs-Concursrecht.

(Mitgetheilt von Herrn Oberlandesgerichts-Senatspräsidenten von Zöller in Zweibrücken)	634
--	-----

VII. Fensterrecht. Eigenthum.

Gewährt die Ersitzung von Fenstern, welche den Art. 676—680 C. c. nicht entsprechen, auch das Lichtrecht?	642
---	-----

(Mitgetheilt von Herrn Rechtsanwalt Pfannenstiel in München.)	
---	--

VIII. Aus der Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes für Bayern

(Mitgetheilt von Herrn Landgerichtsrath Grünwald in Meß.)	
---	--

IX. Cession.

1. Berechtigt die in einer Cession von Immobiliar-Steigerlösen enthaltene Klausel: „Der Cessionspreis ist zahlbar durch den Cessionar an die Cedenten nach Ausweis des Hypotheken- und privilegien-freien Eigenthumes der Versteigerungsobjecte, bis dahin ohne Zinsen, aber nur bis dahin“ den Cessionar zur Verweigerung der Rechnungsstellung über die Verwendung des Cessionspreises bis dahin, daß der Cedent die Nachweise des privilegien- und hypothekenfreien Eigenthums der versteigerten Immobilien geliefert hat. — auch wenn eine der Versteigerungsbedingungen dahin lautet, daß alle Zahlungen der Steigerlöse an den Cessionar zu geschehen haben?	
--	--

2. Wenn der Instanzrichter diese Frage in verneinendem Sinne entscheidet, hat sich dieser dadurch eine Verlezung der Art. 1134, 1341, 1358 und 1315 C. civ. schuldig gemacht? Letzteres verneinend durch das oberste Landesgericht in München unterm 3. März 1880 entschieden	654
---	-----

(Nr. IX. mitgetheilt von Herrn Landgerichts-Präsidenten Uebel zu Frankenthal).	
--	--

E. Rheinische Jurisprudenz.

(Nr. I—VII. mitgetheilt von Herrn Dr. M. Scherer, Rechtsanwalt in Mainz.)

I. Heimliche Nachlaßvergleiche. Kosten.

Unterschied zwischen bevorstehenden und formellem Concurre. Der bei einer Berufung des Klägers nicht beteiligte Mitbeteiligte ist nicht in die Kosten zu verurtheilen

100

II. Darleihen. Stundung. Bürge.

105

III. Aufrechnung der Zahlungen.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß jeder seine eigenen, nicht die fremden Verbindlichkeiten tilgen will. Darnach muß der Zahlungsempfänger aufrechnen

108

IV. Gesetzliche Zinsen. Klageänderung.

a. Nach fr. Rechte können von jeder Geldforderung, daher auch von den verfallenen Zinsen und Kosten, selbst wenn sie mit der Hauptsumme zusammen eingetragen werden, vom Kläger ab die gesetzlichen Zinsen unter allen Umständen begehrt werden; sie sind der in Art. 1153 C. c. gesetzlich normirte Schadensersatz. — b. In der mündlichen Verhandlung ist gegen den nichterschienenen Gegner ein neuer, diesem vorher nicht zugestellter Antrag unzulässig

113

V. Reichs-Haftpflichtgesetz

114

Selbstverschulden

VI. Reichs-Haftpflichtgesetz.

119

Modification des Haftpflichtgesetzes mit Rücksicht auf die Post. — Keine Editionspflicht der Bahnen bezüglich der Verwaltungssachen

119

V. Immobiliarzwangsvorsteigerungskosten

123

VIII. Staatsverträge. — Octroi. — Örtlicher Verbrauch und Verbrauch zu industriellen Zwecken. — Zollvereinsvertrag v. 1867. — Örtlicher Transit.

281

Nr. VIII., IX. mitgetheilt von Herrn Oberlandesgerichtsrath Dr. Greizenach in Darmstadt

IX. Chelisches Güterrecht. Vergleich.

289

Der Art. 1535 C. c. ist nicht anwendbar, wenn ein Kind mit Sondergut des einen Elternheils ausgestattet worden ist. Was versteht man unter Rechtsirrhum im Sinne des Art. 2052 C. c.?

XI. Zuständigkeit. Öffentliches Eigenthum.

1) Zuständigkeit der Gerichte oder Verwaltungsbehörden bei Straßenvorlegung durch die Bahn, bei Eigenthums-Beschädigungen durch die Fortification etc.

289

2) Haben die Angrenzer eine Legalservitut auf Benützung der bestehenden Straßen?

665

3) Sind die einschlagenden französischen Bestimmungen durch § 4 d. C.P.D. aufgehoben

(Nr. X. fsg. mitgetheilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. M. Scherer in Mainz.)

XI. Geschäftsführung.

1. Eine negotiorum gestio improba kann immerhin nur derjenige rügen, dem gegenüber sie stattgefunden hat, so z. B. der Adressat, nicht der Absender. 2. Eine böswilche Handlungsweise im Sinne des Art. 427 H.G.B.

Kann in dem Alleinstehenlassen eines mit Kisten beladenen Wagens auf offener Straße nicht gesunden werden

672

XII. Haftbarkeit für Thiere.

a. Ausschlagen der Thiere bei Pferdemusterungen. — Unbedingte Haftpflicht des Eigenthümers.

b. Der Einwand des Eigenthümers eines Thieres, daß ein Dritter das Thier gereizt und hierdurch den Schaden verursacht habe, ist dem Beschädigten gegenüber unzulässig. Der Eigenthümer hat nur eine Negreßklage gegen den Dritten

674

XIII. Gesetzliche Vermuthung.

Der Besitz einer Schuldurkunde begründet die gesetzliche Vermuthung für den Fortbestand der Verbindlichkeit. Der Besitz eines Wechsels begründet jedoch diese Vermuthung nicht, wenn nach Verfall dieses Wechsels wiederholt neue Wechsel gegeben und eingelöst wurden

678

F. Abhandlungen.

I. Die Gerichtliche Hypothek und die deutsche Civilprozeßordnung.
(Von Herrn Oberlandesgerichts-Senats-Präsidenten von Zöller in Zweibrücken

125

II. Die gerichtliche Hypothek des Vollstreckungsbefehls
von Herrn Advocat-Anwalt Cornelius David in Frankenthal.

139

III. Die Lebensversicherung und der Concurs.

143

Von Herrn Cornelius David, Advocat-Anwalt in Frankenthal.

IV. Die Lebensversicherung und die Hinterbliebenen.

150

Von Herrn Cornelius David Advocat-Anwalt in Frankenthal.

V. Zu Art. 1247 A. 4 C. c. und § 29 C. B. O.

153

Von Herrn Dr. M. Scherer, Rechtsanwalt in Mainz.

VI. Das Resolutionsrecht der Verkäufer von Liegenschaften und
§ 22 Konkursordnung.

293

(Von Herrn Oberlandesgerichts-Senatspräsident Petersen in Colmar)

VII. Ueber den Schaden, für welchen im Fall des L.R.S. 1381 ab der Empfehler, im Fall des L.R.S. 2127 a und in jenem des L.R.S. 2198 das Pfandgerichtsmitglied verantwortlich ist.

311

(Von Herrn Landgerichtsrath Waag in Konstanz).

VIII. Ueber den retrait successoral.

Art. 841. C. c

(Von Herrn Dr. Alfred von Weinrich, Rechtsanwalt
in Mühlhausen in E.)

330, 353

IX. Die Lebensversicherung zu Gunsten dritter Personen. —
Concurs des Versicherungsnehmers.

363

Von Herrn Cornelius David, Advocat-Anwalt zu Frankenthal . . .

X. Ueber das Reichs-Concursrecht in seiner Einwirkung auf das Resolutionsrecht gemäß Art. 1183 und 1184 C. c. und die Privilegien an Liegenschaften gemäß Art. 2103 und 2111 C. c. (von Hrn. Oberlandesgerichts-Senatspräsidenten von Böller zu Zweibrücken.)	366
XI. Die gerichtliche Hypothek des Code civil und die deutschen Justizgesetze. Eine Erwiderung. von Herrn Oberlandesgerichts-Senatspräsident Petersen in Colmar . . .	386
XII. Der Zeugenbeweis des neuen Rechtes im Conflicte mit den Beweisbestimmungen des französischen Rechtes. Bon Herrn Oberlandesgerichtsrath Croissant in Colmar. . .	422

G. Literaturbericht.

Vom Herausgeber.

I. Clunet. De l'état actuel des relations internationales avec les États unis en matière de marques de commerce	351
II. Köhler. Das Autorrecht	352
III. Reinwald. Das Wuchergesetz	352
Register	681

A. Französisch-belgische Jurisprudenz.

(Mitgetheilt von Herrn Oberlandesgerichtsrath Heinssheimer in Karlsruhe).

XII. Verzicht auf eine Schenkung im Ehevertrage.

Es bedarf weder der Erklärung zum Entsaugungsbuche, noch der für Schenkung unter Lebenden vorgeschriebenen Formlichkeiten, um auf eine Schenkung, selbst wenn es sich um eine im Ehevertrag für den Ueberlebensfall bestimmte Schenkung handelt, zu verzichten; auch ein thaträchtlicher Verzicht kommt, ohne daß die Formen der Schenkung beobachtet werden, den Erben des verstorbenen Ehegatten zu Statten.

(Art. 784, 931, 1092, 1093, C. civ.)

Mit seinem Urtheile vom 20. Februar 1855 entschied der Cassationshof in einem Falle, in welchem der Ehevertrag dem Ueberlebenden die ganze Gemeinschaftsmasse zugewendet, trotzdem aber der überlebende Ehemann die Theilung der Gemeinschaft nach gesetzlicher Ordnung hatte vor sich gehen lassen, gegen die Erben desselben, welche den Erben der Ehefrau gegenüber geltend zu machen versuchten, es liege eine Schenkung ohne die gesetzlichen Formen vor, weil mit dem Tode der Frau die ganze Gemeinschaft ordnungsmäßig auf den Wittwer übergegangen sei und dieser somit, indem er die Erben der Frau zur Theilung der Gemeinschaft zuließ, denselben das Eigenthum an der Gemeinschaftshälfte, auf die sie keinerlei Recht besaßen, übertragen habe. Der Cassationshof nahm an, es liege ein einfacher Verzicht, eine Enthaltung vor, die durch die Willensäußerung des Verzichtenden allein rechtliches Dasein erlange, ohne daß es einer Annahmeerklärung dessen bedürfe, denn diese Enthaltung thaträchtlich zu Gute komme; es handle sich nicht um einen Eigenthum übertragenden Vertrag, sondern um ein jener Enthaltung ent-

springendes Zuwachsrecht für die Erben der Frau bezüglich eines Vermögenstheiles, der dem Ehemann zugefallen wäre, wenn er von dem ihm durch den Ehevertrag eingeräumten eventuellen Vortheile Gebrauch gemacht hätte.

Sirey recueil 1855 I. 173.

In einem weiteren Urtheile wurde ausgesprochen, daß die Vorschrift des Art. 784 C. civ. nicht anwendbar sei auf den Verzicht auf eine Schenkung, selbst wenn es sich, wie bei einer unter Ehegatten für den Ueberlebensfall gemachten Schenkung, um eine Freigebigkeit handle, deren Folgen mit dem Tode des Schenkgebers eintreten.

Sirey recueil 1858 I. 239

und in Uebereinstimmung mit diesen Entscheidungen steht ein Urtheil, nach welchem der Erlaß einer Schuld aus freigebiger Absicht nicht den gesetzlichen Vorschriften für die Giltigkeit der Schenkungen unter Lebenden unterworfen ist.

Sirey recueil 1863 I. 203.

Das Urtheil von 1855, von den anderen Autoren gebilligt, ist von Laurent, principes XII Nr. 350 einer lebhaften Kritik unterzogen worden; dieser Schriftsteller legt den Nachdruck darauf, daß mit dem Tode der Ehefrau sich der Uebergang des Eigentums auf den Ehemann mit Entwährung ihrer Erben vollzogen habe und deshalb das nachfolgende Verhalten des Ehemanns keine einfache Enthaltung, sondern eine wirkliche Eigentumsübertragung aus Freigebigkeit, also die Essentialien der Schenkung unter Lebenden darstelle. Allein der Cassationshof hat auch in einer neueren Entscheidung an seiner Ansicht festgehalten.

Der Ehevertrag enthielt eine Schenkung von 10000 Franken an die Ehefrau für den Ueberlebensfall; zehn Jahre später schenkte der Ehemann in öffentlicher Urkunde der Frau für den Ueberlebensfall das Eigenthum an dem ganzen Fahrnißvermögen und die lebtägliche Nutznutzung an den Liegenschaften. Nach dem Tode des Ehemannes machte die Wittwe nur letztere Schenkung geltend; nach ihrem Ableben verlangten ihre Erben auch den Vollzug der Schenkung im Ehevertrage, weil der Verzicht auf

Letztere weder zum Buche der Entzagungen erklärt, noch in den Formen der Schenkungen unter Lebenden erfolgt sei. Allein ihr Ansinnen wurde abgewiesen und die eingelegte Cassation verworfen:

„In Erwägung, daß der Appellhof die Unwiderruflichkeit der im Ehevertrag erfolgten Schenkung an sich nicht in Zweifel gezogen, vielmehr anerkannt hat, daß ihrem Vollzuge neben der späteren Schenkung Nichts im Wege gestanden sei; daß das Gericht nur erklärt hat, daß Angesichts der Erheblichkeit des neueren Schenkungsactes und in der Kenntniß der Absichten ihres Ehemanns die Wittwe sich entschlossen habe, von der im Ehevertrag enthaltenen Begünstigung keinen Gebrauch zu machen;

i. E. daß das Gericht in Würdigung der ganzen Sachlage zu dem Ergebnisse gelangen durfte, daß Wittwe C. nach dem Tode ihres Ehemannes ihre Absicht deutlich klargelegt habe, sich des ihr durch den Ehevertrag zugewendeten Vortheils zu enthalten, daß sie somit auf diesen, wenn auch stillschweigend, doch unzweideutig Verzicht geleistet habe;

i. E. daß Art. 784 C. civ. auf Fälle dieser Art nicht anzuwenden ist, vielmehr einem solchen Verzichte volle Wirksamkeit zuläßt;

i. E. daß diesem Verzichte auch nicht deshalb die Wirkung zu versagen war, weil er, obgleich eine Freigebigkeit enthaltend, nicht in der für Schenkungen vorgeschriebenen Form erfolgte; daß zwar der stillschweigende Verzicht der Wittwe zur Folge hat, daß die Erben des Ehemannes Nutzen aus der eingetretenen Caducität der für die Wittwe bestimmten Freigebigkeit ziehen, daß aber diese nothwendige und gesetzliche Folge des Verzichtes dessen rechtlichen Character nicht zu ändern vermag; daß eine derartige Enthaltung, indem sie sich lediglich durch den Willensentschluß desjenigen vollzicht, der einem zu seinen Gunsten eröffneten Rechte entzagt, keineswegs beim Mangel irgend eines ordnungsmäßigen Uebereinkommens den rechtlichen Voraussetzungen eines zwischen dem Verzichtendem und den aus dem Verzichte Nutzen Ziehenden sich vollziehenden Vertrags über Eigenthumsübertragung entspricht,

und insbesondere nicht den gesetzlichen Vorschriften über Schenkungen unter Lebenden unterworfen ist, daß deshalb Art. 931 C. civ. mit Recht außer Anwendung blieb.

Sirey recueil 1880. I. 217.

Laurent schließt seine gegen das Urtheil von 1855 gerichtete Betrachtung mit den Worten: Je suis donataire, sous condition, d'un immeuble; la condition se réalise; je ne demande pas l'exécution de la donation. Mon abstention n'est - elle pas une nouvelle donation? Eh! comment donc, dans l'espèce jugée par la Cour, la propriété des biens de la communauté passerait-elle aux héritiers de la femme, s'il n'intervient aucun concours de consentements? Deviennent-ils propriétaires sans le vouloir? Et s'ils consentent, si le mari survivant consent, n'y a-t-il pas là un concours de consentements, donc un contrat? Et un contrat qui transmet gratuitement la propriété n'est-il pas une donation?" Die Redaction des Recueil bemerkt hierzu, es fasse schwer de meconnaitre toute la force de cette argumentation. Allein es dürfte richtiger sein, zu behaupten, daß schon vornherein ein Fehler in dieser Beweisführung steckt. Der überlebende Ehegatte, der sich einer ihm für den Ueberlebensfall zugesuchten Schenkung nicht theilsthaftig macht, sondern entweder mit einer ihm später zugesuchten Schenkung oder mit dem gesetzlichen Theilungsmaßstabe begnügt, braucht gar nicht die Absicht zu haben, den Erben des Verstorbenen eine Schenkung zuzuwenden, er braucht gar nicht so weit zu denken, er beansprucht nur nicht mehr aus dem Nachlaß, weil er vielleicht damit den schließlichen Wünschen des Hingeschiedenen gerecht zu werden weiß; er betrachtet sich bei dem Schritte gar nicht als freigebig, sondern ist sich bewußt, den wahren Willen des Verstorbenen zu erfüllen. Die Erben des Letzteren aber denken gar nicht daran, den stillschweigenden Verzicht durch eine Schenkungsannahme zu sanctioniren; sie nehmen als Erben das entgegen, was für sie in dem Nachlaß sich vorfindet und sie betrachten als die Quelle ihrer Erbschaft nicht den Ueberlebenden, sondern ihren Rechtsvorfahrer. Wo ist dann der concours de consentements, den Herr Laurent construirt, um

der Habgier von Erben gerecht zu werden, welche sich über ein unzweideutiges, nicht mißzuverstehendes Verhalten ihres Erblassers hinwegsetzen und gegen dessen schlüssig dargelegten Willen sich bereichern wollen? Art. 784 schreibt nur für die Entzagung auf eine Erbschaft, nicht auch für den Verzicht auf eine Schenkung die Solennität vor; er sanctionirt damit den formlosen Verzicht auf eine Zuwendung. Bei den der sofortigen Realisirung entbehrenden Schenkungen im Ehevertrage auf den Überlebensfall ist der formlose Verzicht schon durch die Sachlage gegeben, da nichts, das schon vollzogen wäre, ungeschehen zu machen ist, vielmehr nur kein Vollzug stattzufinden hat. Ist aber der formlose Verzicht zugelassen, so kann man nicht auf einem Umwege wieder zu den Formvorschriften des Art. 931 C. civ. gelangen. Hiernach dürfte die Ansicht des Cassationshofes, die von Demolombe XX. Nr. 56, 82, Aubry & Rau VII § 659, Tert und Anm. 8 getheilt wird, entschieden den Vorzug verdienen.

XIII. Schenkung im Ehevertrage. Versprechen der Gleichheit. Einwerfung eines Legates.

Schenkung im Ehevertrage mit Garantie der gleichheitlichen Erbbehandlung hindert eine nachträgliche elterliche Theilung bezw. die Zuweisung einer bestimmten Liegenschaft an ein anderes Kind nicht. -- Die Einwerfung einer vermachten Liegenschaft kann nach Maßgabe des Art. 859 en moins prenant erfolgen.

Art. 826, 832, 843, 859, 900, 1075, 1083 C. civ.
Zeitschrift X. 208.

Gegen das von uns mitgetheilte Urtheil von Dijon wurde Cassation ergriffen, weil dasselbe die Vernichtung einer, als elterliche Theilung erscheinenden, letztwilligen Verfügung verweigert habe, trotz der vom Erblasser in dem Ehevertrage der einen seiner beiden Erbinnen zu deren Gunsten vorgenommenen vertragsmäßigen Einsetzung und obgleich der zweite Theil jener Verfügung — Zuweisung eines gleichwertigen Looses an die andere Erbin — nach den gesetzlichen Regeln der Erbtheilung

unausführbar war und weil außerdem das Urtheil die Vorschrift des Art. 859 C. c. auf eine Legatatin anwendbar erklärte. Das Gesuch wurde am 11. Februar 1879 verworfen:

„In Erwägung, daß in dem Ehevertrage der Frau G. ihr Vater ihr die volle Erbportion am väterlichen Nachlasse zusicherte und dabei versprach, daß er jede Anordnung zur Verminderung dieses Erbtheils unterlassen werde, daß er aber durch sein späteres Testament seiner anderen Tochter sein Landgut R. vermachte;

i. E. daß zwar das im Ehevertrage gegebene Versprechen gleichheitlicher Erbbehandlung der G. durch eine Art vertragsmäßiger Einsetzung die volle Hälfte des väterlichen Nachlasses zusicherte, daß aber dadurch der Vater keineswegs gehindert war, eine besondere Anordnung zu treffen, sobald nur durch dieselbe jenes Versprechen nicht in seiner Wirkung beeinträchtigt wurde, und daß nach der richterlichen Feststellung das erwähnte Stückvermächtniß nur einen verhältnismäßig kleinen Theil des sehr erheblichen liegenschaftlichen Nachlasses bildete, unter diesem Gesichtspunkte also das Legat nicht angefochten werden kann;

daß allerdings weiter eingewendet wird, das Testament enthalte eine elterliche Theilung, indem es nicht nur der Tochter T. das Landgut vermache, sondern weiter bestimme, daß die Tochter G. bei der Theilung des väterlichen Nachlasses den diesem Legate entsprechenden Vermögenswerth nach Wahl ihrer Schwester entweder in Fahrnissen oder Liegenschaften erhalten solle, welch letztere Verfügung der Vorschrift der Art. 826, 832 C. c. zuwiderlaufe; daß aber in Würdigung der Absichten des Erblassers und der Umstände des Falles das angefochtene Urtheil festgestellt hat, daß das Testament keine elterliche Theilung enthalte, und daß das Legat, weil nicht zum Voraus gegeben, dem früher der Frau G. eingeräumten Rechte auf die Hälfte des Nachlasses keinen Eintrag thue;

i. E. daß auch das Vorbringen, das Testament erscheine als untheilbares Ganzes und die Ungültigkeit des eingeräumten Wahlrechts habe die Nichtigkeit des Testaments im Gefolge, keine Beachtung verdient, vielmehr das angefochtene Urtheil mit Recht

ausgeführt hat, die zwei Bestimmungen ständen außer Zusammenhang, die Nichtigkeit der Letzteren bleibe daher ohne Einfluß auf das Schicksal der anderen Verfügung; daß außerdem das stipulierte Wahlrecht seine absolute Nichtigkeit unterstellt, als nicht geschrieben erachtet werden müßte und endlich Frau T. ausdrücklich erklärt hat, von demselben keinen Gebrauch machen zu wollen;

i. E. was die angebliche Verlezung des Art. 843 C. civ. betrifft, daß das Rückbringen durch Zurückstehen (*en moins prenant*) geschehen kann, wenn sich im Nachlaß hinreichende weitere Liegenschaften zur Bildung gleicher Anteile für die Miterben befinden; daß diese Vorschrift, wie alle Bestimmungen über den rapport, auf den Legatar ebenso anwendbar sind, wie auf den Schenknehmer, und daß man sich für die entgegengesetzte Ansicht vergebens auf die Worte „*l'héritier venant à la succession . . . ne peut réclamer les legs à lui faits . . .*“ beruft, da diese Vorschrift keineswegs im Gegensatz zu den späteren Bestimmungen, namentlich dem Art. 1014 C. civ. steht — — —“

Sirey recueil 1880. I. 201.

Was die letzte in diesem Urtheile angeregte Frage betrifft, so bekennt sich der Cassationshof zu der auch von dem Appellhof Douai am 5. Dezember 1865

Sirey recueil 1866 II. 233

angewendeten, von Mourlon *réd*pétitions érites II. S. 148 und Demolombe, XVI. Nr. 303 vertheitigten Ansicht, daß im Falle eines einfachen liegenschaftlichen Legates der Erbe dann die Einwerfung im Stück vermeiden könne, wenn die Miterben gemäß Art. 859 durch annähernd gleichwertige Liegenschaften gleichgestellt werden könnten. Dieser Mittelmeinung gegenüber behauptet Troplong II Nr. 881 (ziemlich alleinstehend), der bedachte Erbe könne in allen Fällen verlangen, daß die ihm legirte Sache auf sein Loos aufgerechnet werde, weil jedenfalls der Wille des Erblassers dahin gehe, daß die betreffende Sache vorbehaltlich der Ausgleichung der anderen Erben dem Bedachten zukommen solle. Auf der anderen Seite sind viele Schriftsteller der Ansicht, daß die Verpflichtung zur Einwerfung bezüglich der nicht zum Voraus

geschehenen Legate die Wirkung absoluter Neutralisirung der testamentarischen Bestimmung habe, letztere also als nicht erfolgt zu betrachten sei. Diese Ansicht beruht auf dem Wortlaute des Art. 843 „il ne peut retenir les dons ni réclamer les legs à lui faits par le défunt“ und der Betrachtung, daß das Gesetz jede Unterscheidung oder Modifikation ausschließe, sowie daß Art. 859 nicht beigezogen werden könne, da er nur von Schenkungen (immeuble donné) handle. Stabel, Institutionen § 90, S. 209. Duranton VII. Nr. 214. Taulier III. S. 312. Aubry & Rau VI. § 633, S. 645, § 634, Anm. 1, S. 646. Laurent principes X. Nr. 634.) Die von den Gerichten befolgte Mittelmeinung, (welcher auch Bachariae - Puchelt IV. § 632 b. Text u. Not. 6 beipflichtet), hat den Vorzug, daß sie den Willen des Erblassers, soweit die gesetzlichen Vorschriften es ermöglichen, zur Geltung bringt. (Art. 1157 C. civ. L.R.S. 1100 dade). Warum soll auch der erklärte Wunsch des Erblassers, daß trotz der sonst beabsichtigten gleichheitlichen Behandlung seiner Erben einer derselben eine bestimmte Liegenschaft erhalten solle, geradezu ignorirt werden, wenn die Möglichkeit besteht, den Miterben andere Liegenschaften in gleichem Werthe zuzuweisen? Man wird hier um so unbedenlicher sein dürfen, als man nicht von einem Verstoße gegen die Regel des Rechtes der Coutumes sprechen kann, wornach ohne den erklärten Willen des Erblassers ein Erbe gegenüber seinen Miterben nicht zugleich Erbe und Geschenk- oder Vermächtnisznehmer sein könne, wenn man in der Verfügung einen Vorschuß auf den künftigen Erbtheil, bezw. die Absicht der Anrechnung auf denselben erblickt. Diese Anrechnung ist es gerade, welche das Urtheil des Cassationshofes sanctionirt.

Für das badische Landrecht fällt überdies das Argument aus dem Gegensätze von retenir und réclamer (vergl. Laurent a. a. O.) weg, indem L.R.S. 843 besagt: „weder Geschenke noch Vermächtnisse dürfen uneingeworfen bleiben, die von dem Verstorbenen herkamen.“

XIV. Lebensversicherung zu Gunsten dritter Personen.

Zeitschrift IX. 521. X. 24. XI. 246.

I. L. hatte zwei Lebensversicherungen „payable lors de son décès à ses héritiers ou à son ordre“ und eine dritte „payable à son décès, à quelque époque qu'il arrivât, et en cas de vie, le etc.“ abgeschlossen. Seine Wittwe und Kinder machten, da L. bei Lebzeiten keine Verfügung getroffen hatte, Anspruch auf die zwei ersten Summen mit Ausschluß der Gläubiger. Das zu ihren Gunsten ergangene Urtheil wurde am 10. Februar 1880 cassirt:

„In Erwagung, daß, indem L. zunächst für sich selbst stipulierte und sich das Recht vorbehielt, bis zu seinem Tode über die Versicherungssumme zu verfügen, diese Verträge eine feste Berechtigung zu seinen Gunsten darstellen, welche einen Bestandtheil seines Vermögens bildete und in die Aktivmasse seines Nachlasses eintrat;

daß die von ihm eventuell bezeichneten Beneficiare, auch wenn man sie als genügend individualisiert erachten wollte, bei Lebzeiten des Versicherten nichts erworben haben und die zu ihren Gunsten fürsorglich bedungenen Rechte erst im Zeitpunkt seines Todes rechtliches Dasein erlangen könnten;

daß die Versicherungssummen als Bestandtheil seines Vermögens das gemeinsame Unterpfand seiner Gläubiger wurden, welche trotz der Annahme Seitens der eventuell Berufenen vor wie nach dem Tode des Versicherten auf dieselben greifen könnten.“

Sirey recueil 1880. I. 152.

II. Anders war folgender Fall gelagert, in welchem gewiß mit Recht gegen die Gläubigerschaft entschieden wurde. R. hatte eine gewisse Summe versichert, welche nach seinem Tode an Fräulein G. ausbezahlt werden sollte. Einige Jahre darauf heirathete R. die G. Beim Tode des R. war der Nachlaß überschuldet. Der Cassationshof verwarf das gegen die Abweisung ihrer Klage von den Syndiken eingelegte Rechtsmittel:

„J. G., daß der von R. abgeschlossene Versicherungsvertrag

der G. ein Forderungsrecht gegen die Versicherungsgesellschaft verschafte, welches sie unmittelbar von ihrem Ehemann als Freigebigkeit erwarb;

i. J., daß nach Art. 1401 C. civ. Fahrnißschenkungen in die Gütergemeinschaft fallen, wenn nicht der Schenkgeber das Gegentheil anordnete, daß indessen der Wille des Schenkgebers nicht in feierlichen Worten ausgedrückt zu sein braucht, vielmehr sich ebenso aus dem ganzen Zusammenhange des Schenkungs-actes oder aus der Natur des geschenkten Gegenstandes ergeben kann, und daß das urtheilende Gericht aus dem Wortlaute des Vertrags und der vermuthbaren Absicht des R. den Schluß zog, daß die Vortheile des Vertrags nie einer andern Person als der Beklagten zu Gute kommen sollten — —.“

Sirey recueil 1880 I. 337.

Die Begründung dieses Urtheils auf dem Wege einer sehr laren Auslegung des Art. 1401 C. civ. ist wenig befriedigend; das erste Gericht hatte sein Urtheil einfach dahin begründet, daß schon Anfangs die nunmehrige Beklagte als ausschließliche Beneficiarin des Lebensversicherungsvertrages bezeichnet war und sowohl nach dem Wortlaute des Vertrags, als nach der Absicht des R. die Vortheile aus dem Vertrage lediglich der Beklagten zu Gute kommen sollten, daß der nachmals zwischen Beiden erfolgte Scheabschluß an diesem Zustande und an den Rechten der Bedachten nichts ändern konnte, da die vor der Ehe und vor dem Beginn der Gütergemeinschaft unter den Eheleuten R. durch den Vertrag geschaffene Eventualität erst nach Auflösung dieser Gemeinschaft ihre eigentliche Wirksamkeit erlangte, und daß Wittwe R. auf die Gemeinschaft verzichtete, in welche nichts zufolge des Versicherungsvertrages gefallen ist. Diese Begründung ist bei der bestimmten Bezeichnung der Beneficiarin durchaus zutreffend, während dem Beizuge des Art. 1401 C. civ. vor Allem entgegenstehen dürfte, daß es sich in Fällen dieser Art nicht um Schenkung der Versicherungssumme selbst, welche nie in die Vermögensphäre des Versicherungsnehmers tritt, wenn sie erst mit dem Tode desselben fällig wird, sondern nur um freigebige Leistung der Versicherungsprämien handelt. Diese Eigenthüm-

lichkeit des Lebensversicherungsvertrages läßt sich nicht den Anschauungen des gemeinen Rechtes unterordnen; die Ausführung des Cassationshofes zeigt vielmehr, wie dringend dieses immer mehr sich einbürgende Rechtsinstitut einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf, wie sie bereits in England und Belgien stattfand. Dieses gesetzgeberische Bedürfniß ist, wie in Frankreich, so auch in Deutschland vorhanden. Die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung der Lebensversicherung wird erst dann zur vollen Anerkennung gelangen, wenn das Gesetz die Bemühungen des diligens paterfamilias, seine nächste Angehörigen durch einen regelmäßigen Ausgabeposten in ihrer Existenz nach seinem Tode zu sichern, dadurch unterstützt, daß es, bestimmte Fälle ausgenommen, den Vortheil aus dem Vertrage denen zukommen läßt, denen ihn der Versicherungsnehmer zugedacht hat, mag er in freigebiger Absicht oder im Bewußtsein seiner sittlichen und natürlichen Verpflichtung gehandelt haben.

Herr J. E. Lubbe, auf dessen Studien über diese Frage wir bereits in dieser Zeitschrift (IX. 523) hingewiesen haben, widmet derselben andauernd die größte Aufmerksamkeit; seine Ausführungen in Sirey 1880 I. 337 II. 249. — vergleiche auch seine Abhandlung über die Folgen der Verschweigungen und falschen Angaben bei Lebensversicherungsverträgen in Sirey 1880 II. 225 — 229 — geben davon Zeugniß.

XV. Ehevertrag eines Minderjährigen.

Ist die aus Nichtbeobachtung des Art. 1398 C. civ. folgende Nichtigkeit eine absolute oder eine relative?

Zeitschrift V. 204.

Die französische Gerichtspraxis hält an der Anschauung, daß Art. 1125 C. civ. wegen der besondern Natur des Ehevertrags nicht Platz greife, vielmehr die Nichtigkeit aus Art. 1398 C. civ. eine absolute sei, fest. In diesem Sinne sprach sich der Appellhof Nimes am 9. März 1875 aus:

„In Erwägung, daß diese Nichtigkeit wegen der absoluten Unveränderlichkeit der Eheverträge eine absolute ist und durch jede dabei interessirte Person geltend gemacht werden kann.“

Sirey recueil 1876 II. 181.

Der Appellshof Rennes äußerte sich am 4. Mai 1878 dahin:

„J. E., daß bei den Eheverträgen nicht nur die Contrahenten, sondern auch die Dritten interessirt sind, daß das gleiche Interesse auch für die öffentliche Ordnung besteht, und daß Nichtigkeiten bei Eingehung der Eheverträge deshalb durch jede dabei interessirte Person geltend gemacht werden können, insbesondere durch die Gläubiger der beiden Ehegatten; daß hier eine Ausnahme von dem Grundsätze des Art. 1125 C. civ. Platz greift, begründet durch die besondere Natur des Ehevertrags als nothwendige Folge des Grundsatzes der Unabänderlichkeit der in Eheverträgen getroffenen Bestimmungen;

i. E., daß wenn es sich anders verhielte und wenn der unfähige Ehegatte allein das Recht hätte, die Nichtigkeit des Ehevertrags aussprechen zu lassen, daraus sich ergäbe, daß er nach Gutedünken sich auf die Bestimmungen desselben berufen oder dieselben verwerfen dürfte, daß aber damit die Rechte des andern Ehegatten und der Dritten unsicher bleiben würden und man auf diesem Wege zur Vernichtung der Einheit und Festigkeit gelangen würde, welche der Gesetzgeber den Bestimmungen der Eheverträge sichern wollte.“

Der Cassationshof billigte diese Auffassung unterm 16. Juni 1879:

„J. E., daß der Ehevertrag nicht nur die Ehegatten und ihre Erben oder Rechtsnachfolger, sondern auch dritte Personen in ihren Beziehungen zu der ehelichen Vereinigung interessirt; daß man auf diesen wesentlich unabänderlichen und untheilbaren Vertrag nicht den Grundsatz anwenden kann, nach welchem der Minderjährige allein die von ihm außerhalb der Schranken seiner Rechtsfähigkeit abgeschlossenen Verträge anfechten kann, daß viel-

mehr die aus Zuwidderhandlung gegen die Art. 160.*¹) 1398 C. civ. entspringende Nichtigkeit eine absolute ist und daher von jeder bei ihrer Geltendmachung interessirten Person angerufen werden kann — — —

Sirey recueil 1880 I. 166.

Dem von Aubry u. Rau V. § 502 Text und Anm. 30. vertheidigten gemischten Systeme, wornach die Nichtigkeit insoweit eine relative ist, daß der rechtsfähige Ehegatte und seine Erben sie nicht geltend machen können, daß dagegen sich auf diese Nichtigkeit ein Dritter, speziell ein Gläubiger der Ehegatten berufen kann, dem Letztere den Ehevertrag zur Entkräftung der gegen das eheweibliche Vermögen gerichteten Angriffe entgegenhalten, ist auch Laurent, principes, XXI. Nr. 35 beigetreten. Von einer relativen Nichtigkeit in dem Sinne, daß nur der minderjährige Ehegatte sie geltend machen könne, sei nicht zu sprechen, weil Art. 1125 nur von dem rechtsfähigen Contrahenten handle; auf der andern Seite stehe der Annahme der absoluten Nichtigkeit im Wege, daß eine solche Derogation des Art. 1125 nur auf Grund eines Gesetzesstückes angenommen werden könnte. Das Interesse der Dritten sei die genügende und durchschlagende Begründung ihres Anfechtungsrechtes, das Argument aus der Unabänderlichkeit der Eheverträge dagegen sei nicht entscheidend.

XVI. Fortsetzung eines Pachtvertrags.

Das Verbot der Cession des Pachtvertrags und der Asterverpachtung ohne Einwilligung des Verpächters kann nicht geltend gemacht werden gegenüber einer Bestimmung im Ehevertrage des Pächters, wornach der übertretende Ehegatte zur Fortsetzung des Pachtverhältnisses berechtigt sein soll.

Art. 1742. 1717 C. civ.

Eine Wittwe verpachtete ihrem Sohne gewisse Grundstücke auf achtzehn Jahre; kurz zuvor hatte der Sohn sich verheirathet

*) Vgl. für das deutsche Rechtsgebiet §§ 28 29 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, und für Baden zu Art. 160 die neue Fassung des L.R.S. 160 in § 2a des badischen Einführungsgesetzes (zu genanntem Reichsgesetze) vom 9. Dezember 1875 G.B. Bl. Nr. 34.

und es war neben dem Gedinge der Errungenschaft festgesetzt worden, daß der Ueberlebende das Recht zur Fortsetzung und Beendigung der von der Gütergemeinschaft geschlossenen Pachtverträge haben solle. Nach dem Tode des ursprünglichen Pächters verheirathete sich dessen Wittwe zum zweitenmale und in dem bei diesem Anlaß errichteten Ehevertrage erschien das Pachtverhältniß als ein Theil des eheweiblichen Beibringens. Einige Jahre hindurch war das neue Ehepaar im ruhigen Pachtgenusse, dann aber wollte die Verpächterin auf Grund des Verbots der Asterverpachtung die Pächter austreiben. Das Erstinstanzgericht erkannte nach dem Klagbegehren; der Appellhof Gent wies am 1. Mai 1880 die Klage in einem wohlmotivirten Urtheile ab. Wir entnehmen demselben folgende Ausführung:

„In Erwägung, daß der Pachtvertrag nach seiner rechtlichen Natur der Uebertragung und Abtretung fähig ist, wenn er nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die Person des Pächters entstand, wofür im vorliegenden Falle Nichts angeführt werden konnte;

daß diese Natur des Vertrags sich sowohl aus Art. 1742, nach welchem der Pachtvertrag nicht durch den Tod des Pächters aufgelöst wird, als aus Art. 1717 Abs. 1. C. civ. ergibt, wornach der Pächter das Recht der Asterverpachtung und selbst der Cession hat, wenn ihm solche nicht ausdrücklich verboten sind, und daß dieses Verbot als Ausnahme nur bei solchen Abtretungen in Betracht kommen kann, welche die Beteiligten beim Vertragschlusse vor Augen hatten; daß aber nicht angenommen werden kann, daß durch die betreffende Vertragsbestimmung die Parteien die Anwendung des Art. 1742 ausschließen wollten, da sich zufolge dieser Bestimmung nicht eine Cession, sondern eine Uebertragung vom Vorfahren auf den Erben kraft des Gesetzes vollzieht;

daß anderseits das im Vertrage enthaltene, häufig in solchen Verträgen wiederkehrende Verbot in dem Sinne der üblichen Auffassung zu verstehen ist und daß man unter Cession eines Pachtvertrags die Uebertragung hic et nunc versteht, bei welcher ein neuer Pächter an die Stelle des ursprünglichen tritt, nicht aber eine solche, die ihre Wirkung erst nach dem Tode des ursprüng-

lichen Pächters und, falls dann der Cessionar noch leben sollte, äußert;

daß hiernach Nichts dafür spricht, daß die Verpächterin nur an ihren Sohn ausschließlich und persönlich verpachten wollte, vielmehr angenommen werden muß, daß dabei Vorgänge, wie die Clauzel des oben erwähnten Ehevertrags in's Auge gefaßt und nicht unter Verbot gestellt waren — —.“

Pasicrisie belge 1880 II. 241.

XVII. Kurze Mittheilungen aus Sirey recueil und der Pasicrisie belge.

(Dritte Serie dieses Bandes.)

11. Befugnisse des Gegenvormunds.

Art. 420 C. civ.

Da der Gegenvormund einzutreten hat, sobald der Vortheil des Minderjährigen gegen jenen des Vormunds anstoßt, in diesem Falle also der Gegenvormund als Vormund zu betrachten ist, erscheint es als unzulässig, bei einer Collision der Interessen einen tuteur ad hoc aufzustellen. Um die Ernennung eines solchen handelt es sich vielmehr bei Interessencollision zwischen mehreren unter einem Vormunde stehenden Mündeln.*). Im ersten Falle ist zur Ueberwachung des Gegenvormunds ein Gegenvormund ad hoc zu ernennen.

Sirey recueil 1880. I. 193, 196.

12. Inventarpflicht des Nutznießers.

Art. 600 C. civ.

Aus der Vorschrift, daß der Nutznießer vor Aufnahme eines Inventars nicht in den Genuß der Stücke treten soll, folgt nicht, daß der Eigenthümer durch die Duldung des Eintritts in die

*) Vergl. für das badiſche Recht L.R.S. 420 b.

Nutznießung ohne vorgängige Inventarisirung auf Letztere verzichtet habe; er kann vielmehr jederzeit auf dieses Verlangen zurückkommen.

Franz. Cassationshof 10. Januar 1859 — Sirey recueil 1859 I. 225.

Appellshof Brüssel 28. Januar 1880 — Pasicrisie belge 1880 II. 144.

13. Verderben des Wassers durch die Industrie.

Art. 640, 644 C. civ.

Zeitschrift X. 18.

Wenn auch der Anstößer an einen öffentlichen Weg auf denselben die Dachtraufe und häusliches, wie gewerbliches Abwasser ableiten darf und in gleicher Weise dem Angrenzer an ein öffentliches Gewässer gestattet ist, das auf seinem Grundstücke sich ergebende Wasser in dasselbe abzuleiten,

Sirey recueil 1872 I. 263, 1876 I. 445,

so tritt doch eine Ausnahme dann ein, wenn es sich um verdorbenes Wasser handelt, welches den unteren Anstößern des Wassers dessen Gebrauch bezw. ihren Gewerbebetrieb unmöglich macht. In diesem Sinne erkannte der Cassationshof zu Gunsten einer Wasch- und Badeanstalt, als eine chemische Fabrik in ein nahe bei jener Anstalt einmündendes Seitenflüßchen ihr von schädlichen Stoffen geschwängertes Wasser mittelst eines über einen öffentlichen Weg geführten Kanals leitete und dadurch der Betrieb jener Anstalt unmöglich wurde. Die Fabrik berief sich zwar auf eine Genehmigung der Verwaltungsbehörden, allein Letztere war unter ausdrücklicher Wahrung anderweiter Privatrechte erfolgt und es wurde überdies ausgesprochen, daß derartige Genehmigungen nicht geeignet seien, in begründete Privatrechte einzugreifen, daß vielmehr in solchem Falle die Gerichte zum Schutze der Letzteren angerufen werden könnten.

Sirey recueil 1880 I. 213. (Bergl. 1866 I. 101.)

14. Offene Anlagen auf dem dienenden Grundstücke als Erziehungshatfachen.

Art. 642, 644, 2232.

Zu unserer Mittheilung in Zeitschrift VIII. 371 verweisen wir auf die neueren Urtheile des Cassationshofes vom 16. December 1879 und 3. Mai 1880.

Sirey recueil 1880. I. 246, 406.

Der Grundsatz des Art. 642 findet seine Anwendung nicht nur auf das Wasser einer Quelle, sondern auch auf Privatkanäle, mag es sich um Bestellung oder Erweiterung einer Dienstbarkeit zu Gunsten eines Theiles des Nachbargrundstückes oder zu Gunsten des ganzen Nachbargrundstückes handeln. (Cassationshof 26. Januar 1880.)

Sirey recueil 1880. I. 261.

15. Verschleierte Schenkung. Erlaubte Ursache.

Art. 757, 911, 1131 C. civ.

Zeitschrift IX. 203.

H. stellte seiner Haushälterin W. in den Jahren 1862 und 1870 zwei verzinsliche Schuldscheine über 1000 und 5000 Franken aus; 1874 erkannte er deren im Jahre 1870 geborene uneheliche Tochter als sein Kind an. Nach seinem Tode bekämpften seine Erben die Schuld von 5000 Franken zunächst damit, es handle sich um eine verschleierte Schenkung, welche nicht der W., sondern ihrer aus dem gemeinsamen geschlechtlichen Verkehre hervorgegangenen Tochter zugedacht gewesen sei; Erstere sei untergeschoben worden, um dem Kinde einen den Rahmen des Art. 757 C. civ. überschreitenden Vertrag zuwenden zu können. Dieser Unfechtungsgrund wurde verworfen, weil die relative Unfähigkeit erst durch die 1874 erfolgte Anerkennung eingetreten sei, also 1870 N. der W. sein ganzes Vermögen habe zuwenden können, zudem aber kein Grund zu der Annahme vorliege, daß N. schon damals die Anerkennung beabsichtigt und im Hinblick auf dieselbe die Unterschiebung vorgenommen habe.

Bezüglich der weiteren Behauptung, die Verpflichtung von 1870 beruhe auf einer unerlaubten und sittenwidrigen Ursache, erwog das Gericht, es spreche nichts für die Annahme, daß der versprochene Betrag die Belohnung für schuldhafte Gefälligkeiten gegen den Verstorbenen sein solle, vielmehr sei aus dem Zeitpunkte der Verpflichtung eher zu entnehmen, daß C. in gewissem Maße die schädlichen Folgen eines gemeinschaftlichen Fehltritts gutmachen wollte, indem er für die durch die Pflichten der Mutterschaft gesteigerten Bedürfnisse der W. jorgte, daß aber unter diesem Gesichtspunkte keineswegs eine unerlaubte Ursache vorliege, vielmehr die Verbindlichkeit einem Gebote der gesundesten Moral und einer Gewissenspflicht entspringe, welche die gültige Ursache einer civilrechtlichen Verbindlichkeit bilden könne. Gerade wegen dieser Beziehungen wurde schließlich die Behauptung zurückgewiesen, daß es der Schuld an einer Ursache gebreche. (Lüttich, 31. December 1879.)

Pasicrisie belge 1880. II. 127.

16. Handgeschenk von Inhaberpapieren. — Vorbehalt der Erträge. — Vermuthung aus dem Besitz. — Dienstboten.

Art. 931, 2279 C. civ.

Zeitschrift VI. 86. VIII. 300. IX. 90, 537. X. 399. XI. 1, 9.

I. Urtheil des Cassationshofes vom 5. August 1879:

„In Erwägung, daß die Universallegatare der Wittwe R. gegen deren beiden Dienerinnen, welche zur Zeit des Todesfasses noch im Hause waren, Klage auf Herausgabe von Werthpapieren erhoben haben, von welchen die Beklagten behaupten, sie hätten diese Papiere von der Erblasserin als Handgeschenk unter dem Vorbehalse, die Zinsen bis zum Tode zu beziehen, empfangen;

i. E. daß diese Klage nicht mit Berufung auf Art. 2279 zurückgewiesen werden kann, indem Absatz 1 dieser Gesetzesstelle den Besitzer von Fahniß nur gegen die von einem Dritten angestrengte Bindikation, nicht aber gegen die Klage desjenigen

schützen will, der, selbst oder durch seinen Rechtsvorfahrer bei dem Acte betheiligt, welcher die Ursache des Besitzes bildet, diesen Act angreift oder behauptet, daß der Besitzer eine persönliche Verpflichtung zur Rückgabe der Fahrniß habe; daß somit das Schicksal des Rechtsstreites lediglich von der Frage abhängt, ob ein gültiges Handgeschenk an die Dienerinnen stattfand;

i. E. daß das Handgeschenk mit Ausnahme der für Schenkungen gegebenen Formvorschriften allen für Schenkungen bestehenden Rechtsregeln unterworfen und deßhalb durch die Hingabe des Fahrnißstückes mit der Absicht der Eigenthumsübertragung bedingt ist; daß die Hingabe von Fahrnißen aus verschiedenen rechtlichen Ursachen erfolgen kann, also an sich zweideutig ist und aus der richterlich festzustellenden Absicht der Parteien erklärt werden muß;

i. E. daß das angefochtene Urtheil feststellt, daß einerseits die Beklagten anerkennen, daß die Erblässerin bis zu ihrem Tode die Einkünfte aus den streitigen Werthpapieren bezogen habe, anderentheils angenommen werden müsse, daß, die Hingabe der Papiere Seitens der Erblässerin an ihre Dienstboten unterstellt, Erstere nicht beabsichtigt habe, sich derselben bei Lebzeiten zu entäußern, sondern nur, dieselben den Dienstboten bei ihrem Ableben zukommen zu lassen, daß aber damit eine wesentliche Voraussetzung der Schenkung unter Lebenden, auch soweit es sich um ein Handgeschenk handelt, verneint ist und deßhalb mit Recht ausgesprochen wurde, daß die Werthpapiere einen Bestandtheil des Nachlasses bilden —.“

Sirey recueil 1880. I. 294.*)

* Der Cassationshof sprach sich schon früher dahin aus, daß ein Dienstbote, der nach dem Tode seiner Herrschaft, deren Wohnung er theilte und deren Schlüssel er in Händen hatte, sich im Besitze von Werthpapieren befunde, welche dem Verstorbenen gehörten und von denen er behauptet, sie als Handgeschenk erhalten zu haben, sich zum Beweise des Geschenkes nicht auf die Regel des Art. 2279 berufen könne, sobald Grund zur Annahme vorliege, daß im Zeitpunkte des Todes der angebliche Schenknehmer nicht in eigenem Namen, sondern für den Verstorbenen besessen habe. Sirey recueil 1866 I. 189. Vgl. für den Fall eines Mandats Sirey 1869 II. 99; 1870 II. 112.

Bergl. in demselben Sinne Amiens 28. Juli 1879 in Sirey recueil 1880. II. 207.

II. Auf einem entgegengesetzten Boden ruht folgendes Urtheil des Appellhofes Lüttich vom 22. Januar 1880:

„In Erwägung, daß die Beklagte den Besitz der herausverlangten Werthpapiere einräumt, ebenso, daß dieselben von dem Erbläffer der Kläger herrühren, daß sie aber 22 Jahre im Dienste des Erbläffers stand und nunmehr behauptet, Letzterer habe ihr die Papiere zur Belohnung ihrer langjährigen guten Dienste in formloser Hingabe geschenkt:

i. E. daß die Beklagte sich nach Art. 2279 C. civ. auf ihren Besitz als Rechtstitel berufen kann, daß ihr guter Glaube vermuthet wird und es Sache der Kläger wäre, die rechtlichen Mängel dieses Besitzes nachzuweisen, um ihrer Klage Boden zu verschaffen, daß sie also darthun müßten, die Beklagte besitze die streitigen Papiere aus einem anderen, als dem von ihr angezogenen Titel und habe deshalb das Eigenthum an denselben nicht erlangt;

i. E. daß die Beklagte sich im Besitze eines schriftlichen Zeugnisses des Schenkgebers vom behaupteten Tage des Handgeschanks befindet, das die Hingabe der Papiere bestätigt; daß die Kläger ohne Grund die Werthlosigkeit dieses Zeugnisses wegen Nichteinhaltung der für Schenkungen gegebenen Vorschriften behaupten, indem das Schriftstück nicht den Rechtstitel für die Beklagte zur Erlangung des Schenkungsvollzugs bilden, sondern ihr nur als Ausweis für den Besitz der Papiere und deren Erlangung auf dem Wege einer Freigebigkeit dienen soll, während der Rechtstitel der Beklagten lediglich in der an sie erfolgten Hingabe liegt;

i. E. daß zwar die Kläger einige Behauptungen aufstellen, aus welchen sich ergeben soll, daß der Besitz der Beklagten mindestens ein zweideutiger sei, daß aber die desfallsige Beweiserhebung unterbleiben kann, indem, falls die den Gegenstand des Handgeschanks bildenden Actien auch nachgehend in dem Kassenfach des Schenkgebers geblieben und die betreffenden Dividenden mit denen der übrigen Stücke in seinem Namen erhoben

worden sein sollten, dies seine genügende Erklärung darin finden würde, daß die Beschenkte ihre Papiere der Aufbewahrung ihres Herrn anvertraute, welcher sodann in der Zeit, in welcher sie noch in seinen Diensten stand, sich der Erhebung der Dividende unterzog, während Beachtung verdient, daß im folgenden Jahre die Beklagte, aus dem Dienste getreten, sich im Besitze der Papiere befand —.“

Pasierisie belge 1880. II. 166.

Die badischen Gerichte erklärten s. B. die Bezeichnung einer Person auf dem Umschlage von Wertpapieren als Eigentümer für ein genügendes Zeugniß eines Handgeschenks trotz des Verbleibens der Papiere in dem Besitze des ursprünglichen Eigentümers.

Annalen XXXIX. 248.

Der Cassationshof verneint mit Unrecht die Anwendbarkeit des Art. 2279 C. civ., auf den sich die Dienstboten des Erblassers auch nach der neuesten Autorität Laurent XXXII. Nr. 549 berufen können. Nur ist daran festzuhalten, daß gegen die Vermuthung aus Art. 2279 Gegenbeweis zulässig ist. Der Besitz schützt an sich, bis seine Mängel durch den Vindicanten dargethan sind. Bgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen I. 220. In einem älteren Urtheile des Cassationshofes (Dalloz, prescription Nr. 282) ist in diesem Sinne erkannt worden.

Durch Handgeschenk können aber nur Inhaberpapiere und indossable Papiere mit Blancoindossement, dagegen nicht Papiere auf Namen und sonstige Schuldverschreibungen übergeben werden.

Pasierisie belge 1879. III. 70.

17. Dispens von der Sicherheitsleistung im Falle des Art. 1094 C. civ.

In der bekannten Streitfrage (Zachariä-Puchelt II. § 226. Ann. 12) befolgt die Praxis der Appellhöfe fast durchweg die Ansicht des Cassationshofes über Zulässigkeit des Dispenses

(Nancy 4. März 1873 — Sirey recueil 1874. II. 6 —, Pau 3. Juli 1876 — Sirey recueil 1877 II. 120 —, Toulouse 1. Februar 1877 — Sirey recueil 1878. II. 261.)*) Der Appellhof Montpellier begründete die gegentheilige Ansicht am 5. Januar 1875:

„In Erwägung, daß das Nutznießungsvermächtniß der Wittwe S. sich auf den Vorbehalt ihrer Kinder erstreckt und deshalb die Befreiung von der Sicherheitsleistung keine Rechtswirkung äußern kann; daß den Kindern der Vorbehalt durch das Gesetz verliehen ist und deshalb ihrem Vater das Recht nicht zusteht, den darin liegenden Vortheil unsicher und ungewiß zu machen, indem er seine Wittwe von den Sicherheiten befreit, welche für die Erhaltung und Rückerstattung der in dem Vorbehalte begriffenen Vermögenstheile zu stellen sind, namentlich dann, wenn die betreffenden Gegenstände nach ihrer Beschaffenheit in höherem Grade gefährdet sind.“

Allein dieses Urtheil wurde am 5. Juli 1876 cassirt:

„In Erwägung, daß die durch Art. 601 C. civ. dem Nutznießer auferlegte Pflicht der Sicherheitsleistung durchaus an die Unterlassung einer davon befreien Clauses geknüpft, also die Befreiung von der Sicherheitsleistung stets in das Ermessen des Versügenden gestellt ist und selbst dann zulässig erscheint, wenn die Nutznießung Vermögensstücke betrifft, deren nacktes Eigenthum den Vorbehaltserben zusteht;

daß zwar in solchem Falle die Befreiung von der Sicherheitsleistung thatsächlich dazu führt, dem Vorbehaltserben eine Sicherheit zu entziehen, die er sonst wie jeder andere nackte Eigen-

*) Den Gründen zu diesem Urtheil entnehmen wir folgenden Satz:
 „Que la dispense de caution n'est pas une atteinte à la réserve légale, puisque la réserve est intacte et complète dans l'héritage au moment du décès, et que le réservataire trouve dans les règles du droit et de la jurisprudence les moyens de sauvegarder les valeurs grevées d'usufruit contre les abus de jouissance de l'usufruitier; que la qualité de mère est une présomption de bonne gestion; que cette presumption, qui repose sur les sentiments de la famille, est écrite dans la loi, qui dispense les père et mère de donner caution de l'usufruit légal qui leur est attribué sur les biens de leurs enfants.“

thümer beanspruchen durfte, daß sie aber dem Vorbehaltstrechte keinen rechtlichen Eintrag thut, weil das Recht, fragliche Sicherheit zu verlangen, nicht von dem Vorbehaltstrechte sich ableitet."

Sirey recueil 1877. I. 345.

Diese Betrachtung stimmt nahezu wörtlich mit der Ausführung von Aubry u. Rau VII. § 679. Ann. 6 überein, welche Schriftsteller im Gegensaße zu Troplong IV Nr. 2576. 2577 den Argumenten der Gegner zugestehen, daß sie ne sont assurément pas sans force. Weitaus die meisten Autoren bekennen sich zu der gegenseitigen Ansicht, nach welcher, sobald die nue propriété einem Vorbehaltserben zusteht, ein Dispens von der Sicherheitsleistung nicht ertheilt werden kann, so Proudhon, de l'usufruit II. Nr. 824; Duranton IV. Nr. 611; Marcadé zu 1099 IV; Demolombe X. Nr. 493; Laurent, VI. Nr. 515. Letzterer Ansicht huldigen die belgischen Gerichte; vgl. ein Urtheil von Gent, 25. Juni 1864 in Pasicrisie belge 1864 II. 356 und das Urtheil von Brüssel 24. November 1879, welches besagt:

„In Erwägung, daß rechtsgrundfäßlich der Vorbehalt weder unmittelbar noch mittelbar verletzt werden darf, daß daher, sobald eine den Freiheit übersteigende Freigebigkeit in der Zuweisung einer Nutznutzung besteht, es nicht erlaubt ist, den Nutznutzer von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung zu befreien;

i. E., daß zwar der Eigenthümer im Allgemeinen zu einem solchen Dispense befugt ist, dies aber nur deshalb, weil er zur Uebertragung des vollen Eigenthums berechtigt, mit um so größerem Rechte die Nutznutzung mit Befreiung von Sicherheitsbestellung bewilligen kann, wogegen dieser Grund wegfällt, wenn der Freiheit zugleich erschöpft ist, indem alsdann die Befreiung von der Sicherstellung als den Vorbehalt gefährdend durchaus verboten erscheint;

i. E., daß allerdings Art. 1094 Abs. 2 das Recht verleiht, ein Biertheil zu Eigenthum und ein Biertheil zu Nutznutzung oder die Hälfte zu Nutznutzung zuzuwenden und daß deshalb der fragliche Dispens in Höhe eines Biertheils, da solches auch zu vollem Eigenthum vermacht werden konnte, in Wirksamkeit bleibt,

wogegen er für das weitere Biertheil ungültig ist, da er eine mittelbare Gefährdung des Vorbehaltes enthält.“

Pasicrisie belge 1830. II. 69.

18. Auf ein Contocorrentverhältniß finden die Grundsätze über Aufrechnung der Zahlungen — Art. 1256 C. civ. — keine Anwendung.

Zu der in Zachariä-Buchelt II. § 320 Anm. 10. angeführten Literatur, welche die früher bestandene Controverse in obigem Sinne entscheidet, fügen wir die Verweisung auf Demolombe XXVIII. Nr. 59, Laurent XVII. Nr. 629 bei. Die Praxis des Cassationshofes hat sich in dieser Richtung fixirt. Vgl. die Urtheile vom 22. März 1852 — Sirey 1852 I. 308 —, 24. Mai 1854 — Sirey 1855 I. 737 —, 29. Juli 1868 — Sirey 1869 I. 36, 18. December 1871 — Sirey 1872 I. 223 —, 12. August 1873 — Sirey 1875 I. 315. — In gleichem Sinne entschied Dijon 23. November 1876 — Sirey 1877 II. 249 und Gent, 21. November 1879 „Attendu que ce solde constitue une dette unique à laquelle les règles de l'imputation légale établies par l'article 1256 du code civil ne sauraient être appliquées, cette disposition de loi ne statuant que pour le cas où le débiteur est tenu de plusieurs dettes.“

Pasicrisie belge 1880 II. 136.

So lange das Contocorrentverhältniß währt, bilden die einzelnen Leistungen keine Zahlungen, sondern Vorschüsse, Hingaben von beiden Seiten, die nicht die Beendigung und Erlösung, sondern vielmehr die Nährung und Fortsetzung des Verhältnisses bezwecken, bis sich der Contocorrent bei seinem geschäftsüblichen Abschluß in einer einheitlichen und gleichartigen Schuld des einen Theiles verkörpert.

19. Verantwortlichkeit des Eigentümers eines Thiers.
Art. 1385.

Eine Kuh verirrte sich von ihrem Weidplatz auf einen

Eisenbahndamm, wurde von einem Zuge überfahren, von welchem indessen Maschine und einige Wagen durch Entgleisung Schaden litten. Der Eigenthümer der Kuh unterlag mit seinem Anspruch auf Schadenersatz, wurde dagegen in II. Instanz zum Schadenersatz an den belgischen Staat verurtheilt. Aus den Gründen des Appellhofes Lüttich vom 24. Dezember 1879:

„In Erwägung, daß nach Art. 1385 der Eigenthümer eines Thieres für den durch solches verursachten Schaden verantwortlich ist, mag dieses Thier unter seiner Aufsicht oder verirrt oder entwicckt sein; daß diese Vorschrift eine gesetzliche Vermuthung des Verschuldens gegen den Eigenthümer des Thieres aufstellt, die durch Gegenbeweis bekämpft werden kann; daß im vorliegenden Falle der Beweis angeboten würde, die Kuh habe sich schon seit geraumer Zeit auf einer völlig eingefriedigten Wiese befunden, die Umfriedigung sei kurz zuvor untersucht und bestigt worden, ihre Barriere schließe gut und die Kuh sei von ruhigem Temperament gewesen; daß aber diese Thatachen nicht schlüssig sind, indem immer noch die Möglichkeit einer Nachlässigkeit der Leute des Klägers bliebe; daß hiernach Letzterer unter der Wirkung der gesetzlichen Vermuthung verbleibt;

i. E., daß dem Staate als Eigenthümer der Bahn mit Unrecht der Vorwurf gemacht ist, er habe seinerseits unterlassen, den Bahnhörper einzufriedigen, in welchem Falle der Unfall sich nicht ereignet hätte; daß weder nach der betreffenden Concession, noch nach einer gesetzlichen Vorschrift der Bahnhörper gegen das anstoßende Gelände abzuschließen war, wie auch sonst kein Gebot besteht, daß ein Grundeigenthümer seine Güter einfriedigen müsse, um das Eindringen des Viehes der Nachbarn zu verhindern;

daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen derjenige, welcher Thiere unter seiner Aufsicht hat, darüber wachen muß, daß dieselben nicht die Nachbargrundstücke betreten; daß, wenn Letzteres doch geschieht und dadurch Schaden entsteht, Jener für seine Nachlässigkeit haftet und keine Entschuldigung darauf stützen kann, daß der Nachbar nichts zur Verhinderung der Betretung seiner Grundstücke gethan habe — —.“

20. Planänderungen bei einem Werkverdinge in Bausch und Bogen.*)

Art. 1793. C. civ.

Von der Vorschrift dieser Gesetzesstelle können die Parteien in dem Vertrage abgehen, sei es zum Nachtheile, sei es zum Vortheile des Architekten. Der Cassationshof sprach sich im Einklange mit seinem Urtheile vom 6. März 1860 (Sirey recueil 1860 I. 401) am 10. März 1880 dahin aus:

„J. G., daß, indem Art. 1793 den Bauunternehmern jede Klage auf Preiserhöhung wegen Aenderungen und Zusätzen der ursprünglich geplanten Arbeit entzieht, sofern nicht diese Aenderungen und Zusätze schriftlich genehmigt wurden und der dafür zu zahlende Preis mit dem Eigenthümer vereinbart wurde, diese Vorschrift sich nur auf den eigentlichen Vertrag in Bausch und Bogen bezieht, wie dieser vom Gesetzbuche verstanden wird, daß aber von Anwendung dieser Vorschrift keine Rede mehr ist, wenn die Beteiligten dem an sich in Bausch und Bogen abgeschlossenen Vertrage Klauseln beifügt haben, welche den Charakter und die Wirkungen des Vertrags ändern;

i. G., daß im vorliegenden Falle zwar die Unternehmer sich zur Erbauung des Hauses nach dem zu Grunde gelegten Plane um die bestimmte Bausumme verpflichtet haben, dabei aber der Eigenthümer sich in einer besonderen Bestimmung des Vertrags vorbehielt, während des Laufes der Arbeiten alle ihm angezeigt erscheinenden Abänderungen und Abweichungen vom Plane einzutreten zu lassen; daß er auch von dieser Befugniß Gebrauch mache und Ergänzungsarbeiten anordnete, welche von den Unternehmern ausgeführt wurden, daß aber der Bauherr damit selbst aus dem Rahmen eines einfachen und unbedingten Vertrags in Bausch und Bogen herausgetreten ist;

i. G., daß hiernach das angefochtene Urtheil ohne Verlezung des Art. 1793 C. civ. den Eigenthümer verurtheilen konnte, den

*) Über den Begriff der Bauübernahme a forfait verweisen wir auf das Urtheil des Reichsgerichts vom 4. November 1879, Entscheidungen in Civilsachen I. 193.

Unternehmern für die auf seine Weisung ausgeführten Arbeiten aufzukommen, odgleich für diese es an einer schriftlichen Ermächtigung und an einer Preisvereinbarung fehlte.“

Sirey recueil 1880. I. 248.

Laurent XXVI. Nr. 74 theilt eine Entscheidung des belgischen Cassationshofes vom 25. Juni 1852 und eine solche des Appellhofes Gent vom 13. Juli 1855 im gleichen Sinne mit und bekennt sich zu der rechtlichen Auffassung, daß eine Abänderungen vorstehende Klausel den Vertrag der Vorschrift des Art. 1793 C. civ. entrückt und dadurch dem gemeinen Rechte unterwirft. Bgl. Aubry u Rau IV. § 374.

21. Zur Anwendung des Art. 1798.

Bei Vergebung eines Eisenbahnbaues wurde bestimmt: „La compagnie ne reconnaissant aucun sous-traitant, tous agents, chefs d'ateliers, ou ouvriers trouvés sur les chantiers, seront pour elle les agents, chefs d'ateliers et ouvriers de l'entreprise.“ Trotzdem fand ein Unteraccord für Erdarbeiten statt und als der Unteraccordant fallirte, berief sich ein Wagenlieferant desselben für seinen Anspruch gegen die Hauptunternehmer auf die Klausel und den Art. 1798; allein ohne Erfolg. Urtheil des Cassationshofes vom 28. Januar 1880:

„In Erwägung, daß die Vertragsklausel in dem angefochteten Urtheile dahin ausgelegt ist, daß sie nur einen rein persönlichen Vorbehalt der Gesellschaft in ihren Beziehungen zu den Hauptaccordanten bilde und deshalb nicht direkte Beziehungen zwischen Letzteren und dritten Personen schaffe, welche mit dem von jenen vertragswidrig angenommenen Unteraccordanten Geschäfte gemacht haben; daß hiernach Art. 1121 C. civ. nicht Platz greift;

i. E., daß die Art. 1797. 1798 C. civ. nicht für den Cassationskläger sprechen, indem einerseits die Unteraccordanten nicht als Geschäftsführer (*préposés*) der Hauptaccordanten erscheinen, andererseits die zum Schutze der Arbeit gegebene Vorschrift des

Art. 1798 nur auf die Arbeiter Anwendung findet, welche den Lohn ihrer Arbeit (main-d'oeuvre) verlangen — —.”

Sirey recueil 1880 I. 416.

22. Versehen des Mandatars im Vollzuge des Auftrags im Gegensähe zu einer Ueberschreitung des Auftrags. Art. 1998. Haftung aus

Art. 2270.

B. wählte zur Vergrößerung und Wiederherstellung seines Landhauses den Architekten B., welcher die Pläne fertigen, die Verträge mit den Unternehmern abschließen, die Arbeiten leiten und bezahlen sollte. B. verabredete sodann mit dem Maurermeister M., daß dieser das Baumaterial und die Arbeiter zur Ausführung der Maurerarbeiten stelle. Nach Beendigung der Arbeiten lagte M. sein Restguthaben gegen B. ein; dieser wollte den Kläger für die von dem Architekten begangenen Baufehler verantwortlich machen und insbesondere die Ansäze für die nur in Folge der Ungeschicklichkeit seines Architekten vorgenommenen Arbeiten gestrichen haben; er unterlag mit diesen Einwänden. Aus den Gründen zum Urtheile des Cassationshofs vom 20. Januar 1880:

„In Erwägung, daß festgestellt ist, daß M. sich nicht an den Verträgen zwischen dem Bauherren und dessen Architekten betheiligt hat und deren Vollzug fremd geblieben ist, daß er weder als Unternehmer, noch als Arbeiter um Taglohn gearbeitet, vielmehr nur die Arbeiter und den Baustoff für Rechnung des Bauherrn dem Bauleiter geliefert hat, der sie unter eigener Verantwortlichkeit ausschließlich geleitet hat; — daß hiernach der Gerichtshof das Gesetz nicht verletzte, indem er den M. von der Verantwortlichkeit für die Baufehler und falschen Maßregeln entband, welche nicht aus seiner Thätigkeit entsprangen;

i. E., daß auch keine Verletzung der Art. 1992. 1996. 1998 C. civ. darin liegt, daß dem Bauherrn die Ansäze für solche Arbeiten, welche ihm nichts nützen, vielmehr nur in Folge der

Nachlässigkeit und Unkenntniß seines Beauftragten ausgeführt wurden, zur Last gesetzt worden sind;

i. E. nämlich, daß zwar der Beauftragte seinen Auftraggeber gegenüber Dritten nur insoweit verpflichtet, als er sich in den Grenzen seines Auftrags bewegt hat, daß aber der Auftraggeber als gebunden erscheint, wenn sein Beauftragter nicht sowohl die Grenzen des Auftrags überschritten, als unter Beobachtung derselben in seiner Geschäftsbewilligung Fehler begangen hat, an welchen die Dritten keinen Theil genommen haben; daß, wenn der Beauftragte sich in dieser Art Fehler zu Schulden kommen läßt, nur seine persönliche Verantwortlichkeit in Betracht zu kommen hat, sobald, wie hier festgestellt ist, dem Dritten keinerlei Anteil an der Verschuldung des Beauftragten zur Last gelegt werden kann;

i. E., daß hiernach der Bauherr mit Recht für die Anordnungen und Handlungen seines Beauftragten verantwortlich gemacht worden ist. — —"

Sirey recueil 1880. I. 412.

Was die Anwendung des Art. 1998 betrifft, so ist anerkannt, daß der Mandant für Vergehen und Versehen des Beauftragten haftet, wenn auch Erstere namentlich sich der Sache nach als ein Excess der Vollmacht darstellen; hier greift Art. 1384 Platz. (Pont, petits contrats I. Nr. 1064; Laurent XX. Nr. 586. XXVIII. Nr. 54.) Selbst bei einer Überschreitung der Vollmacht kann der Mandant einestheils wegen culpa in eligendo,

Sirey recueil 1875. I. 368,

anderntheils alsdann haftbar gemacht werden, wenn dem Dritten die Erlangung der Kenntniß von gewissen Vollmachtsschränken nicht möglich war und die anscheinende Vollmacht den gutgläubigen Dritten zum Geschäftsabschluß mit dem als bevollmächtigt Auftretenden bestimmen konnte.

Sirey recueil 1879. I. 292.

B. Badische Jurisprudenz.

XLI—LIII. mitgetheilt von Herrn Oberlandesgerichtsrath Heinshimer
in Karlsruhe.)

XLI. Recht an einer Quelle.

Darin liegt keine Rechtsverletzung, daß der Nachbar durch Graben auf seinem Grundstück eine auf fremdem Eigenthum entspringende Quelle ableitet und für sich gewinnt.

(Urtheil des Reichsgerichts vom 9. November 1880. Breitenfeld geg. Fürstenberg. Rep. 251/80.)

Auf der Gemarkung der Klägerin, jedoch nicht auf ihrem, sondern auf dem Eigenthum eines Dritten, entspringt eine Quelle, welche die Klägerin, wie sie behauptet, im Jahre 1878 mittelst einer Röhrenleitung in den Ort Breitenfeld hinableitete. — Die Beklagte soll nach Behauptung der Klage diese Quelle auf ihrem, der Beklagten Grund und Boden im Jahre 1879 dadurch abgeleitet haben, daß sie in einer Entfernung von etwa 6 Fuß von der Grenze des Grundstücks, auf welchem die Quelle entspringt und etwa 20 Fuß von der Brunnenstube der Klägerin weg selbst eine Brunnenstube errichtete, die Quelle fasste und solche zu dem ihr gehörigen sogenannten Hasenhofe hinabführte.

Aus den Gründen.

Das Eigenthum an der streitigen Quelle hat die Revisionsklägerin nicht dargethan, wie das Oberlandesgericht ohne Gesetzesverletzung festgestellt hat; sie kann solches auch nicht, wie in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht wurde, aus § 2 des II. Constitutionssedikts vom 14. Juli 1807 herleiten, denn dieses enthält keine Bestimmung über Erwerbung von Gemeindeeigenthum, sondern nur eine Eintheilung des Gemeindevermögens,

wobei vorausgesetzt wird, daß die Gemeinde das Eigenthum erworben habe.

Im Berufungsurtheil ist ferner thatsächlich festgestellt, daß die Klägerin weder durch Rechtstitel noch durch Erfizung oder Verjährung eine Dienstbarkeit an der auf dem Grund und Boden eines Bürgers von Breitenfeld entstehenden Quelle erworben habe.

Ob die Voraussetzungen des L.R.S. 643 gegeben seien, ist nicht festgestellt; allein selbst wenn der Klägerin, sei es krafft Titels, Verjährung oder sei es in Folge gesetzlicher Bestimmung die behauptete Servitut zustehen würde, so könnte sie doch vermöge derselben nicht mehr Rechte haben als der Eigentümer des dienenden Grundstücks hat. Diesem steht aber kein Verbot gegen den Nachbar zu, welcher in Ausübung seines Eigenthums (L.R.S. 552) auf seinem Grund und Boden Grabungen vornimmt, welche das Versiegen einer Quelle bewirken; darin, daß in Folge der Benutzung des Eigenthums nach seinem vollen gesetzlichen Inhalte dem Nachbargute Vortheile entzogen werden, welche ihm bis dahin zu Statten kamen, kann ein unerlaubtes Hinübergreifen in das fremde Eigenthum nicht erkannt werden. Dies ist ein sowohl in der gemeinrechtslichen wie in der französisch-rechtslichen Doctrin und Praxis anerkannter Satz. Demnach ist aber auch die in der mündlichen Verhandlung angeregte Frage für den Rechtsstreit ohne Bedeutung, wie weit in Gemäßheit des L.R.S. 641 die Befugnisse des Eigentümers des dienenden Grundstücks reichten, wenn der Klägerin nach Maßgabe des L.R.S. 643 das Wasserleitungrecht zustehen würde, denn nicht jener, sondern der Nachbar hat die Grabung und Ableitung vorgenommen.

Daß der Klägerin weder krafft Rechtstitels noch krafft Verjährung eine Servitut zustehe, durch welche unmittelbar das Eigenthum der Beklagten belastet wird, ist gleichfalls unanfechtbar thatsächlich festgestellt. In der mündlichen Verhandlung hat aber der Vertreter der Revisionsklägerin die L.R.S.S. 641, 643 noch deshalb als verleugt bezeichnet, weil die Thatssache keine Berücksichtigung gefunden habe, daß, wie auch die Urtheilsgründe

anerkannten, die Quelle auf Grund und Boden der Beklagten entspringe, was sich daraus ergebe, daß die Beklagte solche auf ihrem Boden traf, sie fassen und abgraben, ihre veines alimentaires erreichen konnte. Allein die Klage ist nicht dahin begründet und erhoben worden, daß die Beklagte als Eigentümerin der Quelle sich (gegen oder ohne Entschädigung Seitens der Klägerin) die gesetzliche Dienstbarkeit des L.R.S. 643 gefallen zu lassen habe; auf diese Frage konnte daher in der Revisionsinstanz nicht eingegangen werden.

Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen.

XLII. Unzulässige Zeugen.

Der Vorstand einer Actiengesellschaft kann in deren Prozessen nicht Zeugen sein.

(Urtheil des Reichsgerichts vom 1. Oktober 1880. Rep. 184/80.)

Aus den Gründen.

In der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter der Revisionsklägerin zunächst als rechtsirrtümlich gerügt, daß N. N. Direktor der flagenden Actiengesellschaft für ein unzulässiger Zeuge erklärt worden sei; jedoch mit Unrecht.

Das Oberlandesgericht faßt in den vollkommen zutreffenden Gründen den Begriff des Zeugen richtig dahin auf, daß derselbe eine dritte Person sein müsse, welche über ihre Wahrnehmungen betreffs der streitigen Thatsachen Auskunft gebe. Wenn hiegegen darauf hingewiesen wird, daß nicht der N. N., sondern die Actiengesellschaft, welcher das Recht der Persönlichkeit zukomme, Partei sei, so wird dabei übersehen, daß diese (ideelle) Person, um sich nach Außen geltend zu machen, eines Vertreters bedarf, welcher sie in ihrem rechtlichen Auftreten darstellt. — Dies ist aber nach Art. 227 flg. H.G.B. der Vorstand und muß hiebei besonders Gewicht darauf gelegt werden, daß durch diesen die Eide Namens der Gesellschaft zu leisten sind. — Daraus allein folgt schon, daß derselbe nicht zugleich Zeuge sein kann, denn es

ist rechtlich undenkbar, das dieselbe Person betreffs der gleichen Thatache, über welche ihr ein Parteid zu- oder (wie im vorliegenden Falle möglich wäre) zurückgeschoben werden kann, zugleich auch als Zeuge vernommen werde. — Es würde auf diese Weise dem bei der Abfassung der Prozeßordnung bestimmt abgelehnten Grundsatz, daß die Parteien nicht als Zeugen gehört werden sollen, Eingang verschafft werden, — wenigstens für alle die Fälle, in welchen die Partei, weil sie nicht selbst im Prozeß auftreten kann, solchen mittelst eines gesetzlichen Vertreters führt.

Hieran vermag der in der Verhandlung betonte Grundsatz der freien Beweiswürdigung nichts zu ändern, denn diese kann nur zulässigen Beweismitteln gegenüber eintreten. An dem Satze, daß derjenige, von welchem ein Parteid zu leisten wäre, nicht auch als Zeuge gehört werden könne, ändert die wiederholt angerufene Bestimmung im § 350 Ziff. 4 L.P.O. nicht nur nichts, sondern bestätigt ihn vielmehr; dieselbe beruht nämlich, wie sich aus den Motiven und den Commissionsarbeiten zur Prozeßordnung ergibt, auf der Bestimmung des § 414 C.P.O., wonach der Eid nur der Partei, nicht einem Dritten zu- oder zurückgeschoben werden kann, darf also offenbar nicht auf solche Vertreter einer Partei bezogen werden, welche einen dieser zu- oder zurückgeschobenen Eid für dieselbe zu leisten haben, sondern vielmehr nur auf ehemalige Vertreter, welche nach den verschiedenen früheren Prozeßgesetzen im Wege der Adcitation (z. B. § 123 der Badischen Prozeßordnung) oder der Streitverkündung behufs der Eideszuschiebung an sie in den Prozeß gezogen werden konnten.

XLIII. Pflichttheil. Eheliches Güterrecht.

(Urtheil des Reichsgerichts vom 2. November 1880. Ettlinger geg. Ettlinger. Rep. 245/80.)

Aus den Gründen.

Nach dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Ehevertrage wird deren eheliches Güterverhältniß durch die L.R.S. 1530 fg.

bestimmt und erscheint deshalb die Klage auf Ausfolgung des Vermögens der Beklagten begründet, welche diese auf Ableben ihrer Mutter geerbt und allmälig in ihre eigene Verwaltung genommen hat, während nach dem Geseze Verwaltung und Genuss dem Kläger gebühren.

Auch kann sich die Beklagte nicht mit Erfolg auf die letzten Willen ihrer Mutter vom 1. October 1864 und 14. Mai 1866 berufen, von denen der erstere sie auf den Pflichttheil setzt, der zweite Capital und Zinsen des Vorbehaltes der Verwaltung und dem Bezug durch den Kläger entzieht.

Eine solche Verfügung über den Pflichttheil ist nichtig, denn die Beklagte empfängt ihren Pflichttheil *kraft* Gesetzes aus dem Nachlasse ihrer Mutter als diejenige Erbschaftsquote, welche ihr nicht entzogen werden durfte; die letzten Willen enthalten keine Begünstigung der Beklagten, welche etwa mit einer Bedingung oder Auflage beschwert werden konnte, sondern eine Freigebigkeit zum Vortheile der Miterben der Beklagten durch Zuwendung des Freitheiles an dieselben. — Was nun im römischen Rechte auf besonderer Rechtsvorschrift beruht (l. 32 cod. 3, 28), daß Pflichttheil sine gravamine hinterlassen werden müsse, ergibt sich nach badischem Rechte als nothwendige Folge daraus, daß solches zwar nicht vom Pflichttheile, sondern vom Freitheile ausgeht, das heißt, von dem Prinzip, daß beim Vorhandensein von Descendenten oder Ascendenten überhaupt nur über eine bestimmte Quote des Nachlasses verfügt werden dürfe. (L.R.SS. 913, 915, 916, 724: 883.)

Es haben nun nach der unangefochtenen Feststellung im vorinstanzlichen Urtheile sämmtliche Beteiligte, auch die Parteien, bei der Auseinandersetzung des Nachlasses von dieser ungültigen Belastung des Pflichttheils abgeschen, und ist außerdem der Beklagten nicht blos der Pflichttheil, sondern der volle Intestaterbtheil, also zu jenem noch der Freitheil und zwar ohne Belastung oder Vorbehalt zugeschieden worden. Sie erhält demnach in ihrem gesetzlichen Erbtheile den Pflichttheil unbelastet, weil der selbe überhaupt nicht beschwert werden durfte, den weiteren Freitheil aber ohne Belastung, weil ihre Miterben, welche ihr solchen

überlassen, eine solche nicht vorgeschrieben haben. Bezuglich des ganzen Erbtheils hat damit der Kläger Verwaltung und Genuss erhalten (L.R.SS. 1530 fg. 1400 Nr. 1, auf welche er nicht mehr bindend zu Gunsten der Beklagten verzichten durfte, weil dadurch das eheliche Güterverhältniß während der Ehe in ungültiger Weise abgeändert worden wäre. L.R.SS. 1395, 1443, 1451.

XLIV. Einrede des nicht erfüllten Vertrages.

(Urteil des Reichsgerichts vom 16. November 1880. Brenz geg. Holz. Rep. 259/80.)

Aus den Gründen.

Das Berufungsgericht stellt tatsächlich fest, daß nicht einmal ein verhältnismäßiger Theil des Kaufpreises ein Aequivalent der Correspondenz sei, wegen deren Nichtauslieferung der Beklagte die ganze geforderte Summe zurückzubehalten sich für berechtigt glaubt; dessen Verurtheilung nach dem Klagebegehren erscheint hiernach als nothwendige rechtliche Folge dieser Auslegung des Kaufvertrags und des Parteivorbringens. Aber auch abgesehen hiervon, muß die Einrede des nicht erfüllten Vertrages so wie sie geltend gemacht worden, schon nach der tatsächlichen Feststellung als unbegründet erscheinen, daß der Kläger den Kaufvertrag vom 15. Juni 1878 in der Hauptsache erfüllt und nur noch eine Anzahl Briefe herauszugeben habe; denn wären auch diese Briefe ein Theil der Gegenleistung des Klägers, entspräche derselben auch ein Theil des Kaufpreises als Aequivalent, so war der Beklagte doch nur zur Inbehaltung dieses Theils des Kaufpreises befugt, dessen Betrag er näher zu bezeichnen und zu begründen hatte. — Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages beruht nämlich im badischen wie im gemeinen Rechte auf dem Gedanken, daß derjenige sich durch die Klageerhebung einer Unbilligkeit schuldig mache, welcher die Gegenleistung fordert, obgleich er selbst noch mit seiner Leistung im Rückstande ist; steht nun aber die Erfüllung der Hauptsache nach fest, so kann es sich nur

noch um das Verhältniß der rückständigen Nebenleistung zur Klagforderung handeln, wenn man nicht die Unbilligkeit von Seiten des Beklagten zulassen wollte, daß dieser die empfangene Hauptleistung nebst dem von ihm Geschuldeten ganz behalte, weil er noch eine Nebenleistung zu fordern hat.

XLV. Erlösung der Bürgschaft.

Auslegung des L.R.S. 2037.

(Urtheil des Reichsgerichts vom 4. Januar 1881. Westermann geg. Mai. Rep. 357/80.

Aus den Gründen.

Was den L.R.S. 2037 betrifft, so billigt das Berufungsgericht dessen Auslegung durch die erste Instanz, welche dahin geht, die daraus abgeleitete Einrede habe eine Entschädigung zum Gegenstande, könne also nur insoweit geltend gemacht werden, als ein Schaden stattgefunden habe.

Die Folge dieser Auslegung bezichungswise der Annahme, daß L.R.S. 2037 auf dem Principe der Beschädigung beruhe, war die, daß die Entscheidung nicht davon abhängig gemacht wurde, in welchem Betrage oder Werthe der Kläger den Beklagten den Eintritt in seine Rechte, Pfänder und Vorzüge unmöglich gemacht habe, sondern davon, ob der noch vorhandene Rest dieser Pfänder ausreiche, damit die Beklagten den Rückgriff darauf nehmen können. Diese Auslegung des L.R.S. 2037 kann aber nicht gebilligt werden. Aus der Geschichte seiner Entstehung ergibt sich, daß er mit dem Rechte des Bürgen, welcher bezahlt hat, kraft Gesetzes in alle Rechte des Gläubigers einzutreten (L.R.S. 2029, 1251, Ziff. 3) im Zusammenhange steht, also Aehnliches bestimmt wie die l. 95 § 11 D. sol. 46 3 l. 27, § 5, l. 28 D. mand. 17 1 beim mandatum qualificatum vorgesehen. — Sowohl Treilhard im exposé des motifs, als Chabot im Berichte an das Tribunal, wie auch Lahary im gezeigebenden Körper (vgl. Porcelet récueil complet p. I. 702,

706, 718) verweisen ausdrücklich auf die dem Bürgen zustehende Subrogation. Demnach ist die Bedeutung der Einrede nicht die, daß der Gläubiger, welcher den Eintritt des Bürgen in seine Rechte und Pfänder unmöglich mache, den Bürgen beschädigt, sondern die, daß er eine ihm obliegende Verbindlichkeit nicht erfüllt, ihr zuwider gehandelt habe. Es fügt deshalb gerade der im angefochtenen Urtheile citirte Laurent Bd. XXVIII: No. 302 das Verhältniß zwischen Gläubiger und Bürgen in dieser Beziehung als ein synallagmatisches auf, so daß die Einrede als exceptio non adimpleti contractus erscheint. (L.R.S. 1184.) Demnach gehört zur Begründung der Einrede nicht die Substanzierung eines Schadens in der Richtung, daß und inwieweit die übrig gebliebenen Mittel des Hauptschuldners zur Schadloshaltung des Bürgen unzureichend seien, sondern es kommt darauf an, bis zu welchem Betrage der Gläubiger Sicherheiten aufzugeben beziehungsweise sich außer Stand gesetzt habe, dem Bürgen den Eintritt in solche zu ermöglichen, wobei dann allerdings dem Gläubiger die Replik zusteht, daß die von ihm aufgegebenen Rechte ganz oder theilweise werthlos gewesen seien. So fassen auch insbesondere Marcadé und Laurent, auf welche die Instanzgerichte sich beziehen, die Sache auf; ersterer bemerkt ausdrücklich: la caution ne saurait avoir droit de décharge que jusqu'à concurrence de la somme pour laquelle elle aurait un recours contre le débiteur, si le créancier ne s'était pas mis dans le cas de ne pouvoir lui céder ses droits und letzterer fügt l. c. No. 306 das Princip dahin; l'exception est fondée snr ce que le créancier a détruit, en tout ou en partie, les garanties qui assuraient le payement de la créance; si les garanties assuraient le payement de toute la dette, et si elles ont péri par la faute du créancier, la caution sera entièrement déchargée, si elles n'ont péri qu'en partie, la décharge sera proportionnelle au préjudice.

Der Unterschied, wenn man davon ausgeht, ob zur Zeit der Klage der übrig gebliebene Rest der ursprünglichen Sicherheit noch ausreiche, oder davon, wieweit der Gläubiger den Eintritt in letzteren unmöglich gemacht habe, ist schon um deswillen ein

wesentlicher, weil im ersten Falle der Bürg zur sofortigen Einklagung des Hauptschuldners genöthigt und ihm jeder Nachtheil auferlegt wird, welcher aus etwaiger späterer Verminderung des Werthes der noch vorhandenen Pfandobjecte entstehen kann. Wenn zur Sicherung des Gläubigers doppelte Hypothek bestellt war und im Vertrauen auf diese Bürgschaft geleistet worden ist, so kann jenem nicht schlechthin die Minderung auf eine einfache Hypothek gestattet sein, die Hypothek, welche für die Gläubiger untheilbar ist, ist dies auch für den Bürgen. L.R.SS. 2114, 2029.

XLVI. Erbtheilung, Irrthum.

Unterschied zwischen den Fällen, wenn der Erbe aus Irrthum den Nachlaß mit einer Person theilt, die gar nicht zu den Erbberechtigten gehört, und wenn der Irrthum nur die Quote der Erbberechtigung betrifft.

(Urteil des Reichsgerichts vom 14. Januar 1881. Hutt geg. Hutt. Rep. 369/80.

Aus den Gründen.

Die Revisionsklägerin ist nach dem Acte vom 30. Januar 1843 von Konrad Hutt mit Zustimmung ihrer Mutter, der Ehefrau desselben, als dessen Tochter anerkannt worden. Diese von beiden Ehegatten erfolgte Anerkennung konnte zwar nach L.R.S. 331 eine nachträgliche Legitimation der Tochter nicht bewirken, wohl aber verleiht sie derselben die in L.R.S. 757 bestimmten Rechte am Nachlaß beider Eltern; der L.R.S. 337 steht dem nicht entgegen, weil es sich nicht um die Anerkennung eines vor der Ehe mit einer dritten Person gezeugten Kindes handelt, und L.R.S. 756 soll seiner allgemeinen Fassung ungeachtet, wie sich aus der Geschichte seiner Entstehung ergibt, nur die Vorschrift des L.R.S. 337 wiederholen und die Frage verneinend entscheiden, ob eine Anerkennung nach aufgelöster Ehe, die Forderung einer Erbgebühr begründe.

Der Anspruch auf den sechsten Theil des Gesamtnachlasses, welchen hiernach die Revisionsklägerin hat, steht ihr als außer-

ordentlicher) Erbsolgerin zu und unterscheidet sich von dem eines gesetzlichen Erben nur dadurch, daß sie (L.R.S. 724) nicht kraft Gesetzes in die Gewähr der Güter, Rechte und Forderungen der Verstorbenen eintritt; im Uebrigen ist sie gleich einer Miterbin zu behandeln, also auch zur Erbtheilung berufen und zur Forderung ihres Antheils im Stütze nach Maßgabe des L.R.S. 826 berechtigt. — Es liegt deshalb der Fall nicht vor, daß der Revisionsbeklagte den Nachlaß seiner Eltern mit einer Person getheilt hätte, welche überhaupt nicht zur Theilung mit ihm berufen war. Diesem Fall scheinen aber die Vorderinstanzen allein in Betracht gezogen zu haben; das Oberlandesgericht spricht wenigstens von einer Erbtheilung, welche mit einer Person abgeschlossen wurde, welche der Mitcontrahent als Erben betrachtet, während derselben die Eigenschaft eines Erben abgeht, und erachtet im weiteren Verlaufe der Gründe für bewiesen, daß die Revisionsklägerin nicht erb berechtigt sei.

Wenn man nun auch für eben diesen Fall, wenn mit Zemanden, dem ein Anteil am Nachlaß überhaupt nicht zusteht, getheilt worden ist, der Ansicht beitreten will, daß Mangels einer Vertragsursache (L.R.S. 1131) eine Theilung gar nicht vorliege, es mithin weder einer Anfechtung wegen wesentlichen Irrthums, noch einer condictio indebiti bedürfe, vielmehr diejenigen Rechtsmittel zu ergreifen seien, welche zu ergreifen wären, wenn der andere Theil gar nicht auf Grund der Theilung besäße, so verhält es sich doch anders in dem Falle, wenn bei vorhandener Berechtigung an der Nachlaßgemeinschaft diesebe nur zu einer geringeren als der unterstellten Quote, hier also nur zu einem anstatt zu drei Sechstheilen gegeben ist.

Es wird zwar von einigen Schriftstellern dieser Fall dem ersten gleich gestellt, während andere nur eine Anfechtung wegen Betrugs oder Verleihung über ein Viertel (L.R.S. 887) zulassen wollen, andere von einer Anfechtung wegen wesentlichen Irrthums (L.R.S. 1110) und wieder andere von einer „rectification du partage“ sprechen. — Die Auffassung, daß auch, wenn irrthümlich der Anspruch auf eine größere Quote des Miterben unterstellt worden, als sie ihm gebührt, die Erbtheilung wegen man-

gelnder Vertragsursache als nicht bestehend zu betrachten sei, kann jedoch nicht gebilligt werden.

Die Ursache des Theilungsvertrages, das heißt das Willensmoment, welches unmittelbar zum Abschluß desselben bestimmend wirkt, ist nur die Aufhebung einer bestehenden Erbgemeinschaft, und als solche nicht bedingt oder abhängig von dem Umfange der Berechtigung, das heißt es kann für die Frage, ob der Theilungsvertrag auf einer Ursache beruhe, nur entscheidend sein, ob eine Gemeinschaft bestanden habe, nicht aber, wie groß die Berechtigung der Interessenten an derselben gewesen sei. Das nur quantitative Moment ist dem Begriffe der Vertragsursache fremd und kann daher nur die Anfechtung der auf einer Ursache beruhenden Theilung begründen.

Dagegen muß der Irrthum über die Quote der Berechtigung der Beklagten hier schon um deswillen als wesentlicher gelten, weil der Kläger um zwei Sechsttheile, also um mehr als ein Viertel verkürzt wäre, wenn er die Theilung gegen sich gelten lassen müßte.

Ob die Theilung, wie das Oberlandesgericht annimmt, wegen Mangels der Ursache als nicht geschehen zu betrachten, oder, ob sie nur wegen Irrthums anfechtbar sei, ist aber sowohl wegen der Beweisslast als auch wegen der Bedeutung eines etwaigen Anerkenntnisses nach entdecktem Irrthume von Erheblichkeit. Ist der Irrthum das Fundament der Klage, so hat der Kläger — L.R.S. 1116 a — ihn zu beweisen, und die nach den vorliegenden Umständen für ihn sprechende Vermuthung, welche das Oberlandesgericht für den Fall hervorhebt, daß die Klage als condictio indebiti zu betrachten wäre, muß nach der Richtung gewürdigt werden, ob aus ihr die volle richterliche Überzeugung gewonnen werden könne, oder ob es noch eines Notheides bedürfe. Ein Anerkenntniß könnte der auf L.R.S. 1131 gestützten Klage nicht entgegengehalten werden, da sich die L.R.S.S. 1338, 1338 a nur auf die Fälle der Anfechtbarkeit beziehen; es hatte deshalb auch das Berufungsgericht, weil es die Klage als condictio sine causa auffaßte, obgleich die Berufungsbeschwerde gegen den ganzen Inhalt des erstinstanzlichen Urtheils gerichtet

war, keinen Anlaß, auf die in erster Instanz aufgestellte Behauptung einzugehen, daß der Revisionsbeschuldigte nach erlangter Kenntniß des wahren Sachverhaltes die Theilung nicht nur durch die Briefe vom 10. und 15. Oktober, sondern auch durch die mündliche Zusage anerkannt habe, seiner Schwester die ihr durch die Theilung zugewiesenen Fahrnisse zu überlassen.

Außerdem wäre noch, wenn man die Berechtigung der Revisionsklägerin, mindestens zu einem Sechstel mit zu theilen anzuerkennen hat, die Frage zu erörtern, ob sie vorbehaltlos zur Herausgabe an den Revisionsbeschuldigten von Allem zu verurtheilen war, was sie aus der Theilung erhalten hat, oder ob die Beurtheilung nicht blos dahin gehen könne, daß die frühere gemeinschaftliche Masse behufs neuer Theilung wieder hergestellt werde.

Nach dem Ausgeführten geht das Berufungsgericht mit Verlezung der L.R.SS. 337, 756 a, 757, 1110, 1116 a, 1131 von einer principiell unrichtigen Beurtheilung der Klage aus, und war daher dessen Urteil aufzuheben.

In der Sache selbst konnte, da noch der Beweis des Irrthums, die Einrede des Anerkenntnisses und die Berechtigung des gestellten Klagebegehrens unter Zugrundelegung der richtigen Auffassung der Sache zu beurtheilen sind, nicht erkannt werden. — Zu einer sofortigen Abweisung der Klage hätte man vielleicht nur dann gelangen können, wenn der in der heutigen Verhandlung wiederholt geltend gemachten Ansicht beizupflichten wäre, daß der Revisionsbeschuldigte durch Ueberlassung der Hälfte des Nachlasses an seine natürliche Schwester eine natürliche Verbindlichkeit freiwillig erfüllt habe; allein in dieser Hinsicht muß die Ausführung des Berufungsgerichtes gebilligt werden, daß von einer natürlichen Verbindlichkeit dieser Art keine Rede sein könne.

XLVII. Schadenersatzpflicht wegen Verführung eines Mädchen zum Beischlaf.

(Urtheil des Reichsgerichts vom 18. Januar 1881. Rep. 379/80.)

Der Beklagte ist durch Urtheil der Strafkammer vom 21. August 1878 wegen Verführung der Klägerin (§ 182 St.G.B.) zu zwei Monaten Gefängniß verurtheilt und dieses Urtheil rechtskräftig geworden. Die Strafthat ereignete sich im December 1877, am 13. September 1878 hat die Klägerin ein Mädchen geboren, und ist Beklagter durch rechtskräftiges Urtheil des Amtsgerichts vom 11. Juni 1879 zur Leistung eines Ernährungsbeitrags verurtheilt. Auf Grund des Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen fordert Klägerin mit Klage vom 20. März 1879 einen Schadenersatz von 30 M. Kindbettkosten und 7000 M. als Ersatz für den ihrer Person zugefügten materiellen Nachtheil.

Das Landgericht hat unterm 1. März 1880 den Beklagten zur Zahlung jener 30 M. und zu 3000 M. Schadenersatz verurtheilt; auf eingegangene Berufung ist dieses Urtheil vom 16. October 1880 vom Berufungsgericht bestätigt worden.

Der Beklagte hat der Klage insbesondere entgegengehalten und Beweise darüber erboten, daß Klägerin seit Sommer 1877 auch mit anderen Männern den Beischlaf verübt habe, woraus die Mehrheit der Beischläfe, und mindestens die Folgerung hergeleitet wird, daß Klägerin im December 1877 kein unbescholtenes Mädchen war.

Das Berufungsgericht legt den § 18 des Gesetzes vom 6. März 1845 dahin aus, daß darnach durch die rechtskräftige strafgerichtliche Verurtheilung des Beklagten alle Thatsachen für erwiesen gelten, welche zum Thatbestande des Vergehens des § 182 St.G.B. gehören und daß im Civilprozesse keine Einreden zulässig sein können, welche die Strafbarkeit hätten ausschließen müssen.

Durch die somit erwiesene Verführung der damals noch nicht 16 Jahre alten Klägerin habe Beklagter deren Fortkommen erschwert, ihr also materiellen Nachtheil zugefügt. Hinsichtlich

der Größe der zuzuerkennenden allgemeinen Entschädigung sei auch die Klagebehauptung erheblich, daß die Klägerin in Folge der Verführung schwanger geworden. Diese letztere Thatsache sei kein Erforderniß der Verführung und gelte allerdings nicht für durch das Strafurtheil bewiesen, es sprächen aber so dringende Vermuthungen dafür, daß sie als erwiesen anzunehmen sei. Die Einrede der mehreren Beischläfer werde nur auf solche einzelne Vorgänge gestützt, welche sich vor der Strafthat zugetragen haben sollen und könne keine Beachtung finden, weil sie mit der Feststellung des Strafrichters, daß die Klägerin unbescholtene gewesen sei, im Widerspruche stehe.

Aus den Gründen.

Der § 18 des Gesetzes vom 6. März 1845 ist durch § 145 Biss. 8 des Badischen Einführungsgesetzes aufgehoben worden, es kann daher nach § 7 der Verordnung vom 28. September 1879 auf dessen angebliche Verletzung die Revision nicht gestützt werden; muß aber hiernach an der Auslegung dieses § 18, wie sie durch das Berufungsgericht geschehen, festgehalten werden, so erledigen sich alle Beschwerden, welche in der mündlichen Verhandlung darauf gestützt worden sind, daß die Klägerin zur Zeit der Strafthat nicht unbescholtene gewesen sei, und die in dieser Richtung erbotenen Gegenbeweise nicht erhoben worden seien. Daß dieselbe, wie sich der Strafrichter ausdrückt, sich in ihrem Benehmen und ihren Worten nicht immer diejenige Zurückhaltung auferlegte, die man von einem sittsamen Mädchen verlangt, ist nach den vom Berufungsgerichte gebilligten Gründen zum erinstanzlichen Urtheile bei Bemessung der zuerkannten Entschädigung berücksichtigt worden, und erscheint daher auch der Vorwurf verfehlt, es sei der Absatz 2 des § 15 des Gesetzes vom 6. März 1845 verletzt, weil das Verhalten der Klägerin selbst außer Betracht geblieben sei. Auch gegen den Grundsatz: „volenti non fit injuria“ ist nicht verstoßen.

Mag es auch unrichtig sein, daß, wie das Landgericht ausführt, die Verführung schon ihrem Begriffe nach die Einwilligung der Verführten ausschließe, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Strafbarkeit der Verführung vorzugsweise auf dem Mißbrauche

der Willensschwäche der Verführten beruht, und deshalb deren Einwilligung auch nicht die Pflicht des Thäters zum Schadenersatz gänzlich auszuschließen vermag.

Wenn weiter behauptet wird, der § 14 des Gesetzes vom 6. März 1845 sei deshalb verlegt, weil die entfernte Möglichkeit, sich einmal zu verheirathen, welche der Klägerin entzogen worden, kein Vermögensnachtheil sei, für dessen Entziehung ohne weitere thatsfächliche Begründung etwa dahin, daß die Klägerin bereits verlobt gewesen, Schadenersatz gefordert werden könne, so wird hierbei übersehen, daß der § 14 durch den § 15 dahin ergänzt wird, daß die Größe der Entschädigung für erlittenen Verlust, wie für entgangenen Gewinn dem Ermessen des Richters überlassen sei, welcher hierbei keinen strengen Beweis der wirklichen Schadenbeträge zu fordern hat. Daß der Klägerin die Möglichkeit der Verheirathung durch das Vergehen des Beklagten und seine Folgen zum mindesten erheblich verringert worden, ist eine thatsfächliche Würdigung, welche der Nachprüfung in dieser Instanz entzogen ist.

Berfehlt erscheint endlich auch die Rüge der Verlegung der L.R.SS. 340, 340 a. Abgesehen nämlich davon, ob hier nicht gerade die eine Voraussetzung des L.R.S. 340 a, nämlich „zufällige Ueberweisung des verübten Beischlags“ gegeben sei, ist keineswegs die Vaterschaft festgestellt, sondern nur zur Bemessung der Höhe des Schadens die Schwangerung der Klägerin als eine Folge des vom Beklagten verübten Delicts für bewiesen erklärt worden; dabei ist es selbstverständlich, daß diese Entscheidung dem Kinde der Klägerin keinerlei Ansprüche aus Vaterschaft verleiht, nicht einmal zu Gunsten einer etwa von diesem zu erhebenden Vaterschaftsklage präjudicielle Bedeutung haben kann.

XLVIII. Bürgschaft.

Die statutarischen Vorschriften der Vorschusvereine geben dem Bürgen kein Rücktrittsrecht.

(Urtheil des Reichsgerichts vom 21. Januar 1881. Pfullendorf geg. Bücheler. Rep. 381/80.)

Aus den Gründen.

Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß ein Fall des L.R.S. 2037, wonach der Bürg von seiner Verbindlichkeit los wird, nicht vorliege. Es leitet aber im Anschluß an Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts die Befreiung des Beklagten von seiner Haftung aus der gegenüber der Klägerin übernommenen Bürgschaft daraus her, daß der Kläger gewisse Vorschriften seiner Satzungen und Verordnungen über Art und Umfang der Creditgewährung an den Hauptschuldner und Benachrichtigungen, welche an den Bürgen zu geschehen haben und dadurch die ihm obliegende Sorgfalt verlebt habe. Damit wird jedoch von der nicht zu billigenden Rechtsanschauung aus gegangen, daß bei jedem Vertrage die Nichterfüllung des einen Theiles den anderen Contrahenten ohne Weiteres zum Rücktritte berechtige. Dieser Satz gilt aber nur bei doppelseitigen Verträgen, bei welchen Leistung und Gegenleistung in Frage stehen (L.R.S. 1101, 1102, 1184), oder, wenn die Befreiung ausdrücklich bedungen worden ist; sonst ist die gesetzliche Folge der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit sowie der Nichtbeobachtung der durch den Vertrag übernommenen Sorgfalt — sofern nicht die Erfüllung erzwungen werden kann oder will — nur die Verpflichtung zum Schadenersatz (L.R.S. 1142 f. g.). Verlangt aber der Contrahent im Wege der Klage oder Einrede Schadenersatz, so hat er den Schaden und den ursächlichen Zusammenhang desselben mit der in Frage stehenden Vertragsverletzung darzuthun und zu beweisen. In dieser Richtung hat Beklagter die Einrede nicht begründet; er hat nur dem Kläger mehrfache Verlebung der Satzungen und Verordnungen des Vereins vorgeworfen und sich dann auf die Behauptung beschränkt, daß durch diese Mißwirthschaft des Klägers, die Gewährung weiterer Credite an den Hauptschuldner ohne Benachrichtigung des Beklagten und die

vielfachen sonstigen Verleihungen der Statuten, das ganze bestehende Rechtsverhältniß durch den Kläger verschoben, die Verluste durch dessen Nachlässigkeit selbst veranlaßt worden seien, und daß derselbe sich damit des Rechtes, die dadurch aufgehobene Haftbarkeit des Beklagten in Anspruch zu nehmen, selbst verlustig gemacht habe; (V.R.SS. 1134, 1138, 1184.) — Er hat nicht begründet, wann der Credit hätte gekündigt werden sollen, und daß in diesem Falle sowie, wenn er von weiteren Creditgewährungen rechtzeitig benachrichtigt worden wäre, der Schaden hätte abgewendet werden können. Das Berufungsgericht hält ihm auch mit Recht entgegen, daß er, da er sich für eine Contocurrentschuld verbürgte, nach § 48 der Statuten annehmen konnte, daß es nicht bei dem Credit von 7000 M., für den er sich verbürgte, sein Bewenden behalten, sondern, daß noch weitere Creditgewährung nachfolgen werde, ferner es stehe auch der Inhalt der Bürgschaftsurkunde der Einrede entgegen, daß der Beklagte sich nur unter der Bedinguug verbürgt habe, daß der Credit des Restler niemals über 7000 M. erhöht werde, und es sei auch die Behauptung unrichtig, daß Beklagter nur für den dem Restler am 7. Februar 1876 eröffneten Credit von 7000 M. sich verbürgt habe.

Was nun die erwähnten Voraussetzungen betrifft, unter welchen allein die Einrede begründet wäre, daß der Beklagte von seiner Haftbarkeit befreit sei, nämlich entweder, daß die Befreiung ausdrücklich vereinbart worden, oder, daß ein doppelseitiger Vertrag vorliege, so ist im angefochtenen Urtheile weder die eine noch die andere festgestellt. Die bezüglichen Ausführungen, daß es der Wille der Contrahenten gewesen sei, sich beiderseits den Satzungen und Verordnungen des Vereins zu unterwerfen, daß der Vertrag im Hinblicke auf dieselben abgeschlossen worden, daß der Vorstand eines Creditvereins auch schon an und für sich verpflichtet sei, in allen seinen Geschäftsbeziehungen genau nach dem Statut zu verfahren und, daß insbesondere von jedem Bürger angenommen werden könne, daß er diese Bürgschaft im Hinblicke auf die Statuten des Vereins eingehe und es als selbstverständlich vorausseze, daß der Vorstand des Vereins während

der Dauer des Contocurrentverhältnisses mit dem Schuldner, für den die Bürgschaft übernommen wird, stets statutengemäß handle und nie die Sorgfalt unterlasse, welche ihm die Satzungen und Verordnungen zur Pflicht machen — lassen zwar erkennen, daß festgestellt werden wollte, der Vorstand des Vereins sei verpflichtet und zwar auch dem Bürgen gegenüber, den Bestimmungen der Satzungen und Verordnungen nachzukommen, dagegen ist nicht daraus zu entnehmen, daß diese Verpflichtung den Vertrag zu einem synallagmatischen mache, noch, daß bedungen worden sei, daß deren Nichterfüllung den Bürgen schlechtweg befreien solle.

Aus diesen Feststellungen rechtfertigt sich daher nicht der daraus gezogene Schluß, der Bürge könne der Klage auf Zahlung mit Recht die Einrede entgegenhalten, daß er sich für einen statutenwidrig gewährten Credit nicht verbürgt, sowie, daß der Gläubiger ihn durch sein statutenwidriges, das bestehende Rechtsverhältniß einseitig abänderndes Vorgehen selbst von seiner Bürgschaftsverbindlichkeit befreit habe, und der Verein nicht den Ersatz eines von ihm selbst, durch eigene Schuld veranlaßten Schadens verlangen könne; ebensowenig kann daraus die später gezogene Folgerung hergeleitet werden, daß Kläger, wenn er seinerseits den Vertrag nicht erfüllt, den er ebenso wie der Bürge im Hinblick auf die Satzungen und Verordnungen eingegangen hat, auch nicht vom Beklagten dessen Erfüllung verlangen könne, und dessen auf Nichterfüllung des Vertrags und Verlezung der Satzungen und Verordnungen gestützte Einrede vollkommen begründet erscheinen. Nur bei doppelseitigen Verträgen berechtigt, wie bereits hervorgehoben wurde, die Nichterfüllung des einen den anderen Theil zum Rücktritte; allein die Bürgschaft wird nicht schon dadurch ein doppelseitiger Vertrag, daß der Gläubiger zur Einhaltung einer gewissen Sorgfalt dem Bürgen gegenüber verpflichtet erscheint; es entsteht dadurch nicht ein Austausch von Leistungen, nicht eine Verbindlichkeit des Gläubigers, welche ein Aequivalent für die Leistung des Bürgen wäre.

Aus dem Ausgeführten ergibt sich, daß das angefochtene Urtheil wegen Verlezung von Rechtsnormen, insbesondere der

L.R.S. 1101, 1102, 1142, 1184 aufgehoben werden mußte, und daß in der Sache die Verurtheilung des Beklagten gerechtfertigt, mithin dessen Berufung gegen das erinstanzliche Urtheil unbegründet erscheint.

XLIX. Unrechte That. Schadenersatzpflicht.

Die Führung eines Prozesses ist von sich weder dosos noch fahrlässig eine unrechte That, verbindet also nicht zum Schadenersatz wegen Herabgehen des Werths.

(Urtheil des Reichsgerichts vom 25. Januar 1881. Fürstenberg geg. Lenzkirch und Gen. Rep. 380/80.)

Aus den Gründen.

Die Verpflichtung der Beklagten zum Schadenersatz wird nach den Gründen zum Beweiserkenntnisse vom 20. November 1879 zunächst darin gefunden, daß deren unberechtigter Widerspruch gegen die früher gegen sie wegen Holzverkaufs erhobene Klage als unrechte That im Sinne des L.R.S. 1382 aufzufassen sei, für deren Folgen beziehungsweise den hierdurch entstandenen unmittelbaren und vorherzusehenden Schaden sie nach L.R.S. 1382 d als Sammtshuldner einzustehen hätten. Ein besonderes neben und außer dem fortgesetzten Widerspruche gegen den Anspruch der Klägerin auf Verkauf des Windfallholzes bestehen des Verschulden der Beklagten wird nicht festgestellt, vielmehr ausdrücklich für unerheblich erklärt, ob ein Widerspruch im Prozeß in böser Absicht oder in gutem Glauben geschehen sei. Dadurch wird aber der L.R.S. 1382 rechtsirrtümlich angewendet. Der selbe setzt im Gegensatz zu L.R.S. 1383, welcher von der bloßen Nachlässigkeit oder Unverständigkeit (culpa) handelt, ein vorsätzliches, doloses Verhalten voraus. — Ein solches kann aber nicht schon darin erkannt werden, daß sich ein Beklagter gegen einen Anspruch verteidigt, welcher in der Folge durch rechtskräftiges Urtheil für begründet erklärt worden ist. Man kann nicht behaupten, daß der Beklagte (L.R.S. 1382 a) ein an sich verbotenes Unternehmen vollführte, wenn er von seinem Rechte Gebrauch

gemacht, sich gegen einen Anspruch zu vertheidigen, welchem er für unbegründet hält und, daß die Beklagten im gegebenen Falle ihr Recht der Vertheidigung im Prozeß wissenschaftlich auf eine widerrechtliche Weise ausgeübt hätten, ist nicht festgestellt worden. Beim Mangel einer Arglist oder Unredlichkeit haben aber die Beklagten für die Nachtheile, welche der Kläger in Folge der während des Prozesses eingetretenen Preisminderung erlitten hat, nicht einzustehen. Dies ist im gemeinen Rechte anerkannt (vgl. insbesondere Windscheid, Pandekten I. § 124) und auch ebenso in der französischen Doctrin und Rechtsprechung (vgl. z. B. Sourdat, responsabilité No. 664 ff. und Sirey, récueil 63, 1, 151 und Citate in der Note, auch Jahrbücher für badisches Recht, Seite 379 Anmerkung.) Der § 169 der Badischen Prozeßordnung, welcher nur das Princip aufstellt, nach welchem bei Verurtheilung in die Prozeßkosten zu verfahren ist — vgl. jedoch § 172 — hat unzweifelhaft nicht die Bedeutung und den Zweck, die landrechtlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Verbindlichkeit zum Schadenersatz abzuändern oder zu ergänzen. Wenn sodann noch darauf Gewicht gelegt wird, daß die Beklagten dem Antrage der Klägerin im Vorprozeß auf fürsorglichen Verkauf des Holzes nicht nachgegeben haben, so ist hiegegen darauf hinzuweisen, daß diese Weigerung nur als eine Folge davon aufgefaßt werden kann, daß die Beklagten in der Hauptache im Rechte zu sein glaubten, sowie darauf, daß der Antrag der Klägerin auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung in allen Instanzen zurückgewiesen worden ist, daß daher die consequence Anwendung des vom Berufungsgerichte aus dem § 169 der Badischen Prozeßordnung hergeleiteten Principes dazu führen müßte, die Stellung dieses Gesuchs um Erlassung einer einstweiligen Verfügung für eine unrechte That der Klägerin zu erklären. Die Pflicht der Beklagten zum Schadenersatz wird aber noch als eine Folge des von ihnen veranlaßten Verzuges der Versteigerung des Holzes für begründet erachtet, indem sie durch den mehrfach erwähnten entschiedenen Widerspruch diesen Verkauf verhindert hätten. Daß die Grundsätze über die Folgen des Verzuges auf ein außerkontraktliches Verhältniß keine Anwendung

finden können, ist selbstverständlich. Wollte aber, wie aus der Bezugnahme auf L.R.S. 1150 im weiteren Verlaufe der Gründe geschlossen werden kann, vermöge L.R.S. 1383 a der von der culpa handelnde L.R.S. 1383 für anwendbar erklärt werden, so fehlt auch hier die Feststellung der gesetzlichen Voraussetzungen; es ist insbesondere aus den Gründen nicht ersichtlich, inwiefern die Beklagten nachlässig oder unverständlich gehandelt haben, weil sie von der Meinung ausgingen, daß der Klägerin das beanspruchte Recht zum Verkaufe des Windfallholzes nicht zustehne. — Solches konnte auch, wie sich aus dem Folgendem ergeben wird, nicht angenommen werden.

Das Urtheil war daher wegen Verletzung der L.R.S. 1382, 1383, 1382 d aufzuheben und demnächst auf Grund des bestrittenen Sachverhaltes, insbesondere der im Vorprozeß eingegangenen Urtheile zu prüfen, ob nicht gleichwohl, in anderer Weise, ein Verschulden oder Versehen der Beklagten anzunehmen sei. Dies muß aber verneint werden, Vor Allem ist in Betracht zu ziehen, daß die Klage auf Zulassung des Verkaufs des Holzes in den beiden ersten Instanzen abgewiesen worden ist, und Demjenigen, welcher die Urtheile zweier Gerichte für sich hat, nicht wohl der Vorwurf gemacht werden kann, daß er den Prozeß leichtsinnig oder gar arglistig unternommen habe. — Aber auch in der dritten Instanz war das Obseiegen der Klägerin keineswegs ein vollständiges. — Sie hatte ihren Anspruch auf Verkauf des Windfallholzes auf vier Gründe gestützt, von welchen zwei, nämlich; daß sie den Bedarf der Gemeinden für 1872/73 bis zum Betrage von 2781 Festmeter aus der Nutzung von 1871/72 gedeckt, und daß sie gar kein Holz außer demjenigen verkauft habe, was sich nicht zur Abgabe an die Berechtigten eignete, in allen drei Instanzen zurückgewiesen worden sind. Die Entscheidungsgründe zum oberhofgerichtlichen Beweiserkenntniß v. 3. März 1877 und zum Endurtheil vom 14. Januar 1879 erklären den Anspruch der Klägerin, sofern er auf diese beiden Gründe gestützt wird, deshalb für unzulässig, weil dieselbe damit das ihr rechtskräftig abgesprochene Mitbehölzungrecht wieder ausüben würde. Es ist aber einleuchtend, daß die Beklagten ein wesentliches In-

teresse gerade an der Entscheidung darüber hatten, ob der Klägerin ein Anspruch auf das Windfallholz daraus erwachse, daß sie den Bedarf einer späteren aus der Nutzung einer früheren Periode gedeckt und sich eine Beschränkung im Verkaufe des Holzes auferlegt habe. Bei der prinzipiellen Bedeutung dieser beiden Klagfundamente erscheint das weitere, die Einsparung als ein untergeordnetes und, wenn die Klägerin obsiegt, weil sie den ihr in dieser Richtung auferlegten Beweis geführt hat; so kann schon deshalb von keiner unrechten That oder einer Schuld (culpa) der Beklagten die Rede sein, weil diese Einsparung ein ihnen fremdes Unternehmen der Klägerin gewesen ist.

Da es demnach an jeder Verschuldung der Beklagten fehlt, welche deren Verbindlichkeit zum Schadenersatz zu begründen vermöchte &c.

L. Ehescheidung.

Der vom Chemann verübte Ehebruch kann auch ohne die Voraussetzungen der L.R.SS. 230, 230a einen Scheidungsgrund im Sinne des L.R.S. 231 bilden.

(Urtheil des Reichsgerichts vom 4. Februar 1881. Rep. 395/80.)

Aus den Gründen.

Wenngleich das Gesetz die grobe Verunglimpfung und den Ehebruch als je besondere Ehescheidungsgründe aufführt und an die Scheidung wegen Ehebruchs besondere Folgen geknüpft waren, wie namentlich in dem (aufgehobenen) L.R.S. 298, so kann doch ohne Rechtsverlegung nach den besonderen Umständen des Falles ein Ehebruch zugleich auch als eine grobe Verunglimpfung des beleidigten Ehegatten aufgefaßt werden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn, wie das Berufungsgericht als erwiesen festgestellt hat, das Jahre lang fortgesetzte ehebrecherische Verhältniß des Beklagten mit der in der Nähe der ehelichen Behausung wohnenden Weibsperson offenkundig geworden ist; denn dadurch ist das Ansehen und die Würde der Ehefrau auch nach außen hin in der empfindlichsten Weise gekränkt und herabgesetzt worden.

Die von Brauer in den Erläuterungen Band I. Seite 200/291 aufgestellte Definition der groben Verunglimpfung, auf welche der Vertreter des Revisionsklägers in der mündlichen Verhandlung sich berufen hat, ist für den Richter in keiner Weise bindend und in der That in der badischen Rechtsprechung nicht befolgt worden; diese hat sich vielmehr der auch in der französischen Jurisprudenz geltenden Auffassung angeschlossen, wonach ein das Gefühl oder die Ehre des Ehegatten in empfindlicher Weise verletzendes Benehmen des anderen als *injure grave* beurtheilt werden kann.

Auch der Vorwurf erscheint verfehlt, daß die Einrede der Versöhnung rechtssinnlich nicht beachtet worden sei, weil der einzige aus dem Jahre 1879 erwiesene Unsitthicksact nicht als neue Ursache im Sinne der L.R.S. 273, 230, 230 a gelten könne und weil der Berufungsrichter nicht festgestellt habe, daß diese Handlung des Beklagten für sich allein betrachtet, eine grobe Verunglimpfung enthalte. Der Revisionskläger legt den L.R.S. 273 unrichtig aus, wenn er meint, daß als „neue Ursache“, welche die stattgefundene Versöhnung aufzuheben geeignet sei, nur ein erneutes ehebrecherisches Verhältniß, welches zur Begründung einer Ehescheidungsklage ausreichen würde, gelten könne; es ist vielmehr einleuchtend, daß die Fortsetzung oder Wiederanknüpfung gerade desjenigen Verhältnisses, wegen dessen der Beklagte Verzeihung erlangt hatte, eine genügende Ursache sein muß, dieselbe als nicht erfolgt zu betrachten.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

LI. Bürgschaft.

Durch den Concurs des Hauptschuldners wird die befristete Forderung nicht auch gegenüber dem samitverbindlichen Bürgen fällig. (L.R.S. 1188.)*)
(Urtheil des Reichsgerichts v. 11. Febr. 1881. Bausch g. Schaffhausen
Bank. Rep. 414/81.)

Aus den Gründen.

Das Berufungsgericht stellt nicht, wie der Vertreter der

* Ebenso Oberhofgerichtl. Jahrb. N. F. X S. 186.

Revisionsbeflagten annimmt, den Willen der Parteien dahin fest, daß darnach die dem Hauptschuldner bewilligten Zieler dem Bürgen nicht in höherem Maße zu statthen kommen sollten wie jenen; die Ausführungen in den Gründen enthalten keine Auslegung des konkreten Bürgschaftsvertrags, sie beziehen sich vielmehr auf die sammtverbindliche Bürgschaft überhaupt und treten derjenigen Doctrin und Rechtsprechung bei, wonach die Bestimmung des L.R.S. 1188 nicht nur gegen den Hauptschuldner, welcher gantmäig geworden, sondern auch gegen den Bürgen gelten soll. Es sprechen jedoch überwiegende Gründe für die entgegengesetzte Auslegung des Gesetzes.

Daß mit Eröffnung des Concurses betagte Forderungen fällig werden, steht weder mit dem Forderungsrechte noch mit dem Wesen der Befristung im Zusammenhange, beruht vielmehr auf dem Zwecke des Concursverfahrens, das gesamme Schuldenwesen auf einmal zu erledigen; der § 58 der Concursordnung soll sich, wie unzweifelhaft aus den Motiven hervorgeht, nur auf die Concursgläubiger und die Grenzen des Concursverfahrens beziehen, wozu im § 27 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Justizgesetzen noch bestimmt ist, daß er auch auf die Forderungen solcher Gläubiger Anwendung finde, welche zur abgesonderten Be-
friedigung berechtigt sind.

Aus dieser concursrechtlichen Bestimmung kann daher keinesfalls hergeleitet werden, daß die Fälligkeit der Forderung auch zum Nachtheile des Bürgen eintrete; dies erkennen auch die Commentatoren an, wie auch fast alle Schriftsteller über das französische Handelsrecht darin einig sind, daß nach der Fassung des Artikel 448 code comm., im Gesetze vom 28. Mai 1838 Artikel 144 durch das Fassiment des Hauptschuldners dem Bürgen die Zahlungszieler nicht entzogen werden. Es müßte daher der Satz, daß diese gegen den Hauptschuldner — oder nach § 58 eit. nur gegen die Concursmaße — eintretende Fälligkeit auch gegen den Bürgen wirke, aus dem Wesen der Bürgschaft hergeleitet werden können, was jedoch nicht der Fall ist.

Der accessorischen Natur der Bürgschaft widerstreitet es so wenig wie der Sammtverbindlichkeit (L.R.S. 1201), daß der

Bürge unter andern Modalitäten verhaftet sei wie der Haupt-schuldner und, wenn Bedingungen und Termine vereinbart worden sind, welche diesem und dem Bürigen zu Gute kommen, so würde es gegen die Grundsätze über Erfüllung der Verträge verstößen, wenn eine nachträgliche Aufhebung durch einseitiges Vorgehen des Hauptschuldners zum Nachtheile des Bürigen zugelassen würde; sowenig jener durch eine Verzichtserklärung die bewilligten Termine zum Nachtheile des letzteren aufheben kann, ebensowenig kann diese Folge an ein Ereigniß geknüpft werden, welches nur den Hauptschuldner, nicht auch den Bürigen trifft. Die Bürgschaft soll für den Fall Sicherung verschaffen, daß der Hauptschuldner nicht bezahlt und diese Sicherheit wird dadurch, daß derselbe vor Ablauf der Terminen zahlungsunfähig wird, in keiner Weise gemindert und liegt deshalb kein innerer Grund vor, auch gegen den Bürigen vor Fristenablauf zu klagen und denselben durch sofortige Betreibung der ganzen Forderung möglicher Weise ebenfalls in Concurs zu bringen.

Aus den L.R.S. 2011 und 2021 kann das Gegentheil nicht hergeleitet werden, denn mit den Worten „auf den Fall, da nicht der Schuldner selbst die Schuld berichtigt“ und „nur verbunden, wenn der Schuldner selbst nicht zahlt“, soll blos auf den in den L.R.S. 2021 flg. näher geregelten subsidiarischen Charakter der Bürgschaft hingewiesen, keineswegs aber im Widerspruch mit L.R.S. 1134, 1186, 2015 bestimmt werden, daß jede Handlung oder jedes Verhalten des Schuldners, wodurch er die Fälligkeit der Schuld herbeiführt, auch den dabei unbeteiligten Bürigen schaden solle.

Auch daraus, daß (L.R.S. 2016) Handlung oder Säumnis des Schuldners, welche den Umfang und Inhalt der Verbindlichkeit selbst erweitern, auch eine unbestimmt übernommene Bürgschaft zu erschüttern vermögen, folgt nichts für die Macht des Hauptschuldners, durch sein späteres Verhalten, die bei der Bürgschaftsübernahme bestimmt verabredeten Nebenbestimmungen des Vertrags zum Nachtheile des Bürigen aufzuheben. —

Wenn noch geltend gemacht wird, daß der Bürge das Ge-

jeß gekannt habe und daher sich besondere Zahlungszieler hätte bedingen müssen, wenn er der Gefahr ausweichen wollte, bezahlen zu müssen, sofern die Gant gegen den Hauptschuldner eine vorzeitige Fälligkeit herbeiführt, so fällt dieses Argument mit der Voraussetzung, auf der es beruht, nämlich daß L.R.S. 1188 auch gegen den Bürgen anwendbar sei.

Das Urtheil war demnach wegen Verlezung der L.R.S. 1186, 1188, 2011, 2015, 2016, 2021 aufzuheben.

LII. Sparcasse. Betrug.

Die Sparcasse haftet dem Einleger, wenn sie statutenwidrig Zahlung leistet.

(Urtheil des Reichsgerichts v. 1. März 1881. Heidelberg g. Freiberger. Nip. 422/80.)

Vom Jahre 1866 an bis 1879 hat die Klägerin bei der Sparcasse Heidelberg nach und nach Einlagen gemacht, welche mit Zinsen 1639 Mf. 9 Pf. betragen haben. — Dem auf ihren Namen lautenden Einlagebuch sind die Statuten vom 1. März 1866 vorgedruckt.

Darnach übernimmt (§ 2) das Aerar der Stadt Heidelberg die Gewährleistung für alle in die Sparcasse eingelegten Gelder und im § 10 ist gesagt: „Die Einlagen können nur auf den Namen des Einlegers gemacht und das Büchelchen sowohl als die Schuldverschreibung können nicht auf Andere übertragen werden. (Hieraus folgt, daß der Einleger sowohl bei der Abgabe als beim Rückempfang der Einlagen persönlich erscheinen muß; wer jedoch schon frühere Einlagen gemacht hat, kann die folgenden durch Andere besorgen lassen).“ — Ein Schwager der Klägerin hat dieselbe um ein Darlehen von einigen 100 Mf. gebeten und hat sie ihm zu diesem Zwecke am 7. Mai 1879 ihr Sparcassenbuch überlassen. Von ihrem Dienstherrn gewarnt, hat sie aber von ihrem Aufenthaltsorte Mainz aus am 8. Mai 1879 an den Sparcassendirector telegraphirt, keine Zahlungen an den Vorzeiger ihres Buches zu leisten. Die Depesche ist am

8. Mai Vormittags zwischen 8 und 9 Uhr dem Rathsdienner B. in Heidelberg und von diesem in der Privatwohnung dem Dienstmädchen des Cassiers der Sparcasse übergeben worden, der am 9. Mai noch nicht in dessen Besitz gekommen zu sein behauptet. An diesem Tage erschien jener Schwager mit dem Buche, um die Einlage zu erheben; es wurde ihm bedeutet, daß die Einlage auf den Namen der Klägerin laute, worauf er bemerkte, dies sei seine Ehefrau. Er entfernte sich, kam mit seiner Frau zurück und erhielt dann gegen deren Unterschrift mit dem Namen der Klägerin 1599 Mark 9 Pfennig ausbezahlt. —

Aus den Gründen:

Die angefochtene Entscheidung beruht weder auf einer Verlezung des L.R.S. 1239 noch auf einer solchen des L.R.S. 1240.

Nach der thatfächlichen Feststellung hat der Cassier der Sparcasse nicht an einen Bevollmächtigten der Klägerin Zahlung geleistet, denn darnach sind für das Verhältniß unter den Parteien nicht die neuen Statuten von 1874, sondern diejenigen von 1866 maßgebend; in diesen aber, welche dem Sparcassenbuch, das die Klägerin ihrem Schwager eingehändigt hat, vorgedruckt sind, ist ausdrücklich bestimmt, daß die Zahlung von dem Einleger persönlich zu erheben sei und das Büchelchen nicht an Andere übertragen werden könne. — Dem entsprechend hat auch der Cassierer den O. nicht für legitimirt erachtet, weil er das Buch besaß, sondern das Erscheinen der Ehefrau gefordert und demnächst an die Ehefrau O. bezahlt, welche er für die wirkliche Gläubigerin hielt. Bei dieser thatfächlichen Feststellung, welche kein Gesetz verletzt, liegt also weder der Fall vor, daß O., beziehungsweise dessen Ehefrau Gewalthaber der Klägerin gewesen, noch daß an die letztere bezahlt worden ist, weil sie für die Gewalthaberin angenommen wurde.

Wenn daraus, daß die Klägerin dem O. das Buch gegeben hat, um damit einige hundert Mark, welche er als Darleihen von der Klägerin haben wollte, zu erheben, hergeleitet wird, daß sie denselben beauftragt und bevollmächtigt habe und dem-

nach sie der Vorwurf der Arglist treffe, wenn sie die mit ihrem Willen geleistete Zahlung nicht anerkenne, so steht dem entgegen, daß D. und dessen Ehefrau, wie bereits ausgeführt, durch die Hingabe des Buches nicht bevollmächtigt worden sind, daß der Sparkasse von dem Austrage an D. nichts mitgetheilt worden war und daß der Wille der Klägerin, daß an D. bezahlt werden solle, unbestritten am 9. Mai nicht mehr bestanden hat. — Außerdem hat das Berufungsgericht noch weiter ohne Rechtsverletzung festgestellt, daß der Rechner, da er die Klägerin nicht persönlich kannte, sich durch sogenannte Identitätszeugen Auskunft über die Person der Ehefrau D. hätte verschaffen sollen und daher die Ursache des der Berufungsklägerin erwachsenen Schadens in dieser Unterlassung liege.

Was die gerügte Verletzung des Landrechts-Satzes 1240 betrifft, so ist es, wie auch der Vertreter der Revisionsklägerin ausgeführt hat, eine thatfächliche Frage, ob Demand Besitzer einer Forderung sei diese hat das Berufungsgericht in Rücksicht auf diejenige Urkunde, um welche es sich hier handelt, verneint, und kann es daher nicht weiter darauf ankommen, ob an dem Wortlaute des Landrechts-Satzes 1240, wornach es auf die Redlichkeit des Besitzers der Forderung ankommen soll, festzuhalten sei oder nicht.

Wenn endlich noch unter Berufung auf das Badische Gesetz vom 9. April 1880 gerügt wird, daß die Klage nicht wenigstens bezüglich der seit 1875, da das neue Statut in Kraft trat, gemachten Einlagen abgewiesen worden sei, so steht dem wiederum die auf keiner Gesetzesverletzung beruhende thatfächliche Feststellung entgegen, daß für das Verhältniß unter den Parteien fortwährend das alte Statut maßgebend geblieben sei, und überdies könnte gemäß § 511 der Prozeß-Ordnung die Revision nicht auf eine Verletzung des gedachten Badischen Gesetzes gegründet werden.

Demnach erscheint die Revision als unbegründet.

III. Würdigung einer als simulirt und gefährdevoll angefochtenen Vertrags. Nichtanwendbarkeit des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879.

(Urtheil des Reichsgerichts vom 19. März 1881 Spar- und Waisencaisse Neustadt gegen Herbst. Rep. 255/81.)

Die Spar- und Waisencaisse Neustadt hat gegen Philipp Kronenthaler zu Kreenheimsletten zur Sicherung eines ihr von demselben verschuldeten Betrages von 3423 M. nebst 100 M. Kosten am 5. März 1880 den dinglichen Arrest erwirkt, und denselben am 9. März ejd. durch Pfändung der in dem vorliegenden Protokolle verzeichneten Mobilien im Anschlage von 2491 M. vollziehen lassen. Der unter diesen letzteren befindliche Viehstand ist am 24. März versteigert und der Erlös nach Abzug der Kosten mit 1862 M. 25 Pfennig bei der Vorschüssecaisse Meßkirch hinterlegt.

Gegen diese Arrestpfändung erhoben die Kläger, — ein Schwager und eine Schwester des Schuldners — in Gemäßheit des § 690 der Civilprozeß-Ordnung Widerspruch und machten ihr Eigenthumsrecht an den gepfändeten Gegenständen geltend. Philipp Kronenthaler habe, so wurde zur Begründung der Klage angeführt, dem Martin Herbst auf Grund zweier Schulscheine vom 29. December 1873 und 6. Januar 1874 die Summe von 1114 M. 28 Pfennig, der Anna Kronenthaler zufolge der Schulscheine vom 25. Juli 1870, 11. April 1873 und 24. April 1877 den Gesamtbetrag von 1132 M. 57 Pf. verschuldet und denselben später, als sie Zahlung verlangt, ihm, Kronenthaler, aber andere Mittel nicht zu Gebote standen, durch Akt vom 26. Mai 1879 vor dem Gerichts-Notar zu Meßkirch die in demselben näher bezeichneten Mobilien für den Preis von 2589 M. verkauft. Vertragsmäßig seien von letzterem die vorgenannten Schulfummien nebst Zinsen in Abzug gebracht und der Rest mit 342 M. am 12. Juli ejd. an den Verkäufer bezahlt. Grade diese Mobilien, die im Besitze des letzteren geblieben, mit Ausnahme von zwei Wagenleitern, einem Mostbrecher und neun jungen Schweinen, habe nun die Beklagte mit Arrest belegen und zum

Theil versteigern lassen. Hiernach wurde beantragt, diesen Arrest unter Verfällung der Beklagten in die Kosten wieder aufzuheben.

Die Beklagte bat um Abweisung der Klage. Dieselbe bestritt den Kaufvertrag vom 26. Mai 1879, sowie die behauptete Hingabe der Darlehen nicht, wohl aber die Identität der verkauften und der gepfändeten Objecte, und machte sodann die Einrede geltend, daß jener Vertrag nur zum Scheine eventuell zur Gefährde der Gläubiger des Kronenthaler, namentlich der Beklagten abgeschlossen sei. In dieser Beziehung wurde ausgeführt:

Die Beklagte habe ihre Forderung an den genannten Schuldner schon vor dem fraglichen Vertrage erlangt, und sei derselbe simulirt, um das bewegliche Vermögen des Kronenthaler, der sich im Bustande der Zahlungsunfähigkeit befunden habe, dem Zugriffe zu entziehen. In Wahrheit sei kein Kaufvertrag eingegangen, kein Eigenthum übertragen, der Verkäufer vielmehr im Besitze der Kaufobjecte, welche die für die Haushaltung und Landwirthschaft unentbehrlichsten Gegenstände mit umfaßt hätten, geblieben, — und diesen Besitz habe nun die Beklagte durch die Pfändung erworben. Die Einrede der Gefährde ergebe sich auch daraus, daß die Kläger, die nächsten Verwandten des Schuldners, die Vermögenslage und Absicht desselben gekannt, namentlich auch von dem im Grund- und Pfandbuche öffentlich gemacht Ansprüche der Beklagten Kenntniß gehabt und die Hand zu dem fraudulösen Vertrage geboten hätten. —

Das Landgericht zu Konstanz wies durch Urtheil vom 8. Mai 1880, dem Antrag der Beklagten entsprechend, die erhobene Klage unter Verurtheilung der Kläger in die Kosten des Rechtsstreites ab.

Auf eingelegte Berufung der letzteren ist dieses Urtheil durch Erkenntniß des Oberlandesgerichts zu Karlsruhe dahin abgeändert, daß der Arrest, soweit er sich auf die im Pfändungs-Protocolle vom 9. März 1880 verzeichneten Gegenstände — mit Ausnahme d r zwei Wagenleitern, des Mostbrechers und der neun jungen Schweine und auf den bei dem Vorschußvereine Meß-

Kirch hinterlegten Erlös aus dem versteigerten Biehstande im Be-
trage von 1819 M. bezieht, wieder aufgehoben und die Beklagte
in die Kosten beider Instanzen verfällt worden. In den Gründen
ist ausgeführt:

Nach den Landrechts-Sätzen 1138 und 1583 sei durch den
Kaufvertrag vom 26. Mai 1879 das Eigenthum der darin ge-
nannten Gegenstände, wenn dieselben gleich in Besitz und Benutz-
ung des Verkäufers geblieben, auch Dritten gegenüber auf die
Kläger übergegangen. Mit Unrecht berufe man sich für die ent-
gegengesetzte Ansicht auf den Landrechts-Satz 1141, der nur die
specielle Frage, was bei einem doppelten Verkaufe Rechtes sei,
entscheide.

Die Beklagte habe nun zwar bestritten, daß die in jenem
Vertrage bezeichneten Objecte mit den gepfändeten identisch seien;
diese Identität könne aber — wie näher motivirt wurde — ohne
daß es noch einer Erhebung von Beweisen bedürfe, schon jetzt
als feststehend angenommen werden. Die Entscheidung hänge
daher nur noch von der Frage ab, ob die Klage durch die er-
hobenen Einreden zerstört sei und diese Frage sei zu verneinen.
Für die Annahme eines Scheingeschäfts sei lediglich die That-
sache angeführt, daß der Käufer vertragsmäßig im Besitze ge-
blieben sei. Diese Bestimmung vermöge aber die Ueberzeugung,
daß ein bloßes Scheingeschäft vorliege, um so weniger zu be-
gründen als für die Ernstlichkeit die zugestandene Thatache
spreche, daß der Verkäufer den Klägern, und zwar theilweise
schon aus den Jahren 1872 und 1874 her, zu welcher Zeit die
Beklagte noch nichtforderungsberechtigt gewesen, bedeutende Be-
träge verschuldet habe, auf deren Sicherstellung dieselben hätten bedacht
sein müssen. Das nahe verwandtschaftliche Verhältniß des
Kronenthaler zu den Klägern erkläre die Entstehung des Schuld-
verhältnisses, berechthe aber nicht zu der Annahme, daß solche
Gläubiger weniger für ihre Sicherung sorgen dürften. Aber auch
die Feststellung des Landgerichts, daß nur ein Scheinkauf abge-
schlossen, in Wirklichkeit jedoch ein wegen Nichtbeobachtung des
Landrechts-Satzes 2076 nichtiger Faustpfand=Vertrag beabsichtigt
gewesen und dieser lediglich in die Form eines Kaufvertrages

eingekleidet worden sei, lasse sich nicht rechtfertigen. Der Vertrag vom 26. Mai 1879 stelle sich seinem Inhalte nach als ein wirklicher Kaufvertrag dar und zur Anwendung des Landrechts-Satzes 1156 sei daher kein Raum. Den Vertragspersonen stehe die Wahl einer jeden erlaubten Vertragsform frei und ihrem Ermessen müsse es überlassen werden, welche sie zur Erreichung ihres Zwecks am dienlichsten erachteten. Hätten sie daher die Form des Kaufvertrages gewählt, so müsse der Vertrag auch hiernach beurtheilt werden. Was sodann die Einrede der Gefährde betreffe, so fehle es für die Behauptung, daß der überschuldete Verkäufer die Kläger vorgezoben habe, um seine Gläubiger zu benachtheiligen, an einem ausreichenden Beweise. Bezuglich der Beklagten, die zugestandenermaßen ihre Forderung durch Eintragung in das Grund- und Pfandbuch gesichert habe, stehe überdies nicht einmal fest, daß sie im Falle der Concurseröffnung aus dem Erlöse der Pfandobjecte nicht zur Befriedigung gelangen würde. Diese Ungewißheit schließe auch das Vorhandensein einer betrügerischen Absicht auf Seiten der Käufer aus. Die Annahme einer solchen setze nicht blos ihre Kenntniß der Überschuldung des Kronenthaler voraus, sondern auch die weitere, daß der Vertrag zur Benachtheiligung der Gläubiger abgeschlossen werde. Nach Landrechts-Satz 1167, unter dessen Herrschaft der fragliche Vertrag zu Stande gekommen sei, müsse dieser Beweis gegen die Kläger geführt werden, und die Bestimmungen des § 3 Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879, welche in einem Falle der vorliegenden Art dem Mitcontrahenten den Beweis seines guten Glaubens auferlegten, kämen nach § 14 Absatz 2 desselben hier nicht zur Anwendung. Mangels dieses Beweises aber könne der Dritte sich auf sein gültig begründetes und wohl erworbenes Recht berufen.

Die Revision ist verworfen

A u s d e n G r ü n d e n .

Die gegen dieses Urtheil eingeglegte Revision kann als begründet nicht erachtet werden.

Was zunächst die Ausführungen des Oberlandesgerichts bezüglich der Einrede der Simulation betrifft, so hat dasselbe im

Gegenſätze zu der Annahme des ersten Erkenntnisses, daß der fragliche Vertrag vom 26. Mai 1879 als ein in die Form eines Kaufvertrages eingekleideter Faustpfandvertrag anzusehen, thatfächlich festgestellt, daß dieser Vertrag seinem ganzen Inhalte nach ein wirklicher Kaufvertrag sei, und für die Anwendung des Landrechts-Satzes 1156, auf welchen der erste Richter bei seiner Auslegung sich gestützt hatte, hier kein Raum bleibe. Dieser — freilich nicht unbedenklichen — Feststellung gegenüber erscheint nun die Rüge der Revisionsklägerin, daß aus dem angegriffenen Urtheile nicht klar ersichtlich sei, wie das Oberlandesgericht den Charakter des fraglichen Vertrages auffasse, nicht gerechtfertigt, und wenn dann namentlich noch der Satz als rechtsirrtümlich bemängelt wird, daß da von den Contrahenten „die Form“ des Kaufvertrages gewählt worden, hiernach auch der Vertrag habe beurtheilt werden müssen, so legt dabei die Revisionsklägerin auf jenen Ausdruck mit Unrecht den Nachdruck, während das Oberlandesgericht doch nur betonen will, daß hier ein Kaufvertrag vorliege und deshalb die Regeln desselben zur Anwendung kommen müßten. Wenn sodann mit Rücksicht auf den Umstand, daß unter den übertragenen Gegenständen, deren Benutzung dem Verkäufer Kronenthaler überlassen worden, einzelne Consumtibilien sich befinden, ferner geltend gemacht wird, daß die Annahme eines Kaufvertrages hier überhaupt ausgeschlossen erscheine, so entbehrt dieser Angriff, zumal Kronenthaler vertragsmäßig für den etwaigen Abgang an den veräußerten Objecten haftet, der Begründung, und es kann ebenso der angerufene Grundsatz der I. 80 § 3 d. 18, I, wornach ein Verkauf dann nicht vorliegt, wenn nach der Absicht der Contrahenten die Sache nicht in das Eigenthum des Käufers kommen soll, hier keine Anwendung finden.

Was sodann die der Klage entgegengesetzte Einrede der Gefährde betrifft, so nimmt das Oberlandesgericht zunächst thatfächlich an, daß zur Zeit in keiner Weise feststehe, daß die Revisionsklägerin, deren Forderung durch Eintragung ihres Vorzugssrechtes in das Grund- und Pfandbuch gesichert sei, überhaupt nicht zu ihrer Befriedigung kommen werde, und erachtet

deshalb die Annahme einer betrügerischen Absicht auf Seiten der Revisionsbeklagten ausgeschlossen. Daß aber nach Landrechts-Satz 1167, in Uebereinstimmung mit den Römischo rechtlichen Grundsätzen zur Begründung der Paulianischen Klage und Einrede dem dritten Käufer gegenüber der Nachweis einer solchen Absicht vorausgesetzt werde, ist in der Doctrin und Rechtsprechung anerkannt. Schließlich hat auch das Oberlandesgericht zutreffend ausgeführt, daß das Reichsgesetz vom 25. Juli 1879 den gegenwärtigen Fall nicht beherrscht. Der § 14 a. a. D. enthält die Bestimmung, daß das neue Reichsgesetz auch auf die vor dem Zeitpunkte seines Inkrafttretens vorgenommenen Rechtshandlungen Anwendung finden soll, in sofern sie nicht nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfange unterworfen sind. Daß letzteres aber bezüglich des hier fraglichen Vertrages der Fall sei, kann einem begründeten Bedenken nicht unterliegen, da nach Landrechts-Satz 1167 gegen die Revisionsbeklagten ihres verwandtschaftlichen Verhältnisses zu dem Verkäufer Kronenthaler ungeachtet der Beweis der betrügerischen Absicht geführt werden muß, während § 3 Nr. 2 a. a. D., wenn es sich um entgeltliche, von nahen Verwandten mit dem Schuldner geschlossene Verträge handelt, eine rechtliche Vermuthung für die Fraus derselben statuiert und ihnen den Nachweis ihres guten Glaubens auferlegt. Nach den Bestimmungen des bezogenen Gesetzes ist daher der fragliche Vertrag der Anfechtung im weiteren Umfange als nach badischem Landrechte unterworfen und damit erscheint die Nicht-anwendbarkeit des ersten begründet.

Hiernach war die eingelegte Revision, wie geschehen, unter Kostenfolge zurückzuweisen.

LIV. Verwendungen in den Händen eines Minderjährigen.

S.R.S. 1312.

Im Jahre 1873 schloß die Minderjährige Bianca Schwarz unter Mitwirkung ihrer Mutter und Vormünderin mit dem Impresario Pollini einen Vertrag ab, wonach Letzterer zunächst die

musicalische Ausbildung der Ersteren übernahm und diese sich ihm sodann gegen eine steigende Gage auf längere Zeit mit ihrer künstlerischen Persönlichkeit zur Verfügung zu stellen hatte. Der Vertrag wurde bis zur Volljährigkeit der Sängerin, die unter dem Namen Bianca Bianchi einen großartigen Erfolg erzielte, erfüllt; nunmehr weigerte sich dieselbe der Erfüllung und Pollini klage gegen sie die bedungenen Conventionalstrafe von M. 60.000, fürsorglich einen auf die Ausbildung der Sängerin, somit zu ihrem Nutzen verwendeten Betrag von etwa fl. 4000 ein. Letzterer Anspruch stützte sich auf die Behauptung, daß Fr. Bianchi auf Kosten des Klägers nach Paris gereist sei, dort bei der Sängerin Frau Viardot-Garcia und andern Kunstgrößen ihre Ausbildung erhalten und sich dadurch zu einer Sängerin ersten Ranges herangebildet habe.

Der Vertrag von 1873 wurde wegen Verkürzung nach L.R.S. 1305 für umgestoßen erklärt und dabei insbesondere auch angenommen, daß der Ausnahmsfall des L.R.S. 1308 nicht vorliege, da dieser Satz nur von den artisans (im badischen Texte: „Gewerbsmann“), nicht von den artistes (Künstler) handle.

Bgl. Annalen der badischen Gericht e XLV. S. 161 (Urtheil des Oberhofgerichts vom 28. Januar 1879). Wegen der Kostenaufwendung erging Beweiserkenntniß, in dessen Folge Fr. Bianchi eine Aufwendung in der Höhe von M. 4503 zugestand; von der Civilkammer des Kreis- und Hofgerichts Karlsruhe wurde sie zur Zahlung dieser Summe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil wurde die Appellation ausgeführt, weil die Beklagte sich zu einem Rückersatz des Aufwands für ihre Ausbildung und ihren Unterhalt rechtlich nicht für verpflichtet hielt; allein das Urtheil wurde vom Oberlandesgerichte I. Civ.-Senat unterm 26. Januar 1880 bestätigt.

Aus den Gründen:

Zunächst nimmt der Gerichtshof an, daß der L.R.S. 1312 in vorliegendem Falle anwendbar und das eventuelle Klagbehren rechtlich begründet ist. Der Vertrag vom 3. Juli 1873 gilt als wirkungslos und aufgehoben und die Beklagte als in den früheren Stand wieder eingesezt. Die gesetzliche Folge davon

ist, daß, daß sie als Minderjährige wegen Verkürzung nach L.R.S. 1305 zur Aufhebung ihrer durch diesen Vertrag eingegangenen Verbindlichkeiten zugelassen wurde, sie nach L.R.S. 1312 dem Kläger die für sie geleisteten Zahlungen nicht zurückzuersezzen braucht mit Ausnahme jener, von denen Kläger nachweisen kann, daß sie zum Nutzen der Beklagten verwendet wurden, weil das Gesetz von der Ansicht ausgeht, daß die Minderjährigen durch die gestattete Wiederherstellung in den vorigen Stand gegen Benachtheilungen geschützt werden, nicht aber, daß sie sich auf Kosten anderer bereichern sollen.

Maleville zu Art. 1312. Demolombe XIII. Nr. 191 flg. XIV. Nr. 172 flg. Sirey XLI I. S. 784 XLIV I. S. 332. Aubry u. Rau IV. S. 258. 260. Zachariaä II § 336. S. 403.

Daß die Beklagte nun nicht verpflichtet ist, die während ihrer Berufstätigkeit empfangene Gage zurückzuzahlen, ist selbstverständlich, weil dies keine in ihren Nutzen verwendeten Zahlungen, sondern nur die Gegenleistungen Klägers für die in seinem Interesse und zu seinem Vortheil entwickelte Thätigkeit der Beklagten waren. Es wird auch hiefür kein Ersatz verlangt, sondern es fordert Kläger nur diejenigen Zahlungen zurück, welche er behufs der Reise der Beklagten nach Paris und ihrer künstlerischen Ausbildung und für ihren Lebensunterhalt daselbst während der Dauer von etwa 8 Monaten gemacht haben will und welche in ihren Nutzen verwendet worden sein sollen. Daß nun der nach dem Ergebniß der Beweisverhandlungen festgestellte Aufwand des Klägers wirklich zu dem Nutzen der Beklagten verwendet worden ist, indem es dadurch derselben, natürlich in Verbindung mit ihrem Talente und Fleiße, möglich geworden ist, zu einer gefeierten Opernsängerin ersten Rangs sich auszubilden, wurde beklagterseits niemals bestritten. Es entspricht daher nicht allein der Billigkeit, daß die Beklagte für diesen im Ganzen mäßigen Aufwand Ersatz leistet, sondern es ist dieselbe auch nach L.R.S. 1312 zu diesem Ersatz rechtlich verpflichtet.

Mit Unrecht wurde vom appellantischen Vertreter eingewen-

det, daß zur Anwendung des L.R.S. 1312 eine förmliche Vermögensbereicherung vorausgesetzt werde und daß, da im vorliegenden Falle von einer solchen keine Rede sein könne, auch eine Bereicherung von der Beklagten nicht zurückverlangt werden könne. Denn das Gesetz spricht nur davon, daß diejenigen vom Zurückfordernden dem Minderjährigen geleisteten Zahlungen von Letzterem zurückzuersehen sind, von welchen der Zurückfordernde zu erweisen vermag, daß sie in dem Nutzen des Minderjährigen verwendet worden sind, oder wie der französische Text sowohl in Art. 1312 als in Art. 1239 1241 1437 1632 1864 1926 sagt:

„que ce qui a été payé a tourné à leur profit“.

Die zum Vortheil der Beklagten ausgefallenen Zahlungen sind eben jene, welche Kläger zu ihrer Ausbildung in Paris als Künstlerin geleistet hat.

Der Vertrag vom 3. Juli 1873 war, wie der appellationsche Anwalt mit Recht ausgeführt hat, ein aleatorischer. Während die Beklagte denselben als ein Mittel betrachtete, sich zu einer hervorragenden Künstlerin auszubilden, gedachte der Kläger, welcher ihr Talent erkamit haben möchte, mit der Ausbildung ihrer reichen Stimmmittel und deren Verwendung und Ausbeutung in seinem Interesse ein vortheilhaftes Geschäft für sich zu machen. Die Summe, welche er auf die Ausbildung der Beklagten verwendete, war das Kapital, mit welchem er speculirte, welches nach Umständen reiche Zinsen tragen, aber auch verloren gehen konnte. Er mochte wohl erwarten, daß dieser Aufwand durch die Berufstätigkeit der Beklagten während ihres 5jährigen Engagements, das er nach § 4 des Vertrags auf 10 Jahre ausdehnen konnte, ihm reichlich erzeigt werden würde; aber es war auch möglich, daß der erwartete Erfolg durch irgend einen Zufall vereitelt und das aufgewendete Kapital in Verlust gehen würde. Diesen Mißerfolg berührt der § 10 des Vertrags, wonach Kläger für diesen Fall das Recht sich vorbehält, den Vertrag aufzulösen, und auf den Ersatz seiner Auslagen verzichtet. Auch ohne diesen Verzicht wäre die Beklagte im Fall der Aufhebung des Vertrags wegen Verkürzung zum Ersatz der Auslagen rechtlich nicht verpflichtet, weil eben dann die Zahlungen nicht zu ihrem Nutzen

geschehen wären. Aus dem Umstand, daß die Ausbildung der Beklagten einen so glänzenden Erfolg gehabt hat, folgt aber nun nicht, daß sie die Zahlungen des Klägers wegen der aleatorischen Natur des Vertrags nicht zu ersezzen braucht, sondern es traten, da der Vertrag wegen Verkürzung aufgehoben ist, auch die Folgen hievon, nämlich die Verpflichtung zu deren Rückersatz ein.

Der appellantische Anwalt glaubt, daß, da der Vertrag theilweise erfüllt worden sei und Kläger während der 21monatlichen Berufstätigkeit der Beklagten die Früchte seines Aufwandes genossen habe und er in Hinblick auf seine Auslagen, welche nach § 2 des Vertrags von ihm allein zu tragen sind, auch die Gage der Beklagten in den ersten 5 Jahren niedriger fixirt habe, als wenn er den Ersatz seines Aufwands zu erwarten gehabt hätte, dieser Aufwand auf die 21 Monate repertirt und verhältnismäßig von dem von der Beklagten zu zahlenden Ersatzsumme in Abzug gebracht werden müsse. Allein auch dies Verlangen erscheint nicht gerechtfertigt, denn der Inhalt des Vertrags gibt keinen Anhaltspunkt dafür, welches eigentlich die Motive des Klägers bei Abschluß des Vertrags bezüglich des Rückersatzes seiner Auslagen gewesen sind, es konnte auch nicht beklagterseits behauptet worden, daß überhaupt davon unter den Contrahenten die Rede war; es ist möglich, daß Kläger an gar keinen Ersatz dachte, es ist ebenso möglich, daß Kläger, den Ersatz innerhalb 5 Jahren oder innerhalb 10 Jahren erwartete, es ist möglich, daß er darauf bei Regulirung der Gage der Beklagten Rücksicht nahm, es kann aber ebenso gut dies nicht der Fall gewesen sein. Es fehlt in dieser Beziehung an jeder sichern Grundlage, und es können die angeblichen Motive des Klägers, die höchstens vermutet werden können, während bezüglich der Leistungen und Gegenleistungen nach Beginn des Engagement der Vertrag genauer Bestimmungen enthält, hier keine Berücksichtigung finden.

Wenn ferner appellantischerseits behauptet wird, der Kläger habe durch die Thätigkeit der Beklagten viel mehr gewonnen, als der Aufwand für Ausbildung derselben betrage, so ist diese Behauptung thatzhächlich in keiner Weise begründet und auch uner-

heblich, weil nach der Natur des Vertrags die Absicht des Klägers auf den Abschluß eines vortheilhaften Geschäfts gerichtet und im Vertrag die beiderseitigen Leistungen und Gegenleistungen genau abgeschäfft und bestimmt waren, während derselbe wegen des Rückversatzes des Ausbildungsaufwands keine Bestimmung enthält. — —"

LV.

Gütergemeinschaft.

Auf Grund eines lediglich gegen die Ehefrau ergangenen Urtheils kann, wenn auch eine Gemeinschaftsschuld in Frage steht, nicht in das Gemeinschaftsvermögen vollstreckt werden. L.R.S. S. 1409 Ziff. 2. 1419. R.C.P.D. § 51. 671.

(Urtheil des Obersandesgerichts I. Civ.-Sen. vom 10. Juli 1880 i. S. Vär geg. Schmitt.

„Ist auch die von der Ehefrau des Klägers übernommene Bürgschaft mit ehemännlicher Ermächtigung eingegangen worden, ist also die Verbindlichkeit der Ehefrau Sch. gemäß L.R.S. 1409 Z. 2. 1419 1426 eine Gemeinschaftsschuld und hat auch der Kläger seiner von dem beklagten Handlungshaus aus dieser Bürgschaft belangten Ehefrau, nachdem ihm die Ladungsverfügung auf die Klage zugestellt worden, die ehemännliche Ermächtigung zur Prozeßführung ertheilt, so sind doch Urtheil, Vereinigungsbescheid und Vollstreckungsclausel nur gegen die Ehefrau erlassen worden und konnte daher nach Maßgabe des § 671 R.C.P.D. das Vollstreckungsverfahren nur gegen die Ehefrau des Klägers eingeleitet werden. Die Vollstreckung ist nun aber an Fahrnißen vollzogen worden, welche sich in der ehelichen Wohnung befanden und als ehegemeinschaftliche zu betrachten sind, da von der gesetzlichen Gütergemeinschaft auszugehen ist und eine Abänderung dieser durch Vertrag nicht eingewendet wurde. Die Gütergemeinschaft haftet zwar selbstverständlich für Gemeinschaftsschulden; allein, da der Ehemann während des Bestehens der Gütergemeinschaft die freie Verfügungsgewalt über die zur Gemeinschaft gehörigen

Fahrniſſe beſtigt (Q.R.S. 1421), ſo können Urtheile, welche gegen die Ehefrau erwirkt wurden, nicht durch Pfändung von ehegemeinschaftlichen Fahrniſſen vollſtreckt werden. Wenn Q.R.S. 1419 verordnet, daß die Gläubiger, wenn die Frau mit Bewilligung des Mannes Schulden gemacht hat, zu ihrer Befriedigung ſowohl das Gemeinschaftsvermögen als das eigene Vermögen des Mannes oder der Frau angreifen können, ſo ist damit zwar die Haftbarkeit des Gemeinschaftsvermögens für eine mit ehemännlicher Autorisation übernommenen Bürgschaftsschuld der Ehefrau bejahend entschieden, allein es ist keineswegs ausgesprochen, daß die Vollſtreckung in das Gemeinschaftsvermögen auf Grund von Urtheilen, welche lediglich gegen die Frau ergangen sind, stattfinden könne.

Der gegen diese Auslegung des Q.R.S. 1419 gemachte Einwand, daß hiernach in Q.R.S. 1419 lediglich das Nämliche wie in Q.R.S. 1409 Z. 2 ausgesprochen wäre, ist nicht begründet.

Nachdem der Letztere bestimmt hat, daß, ungeachtet der Ehemann Herr der Gemeinschaft ist und ungeachtet er durch die Ertheilung der ehemännlichen Ermächtigung zu einer von seiner Frau eingegangenen Verbindlichkeit nicht ſich ſelbst obligiren, vielmehr nur den Mangel der Vertragsfähigkeit seiner Ehefrau decken will, eine folche von der Frau mit ehemännlicher Ermächtigung eingegangene Schuld in die Gemeinschaft falle, verfügt Q.R.S. 1419 weiter, daß ſelbst das eigene Vermögen des Mannes für eine ſolche Schuld haſte, daß also eine Gemeinschaftsschuld auch als eine Schuld des Ehemannes zu gelten habe, aus dem Grunde nämlich, weil dieses Vermögen während des Bestehens der Gütergemeinschaft mit dem Vermögen des Letzteren völlig vereinigt und vermischt ist.

Laurent, principes de droit civil t. XXI Nr. 4 28. 4 29. t. XXII Nr. 69. 70.

Auch die neue Geſetzgebung hat die Beschränkungen des Verfügungsrechts der Ehefrau als dem materiellen Rechte angehörig in das Gebiet der Sachlegitimation verwiesen. Die R.C.P.D. erklärt in § 51 Abs. 2 die Ehefrau für proceßfähig und sind die entgegenſtehenden Q.R.S. S. 215 und 218 aufgehoben. Hierdurch

sollten aber die Rechte des Ehemannes, welche die Verfügungsbefugniß der Ehefrau beschränken, nicht aufgehoben werden und die Motive (S. 76 der Begründung des Entwurfs) bemerken ausdrücklich, daß der Ehemann aus Judicaten, welche ohne seine Zustiehung erlassen sind, eine Zwangsvollstreckung in dasjenige Vermögen der Ehefrau sich nicht gefallen zu lassen brauche, welches in Folge der ihm zustehenden Rechte der Disposition der schuldnerischen Ehefrau entzogen ist. Das nämliche muß aber auch von den unter der früheren Gesetzgebung gegen Ehefrauen erlassenen Urtheilen gelten, wenngleich der Ehemann die mangelnde Prozeß- und Handlungsfähigkeit der Ehefrau durch Ertheilung der erforderlichen Ermächtigung ergänzt hat. Auch hier sind für die Einleitung eines nach dem 1. Oktober 1879 begonnenen Vollstreckungsverfahrens lediglich die formellen Voraussetzungen des § 671 R.C.P.D. entscheidend und ist daher der Widerspruch des Klägers gegen die Ausdehnung der Vollstreckung des gegen seine Ehefrau ergangenen Urtheils auf die Gemeinschaftsfahrniſſe begründet.

Die der Klage entgegengehaltene exceptio doli ist zu verworfen, denn, wenn auch der Kläger selbst in dem fraglichen Schuldverhältniß der Hauptschuldner ist, so liegt doch darin keine Negligenz, wenn der Schuldner, gegen welchen ein vollstreckbares Urtheil nicht vorliegt, die Zwangsvollstreckung sich nicht gefallen lassen will, da er hiermit nur von seinem gesetzlichen Rechte Gebrauch macht.“

LVI. Arbitrium boni viri.

Die Vereinbarung auf ein solches ist nicht nach den Vorschriften über das schiedsgerichtliche Verfahren zu beurtheilen. L.R.S. 1592.

Die Parteien hatten eine Vereinbarung getroffen, wonach die beklagten Erben ihre Ersatzpflicht für die durch Abmühung der von ihrem Erblasser innergehabten Wohnung bewirkten Beschädigungen anerkannten, beide Theile einen Architekten als Sachverständigen aufstellen, mit dessen künftiger Ermittlung des Schadenergauges sie sich vollständig einverstanden erklärten. Als der Architekt seine Schätzung vorgenommen hatte, bestritten die Beklagten dieselben zum

Theile. Das Landgericht erblickte in dem Abkommen einen Schiedsvertrag und glaubte wegen Verlezung der Vorschriften der P.D. über das schiedsgerichtliche Verfahren und wegen Mangels der obovormundshaftlichen Genehmigung jene Schätzung ignoriren zu müssen. Das Oberlandesgericht, III. Civ.-Sen.

(Urtheil vom 5. Juli 1880 i. S. Griffer gegen Wüstlin) änderte ab.

M u s d e n G r ü n d e n :

„Die Vereinbarung ist weder ein Schiedsvertrag noch ein Vergleich, wozu gemäß L.R.S. 467 die obovormundshaftliche Genehmigung nöthig gewesen wäre, und ebenso wenig liegt eine ausgesprochene oder aus zwingenden Umständen sich ergebende Absicht der Parteien eine untheilbare Verbindlichkeit schaffen zu wollen (Stabel Institut. S. 309) vor. Nachdem nämlich das Vorhandensein der Beschädigungen und die Erfüpflicht der beklagten Erben hiewegen vollständig anerkannt war, also weder Streitigkeiten im Sinne der §§ 1061. 1062 der bad. P.D. noch ein entstandener oder besorglicher Rechtsstreit nach L.R.S. 2044 vorlagen, ist die Uebereinkunft nichts weiter, als eine dem L.R.S. 1592 ähnliche Vereinbarung mit der Bedingung, daß der zu zahlende Werth durch eine dritte Person, zu der die Parteien das vollste Vertrauen hatten, ermittelt werden solle. Dieser Dritte ist kein Schiedsrichter (arbiter,) sondern nur ein Werth- oder Preis-Ermittler (arbitrator), mit dessen Abschätzung nun die ohnehin schon anerkannte Verbindlichkeit auch nach einer bestimmten Summe festgestellt ist (Seuffert Archiv XXVI. S. 344; Entscheidung des Reichs-Oberhandels-Gerichts Bd. III. S. 75, XVIII. S. 344. Windscheid Pandekten Bd. II. § 415 Note 1); nur bei offensbarer Unbilligkeit des Ausspruchs soll nach der Ansicht römischer Rechtslehrer mit Bezug auf I. 75—80 dig. pro socio XVII. 2) es der Parteien freistehen, sich an den Richter um Herstellung eines billigen Ausspruchs zu wenden, indem das arbitrium keine reine Willkür, sondern ein arbitrium boni viri sein solle (v. Holzschucher, Handbuch Bd. III. S. 16. Kessler, Pandekten-Vorlesungen von Friedberg S. 442). Wenn nun auch die im Processe ernannten Experten einzelne Posten theils gestrichen, theils erheblich gemindert haben, so liegt doch kein Grund

zur Annahme vor, daß die Schätzung des Architekten F. eine offenbar unbillige sei, gegenüber der richterlichen Hülfe nachgesucht werden müsse.“

C. Reichsgerichtliche Entscheidungen, betreffend Rheinisches Recht.

(Mitgetheilt von Herrn Landgerichtsrath Breidthardt zu Aachen.)

XXIII. Vertragsrecht.

Vertrag zwischen einem Kieslagerbesitzer und einem Entrepreneur über Kies-Ausbeute. Vereinbarung des Entrepreneurs mit einer Eisenbahn-Gesellschaft über die Lieferung des ausgebeuteten Kieses. Recht zur Lieferung seitens des Kieslagerbesitzers an die Bahn, falls der Vertrag zwischen dieser und dem Entrepreneur vor Erfüllung desselben gelöst werden. Rechtliche Natur dieser Lieferungen. Welche Schadensansprüche stehen dem Kieslagerbesitzer gegen den Entrepreneur im Wege der Widerklage zu, wenn Letzterer gegen Ersteren wegen Vertragsverletzung gelagt hat?

(Urtheil vom 28. Sept. 1880. Eschweiler g. Altmann. Rep. 183/80.)

Durch Vertrag vom 20. Juni 1872 überließ die Gemeinde Eschweiler dem Unternehmer Altmann die Kies-Ausbeute eines an der Inde gelegenen, ihr zugehörigen Grundstücks. Altmann verpflichtete sich, ein Quantum von 4000 Schachtruthen Kies zum Preise von 3 M. pro Schachtrute zu entnehmen und den vollen Betrag von 12,000 M. auch dann zu bezahlen, wenn er nicht das ganze vereinbarte Quantum beziehen sollte. Speciell war stipulirt, daß der entnommene Kies ausschließlich der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zu liefern sei, und die Dauer des Vertrags auf 18 Monate vom Tage seines Abschlusses anzifirt.

Altmann entnahm nur 2065 Schachtruthen Kies und bezahlte blos 3305 Mark an die Gemeinde: In Folge entstandener Differenzen wegen der Lieferung wurde das Vertragsverhältniß,

worin Altmann zu der Eisenbahngesellschaft stand, am 11. Juni 1873 gelöst. In der Zeit vom Juni bis Dezember 1873 lieferte dann die Gemeinde ihrerseits der Eisenbahngesellschaft ein Quantum Kies von 1100 Schachtrüthen aus dem genannten Grundstücke.

Gestützt auf die Behauptung, daß die Gemeinde mit jenen Lieferungen an die Eisenbahngesellschaft dem Vertrage vom 20. Juni 1872 zuwidergehandelt habe, erfolgte demnächst zum Landgerichte Aachen Klage gegen die Gemeinde auf Schadensersatzleistung von 3750 M. — Die Gemeinde trug auf Abweisung der Klage an, indem sie geltend machte, daß jene Lieferungen nach Auflösung des zwischen Altmann und der Eisenbahn-Gesellschaft bestandenen Contracts=Verhältnisses geschehen seien, und ihn daher in keiner Weise berührten. Weiter hob die Gemeinde hervor, daß Altmann nach dem Vertrage vom 20. Juni 1872 zur Zahlung der vollen Summe von 12,000 M. verpflichtet sei, und beantragte deshalb reconveniendo Verurtheilung derselben zur Zahlung von 8695 M.

Durch Urtheil vom 4. Januar 1878 wies das Landgericht die Hauptklage ab, erklärt hingegen auf die Widerklage den Altmann für verpflichtet, der Gemeinde 8695 M. nebst Zinsen vom Tage der Widerklage zu zahlen.

Auf Berufung des Altmann setzte das Oberlandesgericht zu Köln durch Erkenntniß vom 20. November 1879 die Condennationssumme auf 5395 M. herab unter entsprechender Vertheilung der Kosten.

In den Gründen wird zunächst motivirt, daß die Gemeinde durch ihre Kies-Lieferungen an die Eisenbahngesellschaft sich einer Vertragsverletzung nicht schuldig gemacht habe. Sodann heißt es weiter:

„daß hiermit jedoch nicht zugleich auch die Frage entschieden ist, ob diese Lieferung der Gemeinde an die Bahn, und zwar innerhalb des contractmäßigen Zeitraums, nicht auf die Natur und die Höhe der widerklägerischen Forderung gegen Altmann Einfluß ausübt;

J. E., daß zwar nicht zu bestreiten ist, daß nach Ablauf

des Jahres 1873 die Gemeinde wegen der ungenügenden Kiesausbeute des Altmann an und für sich berechtigt war, ebenso gut wie etwa einen anderen Schadenergatz von Altmann zu verlangen, ihn direct auf Zahlung der ganzen in der Widerklage begehrten Summe in Anspruch zu nehmen, möchte er den dieser Kaufpreissumme entsprechenden Kies auf dem fraglichen Terrain ausgebeutet haben oder nicht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Gemeinde den ursprünglich dem Altmann angewiesenen Kies später etwa an einen Dritten verkauft hatte oder nicht;

daz̄ jedoch ein Gleiches nach den angeführten Verhältnissen für den untergeebenen Fall nicht behauptet werden kann;

daz̄ es nämlich Bedingung des Vertrages war, daz̄ der Kies von Altmann nur zur Lieferung an die Bergisch-Märkische Bahn verwendet werden durste;

daz̄ wenn nun, nachdem Altmann sein Lieferungsverhältnis zur Bahn gelöst hatte, die Gemeinde der durch den Ausfall der Lieferung des Altmann dessen bedürftige Bahn noch innerhalb der Vertragszeit des Altmann Kies lieferte und diesen Kies an derselben Stelle entnahm, die sie vorher auch dem Altmann angewiesen hatte, einertheils sie damit factisch der Bahn gegenüber direct eine Lieferung resp. Leistung übernahm, die sie derselben indirect durch Vermittelung des Altmann bereits concedirt hatte, und andertheils die von ihr an die Bahn geschehene Lieferung sich auch als eine Lieferung darstellt, die ursprünglich Altmann zu machen und derentwegen er gerade die jetzt fraglichen Verpflichtungen gegen die Gemeinde übernommen hatte;

daz̄ aber alsdann, wenn die Lieferung der Gemeinde dem Objecte nach die Lieferung des Altmann darstellt, die Gemeinde für dieses Object, nämlich für das von ihr an die Bahn aus dem betreffenden Kieslager gelieferte Quantum, wofür sie Zahlung von dieser erhalten hat, nicht mehr die Zahlung des Kaufpreises von Altmann, als wenn dasselbe nicht entnommen wäre, fordern kann, sondern sie nur berechtigt ist, den Schaden zu fordern, falls sie etwa solchen dadurch erlitten, daz̄ sie selbst geliefert hat, während Altmann zu liefern verpflichtet war, d. h., wenn sie

etwa für das gelieferte Quantum von 1100 Schachtrüthen 3300 M. reinen Kaufpreis gehabt haben sollte;

daß aber einen solchen Schaden die Gemeinde erlitten zu haben nicht behauptet, und solcher auch nach Lage der Sache durchaus unwahrscheinlich erscheint; daß daher angenommen werden muß, daß für diese 1100 Schachtrüthen die Gemeinde keinen Schaden erlitten hat, die entsprechenden 3300 M. daher aus ihrer Forderung zu streichen sind, während im übrigen die Entscheidung des 1. Richters aufrecht zu erhalten ist.“

Der gegen diese zweitinstanzliche Entscheidung Seitens der Gemeinde formgerecht und rechtzeitig ergriffene Cassations-Recurs wurde vom Reichsgericht zu Leipzig am 28. September 1880 verworfen, indem es erwog:

„Wenn das angefochtene Erkenntniß angenommen habe, daß die Gemeinde nicht berechtigt erscheine, für das fragliche Kiesquantum die stipulierte Zahlung, als wenn dasselbe nicht entnommen wäre, zu fordern, derselben vielmehr nur ein Ersatz-Anspruch zustehé, wenn sie dadurch, daß sie selbst statt des Altmann geliefert, einen Schaden erlitten haben sollte, so sei damit rechtlich nicht verstoßen. Der in erster Linie gerügte innere Widerspruch liege nicht vor, da der Appellationsrichter die Lieferungen der Gemeinde füglich als solche habe bezeichnen können, die nach dem Vertrage, wenn dieser inzwischen auch aufgelöst worden, dem Altmann obgelegen hätte. Auch der Umstand, daß in Betreff der Lieferungen desselben ein directes Vertragsverhältniß zwischen der Gemeinde und der Bahn nicht festgestellt sei, habe den Appellationsrichter nicht gehindert, bezüglich jener den Altmann als die Mittelperson zwischen den beiden genannten Interessenten anzusehen. Die Feststellung, daß die fraglichen Lieferungen der Gemeinde dem Objecte nach als Lieferungen des Altmann zu betrachten seien, sei thatächlicher Natur, und könne dem gegenüber hier die Rüge, daß diese Annahme den Nachweis vorausseze, daß das in Rede stehende Kieslager mit dem von Altmann vertraglich zu entnehmenden Quantum erschöpft gewesen, nicht in Betracht kommen. Wenn endlich noch geltend gemacht worden sei, daß der Appellationsrichter die erhobene Widerklage mit Unrecht

als Schadensklage behandelt habe, so beruhe dieser Angriff auf einem offensichtlichen Irrthume.“

XXIV. Haftpflicht.

Eisenbahn. — Verletzung eines Arbeiters. — Passivlegitimation. Haftbarkeit aus Art. 1384 C. civ. — Beweislast. Interlocut. Definitiventscheidung.

(Urtheil vom 3. Februar 1880. Rep. 64/80. Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft gegen Leininger.)

Der Maurer Georg Leininger zu Ruhort-Oberhausen war beim Bau der Bahn der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft beschäftigt und verunglückte am 25. Januar 1859 dadurch, daß ein Eichbaum, welcher ausgegraben wurde, herabstürzte und sein rechtes Bein zerschmetterte. Er behauptete, daß die Arbeiter, welche das Ausgraben besorgten, im Dienste der Bahn gestanden und namentlich deshalb unvorsichtig gehandelt hätten, weil sie versäumten, die erforderliche Stütze anzubringen. Am 28. November 1871 lagte Leininger gegen die Eisenbahn auf Schadenserfaß.

Durch Urtheil vom 20. Februar 1875 ließ ihn das Landgericht zu Coblenz zum Beweise der Klage zu. Die Verklagte appellierte und macht geltend, daß die Klage verjährt, die Beweisauflage ungenügend und ihre Passivlegitimation nicht vorhanden sei, weil die fraglichen Arbeiter nicht in ihrem, sondern im Dienste des von ihr angenommenen Bauaccordanten Mohs gestanden hätten.

Der Appellationsgerichtshof zu Köln bestätigte am 30. Juni 1876 unter Erweiterung des Beweissatzes das erinstanzliche Urtheil und erwog in Betreff der bestrittenen Passivlegitimation, daß die Eisenbahngesellschaft nach der Natur des Unternehmens die eigentliche Unternehmerin sei und bleibe, wenn für ihre Rechnung durch die von ihr engagirten Unternehmer der einzelnen Bahnstrecken unter Direction und Controle der Bahnverwaltung

die Anlage als einheitliches Ganzes ausgeführt werde, daß sie somit auch als Committentin im Sinne des Art. 1384 C. civ. aufzufassen sei, welche die Handlungen der von ihr bestellten Unternehmer und deren Arbeiter vertreten müsse, ohne daß es ferner darauf ankommen könne, in wessen Dienstverhältnisse die Arbeiter gestanden hätten.

Subsidiarisch hatte die Verklagte Beweis darüber offerirt, daß die Arbeiter im Dienste des gedachten Unternehmers gestanden, wogegen im späteren Verfahren, insbesondere auch am 19. Juni 1878 Kläger Beweis dahin erboten hatte, daß die Verklagte die Arbeiter, bei welchen er verunglückt sei, durch von ihr angestellte und bezahlte Aufseher und Bauleiter ausführen gelassen habe.

Nach geschlossenem Beweisverfahren verurtheilte das Landgericht am 24. November 1877 die Verklagte, dem Kläger 5287 M. mit Zinsen seit 28. November 1874 und vom 1. Dezember 1874 ab eine monatliche Rente von 25 M. zu bezahlen.

Auf Berufung der Verklagten gab der Appellhof von Amts wegen am 19. Juni 1878 derselben zu beweisen auf:

„daß der Unternehmer Mohs die Arbeiten an der Eisenbahnstrecke Waldböckelheim selbstständig und unabhängig von den Anordnungen ihrer Verwaltung übernommen und ausgeführt habe.“ —

Es wurde hierfür ausgeführt:

„Dem Urtheile vom 30. Juni 1876 könne der Charakter einer definitiven Entscheidung nicht beigelegt werden, soweit es sich über die Passivlegitimation ausspreche, da im Dispositiv die Einrede nicht verworfen worden sei; die in den Gründen hierüber ausgesprochene Ansicht kann in solcher Allgemeinheit nicht unter allen Umständen festgehalten werden; der Art. 1384 C. c. beruht nicht blos auf dem Auftrage zu einer bestimmten Arbeit, sondern zugleich auf dem Abhängigkeitsverhältnisse, in welchem der Beauftragte von seinem Committenten Befehle und Weisungen entgegennehmen müsse; diese Requisite träfen bei einer Eisenbahn, welche die Ausführung einer einzelnen Strecke einem Unternehmer auf Accord in Verdingung gebe, nicht unbedingt zu, da neben der

sich von selbst verstehtenden allgemeinen Leitung und Aufsicht über die planmäßige Ausführung der ganzen Anlage die selbstständige Ausführung einzelner Theile durch einen Unternehmer wohl bestehen könne, in welchem Falle die Gesellschaft nicht als Committentin im Sinne des citirten Gesetzes betrachtet werden könne; übrigens sei es, da ein solcher Fall als Regel nicht unterstellt werden dürfe, Sache der Gesellschaft, die Ausnahme, d. h. die selbstständige Uebernahme der Arbeit Seitens des Unternehmers darzuthun."

Nach durchgeföhrtem Beweisverfahren verwarf der Appellhof am 20. März 1879 die Hauptberufung sowie die vom Kläger wegen der Höhe der Entschädigung ergriffene Incidentberufung, indem er den der Appellantin aufgegebenen Beweis als nicht erbracht ansah. Gegen dieses Urtheil und gegen das Erkenntniß vom 19. Juni 1878 legte Appellantin Cassationsrecurs ein und rügte Verlezung der Art. 1315, 1350, 1352, 1353, 1384 C. civ.

Durch Urtheil vom 3. Februar 1880 vernichtete das Reichsgericht beide angegriffenen Judikate und verwies die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Köln in anders zu besetzendem Senat.

Aus den Gründen:

J. E., daß das Urtheil vom 30. Juni 1876 nur die Berufung gegen das Interlocut vom 20. Februar 1875 verwirft, welches sich mit der Frage nach der Passivlegitimation gar nicht befaßt hatte, mithin demselben nur ein interlocutorischer Charakter beigelegt werden kann und demgemäß die Ausführung des Cassationsbeklagten, es sei rechtskräftig über die Passivlegitimation der Cassationsklägerin entschieden, nicht zutrifft;

daß dagegen der Angriff der Cassationsklägerin wegen Verlezung des Art. 1315 C. c. für begründet erachtet werden muß;

daß nämlich nach den allgemeinen Grundsätzen über die Beweislast und insbesondere nach Art. 1315 eit. der Kläger den Grund seines Anspruchs, mithin der Cassationsverklagte zu beweisen hat, daß ihm der Schaden, für welchen er Erfaß fordert,

durch Beauftragte der Cassationsklägerin in den denselben anvertrauten Geschäften verursacht worden sei;

daß das Gesetz eine Abweichung von diesem Grundsätze nicht deshalb gestattet, weil die Erfahrung ergebe, daß sich die Sache gewöhnlich so verhalte, daß eine Eisenbahngesellschaft durch von ihr abhängige Beauftragte die Bahnanlage herstelle, eine solche Erfahrung vielmehr höchstens eine im Beweisverfahren zu würdigende thatsfächliche Vermuthung für den Kläger zu begründen, nicht aber ihn von dem ihm obliegenden Beweise zu befreien vermöchte;

daß demnach die Urtheile vom 19. Juni 1878 und 20. März 1879 zu vernichten sind, daß erstere, weil es in rechtsirrtümlicher Beschränkung des im Art. 1315 ausgesprochenen Princips nicht dem Cassationsverklagten den von ihm ausdrücklich erbotenen, sondern der Cassationsklägerin einen ihr nicht obliegenden Hauptbeweis auflegt und das letztere, weil er die Cassationsklägerin wegen Mißlingens dieses Beweises verurtheilt."

XXV. Gehaltsperre.

Der Kirchenvorstand einer katholischen Pfarrgemeinde kann Umlagen, welchen der Regierungspräsident die Beitreibung im Verwaltungswesen ver sagt hat, weil dieselben zu Gehaltzahlungen an Geistliche, bezüglich deren die Leistungen aus Staatsmitteln feststellt worden, bestimmt sind, mittelst gerichtlicher Klage nicht einzichen.

(Urtheil vom 12. März 1880. Lambotte g. Ehrenfeld.)

Nach den Aufstellungen des Kirchenvorstandes zu E. war für die kirchlichen Bedürfnisse der Gemeinde E. pro 1877 ein Betrag von 22,962 M. erforderlich, und beschloß derselbe mit Zustimmung der Gemeindevorstellung, letztere durch eine Umlage aufzubringen. Seitens des Regierungspräsidenten wurde diese Umlage genehmigt, jedoch nur für die Summe von 17,185 M. exekutorisch erklärt, indem der Rest das Gehalt der Geistlichen, welche dem Gesetz vom 22. April 1875 unterlagen, bildete.

Diesen nicht executorisch erklärten Rest vertheilte nun der Kirchenvorstand unter die Gemeindemitglieder nach Verhältniß der Communalsteuern. Lambotte verweigerte die Zahlung des auf ihn repartirten Betrages von 168 M. 92 Pf., worauf der Kirchenvorstand gegen ihn die Klage zum Friedensgerichte Nr. IV. zu Köln erhob.

Das Friedensgericht erachtete den Rechtsweg für unzulässig, und in diesem Sinne erkannte auch das Reichsgericht unter Ver-
nichtung des Urtheils des Landgerichts zu Köln vom 26. März
1879, aus folgenden Gründen:

J. E., daß im Rechtsgebiete des linken Rheinufers die Verpflichtung der Pfarrgenossen, zu den Kosten der ordentlichen kirchlichen Bedürfnisse ihrer Gemeinde beizutragen, durch das Gesetz vom 14. März 1845, § 2 begründet wird;

daß hier also, da es sich von Umlagen für Bedürfnisse der genannten Art handelt, eine Abgabe in Frage steht, die auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit im Sinne der Cab. Ordre vom 19. Juni 1836 und des Gesetzes vom 24. Mai 1861, § 15 beruht;

daß es nichts ändert, wenn man jene Verpflichtung an das Gesetz vom 20. Juni 1875 knüpft, da immerhin dieses Gesetz und nicht der Beschuß der Gemeinde-Organe, welche durch das selbe geschaffen sind, den Rechtsgrund für die Erhebung der fraglichen Abgaben bildet;

daß es mit dem genannten Gesetze nicht im Einlange steht, wenn der Cassationsverklagte (Kirchenvorstand) den katholischen Kirchengemeinden, soweit es das Vermögen derselben betrifft, lediglich die Eigenschaft privatrechtlicher Vereine beilegen will, weiter auch, wie erhellt, der Charakter jener Umlagen als öffentliche Abgaben dadurch nicht alterirt wird, daß zu ihrer Feststellung und Vertheilung eine gewählte Gemeinde-Vertretung mitwirkt;

J. E., daß nun die bezogene Cab.-Ordre zur Beleitigung des Zweifels, ob bei Erforderung der in Nr. 1 derselben näher angeführten Kirchen- und Schulabgaben die Execution im gerichtlichen Wege oder von der betreffenden Regierung zu verfügen sei,

bestimmt, daß die genannten Abgaben, soweit es sich um die laufenden Beträge und Rückstände bis zu 2 Jahren handelt, der executivischen Beitreibung durch die Verwaltungsbehörde unterliegen, zugleich in Nr. 3, was diese Abgaben betrifft, den Rechtsweg nur in den Ausnahmefällen des § 79, Theil II., Tit. 14 des Allg. Landrechts und der §§ 41, 42 der Verordnung vom 26. Dez. 1808 wie bei Steuern zulässig erklärt, in Nr. 54 dagegen die Einziehung der anderweitigen näher bezeichneten jährlichen Abgaben an Kirchen und Schulen, sowie aller sonstigen Forderungen der Kirchen- und Schulbeamten auf den Prozeßweg verweist;

daß an dem so begründeten Rechtszustande bezüglich der auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhenden Abgaben durch das Gesetz vom 24. Mai 1861 nichts geändert worden ist;

daß, wenn nun das Gesetz die Beitreibung von Abgaben der genannten Art mit Rücksicht auf ihre besondere, steuerähnliche Natur den Verwaltungsbehörden zuweist, damit die Einziehung derselben im Wege des gerichtlichen Verfahrens grundsätzlich ausgeschlossen ist, wie denn auch aus der Fassung der bezogenen Gab.-Ordre die dahin gerichtete Absicht klar hervortritt;

daß es auch rechtsirrhümlich erscheint, wenn das Landgericht hier für seine Annahme der Zulässigkeit des Rechtsweges das Gesetz vom 22. April 1875 anruft;

daß tatsächlich feststeht, daß der Regierungspräsident den Umlagen, von denen es sich handelt, die Vollstreckung im Verwaltungswege versagt hat, weil dieselben zu Leistungen an einen Geistlichen, bezüglich dessen der § 1 des genannten Gesetzes Platz greift, bestimmt waren;

daß nun zwar der § 10 eit., welcher unter dieser Voraussetzung die administrative Execution ausschließt, nicht wie der Cassationskläger will, die Bedeutung hat, daß bezüglich solcher anderweitigen Abgaben und Leistungen die Rechtshilfe überhaupt versagt sei, indem in den Motiven zu dem entsprechenden § 9 des Entwurfs hervorgehoben ist, daß durch denselben das privatrechtliche Verhältniß der berechtigten Empfänger nicht berührt

werde und deshalb diesen der allgemeinen Rechtsschutz vor Gericht verbleibe;

dass jedoch hier eine Klage aus einem privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorliegt, die Einziehung der fraglichen, auf öffentlichem Rechte beruhenden Umlagen aber, welche von dem Kirchenvorstande, wie geschehen, auf gerichtlichem Wege versucht worden ist, nach dem vorstehend Ausgeföhrten als unstatthaft erscheint;

dass endlich auch die Argumentation, welche das Landgericht an den § 50 des Ges. vom 20. Juni 1875 knüpft, — dahin gehend, dass die vorgeschriebene Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung des Umstandes, dass dieselbe versagt werden könne, nur die Bedeutung habe, die rechtsgültige Verbindlichkeit der einzelnen Gemeindemitglieder definitiv festzusetzen und somit auch, abgesehen von dem unter Umständen gegebenen Privilegium der executivischen Beitreibung im Verwaltungsweg, dafür ein Rechtsschutz, insbesondere eine gerichtliche Klage gegeben sein müsse, wenn andernfalls die Genehmigung bei Ausschließung der executivischen Beitreibung solcher Umlagen nicht gänzlich werthlos sein solle — nicht zutrifft, da die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten, von welcher die Rechtsgültigkeit der fraglichen Umlagen abhängt, auch bei Verjährung der administrativen Execution ihre Bedeutung hat.“

XXVI. Actio mixta. — Perfektion des Kaufvertrags.

a. Eine Klage, worin Kläger, gestützt auf sein Eigenthum daran, die Räumung von Immobilien, eventuell die Auflösung des bezüglich der letzteren von dem Verklagten behaupteten Vertrages verlangt, ist eine dingliche resp. insofern letztere mit in Betracht kommt, eine gemischte Klage, für welche nach Art. 59 Code de pr. civ. die Zuständigkeit des Gerichts der belegenen Sache begründet ist.

b. Das Zustandekommen eines Kaufvertrages ist nach Rheinischem wie nach Preußischem Rechte durch die Einigung der

Paciscontra über Sache und Preis bedingt. Hat danach A. für ein Grundstück einen verzinslichen Kaufpreis von 150,000 Mark gefordert, und B. diesen Preis, jedoch ohne Zinsen, bewilligt, und hat, der vorhandenen Differenz ungeachtet, jede Partei mit der anderen im Einverständniß zu sein geglaubt, so besteht bezüglich des Kaufpreises, für dessen Höhe die Frage der Verzinsung erheblich war, eine Nebereinstimmung zwischen den Contrahenten nicht, vielmehr liegt nur der Schein einer solchen vor. Von einem perfekten Kaufgeschäfte kann daher hier keine Rede sein.

Obige Rechtsgrundsätze hat das Reichsgericht durch Urtheil vom 6. Juli 1880 in Sachen Schrör g. Limpert u. Genossen aufgestellt. Rep. 177/80.

XXVII. Schuldanerkenntniß. — Beweislast. — Freie Beweiswürdigung.

a. Wenn der Instanzrichter festgestellt hat, daß der Notarialakt ein Schuldanerkenntniß über eine bestimmte Summe mit Hypothekarbestellung für dieselbe, und nicht, wie vom Prozeßgegner geltend gemacht worden ist, lediglich die Bewilligung einer Credithypothek in dem angegebenen Betrage enthalte, so beruht solche Feststellung auf dem durch den § 259 C.P.D. sanctionirten Grundsatz der freien Beweiswürdigung, und wenn der Instanzrichter dabei auf den Umstand, daß der Verklagte für seine Behauptung das Zeugniß eines von ihm benannten Dritten angeufen hat, keinen Werth gelegt hat, so war das seiner pflichtmäßigen Beurtheilung überlassen. Eine Verbindlichkeit, die Nichtberücksichtigung dieses Beweiserbietens besonders zu motiviren, lag dem Instanzrichter gesetzlich nicht ob.

b. Steht ein rechtsgültiges Schuldanerkenntniß fest, so ist es Sache des Schuldners, die Tilgung resp. Minderung der Schuld darzuthun, sollte auch nach Ausstellung des Schuldanerkenntnisses der Geschäftsverkehr zwischen den Parteien noch fortgedauert haben. (Urtheil vom 5. Sept. 1880 Klein gegen J. Gieß.)

XXVIII. Firmenrecht. — Schaden.

9. Firma. — Legitimation zur Klage auf Untersagung des Gebrauchs einer Firma und auf Löschung derselben in dem Handels- und Firmenregister. Interesse als Vorbedingung zur Anstellung einer Schadensklage. — Vertheilung der Beweislast. — Simulation. Recht zur Geltendmachung derselben Seitens eines Dritten.

(Urtheil v. 8. October 1880 in Sachen Janzen und Joh. Maria Farina, beide für sich und als Inhaber der Firma Joh. Maria Farina u. Comp., Jülichplatz Nr. 2 zu Köln, gegen Joh. Maria Farina, handelnd sub Firma: Joh. Maria Farina, Jülichplatz Nr. 4 zu Köln. Rep. 1881/80.)

Durch Notarialaft vom 15. resp. 19. October 1875 hatten der Privatmann Joh. Maria Farina aus Monza und der Kaufmann Eduard Wilh. Janzen, beide zu Köln wohnhaft, eine offene Handelsgesellschaft unter der Firma: Joh. Maria Farina u. Comp. Jülich-Platz Nr. 2 zur Fabrication von Eau de Cologne gegründet und in das Register des Handelsgerichts zu Köln eintragen lassen. Durch Gerichtsvollzieheract vom 15. December 1875 erhob Joh. Maria Farina Kaufmann zu Köln gegen die genannten Gesellschafter proprio nomine und als Inhaber der bezeichneten Firma Klage zum Handelsgerichte in Köln mit dem Antrage, den Verlagten den Gebrauch dieser Firma in ihrem Fabrications- und Handelsgeschäfte, namentlich auf ihren Aushängeschildern, Etiketten, Gebrauchsztetteln, Facturen u. s. w. zu untersagen, die Löschung der unberechtigten Firma in dem Handels- und Firmenregister zu verordnen, auch die Verlagten und die Gesellschaft solidarisch zum Erzäh des entstandenen und noch entstehenden Schadens zu verurtheilen.

Zur Motivirung der Klage wurde angeführt: „der Kläger, der Ausweise seiner Geburts-Urkunde den Namen Joh. Maria Farina trage, betreibe seit vielen Jahren unter der in das Handelsregister eingeschriebenen Firma: Joh. Maria Farina Jülich-platz Nr. 4 eine Eau de Cologne-Fabrik und Handlung. Der Verklagte Janzen habe mit einem sog. Maria Farina aus St. Biagio einen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen, um die fragliche Firma zu begründen, welche nicht nur den Namen des Klägers enthalte, sondern sich auch von dessen Firma sowenig unterscheide, daß Verwechslungen unmöglich zu vermeiden seien. Kläger be-

streite den Namen des Gesellschafters Farina und das rechtliche Bestehen der Societät. Der Abschluß derselben sei nur ein Manöver, um die Weiterführung der schon früher rechtswidrig benutzten Firma Joh. Maria Farina mit dem Zusatz u. Comp. möglich zu machen.“ —

Die Verklagten trugen auf Abweisung der Klage an, indem sie die Aktivlegitimation des Klägers bestritten, das Recht auf die streitige Firma aus dem Gesellschaftsvertrage und aus Art. 17 H.G.B. herzuleiten suchten und die Ernstlichkeit des Societätsvertrages behaupteten.

Das Handelsgericht erkannte am 31. März 1879 der Klage gemäß. Die hiergegen von den Verklagten eingelegte Berufung wurde vom Oberlandesgerichte Köln unterm 17. Dezember 1879 verworfen, desgleichen vom Reichsgericht der Seitens der Verklagten ergriffene Kassationsrecurs.

Aus den Erkenntnißgründen:

„Der Einzelaufmann dürfe gesetzlich nur seinen Familien-Namen — bürgerlichen Namen — mit oder ohne Vornamen als Firma führen, habe aber auch auf die Führung dieser Na- mens-Firma ein ausschließliches Recht (Art. 16, H.G.B.) Kläger trage den Namen Joh. Maria Farina und treibe unter diesem Namen mit dem Zusatz: Jülichsplatz Nr. 4 in Köln ein Han- delsgeschäft. Derselbe sei daher legitimirt gewesen, einem unbe- fugten, seine Rechte verlegenden Gebrauche der verklagtschen Firma mit einer Klage auf Untersagung entgegenzutreten (Art. 27, H.G.B.) Die Hervorhebung des Interesses des Klägers in dem Urtheile des Handelsgerichts sei geboten gewesen, um die Zu- sprechung einer Entschädigung zu begründen. Da die Aktiv-Legi- timation des Klägers feststehe, so sei es Sache der Verklagten, die Berechtigung ihrer Firma nachzuweisen. Der zu dem Ende in Bezug genommene Gesellschaftsvertrag vom 15/19. October 1875 sei von den Instanzrichtern auf den Einwand des Klägers zutreffend für simulirt und nicht zu Recht bestehend erklärt worden. Dieser Einwand berühre auch nicht etwa nur die Ver- klagten unter sich als Contrahenten, sondern habe auch dem Kläger zum Schutze seines Firma-Rechts zugestanden.“ —

XXIX.

Anfechtungsrecht.

Syndic. — Befugniß zur Anfechtung von Zahlungen. — Concordat-Rückgabe der Vermögensverwaltung. Befugniß des Falliten zur Fortsetzung der Anfechtungsklage.

(Urtheil vom 8. October 1880 in Sachen Bämer gegen Wöste.
Urtheil Nr. 188. Rep. 182/80).

a. Wenn der Syndic eines Falliments als Vertreter der Gläubigerschaft, welche juristisch nicht als Rechtsnachfolgerin des Falliten anzusehen ist, sondern eine in ihrem Anspruche auf das Vermögen der Masse begründete, selbstständige Stellung hat, auf Grund des Artikels 445 der Novelle zum rheinischen Handelsgesetzbuche unter den dort näher bestimmten Voraussetzungen das Rückbringen von Zahlungen des Falliten, welche in der Zeit zwischen der Zahlungseinstellung und der Falliments-Öffnung fallen, verlangt hat, so ist der Instanzrichter nicht in der Lage, die Frage, ob auch nach allgemeinen civilrechtlichen Regeln die streitige Zahlung anfechtbar erscheine, in den Kreis seiner Urtheilung zu ziehen.

b. Die nach dem Zustandekommen des Concordats an den Falliten nach Art. 525 1. cit. erfolgende Restitution der Vermögensobjecte bewirkt keine Succession des Falliten in die Rechte der Gläubigerschaft, hat vielmehr nur die Bedeutung, daß dem Falliten die ihm während des Falliments-Zustandes im Interesse der Gläubiger entzogen gewesene Verwaltung seines Vermögens in der Gestalt, welche es unter der Administration der Gläubigerschaft angenommen hat, zurückgegeben wird. Der Fallit ist daher, nachdem er durch ein gerichtlich bestätigtes Concordat in den freien Besitz und Genuß seines Vermögens wieder eingetreten ist, nicht berechtigt, die nur dem Syndic als Vertreter der Gläubigerschaft zustehende Anfechtung von Zahlungen auf Grund des Art. 445 cit. zu betreiben oder eine derartige, vom Syndic angestellte, aber noch nicht durchgeföhrte Klage weiter zu verfolgen. Ist eine solche Klage vom Syndik durchgeföhr und das Object derselben zur Masse zurückgewährt, so kommt allerdings die Verbesserung derselben nach Abschluß des Concordates dem Falliten zu Gute.

XXX.

Actio judicati.

(Urtheil vom 12. Novembet 1880 Döring gegen Harff.)

Die Erben Harff belangten auf Grund eines bei dem Handelsgerichte zu Köln gegen die Baugesellschaft Hardung, Döring und Kröner zu Longerich (bei Köln) am 4. Nov. 1878 eingangen Urtheils den Theilhaber dieser Handelsgesellschaft, Bauunternehmer Gottfried Döring in Mülheim a/Ruhr zum Landgericht in Köln mit dem Antrage, denselben zur Zahlung der judicatmäßigen Summe von 14350 M. nebst Zinsen und Kosten zu verurtheilen und das ergehende Erkenntniß ohne oder gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollziehbar zu erklären. Der Klage wurde die Incompetenz einrede entgegengesetzt, da Verklagter in Mülheim a/Ruhr seinen Wohnsitz habe und im Landgerichtsbezirke Köln ein Gerichtsstand gegen ihn nicht begründet sei. Sodann wurde auch die Klage als unbegründet hingestellt, da sie sich auf ein lediglich gegen die genannte Handelsgesellschaft erlassenes Urtheil stütze, welches überdies durch Berufung angegriffen, mithin, wenn es auch provisorisch vollstreckbar erklärt werden, doch nicht rechtskräftig sei. Die Vorlegung eines solchen Urtheils erachtete Verklagter für nicht ausreichend, um das Klagepetitum zu rechtfertigen.

Sowohl das Handelsgericht wie auch auf eingelegte Berufung des Verklagten das Oberlandesgericht zu Köln verwiesen den Incompetenz einwand, verurteilten den Verklagten dem Klageantrage gemäß, undklärten das erlassene Urtheil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar.

Das Reichsgericht erachtete die gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 23. Juni 1880 eingelegte Revision zwar nicht betreffs der Zuständigkeitsfrage, wohl aber in der Sache für begründet. Wir heben aus den Erwägungsgründen folgende Sätze hervor:

„Der Inhalt der Klageschrift allein sei nicht maßgebend, es komme auch auf das mündliche Vorbringen bei der Verhandlung der Sache an. Durch ein ob siegendes Urtheil werde zwar für den Kläger ein neuer Anspruch begründet, jedoch nicht in dem Sinne,

daz̄ es denselben erst schaffe; das Urtheil erkannte vielmehr den Klageanspruch als von Anfang vorhanden an. — Wenn daher, wie im gegenwärtigen Falle der Klageforderung ein verurtheilendes Erkenntniß zu Grunde liege, so handle es sich dabei doch nicht schlechthin um Erfüllung des Urtheils, sondern um Erfüllung aus dem im Urtheile anerkannten Forderungsrechte. Letzteres wurzele nun in einem zwischen dem früheren Prozeßparteien bestehenden Vertrage, welcher im Bezirke des Landgerichts Cöln zu erfüllen gewesen sei. Hier müsse daher auch für die vorliegende Klage, welche Erfüllung aus jenem Vertrage verlange, der Gerichtsstand des § 29 C.P.D. begründet sein, so daß es auf das allgemeine Forum des Wohnsitzes des Beklagten nicht ankomme.

Die Instanzgerichte hätten somit die §§ 29, 35, C.P.D. nicht verletzt und die Incompetenz einrede mit Recht verworfen.

Anlangend die Sache selbst, so sei das der Klage zu Grunde gelegte Urtheil nicht ein rechtskräftiges, den fraglichen Anspruch definitiv feststellendes, vielmehr in I. Instanz erlassen und durch Berufung angegriffen. Allerdings sei dasselbe auf Grund des Artikels 437 des Code de pr. provisorisch vollstreckbar erklärt worden. Diese Erklärung habe aber gesetzlich nur die Bedeutung, daß das Urtheil gegen die genannte Gesellschaft der Berufung ungeachtet exequirt werden könne. Dagegen sei ihr dem Beklagten gegenüber, der nicht Partei in jenem Prozeß gewesen, eine Wirkung nicht beizulegen. Wollte man das aber annehmen, so gelange man zu dem Resultate, daß jenes Urtheil, wie gegen die Gesellschaft, so auch gegen die Theilhaber habe vollstreckt werden können. Von diesem Satze seien aber die Kläger nicht ausgegangen, denn es sei ihrerseits nicht die Execution gegen den Beklagten betrieben, sondern die vorliegende Klage erhoben worden. Letztere werde lediglich auf das gegen die Gesellschaft ergangene Urtheil gestützt. Durch dieses sei indeß der fragliche Anspruch nicht endgültig festgestellt, vielmehr schwölle die Entscheidung über dessen Bestehen in II. Instanz. Bei dieser Sachlage könne aber das bezogene Urtheil nicht ausreichen, um auf dasselbe eine auch nur provisorische Verurtheilung des Ver-

flagten zu stützen. Wenn von dem Oberlandesgerichte angenommen worden sei, daß durch jenes Urtheil der fragliche Anspruch letzterem gegenüber als insoweit festgestellt zu erachten sei, daß derselbe dagegen nur Einreden aus eigenem Rechte geltend machen könne, so erscheine diese Annahme rechtsirrhümlich, da vielmehr eine solche Wirkung nur einem definitiven Urtheile beizulegen gewesen wäre. Die angegriffene Entscheidung sei hiernach wegen Verletzung des Artikels 1351 C. c. und Art. 112 H.G.B. aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Das Erkenntniß in der gegenwärtigen Sache sei auch nach § 139 C.P.D. bis zur Entscheidung in dem für dieselbe präjudiciellen Prozesse nicht auszusezen gewesen, indem solches der Tendenz der angestellten Klage, die eine sofortige, vorläufig vollstreckbar zu erklärende Verurtheilung des Verklagten verlangt, nicht entsprochen haben würde.“

XXXI. Cessio[n]. — Zinsen.

Mit dem cedirten Kapital gehen nicht ohne weiteres auch die verfallenen Zinsen auf den Cessiorar über, da zu den Accessorien im Sinne des Artikels 1692 C. c., welche die Cession einer Forderung von selbst in sich begreift, rückständige Zinsen nicht zu zählen sind. (Urtheil vom 5. November 1880 Siepermann geg. Bank für Rheinland und Westphalen).

XXXII. Eigenthum. Besitz.

Ausführung polizeilicher Anordnungen. — Canalanlage. — Besitzklage. Unzulässigkeit derselben. Competenzconflikt. Petitorischer Anspruch. (Urtheil vom 19. October 1880. Stadt Crefeld geg. Hügel. Rep. 196/80.)

Der Kaufmann und Gutsbesitzer Gustav Hügel zu Schönhausen ist Besitzer des zwischen Crefeld und Uerdingen gelegenen Gutes Schönhausen, zu welchen Garten-Anlagen und Teiche ge-

hören. Die Stadt Crefeld hat zur Aufführung des Schmutzwässers und der Unratsthosse die Anlage eines zum Rhein führenden Canals, welcher das Guts-Terrain des Hügel durchschneidet, in Angriff genommen. Unter der Behauptung, daß der Kanal nicht, wie vorgeschrieben, dicht construirt sei, und in Folge dessen auch das Wasser seiner Gutsteiche fortführe, belangte Hügel am 15. Februar 1877 die Stadt Crefeld beim Friedensgerichte in Uerdingen und beantragte: „ihn im ruhigen Besitze seines Gutes Schönhausen, sowie der dazu gehörigen Teiche zu handhaben, und der Stadt Crefeld jede Störung zu untersagen, namentlich anzuordnen, daß dieselbe ihre Bauten an dem fraglichen Canale einstelle, jedenfalls so einrichte, daß das Wasser aus den Teichen nicht mehr in den Canal einströme, und die Stadt Crefeld zu einem näher zu liquidirenden Schadenserfaße zu verurtheilen.“

Die Verklagte schützte vor Allem die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges vor, weil es sich bei dem Canale um eine Angelegenheit der Landescultur sowie der Sanitäts-Polizet handle und die Anlage desselben auf einer Anordnung der Kgl. Regierung beruhe. — Nachdem dieser Einwand durch die übereinstimmenden Erkenntnisse des Friedensgerichts zu Uerdingen vom 22. Februar 1877 und des Landgerichts zu Düsseldorf vom 28. Juli 1877 verworfen war, erhob die Kgl. Regierung daselbst durch Plenarbeschluß vom 29. October 1879 den Competenz-Conflict. — Der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflict erkannte am 14. September 1878, daß der Rechtsweg insoweit unzulässig sei, als Hügel beantrage, ihn in dem ruhigen Besitze seines Gutes und der dazu gehörigen Teiche zu handhaben und der Stadt Crefeld jede Störung zu untersagen, insbesondere anzuordnen, daß dieselbe ihre Bauten an dem Canale fistire, indem gegen die Ausführung polizeilicher Anordnungen eine possessoriische Klage grundsätzlich ausgeschlossen und nur das Pétitorium nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 1—4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 statthaft sei. Im Uebrigen wurde der Competenz-Conflict für unbegründet und eine Klage vor den ordentlichen Gerichten, insoweit es sich um die Art der Aus-

führung des Baues, die anderweite Einrichtung des Canals und und Schadensersatz handle, für zulässig gehalten.

Hügel nahm darauf das Verfahren vor dem Friedensgerichte wieder auf und beantragte dorthselbst, zu erkennen: „daß er sich zur Zeit der Klage im Annalbesitz seines Gutes sowie der dazu gehörigen Teiche befunden habe, daß die Verklagte verpflichtet sei, ihren Canal unter Beziehung von Experten so einzurichten, daß das Wasser aus den Gutsteichen nicht mehr in diesen Canal einströmen und hierdurch jene trocken gelegt werden, daß demgemäß die Verklagten die Herstellung dieser Vorrichtungen binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist auszuführen habe, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist aber er befugt sei, die schützenden Vorrichtungen auf Kosten der Verklagten treffen zu dürfen und daß letztere verbunden sei, einen nach Status zu liquidirenden Schadensersatz zu zahlen.“

Die Verklagte beantragte Berufung dieser Anträge und führte aus: durch das Urtheil des Competenzgerichtshofes sei die Besitzstörung von der Klage losgelöst, die übrigen Petita hätten aber eine rein petitrische Natur und sei das Friedensgericht darüber zu befinden nicht zuständig. Ueberdies enthalte das gegenwärtig gestellte Petitor mit der Berufung auf den Jahresbesitz eine unzulässige mutatio libelli. — Das Friedensgericht sowohl, wie auch auf eingelegte Berufung der Verklagten das Landgericht Düsseldorf verwarfen beide Einreden. — Gegen die landgerichtliche Entscheidung ergriff die Stadt Crefeld den Cassationsrecurs und stützte denselben auf Verlegung der Art. 23—27, 61, 461, C. de pr., Art. 1350, Nr. 3, 1351 C. civ., §§ 1, 2, 17—19 des Ges. vom 8. April 1847 und Machtüberschreitung.

Das Reichsgericht vernichtete das landgerichtliche Erkenntniß und wies unter Aufhebung des friedensgerichtlichen Urtheils das zu demselben gestellte Klage-Petitor als im possessorischen Processe unzulässig ab, indem das Urtheil des Competenzconflictgerichtshofes die Verfolgung des Petitors auf anderweite Einrichtung des Canals und Schadensersatz in dem Geleise des eingeleiteten Besitzprozesses nicht berühre, und die Verfolgung des von diesem Gerichtshofe für proceßfähig erklärt Theiles des klägerischen An-

trages petitorischer Natur sei und nach den Grundsätzen des französischen Prozeßrechts zur Cognition des Landgerichts gehöre.

XXXIII.

Staatseigenthum.

Gehören die früher den Mitgliedern des Domcapitels zu Köln zu Dienstwohnungen überwiesenen Gebäude zum unbeschränkten Vermögen und Eigenthum des Domcapitels und findet auf dieselbe der § 1 des Gesetzes vom 22. April 1875 Anwendung? (Urtheil Rep. 166/80 vom 15. October 1880 in Sachen des zu Köln domicirten Domcapitels gegen den Preußischen Staatsfiscus. — Bulla de salute animalium vom 16. Juli 1821, Cab. Ordre vom 23. August 1821, Edict vom 7. October 1810, Reichsdeputations-Hauptbesluß, § 35, Ges. vom 22. April 1875, § 1, Art. 7 des Gesetzes vom 20. April 1810, Art. 1315, 2228—2231, 2240 und 2260 Code civil.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 22. April 1875, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die Römisch-Katholischen Bisthümer und Geistlichen, verfügte der Preußische Minister des Cultus am 20. October 1875, daß mehrere zu Dienstwohnungen für Mitglieder des Domcapitels zu Köln bestimmte Grundstücke als im Eigenthum des Staates stehend zu betrachten seien, und demgemäß das den Inhabern an diesen Gebäuden überwiesene Nutzungsrecht der Einstellung nach Maßgabe des bezogenen Gesetzes unterliege. Diese Verfügung wurde via facti durch Räumung und Besitzergreifung, sowie bezüglich eines Grundstücks durch Einziehung der Miethgelder erzwungen. Darauf klagte das Domcapitel gegen den Staatsfiscus beim Landgerichte zu Köln und beantragte, zu erkennen, daß die fraglichen Gebäude nebst allen Zubehörungen zum unbeschränkten Vermögen und Eigenthum des Domcapitels gehörten und daß dem Fiscus kein Recht zustehé, dasselbe an der freien Disposition über diese Immobilien zu hindern und selbst Verfügungen darüber zu treffen, daß demgemäß der Fiscus zur unverzüglichen Wiederabtretung und Räumung der von ihm eigenmächtig occupirten Localitäten und zur Schadensersatzleistung verpflichtet sei.

Das Landgericht erkannte am 2. Juli 1877 zu Gunsten des

Domcapitels, der Appellhof zu Köln wies dagegen am 31. März 1879 die Klage ab. Der hiergegen ergriffene Cassationsrecurs ist vom Reichsgericht in gleicher Weise wie in der ähnlichen Prozeßsache des Kgl. Commissarius für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung zu Köln als Vertreterin des Preußischen Staates, bezüglich des erzbischöflichen Palais zu Köln am 15. October 1880 verworfen worden.

Entscheidungsgründe.

„In Erwägung, daß der Appellationsrichter davon ausgeht, daß die Bulle de salute animarum, welche, wie es in der Cabinets-Order vom 23. August 1821 heißt, mit einer bezüglich der Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbistümer und Bistümer Preußens vorher getroffenen Verabredung ihrem wesentlichen Inhalte nach übereinstimmt, durch die Königliche Billigung und Sanction den Character eines zwischen dem Preußischen Staate und dem Römischen Stuhle geschlossenen Staatsvertrages, sowie eines bindenden Statuts der katholischen Kirche Preußens erhalten hat;

daß derselbe hieran die Erwägung knüpft, daß aus einer solchen Vereinbarung der contrahirenden Mächte den in der Bulle bezeichneten kirchlichen Instituten klagbarer Rechte gegen den Staat nicht entstanden, diesen vielmehr Vermögens- und Eigenthumsrechte daraus nur insofern erwachsen seien, als ihnen solche in Ausführung der Bulle durch specielle dem Boden des Privatrechts angehörige Geschäfte und Willenserklärungen zugewendet worden, daher für die hier vorliegende Eigenthumsfrage die Entscheidung wesentlich in den auf die streitigen Häuser sich beziehenden Titeln zu suchen, dabei jedoch zur richtigen Würdigung des Sinnes und der rechtlichen Bedeutung der letzteren auf den Inhalt der Bulle selbst und insbesondere der Bestimmungen, welche dieselbe bezüglich der den Bischöfen und den Mitgliedern der Domcapitel zu gewährenden Wohnungen enthalte, näher einzugehen sei;

daß diese Ausführung, welche die Grundlage des angegriffenen Urtheils bildet von dem Cassationskläger nicht bemängelt worden ist;

In Erwägung, daß nun der Appellationsrichter den Inhalt

der Bulle, soweit derselbe hier in Betracht kommt, dahin auffaßt, daß der Preußische Staat eine Verpflichtung zur eigenthümlichen Ueberweisung von Häusern für die Bischöfe und Domherren nicht übernommen habe, man vielmehr nur einverstanden gewesen sei, dem einträchtigen Zusammenwirken der staatlichen und kirchlichen Behörden und insbesondere dem Wohlwollen des Königs es zu überlassen, die dauernde Befriedigung des Wohnungs-Bedürfnisses in geeigneter Weise herbeizuführen, — weiter sodann thatächlich feststellt, daß auch bei Ausführung der Bulle die fragliche, seitens der Staatsregierung bezüglich der Beschaffung von Wohnungen eingegangene Verpflichtung von den Parteien in obigem Sinne aufgefaßt und thatächlich erfüllt worden, und indem er die vorliegenden Titel und Ueberweisungssakte sowie die daran sich knüpfenden Verhandlungen prüft, zu dem Resultat gelangt, daß dem Domcapitel das Eigenthum der streitigen Häuser nicht übertragen sei, dieselben ihm vielmehr nur vom Staate zur dauernden Benutzung für seine Mitglieder überwiesen worden;

dass hiernach ersichtlich ist, daß die Ausführung des Appellationsrichters, durch welche diese Feststellung begründet wird, in einem engen inneren Zusammenhange steht, und nicht lediglich thatächlicher Natur ist, vielmehr wesentlich auch auf einer rechtlichen Auslegung der Bulle beruht, somit eine Prüfung dieser Auslegung in der Cassationsinstanz geboten erscheint;

dass dem gegenüber der Cassationsverklagte zwar einwendet, daß wenn auch eine irrite Interpretation der Bulle hier anzunehmen sein sollte, dieser Umstand doch immerhin das Rechtsmittel der Cassation nicht zu begründen vermöge, da die Bulle, was ihre rechtliche Bedeutung betrifft, weder als ein Staatsvertrag anzusehen, noch überhaupt als Gesetz gelten könne, vielmehr lediglich ein Statut der katholischen Kirche Preußens bilde, welches nur von denjenigen, welche es angehe, zu beobachten sei;

dass hierbei indeß übersehen worden, daß dem materiell vertraglichen Charakter des Inhalts der Bulle der Umstand nicht entgegensteht, daß der Papst zuerst das Resultat der getroffenen Uebereinkunft in Form dieser Bulle verkündigt hat, und dem-

selben demnächst durch die bezogene Cabinets-Order die staatliche Sanction ertheilt ist;

daß mit der letzteren auch die genannte Bulle in Preußen publicirt worden ist, durch diese Sanction und Verkündigung aber die sachlichen Bestimmungen derselben rechtsverbindliche Kraft erlangt haben und namentlich soweit es sich dabei um Zusagen von Leistungen handelt, den Cassationsverklagten Fiscus verpflichten, die hier vorliegende Streitsfrage auch, welche die Wohnungen der Bischöfe und Domherren betrifft, unbedenklich in den Kreis jener Bestimmungen fällt;

In Erwägung, was nun die Angriffe betrifft, welche der Cassationskläger zur Begründung des eingelegten Recurses erhebt;

daß es zunächst rechtsirrtümlich erscheint, wenn die Recurschrift bei der Auslegung der Bulle von dem Saße ausgeht, daß nach § 35 des Reichs-Deputationshauptschlusses sowohl als auf Grund des Edicts vom 7. October 1810? der Krone Preußen im Allgemeinen eine Restitutions-Pflicht obgelegen habe.

Daß allerdings in dem § 35 eit. der alle Güter der fundirten Stifter, Abteien, Klöster . . . der freien und vollen Disposition der Landesherrn sowohl zur Verwendung für Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten als zur Erleichterung ihrer Finanzen überläßt eine bleibende und feste Ausstattung der beizubehaltenden Domkirchen stipulirt ist, daß der Reichs-Deputations-Hauptschluß aber über die Art dieser Ausstattung nähere Bestimmungen nicht enthält, und namentlich eine Wiederherstellung der früheren Einrichtungen oder eine Rückgabe der eingezogenen geistlichen Güter nirgends vorschreibt;

daß ebenso im § 4 des Preußischen Edicts vom 30. October 1810, welches in Ausführung des Finanz-Edicts vom 27. October ejd. die Säcularisation der geistlichen Güter anordnet, nur bestimmt ist, daß für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Stellen, sowie für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen . . . gesorgt werden soll;

In Erwägung, daß es sich bei der Bulle wie nicht bestritten, um eine Neu-Ordnung der kirchlichen Verhältnisse handelte, zu

deren Ausführung der König die Mittel gewähren wollte, und zwar, was die Wohnungen betrifft, nach den ausdrücklichen Worten derselben „alles wie es die Gnade des Königs verleihen wird.“

Daß, wenn der Appellationsrichter letzteres betont und dabei annimmt, daß für die Art der Erfüllung dieser Zusage das canonische Recht nicht als maßgebend anzusehen, denselben deshalb ein begründeter Vorwurf nicht treffen kann;

daß ferner dasjenige, was der Appellationsrichter über die Bedeutung der hier speciell in Betracht kommenden, die Wohnungen der Bischöfe und Domherren betreffenden Stelle der Bulle ausführt, von dem Cassationskläger nicht widerlegt worden ist, und wenn derselbe dagegen namentlich auch hervorhebt, daß wie das Wort „assignet — scil. „domos“ — im Sinne der Ueberweisung zu Eigenthum aufzufassen sei, ebenso die Worte „concedere“ und „tribuere“ auf eine solche Ueberweisung hinzielen, diese Behauptung der näheren Motivirung entbehrt;

daß ferner ein Irrthum des Appellationsrichters nicht ersichtlich ist, wenn derselbe aus Fassung und Inhalt der Bulle die Annahme begründet, daß die hier streitige Wohnungsfrage in der Form ebenso als sachlich, von den Contrahenten anders, als die Frage der Einkünfte behandelt sei, — und dem gegenüber die in der Recursschrift versuchte Ausführung, daß beide principiell gleichgestellt und für die eine und andere der Grundsatz der Ueberweisung von Eigenthum anerkannt worden, verfehlt erscheint;

daß endlich die Argumentation des Cassationsklägers, daß diese letztere Auffassung den canonischen Vorschriften sowohl, als den kirchlichen Zwecken besser entspreche und mit dem, was in Deutschland früher üblich gewesen im Einklange stehe, hier nicht entscheidend sein kann, der Appellationsrichter auch bei seinen Ausführungen mit Recht den Satz betont, daß ein Staat für die Festigkeit eines Wohnungs-Verhältnisses, welches von ihm als ein dauerndes versprochen worden, hinreichende Gewähr biete;

daß wenn hiernach das angegriffene Erkenntniß die fragliche Stelle der Bulle dahin aufgefaßt hat, daß der Preußische

Staat eine Verpflichtung zur eigenthümlichen Ueberweisung von Häusern für die Bischöfe und Domherrn nicht übernommen habe, damit rechtlich nicht verstoßen worden ist,

daz nach alle diesem das erste Cassationsmittel der Begründung entbehrt;

In Erwägung zum zweiten Cassationsmittel;

daz der Appellationsrichter im Eingange des angegriffenen Urtheils erwägt, daz die Frage, ob das Domcapitel der stattgefundenen Entziehung ungeachtet rechtlich als Besitzer anzusehen sei, und deshalb nicht ihm, sondern dem Fiscus die Beweislast obliege, der Erörterung nicht bedürfe, da das Material, welches von beiden Parteien vorgelegt worden, zur definitiven Entscheidung der Eigenthumsfrage ausreiche;

daz der Appellationsrichter hier also nicht, wie die Recurschrift meint, das Domcapitel als Eigenthumsbesitzer vorausgesetzt, vielmehr die Prüfung dieser Qualität, weil es einer vorangegangenen Regulirung der Beweislast nicht bedürfe, bei Seite gelassen hat;

daz das Nämliche bezüglich der späteren Erwägung gilt, in welcher der Appellationsrichter, unter Hinweis darauf, daz das Eigenthum der fraglichen Häuser vor deren Ueberweisung an das Domcapitel vom Fiscus erworben worden, hervorhebt, daz immerhin diesem letzteren, wenn man ihn auch in die Stelle des vindicationsklägers stelle, nicht noch der weitere Nachweis der Fortdauer seines Eigenthums obgelegen haben würde;

daz es damit, wie erhellt, nicht im Widerspruche steht, wenn das angegriffene Urtheil demnächst bei der materiellen Prüfung der Sache zu dem Ergebnisse gelangt ist, den Eigenthumsbesitz des Domcapitels zu verneinen;

daz hierbei ausgeführt wird, daz der Besitz, welchen letzteres an den fraglichen Häusern überkommen habe, zwar nicht rein precär und beliebig von der Staatsregierung widerruflich, aber auch kein Eigenthums-Besitz sei, vielmehr in der Ausübung einer vom Staate fortdauernd eingeräumten Benutzung jener ihm zugehörigen Häuser bestehe, daz demnach auch nicht ersichtlich ist,

worin der Mangel an Begründung, welchen die Recurschrift hier rügt gefunden werden soll;

In Erwägung zur Frage der Verjährung, daß der Artikel 2229 des code civil für die erwerbende Verjährung Besitz unter dem Titel eines Eigenthümers erfordert diejenigen aber, welche eine Sache in fremdem Namen inne haben, also auch Nutzungs-berechtigte, von derselben ausgeschlossen sind, Artikel 2236 l. cit.

Daß nach Artikel 2230 l. cit. allerdings für den Eigenthums-Besitz die Vermuthung spricht, diese Vermuthung aber cessirt, wenn es, wie im vorliegenden Falle, thatfächlich feststeht, daß der Besitz alieno nomine begonnen hat, Artikel 2231 l. cit.

Daß es dieser auf die fraglichen Titel gestützten Feststellung des Appellationsrichters gegenüber nicht angeht, wie in der Recurschrift versucht wird, gestend zu machen, daß das Domcapitel jene Titel anders und zwar als Eigenthum übertragen aufgefaßt und demgemäß den Besitz der streitigen Häuser animo domini angetreten habe;

daß zufolge Artikel 2240 l. cit. das Capitel sich selbst den Grund seines Besitzes nicht ändern konnte, die Voraussetzungen des Artikels 2238 l. cit. aber, wie ebenfalls thatfächlich feststeht nicht vorliegen;

daß nämlich der Appellationsrichter die unter Beweis gestellten Thatthächen, auf welche die behauptete Ersitzung gestützt worden, mit Rücksicht auf die Besonderheit des Verhältnisses, wie es hier bezüglich der fraglichen Häuser und ihrer Benutzung bis zu den letzten Jahren bestanden als zu allgemein gehalten, und Eigenthums-Handlungen darzustellen nicht geeignet erachtet, und dabei ausdrücklich hervorhebt, daß die Geltendmachung eines dem Eigenthumsrechte des Staates entgegenstehenden Eigenthums-Besitzes des Domcapitels ersterem gegenüber nicht an den Tag getreten sei, — von einem Mangel an Begründung daher keine Rede sein kann;

daß hiernach der Appellationsrichter ohne Rechtsirrthum annehmen konnte, daß eine Ersitzung des Domcapitels hier ebenso ausgeschlossen gewesen sei, als andererseits zu einer Eigenthums-

Klage des Staates keine Veranlassung vorgelegen habe, eine Verjährung der letzteren Klage daher nicht habe eintreten können;

dass nach alle diesem gegen die Bestimmungen des code civil, auf welche das zweite Cassationsmittel sich stützt, in dem angegriffenen Erkenntnisse nicht verstoßen worden ist;

In Erwägung, dass endlich die Recurssschrift hiernach, wie bei dem ersten Cassationsmittel Verlezung des § 1 des Gesetzes vom 22. April 1875 rügt;

dass der Appellationsrichter tatsächlich festgestellt hat, dass die fraglichen Häuser dem Domcapitel nicht zum Eigenthum, sondern nur zur dauernden Benutzung für seine Mitglieder vom Staaate überwiesen worden, in dem Sinne, dass damit ein analoges Verhältnis, wie bei Dienstwohnungen, welche Inhabern von Staatsämtern fest zugesagt worden, begründet sei;

dass nun der § 1 leg. cit. bestimmt, dass sämmtliche für die Römisch-Katholischen Bisthümer die zu denselben gehörenden geistlichen Institute, sowie die Geistlichen bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt werden, und in den Motiven des Gesetzes ausdrücklich hervorgehoben wird, dass Gebrauchs- und Nutzungs-Rechte an Gebäuden und sonstigen Realitäten, welche der Staat gewährt, der Vorschrift desselben unterworfen sind;

dass wenn demnach der Appellationsrichter angenommen hat, dass auf das hier fragliche Rechtsverhältnis wie dasselbe von ihm festgestellt worden, das bezogene Gesetz Anwendung finde, letzteres damit in keiner Weise verlegt ist."

D. Rheinpreussische Jurisprudenz.

XIII. Ehescheidung. — Verfahren. — Standesbeamter.

Sind die proceßrechtlichen Vorschriften der Artikel 264 und 265 des Code civil sowie des preussischen Ministerial-Rescriptes vom 25. Juni 1821,

betreffend die Form des Verfahrens zur Aussprechung der definitiven Ehescheidung, noch in Geltung? (Ehefrau Dykmann gegen Dykmann.)

(Erk. des Oberlandesgerichts Cöln 1. November 1880.)

Auf die Klage der Ehefrau D. gegen ihren Ehemann hatte das Landgericht zu Cöln durch Urtheil vom 10. April 1880 „die Ehescheidung zugelassen.“ — Der Anwalt der Klägerin beantragte demnächst bei dem Standesbeamten zu Cöln auf Grund des in Rechtskräft übergegangenen Urtheils einen Termin anzuberaumen, in welchem die zwischen der Klägerin und ihrem Ehemann bestandene Ehe für aufgelöst erklärt werde. Der Standesbeamte bestimmte einen solchen Termin, gab aber gleichzeitig der Klägerin auf, gemäß der Bestimmung des Art. 264 Code civil ihren Ehemann zu diesem Termin vorladen zu lassen. Demnach richtete der klägerische Anwalt ein Gesuch an den Präsidenten des Landgerichts zu Cöln: „in Gemäßheit der Art. 264 und 265 Code civ. sowie des Ministerial=Rescriptes vom 25. Juni 1821 einen Termin zu bestimmen, in welchem die Klägerin autorisiert werde, vor dem Standesbeamten zu erscheinen, um die Scheidung der Ehe aussprechen zu hören. — Wir schalten hier ein, daß vor dem Inkrafttreten der deutschen Civilprozeßordnung im Geltungsbe- reiche des rheinischen Rechts der Standesbeamte auf Grund der ihm vorzulegenden executorischen Ausfertigung des rechtskräftigen, die Ehescheidung für zulässig erklärenden Urtheils und eines vom Präsidenten das mit der Ehescheidungsprocedur besaß gewesenen Landgerichts ausgestellten Vollziehungsattestes, dahin lautend: „daß der Vollziehung der Ehescheidung nichts weiter im Wege stehe,“ nach vorausgeganger, durch einen Gerichtsvollzieher be- wirkten Ladung des unterliegenden Theils zu dem vom Standes- beamten dem obliegenden Theile vorher selbst angegebenen Ehe- scheidungstermine den Ehescheidungsact in die Heirathsregister mit fortlaufender Nummer eintragen und über diese Eintragung bei der betreffenden Heirathsurkunde am Rande einen Vermerk machen müsse (Kab. Ordre 20 November 1820, Inst. M. Rescr. 25. Juni 1821, Verfügung des General=Prokurators zu Cöln 1. August 1821. — Diesen Rechtszustand hat auch der § 55 des

Gezeges über die Beurkundung des Personenstandes und die Geschließung für das deutsche Reich vom 6. Februar 1875 bestehen lassen, indem, während das Alinea 1 daselbst besagt:

„Ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Geschließung bewirkten Eintragung zu vermerken,” in dem Alinea 2 es heißt: „Die landesgesetzlichen Vorschriften (Art. 264 C. c.), nach welcher es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten - bedarf, werden hierdurch (Abs. 1) nicht berührt.

Durch Verfügung vom 24. August 1880 lehnte der Landgerichtspräsident das beantragte Vollziehungsattest, welches früher auf Grund eines vorläufigen Verfahrens ausgestellt wurde, ab. Diese Ablehnung ist, wie folgt, motivirt:

„Nach der Bestimmung des § 14 des Einf.-Ges. zur Civ. P. O. vom 30. Januar 1877 seien die proceßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung in Gemäßheit des § 3 nach den Vorschriften der C. P. O. zu erfolgen hätten, außer Kraft getreten, soweit nicht in der C. P. O. auf sie verwiesen oder soweit nicht bestimmt sei, daß sie nicht berührt würden. Deßhalb seien die proceßrechtlichen Vorschriften der Art. 234 f. des Code civil, betreffend die Gescheidung wegen eines bestimmten Grundes, als befeitigt anzusehen, weil in der C. P. O. weder auf diese Bestimmungen verwiesen, noch bestimmt sei, daß sie nicht berührt werden sollten. Daher könne bei Klagen auf Gescheidung wegen eines bestimmten Grundes lediglich das in dem §§ 568 f. der C. P. O. vorgeschriebene Verfahren mit den Modificationen der §§ 7 und 8 des preuß. Ausf.-Ges. zur deutschen C. P. O. vom 24. März 1879 (— Verbot der Aussetzung der Verkündung von Gescheidungsurtheilen, Art. 259, 260, Code civ. § 580, C. P. O., anderweitige Regulirung der Siegelung der der Gütergemeinschaft unterliegenden Mobiliargegenstände und der Disposition des Mannes über das gütergemeinschaftliche Vermögen, Art. 270, 271 Code civ. —) Zur Anwendung kommen. Insbesondere seien als proceßrechtliche Verfügungen die Bestimmungen des Art.

258 und der Art. 264—266 Code civil., letztere in Verbindung mit der Circular=Verordnung vom 25. Juni 1821, nunmehr weggefallen. Inhalts der Bestimmungen der deutschen C.P.D. habe das erkennende Gericht die Trennung der Ehe selbst ausszusprechen (§ 582) und habe eine Verhandlung vor dem Standesbeamten nach Erwirkung des Vollziehungs=Attestes des Landgerichts=Präsidenten zum Zwecke des Aussprechens der Ehescheidung nicht weiter statt zu finden. Der Standesbeamte habe lediglich, nachdem das die Trennung der Ehe aussprechende Urtheil rechtskräftig geworden, dasselbe nach Vorschrift des § 55, Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken, indem der § 55, Abs. 2 des citirten Gesetzes durch die Bestimmung der C.P.D. seine Wirksamkeit verloren habe, wie denn auch nach der allg. Verfügung vom 25. August 1879 (Preuß. Just. M. Blatt 1879, S. 251—257) § 24 die Staatsanwaltschaft eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Ehescheidungsurtheils dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen worden, zu übersenden habe. Endlich seien auch die oben ausgeführten, schon aus den Bestimmungen der C.P.D. von selbst folgenden Grundsätze in den Bestimmungen des § 11 des Gesetzes für Elsaß=Lothringen, betr. die Ausführung der C.P.D., vom 2. Juli 1879 ausdrücklich anerkannt worden."

Die hiergegen erhobene Beschwerde hat das Oberlandesgericht zu Köln als unbegründet verworfen, indem es erwog, daß nach den zutreffenden Ausführungen in dem Beschlusse des Landgerichts=Präsidenten zu Köln die Bestimmungen der Art. 264 und 265 Code civ. nebst denen der Circular=Verfügung vom 25. Juni 1821 mit Rücksicht auf das neu geordnete Verfahren in Ehesachen als in Wegfall gekommen zu erachten sei.

Anmerkung des Einsenders.

Die hier vertretene Ansicht wird nicht von allen Commen-
tatoren der C.P.D. getheilt.

Die Vorschriften des Code civ. Art. 264—266, 294 sind nach ausdrücklicher Erklärung bei den Commissionsverhandlungen (601) durch § 582 nicht berührt, wie denn auch dieselben in

§ 55. Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 aufrecht erhalten sind. Dr. Hellmann, Commentar zur C.P.D., bei § 582 hält daher das rechtskräftige Ehescheidungsurtheil für hinfällig, wenn nicht binnen zweier Monate der klägerische Gatte den andern vor den Standesbeamten behufs Ausspruchs der Trennung durch diesen hat laden lassen. Für die bayerische Rheinpfalz sind die Art. 264—266, 294 aufgehoben durch Art. 188 des Ausf.-Ges. zur C.P.D. vom 23. Februar 1879, desgleichen für das Großherzogthum Baden durch § 146 des Einf.-Ges. 3. März 1879 hinsichtlich der Art. 264—266, während Art. 294 fort gilt. Das preuß. Ausf.-Ges. 24. März 1879 enthält eine solche Bestimmung nicht. Auch Seuffert, C.P.D. zu § 582, und Petersen zu § 582 sind der Ansicht, daß die Bestimmungen des Code civ. Art. 264—266 in Geltung verblieben seien, und daß die Vorschrift des § 582 C.P.D. lediglich die Herbeiführung der Rechtskraft des Urtheils zum Gegenstande habe.

XIV. Wasserlauf. — Quelle. — Ersitzung.

Wie müssen die Anlagen beschaffen sein, welche eine Ersitzung des Wasserlaufs einer Quelle im Sinne des Artikels 642 des Code civil begründen sollen?

(Holzer geg. Gemeinde Schiffweiler. Erkenntniß des Oberlandesgerichts Köln vom 25. Februar 1880.)

Aus den Erkenntnißgründen:

„Dem Eigenthümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Quelle befindet, steht nach Art. 641 C. c. das Recht zu, sich des Wassers derselben nach Belieben zu bedienen und ist er hierbei nicht auf dessen Benutzung auf dem Grundstücke beschränkt, wo die Quelle entspringt, sondern er darf das Wasser auch an einer anderen Stelle verwenden.“

Dem Appellanten würde daher nur in dem Falle über die Leitung des Wassers der hier in Rede stehenden, auf dem Grundstücke der Appellatin entspringenden Quelle nach dem Orte Schiffweiler eine Beschwerde zustehen, wenn sie der Vorschrift des

Artikels 642 C. c. entsprechend in die Augen fallende Ansagen gemacht hätten, welche dazu bestimmt waren, den Fall und Lauf des Quellwassers auf ihre tiefer gelegenen Grundstücke zu erleichtern, und sie mittelst dieser Ansagen seit wenigstens 30 Jahren das Wasser zum Vortheil der letzteren benutzt hätten. Appellanten waren als Eigenthümer ihrer tiefer liegenden Grundstücke nach Art. 640 C. c. verpflichtet, daß von dem höher gelegenen Grundstück der Appellatin in seinem natürlichen Laufe herabfließende Quellwasser aufzunehmen, und durften sie dort Ansagen machen, um es für ihr Eigenthum nicht nur unschädlich, sondern auch möglichst nutzbar zu machen, namentlich um ihre Wiesen damit zu bewässern. Wenn sie zu diesem Zwecke Gräben und Rinnen auf ihren Grundstücken angelegt haben, so stand der Appellatin ein Widerspruchrecht hiergegen nicht zu, da sie nur von einem ihrer zustehenden Rechte Gebrauch machten. Solche Ansagen und deren Benutzung könnten daher auch nicht zur Errichtung einer Servitut gegenüber dem appellatischen Grundstück führen. Wenn auch angenommen werden könnte, daß unter Umständen auch sichtbare Ansagen der im Art. 642 bezeichneten Art, welche der Eigenthümer des herrschenden Grundstücks auf diesem gemacht hätte, als Unterlage der Verjährung dienen könnten, so müßten diese Ansagen doch jedenfalls so beschaffen sein, daß daraus nothwendig auf die Absicht des gedachten Eigenthümers, ein Recht gegen das höher gelegene Grundstück auf Zuführung des Wassers auszuüben, geschlossen werden müßte.

Im vorliegenden Falle müßte aber, wenn die Appellanten blos auf ihren Grundstücken und denjenigen dritter Personen Gräben und Rinnen angelegt hätten, um das Quellwasser an der Grenze des appellatischen Grundstücks aufzunehmen und zur Bewässerung ihrer Wiesen zu benutzen, angenommen worden, daß dies blos in der letzteren Absicht geschehen wäre, und würde daraus keineswegs die Absicht zu erkennen se'n, der Appellatin gegenüber ein Recht auf die Zuführung und Benutzung des Wassers auszuüben. — "

XV. Beschädigung durch Thiere. — Ersatzpflicht des Eigenthümers.

Der Art. 1385 C. civ. bezicht sich nur auf den Fall, wo Dritte, welche mit der Aufsicht und Bewachung des Tieres in keiner Beziehung standen, von demselben verletzt worden sind, nicht aber auf die Verletzung solcher Personen, denen die Aufsicht und Bewachung des Tieres oblag. Wenn daher ein Pferde-Knecht, der ein Pferd zu beaufsichtigen und zu bewachen hatte, von diesem Pferde durch einen Tritt verletzt worden, so kann eine Schadensersatz-Klage nur auf die Bestimmungen der Art. 1382, 1383 C. c. gestützt werden, wonach Jeder, der einem Andern durch seine Handlungen oder Nachlässigkeit einen Schaden zugefügt hat, zu dessen Ersätze verpflichtet hat. Es würde demnach ein Verschulden des Eigenthümers des Pferdes vorliegen, wenn das betreffende Pferd erwiesenermaßen bösartig gewesen, und der Eigenthümer dem Knechte, der erst seit einigen Tagen in dessen Diensten gewesen, von der Bösartigkeit des Pferdes keine Kenntniß gegeben und ihm bei der Behandlung des Pferdes keine besondere Vorsicht anempfohlen hätte, obgleich andere Arbeiter und Knechte sich wiederholt geweigert hätten, mit dem Pferde zu arbeiten oder umzugehen."

(Erkenntniß des Oberlandesgerichts Köln vom 24. März 1880 Schildgen g. Pickarz.)

XVI. Zeugenbeweis. — Beweisbeschuß.

Nach Erlassung eines Beweisbeschlusses kann nach § 339, C.P.Q. die Vernehmung anderer, als der darin benannten Zeugen nur nach nochmaliger mündlicher Verhandlung verordnet werden, da durch Erlassung eines auf mündliche Verhandlung ergangenen Beweisbeschlusses ein Rechtszustand unter den Parteien geschaffen wird, der auf einseitigen Antrag nicht alterirt werden kann.

(Beschuß des Oberlandesgerichts Köln vom 30. Januar 1880)

in Sachen Eickmann gegen Lambert auf Beschwerde gegen die Verfügung des Landgerichtspräsidenten zu Coblenz.)

Im Falle des § 350, Nr. 4, C.P.O. ist die Verpflichtung des Zeugen zur Abgabe des Zeugnisses von dem vorherigen Beweise abhängig, daß derselbe als Rechtsnachfolger oder Vertreter einer Partei gehandelt habe. Dieser Beweis kann durch die eidliche Vernehmung des Zeugen selbst geführt werden.

(Beschluß des Oberlandesgerichts Köln vom 6. Juli 1880 in Sachen Friederichs gegen Kurth.)

E. Rheinpfälzische Jurisprudenz.

VI. Das Testationsrecht des Schenkgebers nach Reichs-Concourtsrecht.

(Mitgetheilt von Herrn Oberlandesgerichts-Senatspräsidenten von Zöller in Zweibrücken.)

Die Ehelute M. übertrugen am 2. September 1874 in dem notariellen Ehevertrage, welche deren Tochter Anna Maria M. mit ihrem Bräutigam, dem Bierbrauer Paul X., abschloß, ihr Brauereianwesen mit allen Zubehörden schenkungsweise zu Eigenthum an ihre gedachte Tochter Anna Maria gegen einen Anschlagspreis von 85,000 Gulden, wovon die Schenknehmerin 24,000 Gulden zur Tilgung einer auf dem Anwesen haftenden Hypothekenschuld verwenden, 10,000 Gulden als unverzinslichen Borem pfang auf dereinstiges Erbvermögen behalten, 10,000 Gulden sofort und die übrigen 41,000 Gulden in zwölf Jahresterminen vom 1. October 1874 angefangen an die Schenkgeber bezahlen sollte.

In demselben Ehevertrage erklärte die Braut, daß sie das ihr geschenkte Anwesen der Gütergemeinschaft ihrer zukünftigen Ehe zu Eigenthum abtrete mit der Bestimmung, daß diese Gütergemeinschaftsmasse den Gesamtanschlagspreis zu über-

nehmen und alle Schenkungsbedingungen zu vollziehen habe, womit der Bräutigam X sich einverstanden erklärte.

Nachdem hierauf Anna Maria M. und der Bierbrauer Paul X. zur Ehe geschritten waren, wurde am 5. Januar 1880 das Concursverfahren gegen den Bierbrauer Paul X. eröffnet. Der Concursbeginn vorgängig, am 2. Januar 1880, hatten Cheleute M. für die am 1. Januar 1880 verfassenen fünf Termine des geschuldeten Anschlagspreises bei den Cheleuten Paul X. eine Mobilienpfändung vornehmen lassen, deren Aufhebung der Verwalter der Concursmasse von Paul X. mittelst Klage gegen Cheleute M. vom 17. Januar 1880 vor dem Landgerichte zu Frankenthal begehrte. Auf dem Wege der Widerklage gegen die Concursmasse, sowie besonderer Klage gegen ihre Tochter Anna Maria, jetzige Ehefrau des Gemeinschuldners X. und letzteren selbst begehrten nun die Cheleute M. die Auflösung der Schenkung vom 2. September 1874 wegen Nichterfüllung der Schenkungsbedingungen gemäß Art. 954 C. c., sowie die freie Rückkehr der siegenhaftlichen Schenkobjekte in ihr Eigenthum. Die Concursmasse von Paul X. bestritt diese Auflösungsklage, weil in Gemäßheit des § 21 der Reichsconcursordnung den Cheleuten M. ein Resolutionsrecht nicht zur Seite stehe, wogegen letztere behaupteten, daß § 21 der C.O. auf einseitige Rechtsgeschäfte überhaupt keine Anwendung finde und überdies im gegebenen Falle auch aus dem Grunde nicht platzgreiflich sei, weil § 21 der C.O. nur Mobilien und keine Immobilien im Auge habe. Durch Urteil des kgl. Landgerichts zu Frankenthal vom 17. März 1880 wurde sodann, abgesehen von andern, hier nicht in Betracht kommenden Entscheidungen die Auflösungsklage der Cheleute M. sowohl der Concursmasse als den Cheleuten Paul X. gegenüber als begründet zugesprochen, wobei das Gericht annahm, daß der § 21 der C.O. auf Immobilienmassen, insbesondere dingliche Rechte keinen Einfluß habe.

Gegen diesen Theil des Urtheils wurde von der Concursmasse des Paul X. mittelst bezüglicher Zustellungen an die Cheleute M. und Cheleute Paul X. Berufung ergriffen, auf

welche das kgl. Oberlandesgericht zu Zweibrücken am 12. October 1880 folgendes Urtheil erließ:

In Erwägung, daß nach Maßgabe des § 21 der Concurs-Ordnung die Rückgabe einer in das Eigenthum des Gemeinschuldners übergegangenen Leistung aus der Concursmasse nicht schon aus dem Grunde verlangt werden kann, weil von dem Gemeinschuldner eine ihm aus dem bezüglichen Vertrage obliegende Verbindlichkeit nicht erfüllt worden ist;

daß in diesem Falle vielmehr die in das Eigenthum des Gemeinschuldners übergegangene Sache in der Concursmasse zu verbleiben hat, und es dem Mitcontrahenten des Gemeinschuldners überlassen bleibt, seinen Anspruch auf die rückständige Gegenleistung des Letzteren, — welcher Anspruch wenn er nicht schon von vorn herein eine Geldforderung ist, in Folge Concursrechtes ohne Zuthun des Schuldners in eine Geldforderung sich umwandelt (Motive zu § 21 Concursordnung Seite 89) — als Concursforderung anzumelden, wenn ihm kein Recht auf abgesonderte Befriedigung zur Seite steht;

daß es auch nach dem Wortlaut und dem Sinne des § 21 der Concurs-Ordnung, sowie nach den in den Motiven (zu § 15 Seite 63 in fine und zu § 21, Seite 89) enthaltenen erläuternden Bemerkungen keinen Zweifel leiden kann, daß obige Wirkung der Concuseröffnung nicht allein bei zweiseitigen, sondern auch bei einseitigen Verträgen eintritt und es demnach keinen Unterschied macht, ob zum Beispiel ein Verkauf oder eine Schenkung in Frage steht;

daß hiernach nicht allein die Bestimmungen des Art. 1184 Code civil, wornach alle zweiseitigen Verträge für den Fall der Nichterfüllung Seitens des einen Theils in der Weise als auflösend bedingt gelten, daß der andere Theil die Wahl hat, entweder die Erfüllung oder Auflösung des Vertrages nebst Schadensersatz zu verlangen, sondern auch die Vorschriften des Art. 954 C. c. in Betreff der auflösenden Wirkungen des Widerrufes einer Schenkung wegen Nichterfüllung der Bedingungen kraft Reichsconcursrechtes eine Einschränkung erfahren und zwar nicht blos, wie der erste Richter annahm, bezüglich der Rechtsverhältnisse des

Gemeinschuldners, welche Mobilien, sondern auch solcher Rechtsverhältnisse, welche Immobilien zum Gegenstande haben;

dass, was letzteren Punct anlangt, die Ansicht des ersten Richters, als ob § 21 der Concursordnung auf die Immobiliarrechtsverhältnisse des Gemeinschuldners keinen Einfluss habe, als in dem Gesetze begründet nicht erachtet werden kann, dass im Gegentheile nach den ausdrücklichen Bestimmungen des § 1 a. a. D. das getannte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Gründung des Concursverfahrens zusteht, also sowohl sein Mobilien- als Immobiliarvermögen zur Concursmasse gehört, welche nach Maßgabe des § 2 ibidem zur gemeinschaftlichen Besiedigung der Concursgläubiger dient, soweit nicht ein Absonderungsrecht nach §§ 3 und 39 der Concurs-Ordnung oder ein Aussonderungsrecht gemäß § 35 daran geltend gemacht werden kann;

dass auch die von dem ersten Richter aus den Motiven des Entwurfs der Concursordnung herausgehobenen Stellen in keiner Weise die in dem angegriffenen Urtheile enthaltene Gesetzesauslegung zu begründen geeignet sind, indem dieselben entweder für die Beurtheilung der gegenwärtigen Frage ganz unbehelflich sind, wie zum Beispiel die Stellen, in welchen zufälligerweise lauter Beispiele gewählt sind, welche Mobiliarrechte zum Gegenstande haben, oder aber nichts besagen, als dass die Frage, ob in einem einzelnen Falle auf Grund eines Immobiliarrechts ein Aussonderungs- oder ein Absonderungsrecht zur Geltung gebracht werden könne, nach Landesrecht zu beurtheilen sei;

Dass, wenn demnach bei einer Schenkung das Eigenthum an den liegenschaftlichen Schenkobjekten zur Zeit der Concursgründung bereits an den Gemeinschuldner übergegangen ist, was in der Regel der Fall sein wird, weil nach Art. 938 C. c. das Eigenthum auf den Schenknehmer schon durch den bloßen Vertragsabschluss übergeht, es nicht zweifelhaft sein kann, dass nach den Bestimmungen des § 21 R.C.O. der Schenkgeber sich nicht mehr in der Lage sieht, die Auflösung der Schenkung wegen Richterfüllung der Schenkungsbedingungen seitens des Gemeinschuldners zu verlangen und für seine Ansprüche mit der Divi-

dende aus der Concursmasse vorlieb nehmen muß, wenn er nicht ein Aussonderungsrecht oder ein Absonderungsrecht der Concursmasse gegenüber zur Geltung zu bringen berechtigt ist;

daß zum Beispiel ein Aussonderungsrecht unstreitig in dem Falle für den Schenkgeber gegeben sein würde, wenn im Schenkungsacte ausdrücklich ausgemacht worden wäre, daß die Schenkung in dem Augenblicke als aufgelöst zu betrachten sei, in welchem der Schenknehmer in Betreff der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten im Verzuge sich befindet, soferne der Verzug noch vor Eröffnung des Concursverfahrens eingetreten sein sollte, indem hier die Auflösung der Schenkung noch vor Eröffnung des Concurses sich von Rechtswegen vollzogen hätte, die Schenkobjecte zur Zeit der Concurseröffnung daher einen Bestandtheil des Vermögens des Schuldners nicht gebildet haben würden und sonach für den Schenkgeber ein Aussonderungsrecht begründet wäre;

daß dagegen die Sachlage wieder als eine andere sich darstellt, wenn der Vertrag eine solche ausdrückliche Auflösungsclausel nicht enthält, indem gemäß Art. 1184 C. c. der einfache Verzug des Verpflichteten die Auflösung des Vertrages nicht nach sich zieht, sondern letztere gerichtlich ausgesprochen werden muß, und sonach hier der Zeitpunkt der Erhebung der Auflösungsklage vor oder nach der Concurseröffnung für das Aussonderungsrecht des Schenkgebers als entscheidend sich darstellt;

daß, was die Frage anlangt, ob der Schenkgeber in Betreff des Anspruchs auf Gegenleistung des Schenkgebers ein Absonderungsrecht der Concursmasse gegenüber zustehne, die Beantwortung derselben von der Vorfrage abhängen wird, ob die bezügliche Schenkung nicht in Wirklichkeit einen Verkauf bildet, in welchem Falle der Schenkgeber zufolge Art. 201 des Ausführungsgezes zur Civilprozeß- und Concursordnung in Verbindung mit Art. 2103 C. c. den Concursgläubigern gegenüber für seinen Anspruch auf den Anschlagspreis ein von jeder Einschreibung unabhängiges Privileg und sonach ein Absonderungsrecht hätte, welches ihm gemäß § 39 der R.C.O. die Berechtigung geben würde, den Realgläubigern gegenüber sein Privileg noch nach-

träglich durch Einschreibung zu conserviren, was durch § 12 der C.O. nicht ausgeschlossen ist, da die Bestimmungen dieses § nur den Concursgläubigern gegenüber Geltung haben, im Verhältniß zu welchen, wie erwähnt, nach Art. 201 des Ausführungs-Gesetzes zur Civilprozeß- und Concurs-Ordnung eine Einschreibung des Privilegs nicht erforderlich ist, und denen es sonach auch gleichgiltig sein kann, in welchem Range die Realgläubiger unter einander Befriedigung finden, nachdem einmal feststeht, daß dieselben vor ihnen Befriedigung finden;

in Erwägung, daß, wenn man nun die obigen Betrachtungen auf gegenwärtigen Fall anwendet, sich ergibt, daß, wäre der Gemeinschuldner der Schenknehmer, weder von einem Resolutionsrechte, noch von einem Aussonderungsrechte der Schenkgeber der Concursmasse gegenüber die Rede sein könnte, von einem Resolutionsrechte nicht, weil der Ausübung dieses Rechts § 21 C.O. entgegenstände und von einem Aussonderungsrechte nicht, weil der Schenkungsact eine Auflösungsklausel nicht enthält, vermöge deren die Auflösung des Vertrags schon vor der Concurs-Öffnung des Gemeinschuldners eingetreten wäre;

daß jedoch im gegebenen Falle nicht der Gemeinschuldner Schenknehmer ist, sondern die Anna Maria M. — seine jetzige Ehefrau, gegen welche eine Concurs-Öffnung nicht stattgefunden hat;

daß nämlich die Berufungsbeklagten Eheleute M. ihrer Tochter Anna Maria M., welche im Begriffe stand, sich mit ihrem heutigen Ehemanne, dem Gemeinschuldner Paul X., zu verehelichen, in dem Ehevertrage vom 2. September 1874 die in Frage stehenden Schenkobjekte gegen einen Anschlagspreis von 85,000 Gulden zu Eigenthum übertrugen, daß sie zwar in demselben Vertrage ihrer Tochter die Erlaubniß gaben, die Schenkobjekte im Ehevertrage der Gütergemeinschaft ihrer künftigen Ehe zuzuwenden, was dieselbe auch unter der Auflage für die künftige Gütergemeinschaft, die Schenkungsbedingungen zu vollziehen, in dem gedachten Ehevertrage gethan hat, daß aber hiebei der Bräutigam Paul X. seinen künftigen Schwiegereltern gegenüber

eine persönliche Verpflichtung zur Erfüllung der Schenkungsbedingungen nicht übernahm, sondern sich nur seiner Braut gegenüber zum Vollzuge der Bedingungen verpflichtete, daß sonach in einem und demselben Ehevertrage zwei selbstständige Rechtsgeschäfte neben einander verbrieft sind, nämlich die Schenkung zwischen Eltern und Tochter und die Übertragung der Schenkungsobjecte Seitens der Tochter an die künftige Gütergemeinschaft, so daß der Gemeinschuldner Paul X. als dritter Erwerber der Schenkungsobjecte erscheint, ohne den Schenkgebern gegenüber eine persönliche Verpflichtung zur Erfüllung der Schenkungsbedingungen übernommen zu haben;

daß nun die Resolutionsklage auf Grund des Art. 954 C. c. wie alle Resolutionsklagen, welche Sachen zum Gegenstande haben, einen doppelten Charakter hat, einen persönlichen, insoweit die Klage gegen den Mitcontrahenten auf Auflösung des bestehenden Vertragsverhältnisses gerichtet ist, und einen dinglichen, insoweit der frühere Eigenthümer im Falle der Auflösung des Vertragsverhältnisses die übertragene Sache gemäß Art. 1183 C. c. sei es von dem Mitcontrahenten, sei es von jedem dritten Erwerber zurückfordern kann, als wäre sie niemals aus seinem Eigenthum herausgetreten;

daß daraus erhellt, daß die eigentliche Resolutionsklage gegen denjenigen sich zu richten hat, welcher, zur Erfüllung der Vertragsbedingungen persönlich verpflichtet, diese Vertragsbedingungen unerfüllt gelassen hat, (Laurent Band XVII. Nr. 148, Band XII. Nr. 516 und folgende, Demolombe t. XXV. Nr. 520, 521. Zachariae-Puchelt § 196 S. 506, § 181 S. 458. § 746 S. 500 u. 501), während die Rückforderung der Sache als eine Vindicatur sich darstellt.

daß aber im gegebenen Falle nicht der Gemeinschuldner, sondern die Schenknehmerin Anna Maria M. es ist, welche persönliche Verbindlichkeiten gegen die Schenkgeber unerfüllt gelassen hat;

daß auch gegen diese Anna Maria -- die Ehefrau des Gemeinschuldners Paul X. -- die Resolutionsklage in gegenwärtigem Rechtsstreite erhoben ist, welche Klage, da allerseits zugestanden werden muß, daß der größte Theil der Schenkungs-

bedingungen nicht erfüllt ist, nicht bestritten werden kann und auch auf Grund des § 21 der Concursordnung nicht bestreitbar ist, weil gegen die Ehefrau von Paul X. ein Concursverfahren nicht eröffnet ist;

daß das Obsiegen der Eheleute M. in Betreff der Resolutionsklage gegen ihre Tochter, Ehefrau von Paul X., aber nun zur Folge hat, daß die liegenschaftlichen Schenkobjekte angesehen werden müssen, als seien sie niemals aus dem Eigenthume der Eheleute M. in das der Tochter Anna Maria M. übergegangen, was dann zur weiteren Folge hat, daß diese dieselben ihrer künftigen Ehegemeinschaft nicht übertragen konnte;

daß sonach der Gemeinschuldner zur Zeit der Concurseröffnung die liegenschaftlichen Schenkobjekte von einem non dominus erworben hatte, mithin in diesem kritischen Momente nicht Eigentümer derselben gewesen ist, weshalb die wahren Eigentümer gegen ihn ihr Vindicationsrecht auf dem Wege der Geltendmachung eines Aussonderungsrechtes gegen die Concursmasse gemäß § 35 der Concurs = Ordnung in Ausübung bringen können;

daß demgemäß das Begehren der Berufungsbeklagten Eheleute M., daß die liegenschaftlichen Schenkobjekte frei von allen durch die Schenklichmerin oder ihren Ehemann bestellten Lasten an die Schenkgeber zurückkehren sollen, begründet erscheint und vom ersten Richter mit Recht zugesprochen wurde, weshalb die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung als unbegründet abzuweisen ist;

In Erwägung zu dem Subsidiarantrag der Berufungsklägerin auf Einverfung des bezahlten Theils des Anschlagspreises von 10,000 Gulden in die Concursmasse durch die Eheleute M., daß es sich von selbst versteht, daß, wenn ein Vertrag aufgelöst wird, als ob er niemals bestanden hätte, alle gegenseitigen Leistungen zurückgewährt werden müssen, daß aber zur Zeit nicht übersehen zu werden vermag, ob und in welchem Umfange die fragliche Forderung der Concursmasse besteht, daher in gegenwärtigem Stadium des Proesses dem fraglichen Begehren der Concursmasse nicht entsprochen werden kann,

der letzteren aber alle ihre Rechte in Betreff dieser Forderung um so mehr vorzubehalten sind, als der erste Richter noch mehrere andere, näherer Würdigung bedürfende Punkte späterer Entscheidung vorbehalten hat.

In Erwägung auf die Kosten der Berufungsinstanz, daß dieselben der Berufungsklägerin, als dem unterliegenden Theile zur Last zu legen sind;

Aus diesen Gründen:

weist das R. Oberlandesgericht die eingelegte Berufung als grundlos ab;

Und verurtheilt die Berufungsklägerin in die Kosten der Berufungsinstanz.

Alle Rechte der Berufungsklägerin gegen Eheleute M. auf Einwerfung von erhaltenen Abschlagszahlungen in die Concursmasse von Paul X. vorbehalten.

VII. Fensterrecht. Eigenthum.

Gewährt die Errichtung von Fenstern, welche den Art. 676—680 C. c. nicht entsprechen, auch das Lichtrecht.

(Mitgetheilt von Herrn Rechtsanwalt Pfannenstiel in München.)

Festhaltend an seiner früheren (übrigens nicht constanten; diese Zeitschr. IV. S. 288) Judicatur (diese Zeitschr. VI. S. 451) hat das oberste Landesgericht zu München durch Urteil v. 20. Okt. 1880 Müller c. Müller die obige Frage verneint, Der gleichen Ansicht huldigen Rheinpreußen (diese Zeitschr. VIII. S. 408) und Belgien (XI. S. 19).

Der entgegengesetzten Meinung sind das vormalige Reichs-oberhandesgericht (VI. S. 625) Baden (X. S. 34 und Badische Annalen Bd. 42 S. 222, Bd. 43, S. 257). Frankreich, wo die Frage nicht mehr plädiert wird. (Aubry und Rau II. S. 196 Nr. 36.)

Aus den Gründen.

Nach den Ausführungen des angefochtenen Urtheils wird die seitens des Nichtigkeitsklägers erhobene Klage auch auf Er-

fügung eines Ausichtsfensters, in dessen Besitz derselbe durch Errichtung einer Mauer auf dem Grund und Boden des Nichtigkeitsbekaßten gestört sein will, gestützt. In dieser Beziehung hat nun das kgl. Landgericht in den Urtheilsgründen thatzählich festgestellt:

daß in der Mauer des Nichtigkeitsklägers schon über 30 Jahren gegen das Eigenthum des Nichtigkeitsbekaßten zu einem Fenster angebracht sei, welches den Bestimmungen der Art. 676 flg. C. c. nicht entspreche, und aus dieser Sachlage sodann die Folgerung gezogen, daß der letztere die Entfernung jenes Fensters nicht mehr verlangen könne, daß aber hiedurch von dem Fenstereigenthümer ein weiteres Recht, eine Activservitut auf das Nachbargrundstück nicht erworben worden sei und demgemäß die erhobene Klage als unbegründet sich darstelle. Diese Entscheidung findet auch im Geseze ihre Begründung, und ist das Begehrten des Nichtigkeitsklägers wegen des ihm zustehenden Fensterrechtes dem Nachbar auf seinem Grundstücke nur ein beschränktes Baurecht zu gestatten ohne Halt, denn, wenn das Gesez dem Eigenthümer eines Geländes, welches unmittelbar an ein fremdes Grundstück angrenzt, nur unter den in Art. 676---680 C. c. angegebenen Modificationen erlaubt, Fenster und Lichtöffnungen anzubringen, und sonach die Rechte des Geländeigenthümers beschränkt, so bezweckt es zunächst den nachbarlichen Frieden und damit auch die öffentliche Ordnung zu schützen.

Eine derartige Eigenthumsbeschränkung kann jedoch beseitigt und die Wiederherstellung der natürlichen Freiheit wieder zur Geltung gebracht werden, sei es durch Vertrag, sei es durch Verjährung; letzteres ist der Fall, wenn der Geländeigenthümer die durch das Gesez verbotenen Fenster während rechtsverjährter Zeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen besitzt, indem dann die Vermuthung dafür streitet, daß der Nachbar aus freundnachbarlichen Gesinnungen von dem ihm zustehenden Rechte keinen weiteren Gebrauch zu machen gewillt ist, daß er auf sein Recht zu Gunsten des Geländeigenthümers verzichtet.

Wie nun schon im Allgemeinen Vermuthungen und Verzichte in den engsten Grenzen aufzufassen sind, so kann durch

die Anlage und den 30jährigen Bestand der Fenster, welche nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eingerichtet sind, einerseits kein weiteres Recht erworben sein, als die Befreiung des Geländes von der zu Gunsten des Nachbargrundstücks bestehenden legalen Eigenthumsbeschränkung, und kann anderseits ein weiteres Recht nicht aufgegeben sein, als das Recht Fenster zu verbieten, die mit den Vorschriften des Gesetzes nicht in Einklang stehen. Die verjährige Fensteranlage stellt sich sonach lediglich als eine usucatio libertatis gegen die Eigenthumsbeschränkung dar, und reicht mithin in ihren rechtlichen Wirkungen nicht über die Folgen einer solchen hinaus; in ihr allein kann nach dem Grundsatz „tantum praescriptum quantum possessum“ nicht zugleich eine Besitzhandlung gefunden werden, welche eine Activservitut auf das benachbarte Grundstück, zu dessen Gunsten die gesetzliche Eigenthumsbeschränkung bestand, zu schaffen im Stande wäre, vielmehr bleibt dessen Eigentümer in seiner Disposition über das selbe unbehindert, und zwar um so mehr, als die Vermuthung für die Freiheit des Eigenthums streitet und Servituten als Ausnahmsfälle in unzweideutiger Weise dargethan sein müssen. Das Recht eines Geländeigentümers, Fenster in jeder beliebigen Form und Entfernung anzubringen, ist mit dem Rechte des Nachbars, auf seinem Grundstücke nach Belieben Bauten aufzuführen, nicht unvereinbarlich, und ist das Verbot, in deren Bereich zu bauen, auch nicht als Accessorium des Fensterrechts zu betrachten, vielmehr bestehen beide nebeneinander als selbstständige von einander unabhängige Rechte, und muß daher auch ein jedes für sich in seinen rechtlichen Voraussetzungen und Consequenzen beurtheilt werden. Das Recht der ungesezlichen Fensteranlage ist ein durch das Dasein der Fenster bedingtes sichtbares Recht, das durch Verjährung erworben werden kann, mit dem aber nicht zugleich ein Aussichtsrecht beziehungsweise eine servitus altius non tollendi erworben wird, denn in dem bloßen Vorhandensein der Fenster kann unmöglich eine zur Constituirung dieser Servitität erforderliche unzweideutige Handlung erblickt werden, welche für sich allein ein apparentes Zeichen eines in die Eigenthumssphäre des Nachbars hinüberreichenden Besitzes

enthält, sondern nur ein Zeichen der wieder hergestellten Freiheit des bisher beschränkten Eigenthums. Das Verbot, auf dem Nachbargrundstück Bauten aufzuführen, ist seinem Wesen nach, wie schon angedeutet, total verschieden von dem Fensterrecht, mit demselben in keinem Zusammenhange, und kann sogar nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 689 Cod. civ. durch Errichtung nicht erworben werden.

Wenn nun Nichtigkeitskläger in seiner Beschwerdeschrift weiter ausführt, daß er eine servitus altius non tollendi in ihrem vollen Umfange nicht in Anspruch nehme, sondern nur verlangt, daß Nichtigkeitsbeschlagter bei Errichtung seiner Mauer die in Art. 678 C. civ. vorgeschriebene Distanz von 19 Dezimetern einhalten müsse, so ist dies eine willkürliche, mit dem Willen des Gesetzes nicht zu vereinbarende Auffassung. Die erwähnte Gesetzesstelle hat nämlich nur im Interesse und zum Schutze des Nachbargrundstücks gegen die ihm durch Anlage von Fenstern in allzugroßer Nähe erwachsende Belästigung die Einhaltung einer Distanz von 19 Dezimetern vorgeschrieben, allein eine gleichmäßige Vorschrift zum Schutze des Eigentümers der Fenster bei Vornahme eines Neubaus kennt das Gesetz nicht, und kann namentlich der angerufene Art. 678 schon seines prohibitiven Charakters wegen hier keine analoge Anwendung finden. Wenn aber keine Verfügung zu Gunsten vorhandener Fenster über die ihnen gegenüber einzuhaltende Distanz bei Errichtung von Bauten besteht, so ist der Nachbareigentümer in dieser Beziehung unbeschränkter Herr seines Territoriums und in seinen Bauten an keine bestimmte Distanz gebunden, vielmehr berechtigt, kraft seines unbelasteten Eigenthums, bis an die äußerste Grenze zu bauen. Daß in vorliegender Sache eine Baubeschränkung durch Verjährung nicht erworben wurde und nicht erworben werden konnte, ist oben des näheren ausgeführt und daher nicht erfindlich, wie Nichtigkeitskläger ein Verbot, sein Fenster bis zu einer Entfernung von 19 Dezimetern zu verbauen, durch die Anlage des Fensters sollte mit erworben haben, für die weitere Distanz aber nicht, indem es zur Annahme einer solchen Unterscheidung an jeder greifbaren Basis fehlt; dieselbe bricht dem Raisonnement des

Nichtigkeitsklägers geradezu die Spitze ab, und wurde auch bereits in einem Urtheile dieses Gerichtshofes vom 23. Juli 1875 unter Anführung einer weiteren Zahl von Entscheidungen der französischen und deutschen Cassationshöfe als auch unhaltbar bezeichnet.

Nach allem dem erscheinen die als verletzt bezeichneten Gesetzesstellen des C. civ. in keiner Weise verletzt, daher die Nichtigkeitsbeschwerde zu verworfen.

VIII. Aus der Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes für Bayern.

(Mitgetheilt von Herrn Landgerichtsrath Grünwald in Meß.)

1. Art. 231 C. c. Der Ehebruch des Ehemanns, insoferne er nicht von den erschwerenden Umständen des Art. 230. (Halten der Concubine im gleichen Hause) begleitet ist, kann einen Ehescheidungsgrund abgeben, wenn bei ihm derartige anderweitige Thatsachen mitunterlaufen, die eine besondere Missachtung und Rücksichtslosigkeit des Ehemanns gegen die Ehefrau kundgeben, und welche besonderen begleitenden Umstände dann dem Ehebruche selbst den Charakter einer schweren Bekleidigung der Frau nach obigem Articel ausdrücken. Ob solche Umstände vorhanden sind, ist lediglich eine factische, vom Thatrichter zu entscheidende Frage. U. vom 17. April 1878 in Slg. Bd. 7. S. 187 bis 189; vgl. Dalloz rép. „Séparation de corps“ Nr. 45, 79, 272; Demolombe Bd. I. Nr. 377, 385, 386, Marcadé zu Art. 306.

2. Wider eine auf schwere Bekleidungen gestützte Scheidungs-klage eines Ehetheils steht dem andern Theile durch die Bezugnahme auf ähnliche Bekleidungen keine Compensations- und damit Unzulässigkeits-Einrede zur Seite. Als solche kennt der Code civil allein die Wiederverösönung im Art. 272. U. v. 17. December 1879. Slg. Bd. 8. S. 145 bis 148; vgl. Demolombe Bd. II. Nr. 415, 416, Dalloz Rép. „Séparation de

corps et divorcee“ Nr. 193 bis 202, Nr. 465 bis 468; Marcadé Art. 307, IV.

3) Bei Anwendung des Art. 852 C. c. kommt es auf die jeweils tatsächlich gegebenen Verhältnisse an und ist dem Ermessen des erkennenden Richters freier Spielraum gelassen. Besteht keine Verpflichtung der Eltern zum Unterhalte des Kindes mehr (Art. 203), weil es nicht mehr alimentationsbedürftig, sondern erwerbsfähig ist, und hat dasselbe seinen Eltern Alimentationsrechnisse abgenöthigt, so daß diese Gewährung in der Absicht der letzteren gelegen war, so besteht bezüglich derselben eine Collationspflicht. U. v. 12. December 1877. Slg. Bd. 8. S. 120 bis 124.

4) Zu Art. 883 C. civ. Die Schenkung der gütergemeinschaftlichen Liegenschaftshälfte der Mutter an die Kinder nach dem Tode des Vaters enthält keine Theilung im Sinne des obigen Artikels und hat nicht die Wirkung, als ob den Kindern die andere Liegenschaftshälfte unmittelbar von ihrem Vater, ohne die Nothwendigkeit einer besonderen Theilung, zugefallen wäre, da die Bestimmung dieses Artikels nur den actes à titre onereux zu Gute kommt, deren Zweck ist, die Indivision aufhören zu lassen und nicht auf actes purement gratuits, also nicht auf Schenkungen ausgedehnt werden kann, die weder den Charakter noch die Elemente einer Theilung in sich tragen. U. vom 24. October 1877 Slg. Bd. 7 S. 14; vgl. Dalloz „Succession“ Nr. 2118 bis 2120, 2122, Marcadé Bd. III. S. 292.

5) Zu Art. 888 C. civ. Der Art. 883 begreift auch diejenigen Acte in sich, welche nach der Ausdrucksweise des Art. 888 C. civ. die Beendigung der Gemeinschaft unter den Mit Erben zum Gegenstand haben, wenn sie auch als Verkauf, Tausch und Vergleich oder auf irgend eine andere Weise bezeichnet worden sind. Urtheil vom 24. October 1877, Slg. Bd. 7, S. 15.

6) Zu Art. 1153 C. civ. Die Zinsen, welche als Bestandtheil des Gesamtentschädigungsbetrages wegen Nichterfüllung eines Vertrages und hiebei unterlaufener Arglist gefordert

werden, sind keine moratorischen Zinsen im Sinne obigen Articels. U. vom 3. April 1878, Slg. Bd. 7, S. 592.

7. Zu Art. 1283. (vgl. § 16 Nr. 1 E.-G. z. C.P.D.) Der Besitz der Hauptausfertigung der öffentlichen Urkunde durch den Schuldner spricht für die freiwillige Übergabe derselben an ihn seitens des Gläubigers und durch letztere wird eine gesetzliche Vermuthung des Erlasses oder der Bezahlung der Schuld begründet. Soll diese Vermuthung cessiren, so hat der Gläubiger den Gegenbeweis zu führen, entweder daß keine freiwillige Übergabe stattgehabt hat — also der Schuldner sonstwie, etwa diebischer, betrügerischer oder gewaltsamer Weise in den Besitz der fraglichen Urkunde gekommen sei — und hiermit fällt die aus der Freiwilligkeit der Übergabe gesetzlich gefolgerter Präsumtion hinweg, oder aber für den Fall, daß der Gläubiger die freiwillige Übergabe an sich nicht bestreitet, wohl aber behauptet, daß dieselbe zu einem bestimmten anderen Zwecke — z. B. einer gewünschten einfachen Einsichtnahme durch den Schuldner, als depositum u. s. w. — diesem nur ausgehändigt worden sei, die Absicht einer Liberation demnach nicht bestanden habe, so hat eben der Gläubiger zu beweisen, daß ein solcher anderweitiger Zweck bei der Übergabe an den Schuldner vorgelegen habe. Uebrigens ist die Prüfung der Frage, ob die Präsumtion aufrecht erhalten werden könne, oder aber ob sie durch Gegenbeweis zerstört sei, nach den jeweiligen Umständen ganz in das Ermessen des Richters gestellt. U. v. 3. April 1878 Slg. Bd. 7, S. 569 bis 571; vgl. Dalloz, rép. „obligations“ Nr. 2566, 2568 bis 2570, 2572, 2573, 2581 bis 2585.

8) Zu Art. 1382, 1383. — Diese Articel enthalten keine näheren Modalitäten und Begrenzungen, auf Grund deren die Vernahme oder Unterlassung einer Handlung, die Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit eines Menschen, wodurch einem Anderen Schaden verursacht worden, als Verschulden aufzufassen sei, für das derselbe verantwortlich und entschädigungspflichtig wäre, sondern ist die Frage des Verschuldens wesentlich in das gerichtliche Ermessen gestellt und nach den jeweils gegebenen besonderen Um-

ständen des einzelnen Falles zu beurtheilen. U. v. 8. Januar 1879 Slg. Bd. 7, S. 735.

9) Zu Art. 1470, 1471. Der Mutter, welche die ihr bei der Theilung der zwischen ihr und ihrem verlebten Ehegatten bestandenen Gütergemeinschaft zugesunkenen Liegenschaften an die Kinder verschenkt hat, geht hierdurch das Recht der Vorwegnahme in Bezug auf die andere ungetheilte Hälfte nicht verloren; sie kann dieselbe als einen Bestandtheil der noch ungetheilten Gütergemeinschaft ebenso gut und mit denselben Folgen sich zutheilen lassen, wie sie es bezüglich der Mobilien gethan hat.

Nach allgemeiner Anschauung begründet das Prälevationsrecht der Art. 1470 und 1471 ein förmliches Miteigenthumsrecht der zur Prälevirung berechtigten Ehegatten an den zur Gütergemeinschaft gehörigen Gütern, und die reprises, die ein Ehegatte in Folge dieses Rechts macht, fallen ihm mit denselben Wirkungen zu, wie Art. 883 sie für die betreffenden Loosse der den Miterben zufallenden Güter vorsieht. Diese reprises vermindern demnach von selbst die zu theilende Gemeinschaft und die Hälfte derselben, welche jeden der beiden Theile trifft. U. 24. October 1877 Slg. Bd. 7, S. 15 und 16; vergl. Demolombe Bd. 17, S. 223; Marcadé Bd. 5, S. 612, 615, 617.

10) Zu Art. 1471 und 1474 C. civ. und Gesetz vom 22. Frimaire VI. Art. 68 § 3, Ziff. 2 und Art. 69 § 7, Ziff. 5. Haben die Kinder von ihrer Mutter eine ihren eigentlichen Erbantheil an dem Vermögen ihres verlebten Vaters überschreitende Portion dadurch erhalten, daß sie für diese Mehrbezüge an an Gütern Ersatzschulden der Gütergemeinschaft an die Mutter zur Zahlung aus eigenen Mitteln übernehmen, statt daß letztere die bezüglichen Ersatzansprüche aus Mitteln der Gütergemeinschaft nach Art. 1471 und 1474 ersezt verlangt hätte, so bildet die Übernahme der Zahlung der Ersatzforderungen der Mutter durch die Kinder, welche in den nach dem Theilungsresultate für sie berechneten Herauszahlungen enthalten ist, so zu sagen den Preis, welchen letztere für ihre durch das Verfahren der Mutter erhaltenen Mehrbezüge an Gütern zu zahlen haben, und insoweit die

Kinder hiedurch der hinsichtlich dieser Erbschaftforderungen als copartageante und copropriétaire anzusehenden Mutter gegenüber ein surplus in den bezüglichen Güterzutheilungen über den ihnen eigentlich gesetzlich hieran zukommenden Anteil empfangen haben, sind sie auch für die betreffende soulte nach den oben aufgeführten Bestimmungen des Frimairegesetzes die Immobiliarzoultegebühr zu zahlen verpflichtet. II. v. 24. October 1877, Slg. Bd. 7, S. 17; vergl. Demolombe Bd. 17, S. 310, 322, 323.

11) Decret vom 7 - 11 September 1790 und Art. 4 des Gesetzes vom 28. Pluviose des Jahres VIII. Unter einem entrepreneur de travaux publics ist derjenige Unternehmer zu verstehen, welcher irgend eine zum öffentlichen Nutzen bestimmte Arbeit auf Anordnung und Rechnung der Regierung und gegen einen mit derselben vereinbarten bestimmten Preis (à forfait) auf Gewinn und Verlust übernimmt. II. v. 29. Mai 1879 Slg. Bd. 7, S. 971; vergl. Dictionnaire de l'académie française und Dalloz V. „te avaux publics“ Nr. 1.

12) Gesetz vom 26. Nivose II., betreffend die Vertheilung des Holzes aus den Gemeindewaldungen; Decret vom 9. Brumaire XIII, die Art des Genusses der Gemeindegüter betr.; Ges. 28. Pluviose VIII, Art. 15; Consularbeschluß 19. Frimaire X; Staatsrathsgutachten vom 20. Juli 1807. Zur Entscheidung über den Anspruch eines Gemeindebürgers auf Naturalbezug des ihn, als Ortsbürger der Gemeinde, treffenden Anteils am Holzergebnisse des Gemeindewaldes sind die Verwaltungsbehörden zuständig, die alle oben aufgeführten Gesetzesstellen, auch wenn sie versügen, daß die Vertheilung des Brennholzes in der dort bestimmten Weise nach Feuerstellen und unter Beteiligung jedes Gemeindegliedes stattfinden solle, doch darauf hinweisen, daß die Frage dieser Vertheilung im Allgemeinen eine Verwaltungssache sei, die in erster Linie durch das gesetzliche Organ der Gemeinde selbst, den Gemeinderath, zu regeln und im Falle von Reklamationen durch die vorgesetzten Verwaltungs-Behörden zu bescheiden sei. II. v. 27. März 1878 Slg. Bd. 7, S. 517 bis 527.

13) Zu Art. 481, 484 C. civ. Der unentgeltliche Verzicht eines emancipirten Minderjährigen auf die Cautionsleistung für den einem Dritten an seinem, des Minderjährigen, vermachten Nachlaß ist nichtig, wenn er lediglich unter Assistenz des Curators, ohne Gutachten des Familienraths, erklärt worden ist, da der emancipirte Minderjährige keine anderen Rechtshandlungen als reine Administrationshandlungen vornehmen kann, ohne diejenigen Förmlichkeiten zu beobachten, welche den nicht emancipirten Minderjährigen vorgeschrieben sind. Ein solcher kann aber weder selbst noch durch das Organ seines Vormunds freiwillige Verfügungen treffen und ist namentlich bei dem Aufgeben von Rechten und Verlassenschaften an das Gutachten des Familienraths gebunden. Abgabe der Erklärung unter Beistand des Curators genügt nicht. Insbesondere ist auch der unentgeltliche Verzicht auf Cautionsbestellung des Usufructuars ein Aufgeben eines Rechts und der Erlaß einer Verpflichtung, welche in ihren rechtlichen Consequenzen einer freigebigen Verfügung, deren Vornahme allen Minderjährigen ohne Ausnahme untersagt ist, gleichgeachtet werden muß. Die Bestimmung des Art. 840, wonach Theilungen, bei denen emancipirte Minderjährige unter Beistand ihres Curators mitwirken, definitiv sind, steht dieser Auffassung nicht entgegen, da hierdurch der materielle Inhalt der Theilungen nicht berührt wird. U. des bayr. oberst. Landesgerichtshofes vom 3. März 1880, Slg. Bd. 8, S. 280 bis 282; vergl. Demolombe Bd. VII. Nr. 666; VIII. Nr. 275; ferner Dalloz rép. Verbo „minorité“ Nr. 577, 806, 833, 839.

14) Zu Art. 601, 1094 C. civ. Die Cautionsbefreiung eines Erblassers bei einer dem Erben zugewiesenen Nutznießung an dem Vorbehaltserbtheile eines Dritten ist unwirksam; denn nach der Regel des Art. 601 hat der Nutznießer Bürgschaft dafür zu leisten, daß er die Nutznießung nach Maßgabe des Art. 578, der jeden Angriff auf die Substanz der Sache verbietet, ausübe. Die in diesem Artikel enthaltene Ausnahme, daß die Cautionsleistung unterbleiben darf, wenn der Nutznießer hievon in dem die Nutznießung constituirenden Titel dispensirt worden ist, greift nur

dann Platz, wenn der Constituent auch wirklicher Eigentümer der zur Nutznutzung überlassenen Gegenstände ist. Im Falle des ausnahmsweiseen Verfügungsrechtes des Art. 1094 ist ein solcher Dispens nicht besonders gestattet und kann bezüglich des Vorbehaltserbtheiles um so weniger Platz greifen, als dieser den Notherben durch das Gesetz verliehen und ungeschmälert zu erhalten ist, durch Verfüungen des Erblassers weder direct noch indirect alterirt oder sonst in Frage gestellt werden kann, und jede das Verfügungsrecht des Art. 1094 überschreitende Bestimmung nach Art. 1099 sogar nichtig ist, die Bürgschaftsbefreiung den Vorbehaltserben als bloßen Eigentümer der Niedbrauchsgegenstände aber vollständig der Willkür des Nutznutzers Preis geben, dadurch eine Gefahr für die pflichtgetreue Erhaltung und Rückerstattung der Substanz herbeiführen und sonach einen Eingriff in die Rechte der Vorbehaltserben enthalten würde.

In Art. 601 stellt sich die Cautionsleistung als Regel, der Erlaß dagegen als Ausnahme dar, und muß diese Bestimmung so aufgefaßt werden, daß sie mit den allgemeinen Rechtsprincipien im Einklang steht, den übrigen im Gesetze enthaltenen Materien nicht entgegentritt, namentlich aber einem gesetzlichen Verbote nicht zuwiderläuft. Solches wäre der Fall, wenn man die Dispens der Bürgschaftsleistung auf die in Art. 1094 enthaltene Nutznutzungsbestellung anwenden würde, indem hierdurch der frei zu haltende Vorbehaltstheil angegriffen und dessen Schicksal in Frage gestellt würde. U. des obersten bayr. Landesgerichtshofes vom 3. März 1880, Bd. 8, S. 278 bis 280.

15) Zu Art. 2229 und 2230; 641, 642 C. civ. Rechtsbesitz bildet die Voraussetzung der Besitzstörungsklage. Zur Construierung desselben genügt die bloße Innehabung einer Sache oder die factische Ausübung eines Rechts, einer Dienstbarkeit, nicht, sondern es ist hiezu noch erforderlich, daß der Inhaber, beziehungswise derjenige, welcher die Dienstbarkeit beansprucht, auch den animus habendi hat; außerdem muß dieser im Laufe des letzten Jahres vorhanden gewesene Besitz so beschaffen sein, daß er in seiner Fortdauer nach Ablauf der gesetzlichen Zeit zur Erfüllung hinreichen würde. Für jeden solcher Besitzer streitet,

unter Vorbehalt des Gegenbeweises die Vermuthung, daß er Eigenthümer der Sache oder Dienstbarkeit sei, die er besitzt. (vgl. Dalloz, vo. action possessoire Nr. 21 und 171—175) Anlangend den Besitz einer Wassergerechtigkeit, so gehören die auf einem Privateigenthum entstehenden Quellen zu diesem Eigenthum und kann der Besitzer darüber nach seinem Belieben verfügen, bis durch Vertrag oder Verjährung hiervon abweichende Bestimmungen zu Gunsten Dritter getroffen sind. Eine Ausnahme hiervon statuirt das Gesetz nur dann, wenn der tiefer liegende Eigenthümer durch Vertrag oder Verjährung ein Recht auf das Wasser erworben hat, das bei der Besitzstörungsklage sich als ein Rechtsbesitz erweisen muß. Der Erwerb der Dienstbarkeit zum Bezuge fremden Wassers durch Verjährung tritt erst nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungszeit ein, welche beginnt, sobald eine Änderung des bisherigen Zustandes durch künstliche Anlage zum Bezuge des Wassers bewirkt worden ist. Nach der französischen Doctrin und Rechtsprechung sind derartige Anlagen auf dem oberen Grundstück herzustellen, da nur dann ein Eingriff in die Rechtsphäre der Quelleneigenthümer und eine in das Nachbargrundstück hinüberreichende Besitzhandlung erblidet werden kann. U. d. bahr. oberst. Landesgerichtshofes vom 10. März 1880. Slg. Bd. 8, S. 293.

16) Zu Art. 1499 C. civ. Der Beweis über das Mobilien-Einbringen eines Eheheiles kann von den Ehegatten oder deren Rechtsnachfolger auch durch andere als in obiger Vorschrift — nämlich inventaire und état en bonne forme — bezeichneten Titel, insbesondere durch Anerkenntnisse der Ehegatten selbst geführt werden, welche in dem Ehevertrage derselben enthalten sind, namentlich dann, wenn es sich um den Anspruch auf Erfüllung des angegebenen Werthes handelt. Nur gegenüber Dritten, wie Gläubigern ist die Präsumtion des Art. 1499 eine absolute und unbedingte. U. d. bahr. oberst. Landesgerichtshofes vom 25. Februar 1880 Slg. Bd. 8, S. 267 bis 269; vergl. Zachariä-Puchelt § 522; Troplong „contrat de muriage“ No. 1882.

IX. Cession.

1. Berechtigt die in einer Cession von Immobiliar-Steigerlösen enthaltene Klausel: „Der Cessionspreis ist zahlbar durch den Cessionär an die Cedenten nach Ausweis des Hypotheken- und privilegien-freien Eigenthums der Versteigerungsobjecte, bis dahin ohne Zinsen, aber nur bis dahin“ den Cessionär zur Verweigerung der Rechnungsstellung über die Verwendung des Cessionspreises bis dahin, daß der Cedent die Nachweise des privilegien- und hypothekenfreien Eigenthums der versteigerten Immobilien geliefert hat, — auch wenn eine der Versteigerungsbedingungen dahin lautet, daß alle Zahlungen der Steigerlöse an den Cessionär zu geschehen haben?

2. Wenn der Instanzrichter diese Frage in verneinendem Sinne entscheidet, hat sich dieser dadurch eine Verlezung der Art. 1134, 1341, 1353 und 1315 C. civ. schuldig gemacht? Letzteres verneinend durch das oberste Landesgericht in München unterm 3. März 1880 entschieden. —

(Mitgetheilt von Herrn Landesgerichtspräsidenten Uebel in Frankenthal.)

Die Ehreute Heinrich Best von Biedesheim ließen von Notar Bartels in Göllheim zuerst am 24. März 1858 eine Reihe von Liegenschaften mit einem Gesammlösse von 6869 Gulden und dann am 13. April 1859 ein Wohnhaus und eine Wiese mit einem Erlöse von 1936 Gulden versteigern.

Beide Erlöse cedirten sie an Sebastian Koch von Aßelheim, ersten Gesammlösse von 6869 Gulden um den Cessionspreis von 6319 fl. 28 kr., letzteren Erlös von 1936 fl. um den Cessionspreis von 1716 fl.

Die Verbriefung beider Cessionen fand in den erwähnten Versteigerungssacten selbst statt, und lauten die betreffenden Stellen also:

im Versteigerungssact vom 24. März 1858:

als 5. Versteigerungsbedingung: „alle Zahlungen haben an Sebastian Koch, Müller in Aßelheim zu geschehen, welchem die Versteigerer den sich ergebenden Steigpreis nebst Accessorien in unten beschriebener Weise cedirt haben“;

und weiter:

„dieser Gesammlösse ist, wie oben bemerkt, cedirt dem genannten Sebastian Koch um den Cessionspreis von 6319 fl. 28 kr., zahlbar durch den Cessionär an die Cedenten nach Ausweis des hypotheken- und privilegienfreien Eigenthums der

Versteigerungs-Objecte bis dahin ohne Zinsen, aber nur bis dahin“;

im Versteigerungssact vom 13. April 1859:

„Den Cessionspreis hat der Cessionar zur Tilgung von Privilegien- und Hypotheken-Schulden für die Cedenten zu verwenden, den Rest an letztere baar herauszuzahlen.“

Auf dem Versteigerungssact vom 24. März 1858 steht auch noch folgende, das Datum, Aßelheim, den 28. Juni 1858 tragende und von den Cheleuten Best unterschriebene Privat-Quittung:

„Den instehenden Cessionspreis mit 6319 Gulden 28 kr. haben die Cheleute Best, die Frau hiezu autorisirt, von Sebastian Koch richtig erhalten, wofür Quittung.“

Am 15. Mai 1877 erhoben nun die Cheleute Best vor dem damaligen Bezirksgerichte, heutigen Landgerichte zu Frankenthal gegen Sebastian Koch, mit der Aufstellung, beide Cessionen seien zu dem Zwecke geschehen, daß Letzterer mit dem Cessionspreise die auf den Liegenschaften ruhenden Schulden bezahlen, und den Überschuß mit Zinsen vom Tage des Nachweises der Freiheit von Privilegien und Hypotheken an Kläger herauszuzahlen solle, daß Kläger aber außer einem Betrage von 105 fl. niemals irgend etwas von dem Cessionspreise erhalten hätten, die Privilegien und Hypotheken aber bei weitem Letzteren nicht erschöpfeten, — Klage auf Rechnungsstellung über die Verwendung obiger zwei Cessionspreise.

Der Beklagte bestritt diese Klage, soweit sie auf Rechnungsstellung bezüglich der Verwendung des ersten Cessionspreises von 6319 fl. 28 kr. gerichtet war, als voreilig und als unbegründet; als voreilig, weil der Cessionspreis inhaltlich der Cessionsurkunde erst zahlbar sei, wenn die Hypotheken- und Privilegien-Freiheit der versteigerten Liegenschaften nachgewiesen wäre; dieser Nachweis liege den Klägern ob, sei aber noch nicht einmal versucht, geschweige geliefert worden; —

als unbegründet, weil eine Rechnungspflicht des Beklagten nicht bestehe, da eine solche durch die obige Privat-Quittung ausgeschlossen sei.

Diesen Einreden wurden seitens der Kläger mit der Behauptung begegnet, daß die fragliche Cession mit dem Beklagten gerade deshalb abgeschlossen worden sei, damit dieser mit dem Cessionspreise die Freimachung herbeiführe, wie dies in der zweiten Cession ausdrücklich gesagt, übrigens auch selbstverständlich sei, da sie, Kläger, nach der Cession ja weder die Erlöse noch den Cessionspreis zur Verfügung gehabt hätten, um die Auszahlung der Gläubiger vornehmen zu können; dies sei gerade der Inhalt des dem Beklagten mit der Cession ertheilten Mandates gewesen, und darauf basire seine Rechnungspflicht. Nur letztere werde in Anspruch genommen, keineswegs der Cessionspreis selbst eingeflagt.

Bezüglich der Einrede aus der fraglichen Quittung schoben Kläger dagegen dem Beklagten den Entscheidungseid darüber zu, ob dieselbe nicht eine Schein-Quittung sei, — ob Beklagter die darin angegebene Summe jemals dem Kläger bezahlt oder mit ihnen verrechnet habe, — wenn und wie dies geschehen sei.

Durch Urteil des besagten k. Bezirksgerichts vom 27. Februar 1878 wurde auf den fraglichen Eid erkannt und considerirt:

Es versteht sich von selbst, daß, wenn feststeht, daß der Beklagte den Klägern den ihnen geschuldeten Cessionspreis wirklich ausbezahlt oder sonstwie vergütet hat, in diesem Falle die Klage auf Rechnungsstellung gegenstandslos und die Prüfung der Einreden und sonstigen Einwendungen unnöthig wird.

Die Kläger geben aber nicht zu, den Cessionspreis erhalten zu haben, obwohl sie die Aussstellung einer Quittung nicht leugnen; sie bezeichnen diese Quittung als Scheinquittung und behaupten, daß der Beklagte den fraglichen Cessionspreis ihnen weder bezahlt noch verrechnet habe. Sie schieben deshalb subsidiärlich dem Beklagten einen Eid zu, welcher zulässig und relevant erscheint und worauf deshalb vor weiterer Entscheidung, soweit es die Cessionsgelder vom 24. März 1858 betrifft, zu erkennen war.

Hiergegen wurde das Rechtsmittel der Berufung Seitens des

Sebastian Koch ergriffen zum Appellationsgerichte zu Zweibrücken und zur Begründung dieser Berufung angeführt, daß eine Pflicht seinerseits, aus der Cession vom 24. März 1858 Rechnung zu stellen, nicht existire, da ja der Cessionspreis erst nach Ausweis der durch die Appellaten zu betätigenden Freimachung von Hypotheken und Privilegien zahlbar sei. Hätten Appellaten direct eine Klage auf Bezahlung des Cessionspreises erhoben, so müßte diese abgewiesen werden, so lange Appellaten nicht die Hypotheken- und Privilegien-Freiheit nachweisen könnten. Durch die Klage auf Rechnungsstellung wollten Appellaten nur die Beweislast verschieben.

Das Appellationsgericht zu Zweibrücken verwarf durch Urtheil vom 11. März 1879 die Berufung als unbegründet. Die Entscheidungsgründe sind folgende:

Nach den vorliegenden Prozeßschriften ist es keinem Zweifel unterworfen, und wird auch von dem Appellanten nicht bestritten, daß die Appellaten zur Zeit der Versteigerung eines Theils ihrer Immobilien durch den Notar Bartels unterm 24. März 1858 überschuldet waren und daß sie diese Versteigerung nur betätigten ließen, um mit dem Erlöse ihre Gläubiger zu befriedigen. Die Appellaten haben bei dieser Versteigerung einen Gesammlös von 6869 fl. erzielt und denselben um den Preis von 6319 fl. 28 kr. an den Appellaten und zwar, wie es im erwähnten Acte heißt, „zahlbar durch den Cessionär an den Cedenten nach Ausweis des privilegien- und hypothekenfreien Eigenthums der Versteigerungsobjecte, bis dahin ohne Zinsen, aber nur bis dahin“ cedirt. Dieser Wortlaut der fraglichen Cession läßt nun allerdings nicht expressis verbis die dem Abschluße dieser Cession zu Grunde liegende Absicht, wie sie Appellaten behaupten, erkennen; allein, da gesetzlicher Vorschrift gemäß bei Auslegung von Verträgen sich nicht an den Wortlaut derselben zu halten, vielmehr nach der Intention der Vertragscontrahenten zu forschen ist, so war zu untersuchen, ob jene Absicht nicht aus andern Umständen entnommen werden muß. Und in dieser Beziehung war das Resultat der Unter-

suchung keiu zweifelhaftes. Die von den Appellaten ihrer Klage zu Grunde gelegte obige Aufstellung ergibt sich nämlich aus der Natur der Sache, bezw. aus dem Zwecke der fraglichen Versteigerung und der Cession vom 24. März 1858 überhaupt, aus einzelnen Versteigerungsbedingungen, aus der Cessionsbedingung und dem eigenen Verfahren des Appellant am Schluß der Cession.

Nicht bestrittener Zweck der Versteigerung war, die Ueberschuldung der Versteigerer zu heben; das schnellste Mittel hiezn war die Cession der Steigerlöse, um hiedurch die Mittel zur sofortigen Tilgung der inscribiren Forderungen zu erhalten. Nun läßt sich aber nicht unterstellen, daß die Appellaten, welche jeder eigenen Mittel baar waren, die zur Tilgung ihrer Schulden nothwendig waren, den obigen Gesammlös mit 6869 fl. um 6319 fl. 28 kr., also gegen einen Nachlaß, bezw. einen Verlust von 549 fl. 32 kr. an den Appellant übertragen und zugleich diesem erlaubt hätten, den Cessionspreis, wie es der Wortlaut der Cession besagt, „erst“ nach Ausweis des Hypotheken- und privilegien-freien Eigenthums der Versteigerungsobjecte zu bezahlen. Bei einer solchen Unterstellung hätten Appellaten sich nie ihrer Schulden entledigen und Appellant nie zur Zahlung des Cessionspreises angehalten werden können.

Nach den Versteigerungsbedingungen haben die Versteigerer für die Freiheit der versteigerten Grundstücke von Privilegien und Hypotheken garantirt und haben alle Zahlungen der Steigpreise nebst Accessorien an den Cessionär, d. i. den Appellant, zu geschehen.

Nach der Cessionsbedingung ist der Cessionspreis bis zum Nachweis des hypotheken- und privilegien-freien Eigenthums der Versteigerungsobjecte unverzinslich;

in der erwähnten Unterstellung hätten daher Appellaten ferner nicht der erwähnten Versteigerungsbedingung nachkommen können, während nach der andern angeführten Versteigerungs- und Cessionsbedingung Appellant zum Bezug der Steigerlöse allein be-

rechtfertigt und in unverzinslichem Genusse des Cessionspreises zu belassen gewesen wäre.

Die Eingehung einer solchen Cession ohne Uebernahme irgend einer Verpflichtung Seitens des Cessionärs ist undenkbar; es muß vielmehr angenommen werden, daß die Absicht der Contrahenten dahin ging, daß Appellant, wie es die Appellaten behaupten, sich verpflichtet hatte, die Privilegien und Hypotheken von dem Cessionspreise zu bezahlen, und daß, wenn dies geschehen sei, er den etwaigen Rest des Cessionspreises an die Gedenten, und zwar, wie die Cession besagt, nun mit Zinsen herauszuzahlen habe.

Diese Annahme wird aber auch durch das Interpretationsmittel unterstützt, welches sich in der Versteigerung und in der Cession vom 13. April 1859 findet und in dem eigenen Verfahren des Appellanten.

Unbestrittenemaßen wurde diese zweite Versteigerung und diese Cession aus demselben Grunde und zu demselben Zwecke vorgenommen wie die ersterwähnte, und hier findet sich ausdrücklich die Auflage an den Cessionär Koch, den Cessionspreis zur Tilgung von Privilegien und Hypothekenschulden der Gedenten zu verwenden, und den Rest an Letztere haarr herauszubezahlen; es ist aber anzunehmen, daß bei Verfolgung ein und desselben Zweckes bei beiden Cessionen auch die gleichen Mittel gewählt wurden, und daß bei der ersten Cession am 24. März 1858 die Bedingung sich als selbstverständlich ergab, welche bei der zweiten Cession vom 13. April 1859 mit ausdrücklichen Worten aufgenommen wurde. Das eigene Verfahren des Appellanten nach Abschluß der Cession unterstützt sie, da ja Appellant selbst aufstellt, daß nach Vereinbarung unter den Parteien ein Betrag von 3153 fl. bei Notar Machwirth in Grünstadt deponirt und hievon 2207 fl. 20 kr. zur Befriedigung von Gläubigern der Appellaten verwendet worden seien.

Mit der Annahme der von den Appellaten behaupteten, dem Abschluß der Cession vom 24. März 1858 zu Grunde liegenden Absicht der Parteien, durch welche auch bei der Verhandlung der Sache noch weiter von den Appellaten subsidiarisch

geschehene Eideszuschreibung an den Appellanten als überflüssig sich darstellt, wäre auch die Pflicht zur Rechnungsablegung für den Appellanten gegeben, weil selbstverständlich hieraus die Übernahme des behaupteten Auftrages, mit dem Cessionspreise die auf die versteigerten Immobilien inscribiren Privilegien und Hypotheken zu zahlen, gefolgert werden muß, jedes Mandat aber, jede Geschäftsführung für einen Andern und jede Verwaltung erst mit einer Rechnungsstellung, als dem einzigen Mittel, die gegenwärtigen Verpflichtungen der Parteien erkennen zu lassen, endigt.

Auslein da Appellant aufstellt, den fraglichen ganzen Cessionspreis an die Appellaten schon am 28. Juni 1858 ausbezahlt zu haben, so würde, wenn diese Aufstellung thatächlich begründet wäre, die Klage der Letzteren auf Rechnungsstellung sich als gegenstandslos darstellen, wenn nicht Appellaten die desfallsige Urkunde, womit Appellant diese Aufstellung darzuthun sucht, als nur zum Schein errichtet, angefochten und dies durch die vom ersten Richter beurkundete Eidesleistung nachzuweisen versucht hätten. Mit Recht hat daher der erste Richter, ohne auf die von ihm richtig gewürdigte Voreiligkeitseinrede des Appellanten einzugehen und ohne die Behauptung des Letzteren, daß er selbst nur nomineller, sein Bruder Reinhard Koch dagegen der eigentliche Cessionär gewesen sei, zu berücksichtigen, vor weiterer Entscheidung Urkunde über diese Eidesdelation ertheilt, um so mehr, als die vom Appellanten selbst angeführte Thatzache, daß Notär Machwirth von der oben angegebenen, ihm zur Deckung der inscribiren Forderungen übergebenen Summe den Betrag von 945 fl., über dessen spätere Verwendung Appellant keine genügende Aufklärung gegeben hat, wieder zurückgegeben habe, weil angeblich die versteigerten Liegenschaften doch nicht hätten freigemacht werden können, der durch die fragliche Urkunde documentirten Auszahlung des Cessionspreises an die Appellaten widerspricht und in dieser Urkunde Seitens des Appellaten entgegengesetzte fragliche Einrede unterstützt.

Gegen diese Entscheidung des Berufungsrichters legte Sebastian Koch die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem obersten Landes-

gerichte zu München ein und machte als Beschwerdegründe geltend:

1) Dieses Urtheil verstöße gegen Art. 1134 C. civ., wonach der Vertrag der Parteien deren Gesetz sei.

Das angefochtene Urtheil habe unter völliger Unfehlbarkeit der Cession vom 24. März 1858 davon abgesehen, daß die Kläger den Anfang zu machen hatten mit dem Nachweise der Privilegien- und Hypothekenfreiheit, mit dem Nachweise der Möglichkeit, Zahlung zu leisten, und habe dem Beklagten angesonnen, einerseits zu beschwören, ob er Zahlung geleistet habe, und andererseits Rechenschaft über die Verwendung des Cessionspreises zu geben.

Wenn das angefochtene Urtheil, um über das zwischen den Parteien entscheidende Vertragsgesetz hinauszukommen, mit der Vermuthung sich beruhige, Zweck der Cessionen sei ja die Zahlung der klägerischen Schulden gewesen, so verstöße es weiter

2) gegen Art. 1341 und 1353 C. civ., da Urkunden gegenüber bloße Vermuthungen keine Macht hatten. Die Annahme des Zweckes der Cessionen, die Schulden der Gedachten zu zahlen, befreie diese doch nicht von der urkundlichen Pflicht, ehe sie den Beklagten zu Rede stelle, anzugeben und nachzuweisen, ob die Steigerer auch zahlten, ob sie zahlen könnten und ob ein Überschuss im Bereiche der Möglichkeit lag. Alles dieses habe das angefochtene Urtheil unbeachtet gelassen; einer bloßen Vermuthung werde die klare Vertragsbedingung geopfert.

Endlich 3) verstöße das fragliche Urtheil auch gegen den Art. 1315 C. civ. Denn jeder Kläger müsse das Recht zu seiner Forderung beweisen, was das angefochtene Urtheil für unnötig erachtet habe. Statt von den Klägern irgend einen Beweis, sei es der Privilegien- und Hypotheken-Freiheit, sei es der Möglichkeit eines Überschusses zu verlangen, werde dem Beklagten, beziehungsweise Richtigkeitskläger zugemuthet, auf den Wunsch der Kläger Rechnung zu stellen, die doch ihre Schulden besser könnten als der Beklagte, und welche selbst hätten Rech-

nung stellen und den Überschuß beweisen können, was sie Angesichts des Artikels 1315 Cod. civ. hätten thun müssen.

Diese Nichtigkeitsbeschwerde hat das oberste Landesgericht zu München vom 3. März 1880 als unbegründet abgewiesen und den Nichtigkeitskläger in die Kosten verurtheilt.

Die Entscheidungsgründe zu diesem oberst landesgerichtlichen Urtheile lauten wie folgt:

Die bezüglich der drei Beschwerdepunkte gegebenen Ausführungsstücke haben, wie dies auch schon seitens des Beklagten und jetzigen Nichtigkeitsklägers in den Vorinstanzen geschehen, offenbar nicht genügend im Auge, daß die erhobene Klage nicht auf directe Herauszahlung der Cessionspreise, bezw. des nach Abtragung der inscribiren Forderungen noch verbleibenden Restes gerichtet ist, sondern auf bloße Rechnungsstellung, um aus dieser endlich das Schicksal der nach den beiden Acten der Jahre 1858 und 1859 den Klägern best durch Koch geschuldeten Cessionspreise ersehen zu können.

Es kann daher davon nicht die Rede sein, was der Beschwerdeführer zum Oestern hervorhebt, daß er den klaren Bestimmungen der fraglichen beiden Urkunden zuwider, gezwungen werden solle, Cessionspreise an die Cedenten auszuzahlen, ohne daß der Nachweis der Hypotheken- und Privilegienfreiheit der betreffenden Güter geliefert sei, denn die Frage, ob überhaupt noch etwas an die Nichtigkeitsbeklagten zu bezahlen ist, kann ja erst zur Entscheidung je nach dem Resultate der Rechnungsstellung kommen, vorerst aber handelt es sich nur darum, ob eine Verpflichtung zu dieser aus der fraglichen Urkunde sich ergebe.

Nur die Nebernahme dieser Rechnungspflicht durch den Cessionär Koch hat der Vorrichter nach Maßgabe des Inhalts der beiden Urkunden als erwiesen festgestellt und auf sie geht, abgesehen von der Cidesleistung über die behauptete abquittirte Zahlung, auch vorerst nur das erlassene Urtheil. Diese Verpflichtung des Cessionärs Koch aber hat der Vorrichter bei der Urkunde vom 13. April 1859 in deren ausdrücklichem Inhalte gefunden, indem dort stipulirt sei, daß der Cessionär den

Cessionspreis zur Tilgung der Privilegien- und Hypothekenschulden für die Cedenten zu verwenden und den Rest an Letztere baar herauszubezahlen habe, während bei der Urkunde vom 24. März 1858 sich dieses aus dem Zusammenhalt der dortigen Bestimmungen ergebe, in der betreffenden Auflage an Cessionär Koch aber selbstverständlich eine Rechnungspflicht enthalten sei, da ja ohne solche der beiderseits gewollte Zweck gar nicht erreicht und gar nicht festgestellt werden könnte, ob und was die Cedenten von den Cessions-Preisen noch herauszubekommen hätten.

I. Wie nun bei dieser Interpretation der beiden Urkunden vor Allem, wie der Beschwerdeführer unter I. ausführt, die Bestimmung in Art. 1134 des pfälz. Civilgesetz-Buches verletzt worden sein soll, ist nicht klar.

Es ist dort die Verfügung enthalten, daß gesetzmäßig abgeschlossene Verträge für diejenigen, welche sie eingegangen haben, als Gesetze gelten.

Nun hat ja aber der Vorrichter an diesem Grundsache nirgends gerüttelt; er hat gerade aus den zwischen beiden Parteien hier abgeschlossenen Verträgen die Verpflichtung zur Rechnungsstellung hergeleitet, weil sie aus dem einen ausdrücklich sich ergebe, und bei dem andern nach Maßgabe der einzelnen Bestimmungen des Actes in ihrem Zusammeuhalte als in beiderseitiger Absicht der Parteien beim Vertragsabschluß gelegen, gefolgt werden müsse.

Bezüglich dieser letzteren Urkunde hat sich der Vorrichter des Weiteren darüber verbreitet, wie der dort verbriehte Vertrag gar nicht zu einem vernünftigen Vollzuge kommen könne, wenn man ihm den Sinn unterstelle, den die heutigen Nichtigkeitskläger ihm zu geben bemüht seien, und wie aus diesem Sinne die gresssten Widersprüche der Einzelbestimmungen sich ergeben würden.

Wenn sonach in der Weise, wie geschehen, der Vorrichter die gemeinschaftliche Absicht der contrahirenden Theile bei dem Vertrags-Abschluß zu erforschen gesucht und festgestellt hat, so hat er sich ganz streng an die hinsichtlich der Vertrags-Auslegung

bestehenden civilgesetzlichen Bestimmungen, namentlich an die Art. 1156, 1157, 1158 und 1161 gehalten.

II. Unter solchen Verhältnissen ist es auch nicht an dem, was Beschwerdeführer unter II. erörtert, daß durch diese Auslegung die Art. 1341 und 1353 des pfälz. Civ.-Ges.-B. verletzt seien, welche im Wesentlichen verfügen, daß über alle Gegenstände, welche die Summe oder den Werth von 150 Franken übersteigen, eine Urkunde vor Notaren oder unter Privatunterschrift errichtet werden müsse, daß über den Inhalt einer solchen Urkunde ein Zeugenbeweis nicht zugelassen werden dürfe, und daß, wo ein Zeugenbeweis nicht zulässig sei, der Beweis auch nicht durch Vermuthung geführt werden könne, insofern die letzteren nicht gesetzlich als solche bestimmt seien.

Offenbar hat der Beschwerdeführer die in Art. 1353 enthaltene Bestimmung über den Vermuthungsbeweis namentlich im Auge; er über sieht jedoch, daß der Vorrichter die vermutbare gemeinsame Absicht der Contrahenten aus dem Inhalte der Bestimmungen der fraglichen Urkunden selbst in ihrem Zusammenhalte geschöpft und hiebei nur auf die vom heutigen Nichtigkeitskläger selbst gestellt gemachte unbestrittene That sache der damals schon bestandenen Verschuldung der Versteigerer geeignete Rücksicht genommen hat; hiemit aber hat der Vorrichter den schon bezeichneten, die Vertrags-Interpretation regelnden Verfügungen, vollkommen entsprechend gehandelt und auf dem Boden des Gesetzes sich befunden.

III. Worin die unter III. vom Beschwerdeführer behauptete Verletzung des Art. 1315 des pfälz. C.G.B. bestehen soll, ist ebenfalls nicht erfindlich; dieser verfügt, daß, wer die Erfüllung einer Verbindlichkeit fordere, solche beweisen müsse."

Dieser Bestimmung ist ja aber gegebenenfalls Genüge geschehen; die Kläger — heutigen Nichtigkeitsbeschuldigten — haben die Rechnungspflicht des Beklagten Koch behauptet und zum Beweise hiefür auf die fraglichen beiden Urkunden sich gestützt. — Der Vorrichter hat die Pflicht des Koch zur Rechnungsstellung als aus diesen Urkunden sich ergebend, angenommen; damit haben, lese: aber haben ja die Kläger best den ihnen für ihre Klage-

behauptung obliegenden Beweis übernommen und geführt und kann von Verlegung der Regeln über die Beweislast doch nicht die Rede sein. Es gipfelt eben die Ausführungen des Beschwerdeführers, wenn man sie zusammenfaßt, eigentlich darin, daß der Vorrichter den Inhalt der beiden fraglichen Urkunden falsch ausgelegt habe; hierauf aber kann überhaupt nach Art. 791 der Pr. O. eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht gestützt werden, infofern nicht durch die Art der Interpretation gesetzliche Vorschriften verletzt worden sind, was aber, wie oben gezeigt, nicht der Fall ist, und der Beschwerdeführer auch nicht entfernt zu begründen vermochte.

Es erweist sich demnach die erhobene Beschwerde als unvergründet, dieselbe war daher zu verwiesen und bezüglich der Kosten zu erkennen, wie geschehen.

D. Rheinhessische Jurisprudenz.

(Mitgetheilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. M. Scherer.)

X. Zuständigkeit. Deffentliches Eigenthum.

1) Zuständigkeit der Gerichte oder Verwaltungsbehörden bei Straßenverlegung durch die Bahn, bei Eigenthums-Beschädigungen durch die Fortification &c.

2) Haben die Angrenzer eine Legal servitut auf Benützung der bestehenden Straßen?

3) Sind die einschlagenden französischen Bestimmungen durch § 4 d. C.P.O. aufgehoben.

Die staatlich concessionirte Privatgesellschaft „Hessische Ludwigsbahn“ hatte eine Straße verlegt. Die Angrenzer verlangten Herstellung des früheren Zustandes, eventuell Entschädigung, weil ihnen hierdurch der Weg auf ihre Felder erschwert worden sei. Das Obergericht Mainz hatte zunächst eine Ortsbesichtigung angeordnet, (vgl. die Entscheidung im Bd. X. S. 276 dieser Zeitschrift). — Das O.L.G. Darmstadt wies durch das am Schlusse

mitgetheilte Endurtheil die Klage ab, weil nach den Bestimmungen des französischen Rechts diese Klagen, insoweit sie auf Herstellung des früheren Zustandes gerichtet seien, nicht den Gerichten, sondern den Verwaltungs-Behörden zur Entscheidung überwiesen seien; — was die begehrte Entschädigung betreffe, so seien die Gerichte zwar zuständig; allein wegen Straßenverlegung könne kein Schaden verlangt werden.

Diese französischen Bestimmungen sind:

1) Das Gesetz vom 22. December 1789, 8. Januar 1790, 16/24. August 1790 und das Decret vom 16. fruct III., welche die Trennung von Justiz und Verwaltung aussprechen und gleichzeitig den Gerichten verbieten, einen Verwaltungsact irgend einer Prüfung zu unterziehen oder die Operationen der Verwaltung zu hindern.

2) Das Gesetz vom 7. September 1790 (Duvergier Bd. I. S. 406.)

3) Das Gesetz vom 28. Pluviose VIII. (Daniels Bd. 4, S. 124.)

4) Das Gesetz vom 16. September 1807 (Duvergier Bd. XVI., S. 193.)

Diese drei letzteren Gesetze sind in Bd. XI., S. 433, 434 dieser Zeitschrift mitgetheilt.

Aus diesen Gesetzen geht hervor, daß alle Entschädigungs-forderungen, welche durch die Ausführung öffentlicher Arbeiten (travaux publics), sei es durch die Handlungen der Verwaltungsbehörden oder der Unternehmer, entstehen, ausschließlich der Aburtheilung der Verwaltungsgerichte unterliegen. (Bergl. Cottelle, Legislation fr. des chemins de fer Paris 1864 Nr. 513.)

Noch in jüngster Zeit ergingen in diesem Sinne Urtheile 1) an dem Appellhof zu Colmar am 28. October 1878; hier handelte es sich um eine Entschädigungsklage, welche der Eigentümer darauf stützte, daß in Folge der neu angelegten Truppen-Schießstände bei den Schießübungen Kugeln auf sein Grundstück fliegen, mitgetheilt in der Zeitschrift für Elsass-Lotthringen, Jahrgang IV, S. 108—119. — 2) an dem Appellgerichte in Zweibrücken am 4. Februar 1873, mitgetheilt in Bd. XI., S. 427

dieser Zeitschrift, welches allerdings durch den Münchener Cassationshof vernichtet wurde, aber auf Grund der bayerischen Civilprozeßordnung vom Jahre 1869.*)

In Frankreich schwankte die Jurisprudenz sehr; bis zum Jahr 1852 unterschied man zwischen vorübergehenden und dauernden Schäden; letztere gehörten vor die Gerichte; u. des Pariser Cassationshofs vom 11. December 1843, des Appellshofs Lyon vom 1. März 1838 und des Appellshofs Alger vom 13. August 1849. Diese Jurisprudenz stützt sich namentlich auf ein Gesetz vvm 8. März 1810, welches die früheren Gesetze dieser Materie nach kurzem Bestehen vollständig aufgehoben und nur in den Art. 35—37 und 48 noch Verwaltungsgerichte zugelassen habe. — Am 29. März 1859 verließ jedoch der Cassationshof seine frühere Rechtsprechung, erklärte die Gerichte auch bei dauernden Schäden incompetent und hielt diese Ansicht auch in der neuesten Zeit — z. B. in einem Urtheile vom 6. Januar 1873 fest. — Ebenso, wie die Rechtsprechung, schwankte auch die neuere französische Gesetzgebung, indem nach dem Gesetze vom 17. Juli 1818 über die für die Vertheidigung des Staates auferlegten Dienstbarkeiten (Art. 15) und ferner nach einem Gesetze vom 15. April 1829 über die Flüßfischerei (Art. 3), sowie nach Art. 13 des Gesetzes vom 30. März 1831 über die zeitige Besitznahme von Grundstücken zum Zwecke dringender Befestigungsanlagen die Festsetzung der Entschädigungsansprüche den Gerichten überwiesen wird. Dagegen verweisen die Gesetze vom 15. Juli 1845 über die Eisenbahnen (Art. 10) und 22. Juni 1854 über die zur Sicherheit der Pulvermagazine auferlegten Dienstbarkeiten (Art. 3), sowie dasjenige vom 31. Mai 1865 über die Flüßfischerei (Art. 3), bezüglich der Festsetzung der Entschädigungen wieder ganz allgemein auf das Gesetz vom Jahre 1807. Daß hier der französischen Gesetzgebung kein Princip zu Grunde liegt, ist klar, und sie ist nur ein Nachklang des Gegensatzes zwischen der Regierung und den alten Parlamenten, welch' letztere bekanntlich das Recht in Anspruch nahmen, die Ausfüh-

*) Bezuglich der belgischen Jurisprudenz s. Gredy zu Art. 1382 Nr. 11 und weiter badische Annalen Bd. XXXVI., S. 329.

rung von Anordnungen der Verwaltungsbehörden zu verbieten und selbst Gesetze durch Verweigerung der Einregistirung illuso-
risch zu machen.

Soviel steht jedoch fest, daß bei Zwangseigentum für öffentliche Zwecke nach dem Gesetze vom 8. März 1810 die Fest-
setzung der Entschädigungshöhe durch die Gerichte zu erfolgen hat. Dieser Gesichtspunkt wurde auch in Deutschland festge-
halten, z. B. in dem hess. Zwangseigentumsgesetz vom Jahre
1821 und im hess. Eisenbahngesetz vom 18. Juni 1836.

2) Die deutsche Rechtsanschauung aber ging von jehher weiter; sie widerstrebt der Ansicht, nach welcher gewisse Streit-
verhältnisse, die ihrer Natur nach sich als Civilprozeßsachen
qualifizieren, der Cognition der Gerichte entzogen und den Ver-
waltungsbehörden zur Prüfung und Entscheidung zugewiesen
werden; s. Renaud, Gemeines deutsches Civilprozeßrecht (1873)
§ 2.

Daher mag es denn auch kommen, daß bereits der Münchener
Kassationshof namentlich auf Grund der bayerischen C.P.O.,
Art. 1, welcher bestimmt, daß die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den bürgerlichen Gerichten zu verhandeln und zu entscheiden
sind, die erwähnten Bestimmungen des franz. Rechts, insoweit
es sich um die dem Eigentümer entstandene Wertminderung
seines Grundstücks handelt, aufgehoben erklärt hat. (Bd. XI.,
S. 451 dieser Zeitschrift.)

Noch viel klarer und deutlicher, als der Art. 1 der bayerischen C.P.O., spricht sich der § 4 E. C.P.O. aus: „Für
bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstande oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, darf aus dem Grunde, weil als Partei der Fiscus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Corporation betheiligt ist, der Rechts-
weg durch die Landes-Gesetzgebung nicht ausgeschlossen werden.“

Hiernach dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß jedenfalls für die Zukunft kein Gesetz mehr erlassen werden kann, das die Feststellung der Entschädigungshöhe einzigt und allein deshalb, weil der Staat oder sein Unternehmer den Schaden verursacht hat, den Verwaltungsbehörden überweist. Ob der § 4

E. C. P. D. auch für die Vergangenheit verfügt, ist eine offene Frage; bejaht man sie, dann gehört die Feststellung jeder Schadenshöhe, welcher durch irgend einen Eingriff in das Privat-eigenthum geschieht, vor die Gerichte.

Zwar kann nicht geläugnet werden, daß der § 3 E. G. B. G. bestimmt: Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die bisher nach den bestehenden Landesgesetzen von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden waren, bleiben auch ferner deren Aburtheilung unterworfen; die C. P. D. ändert hieran gar nichts. Der Standpunkt des Entwurfs war auch ganz klar; allein er wurde durch die Einschlebung des § 4 E. C. P. D. verrückt.

An sich ist gewiß kein Grund vorhanden, einen Entschädigungsanspruch deshalb, weil der Staat oder seine Arbeiter es sind, die den Schaden verursachen, den Verwaltungsbehörden zu überweisen. Selbstverständlich können die Gerichte nicht Anordnungen der Verwaltungsbehörden, z. B. öffentliche Bauten, Eisenbahnanlagen, Anlage von Truppenschießständen &c. hindern. Allein der beschädigte Eigentümer darf Feststellung der Schadenshöhe durch das Gericht verlangen.

Auch bleiben die Landesgesetze insoweit bestehen, als sie die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens von einem vorhergehenden Verfahren an der Verwaltungsbehörde abhängig machen. Denn hierdurch wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

Der Vater des § 4 (Puttkamer) sprach sich in der Justiz-Commission des Reichstags ausdrücklich dahin aus: Die Bestimmung sei namentlich für Elsaß-Lothringen von Bedeutung, wo Streitigkeiten aus Verdingung öffentlicher Arbeiten, aus öffentlichen Lieferungen &c. den Gerichten entzogen seien. — Was von Elsaß - Lothringen gesagt ist, gilt überhaupt von dem rheinisch-französischen Rechtsgebiet.

Das Urtheil des O. L. G. Darmstadt: S. Ludwigsbahn C. M. vom 28. Februar 1880 lautet:

Die Beschwerde, daß der erste Richter mit Unrecht die Klage nicht sofort abgewiesen hat, stellt sich als begründet dar, weil:

1. Die Verlegung der früheren Gaustraße zwar durch

die beklagte Gesellschaft, aber auch unbestrittenen Maßen nur auf Anordnung des Eigenthümers dieser Straße und nach Anleitung der competenten Administrativbehörden geschah, hiermit aber den Gerichten jede Befugniß entzogen ist, eine Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Änderung der heutigen Straßenanlagen anzuordnen, weil jegliche derartige Anordnung ein Eingriff in die Befugnisse der Administrativbehörde wäre. Gesetz vom 24. August 1790. Art. 13. Act II rc.

2. Die geforderte Entschädigung betreffend, dieselbe jeder causa entbehrt. Daß die Beklagte außer der fraglichen Straßenverlegung sich noch eines sonstigen angeblichen Eingriffs in die Rechtssphäre der Kläger schuldig gemacht habe, wird nicht behauptet. Wegen der Straßenverlegung selbst aber kann nur in Frage kommen: a. ob die Verklagte etwa aus Art. 1382 und folg. B.G.B. zu haften habe? oder b. nach dem Expropriationsgesetze vom 27. Mai 1821 und 18. Juni 1836 den Klägern haftbar sei? oder c. endlich aus sonstigen allgemein gesetzlichen oder speciell privatrechtlichen Titeln für derartige Schädigungen einzustehen habe?

In diesen Beziehungen ist aber zu bemerken:

ad. a Wie angedeutet, hatte die Verklagte die angeblich die Kläger schädigenden Straßenänderungen nur mit Genehmigung und auf Geheiß der staatlichen Administrativbehörden vorgenommen, und dieses in Folge einer mit dem Staate convenirten, für Federmann unantastbaren Berechtigung und Verpflichtung. Von einer Faute im Sinne der Art. 1382 und folg. des B.G.B. und einer Anrufung dieser Gesetzesstelle kann daher hier keine Rede sein.

ad. b. Das Expropriationsgesetz von 1821 behandelt nur die Fälle, wo Private gezwungen werden, Grundeigenthum für öffentliche Zwecke abzutreten oder wo auf solchem abzutretenden Terrain haftende Nutznießungs- oder Servitutenrechte in Mitleidenschaft gezogen werden; was Alles hier aber nicht der Fall ist. Ansprüche aber, wie sie heute vorliegen, kennt dieses Gesetz nicht. Ebenso hat das speciell für die Anlegung der Eisenbahnen durch Privatpersonen gegebene Gesetz vom

18. Juni 1836 nur erklärt, daß auch für solche Bahnen das Ge~~ez~~ vom 27. Mai 1821 anwendbar sei.

ad. c. Daß bei Concessionirung der Bahn, oder später bei Regulirung der Straße oder bei einer sonstigen Gelegenheit die Verklagte die Verpflichtung übernommen habe, bei derartigen Straßenregulirungen die Adjacenten zu entschädigen, ist mit Nichts dargethan. Hierzu kommt untergebens aber noch, daß rechtlich ja gar nicht die Eisenbahn-Gesellschaft, sondern der hierzu allein berechtigte Staat es war, welcher die fragliche Strecke der Gaustraße dadurch ihres Straßencharacters entkleidete und stillschweigend jede weitere Berechtigung auf Fortbenutzung seitens des Publicums und der Adjacenten info weit abschnitt, als er dieses Straßenterrain zu Bahnzwecken der Gesellschaft abtrat, oder, sei es im öffentlichen oder Privatinteresse durch anderweitige auf sein Geheiß vorgenommenen baulichen Veränderungen die Weiterbenutzung factisch unmöglich machte; was übrigens, wie der Plan zeigt auch nur theilweise geschah.

Bei solcher Sachlage erlangt daher die vorliegende Klage der Bahn gegenüber jeder Begründung Gleiches ist aber auch der Fall, wenn man von der Unterstellung ausgeht, daß die fragliche Straßenänderung vorzüglich eine Folge des Eisenbahnbaus gewesen und darum die Verklagte für den diese Änderung anordnenden Staat einzutreten habe, indem auch der Staat unter den gegebenen Verhältnissen keine derartige Entschädigungsverpflichtung hätte. Daß der Staat zur Verlegung der Straße, und mit dessen Einwilligung auch die Beklagte dieses zu thun berechtigt war, bestreiten auch die Kläger nicht. Durch diese Verlegung der Straße wurden aber, wie der Plan und die Ortsbesichtigungsprotolle constatiren, die Kläger keineswegs an der Bebauung ihrer fraglichen Felder gehindert, da ihnen, ja noch ein anderer Fahrweg auf ihre Felder zu Gebote steht, also die Kläger auch nicht den Titel der Enclave (Art. 682. bürg. Ges.-Buchs) anrufen können. Daß die Kläger durch die frühere Angrenzung an die Gaustraße eine größere Annehmlichkeit auch betreffs der Bebauung der betreffenden

Äcker hatten und daß dadurch diese Äcker werthvoller waren, mag richtig sein; allein daraus kann dem Staate gegenüber insolange keine Schadensersatzpflicht abgeleitet werden, als die Kläger nicht ein sogenanntes gesetzliches oder Privatervitutenrecht auf die Fortexistenz des früheren Zustandes nachweisen können, beides aber weder nachgewiesen noch auch behauptet ist. Bei den Stadt- und Ortsstraßen hat allerdings die Theorie und Rechtsprechung aus Gründen der Nothwendigkeit noch eine weitere Art von Legalservituten zu Gunsten der angrenzenden Gebäuslichkeiten adoptirt, allein auch hier hat der Adjacent, ohne einen weiter gehenden Privatrechtstitel auch nur ein Recht auf Fenster, Thüren, Wasserablauf und möglichen Zugang. Sind diese Rechte gewahrt, so kann im Uebrigen jede von der Administration angeordnete Veränderung der Straße vorgenommen werden, ohne daß die Behörde sich darüber zu verantworten hätte, ob die fragliche Änderung allein im öffentlichen Interesse oder auch im theilweisen Privatinteresse geboten gewesen und ohne daß irgend eine Entschädigung zu leisten wäre.*)

XI.

Geschäftsführung.

1. Eine negotiorum gestio improba kann immerhin nur derjenige rügen, dem gegenüber sie stattgefunden hat, so z. B. der Adressat, nicht der Absender. 2. Eine böslche Handlungsweise im Sinne des Art. 427 H.G.B. kann in dem Alleinstehenlassen eines mit Kisten beladenen Wagens auf offener Straße nicht gefunden werden. (E. des Reichsgerichts.)

Die Firma Krause schickte an Lazar in Mainz per Bahn eine Kiste mit Waaren. Dieser hatte der Bahn durch zwei Briefe angezeigt, daß er die an ihn adressirten Waaren selbst abholen lassen werde, und sich deren Zuführ durch den Rollfuhrmann der Bahn verbeten. In diesem Falle übergab jedoch die Bahn gegen diesen ausdrücklich erklärten Willen aus Verssehen dem Rollfuhrmann die Kiste, um sie dem Lazar zuzufahren. Unterwegs wurde jedoch auf offener Straße zu Mainz

*) Vgl. Entscheid. d. Reichsger. in Civilj. III. Nr. 49 S. 171.

dem Rollfuhrmann, während er in einem anderen Hause Waaren abstellte, die Kiste von dem alleinstehenden Wagen gestohlen. Die Bahn war bereit, den reglementmäßigen Satz zu ersezgen, während die Absenderin der Waare, die Firma Krause, den vollen Schadensersatz einflagte:

1) weil die Bahn nicht mehr auf Grund des Frachtvertrags gehandelt habe, als ihr die Waare gestohlen worden sei, sondern nur als Geschäftsführerin. Die Vorschriften über Geschäftsführung seien daher maßgebend.

2) weil in dem Verfahren der Bahn eventuell eine böslche Handlungsweise i. S. des Art. 427 H.G.B. gefunden werden müsse.

Das Reichsgericht wies durch Urtheil vom 29. Juni 1880 Rep. 149/80 diese Auffassung als irrig zurück aus folgenden Gründen:

J. E., daß nach Art. 395 H.G.B. der Frachtführer für den Schaden haftet, welcher durch Verlust des Frachtgutes seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, und die Ablieferung erst dadurch erfolgt, daß der Frachtführer die zum Zwecke des Transportes erhaltene Gewahrsam nach Beendigung des Transportes mit Einwilligung des Empfängers wieder aufgibt;

daß nach der Feststellung des Handelsgerichts eine solche Ablieferung der Waare an Lazar noch nicht stattgefunden hatte, und die Thatsache, daß die Eisenbahnverwaltung die Waare einem Rollfuhrmann übergab, anstatt den Lazar von der Ankunft derselben behufs Abnahme zu benachrichtigen zwar unter Umständen geeignet sein könnte, einen Anspruch des Lazar gegen die Eisenbahn aus der für ihn übernommenen Geschäftsführung zu begründen, jedoch von der Cassationsklägerin nicht angerufen werden kann;

daß in letzterer Beziehung auch die Bestimmung des Artikels 1166 C. c. keine Anwendung findet, da nicht feststeht, daß die Cassationsklägerin Gläubigerin des Lazar ist;

daß daher das erste Cassationsmittel fehlgeht und nur noch zu prüfen bleibt, ob, wie im zweiten Cassationsmittel be-

hauptet wird, das Handelsgericht ohne Grund das Vorhandensein einer böslchen Handlungsweise der Eisenbahn und ihrer Leute verneint hat;

dass nun in dieser Hinsicht das Handelsgericht ohne Rechtsirrthum angenommen hat, es könne in dem bloßen Umstande der Entwendung des Kollo, ohne dass auch nur behauptet werde: der Rollfuhrmann Auer habe diese Entwendung verschuldet oder durch strafwürdige Unaufmerksamkeit möglich gemacht, der Nachweis einer böslchen Handlungsweise noch nicht gefunden werden, und weiter aus thatsfächlichen Umständen folgert, dass die bloße Nichtberücksichtigung der Briefe des Lazar, wenn man selbst die Klägerin für befugt ansehen wolle, dieselben geltend zu machen, eine böslche Handlungsweise ebenfalls nicht darstelle;

dass daher auch das zweite Cassationsmittel unbegründet und der Recurs zu verwerfen ist.

XII. Haftbarkeit für Thiere.

a. Ausschlagen der Thiere bei Pferdemusterungen. — Umbedingte Haftpflicht des Eigenthümers.

b. Der Einwand des Eigenthümers eines Thieres, dass ein Dritter das Thier gereizt und hierdurch den Schaden verursacht habe, ist dem Beschädigten gegenüber unzulässig. Der Eigenthümer hat nur eine Regressklage gegen den Dritten.

Die Stute des X war zur Pferdemusterung befohlen. Auf Anordnung der Musterungsbehörde standen die Pferde dicht gedrängt beisammen und zufällig war das junge Stutenpferd des X in die Nähe eines Hengstes zu stehen gekommen. Es wurde unruhig, schlug aus und traf unglücklicher Weise gerade den Lohmann, welcher den Hengst hielt.

Dieser erhob Entschädigungsklage gegen den Eigenthümer der Stute, welcher der Klage den Einwand entgegensezte: Die Musterungsbehörde habe das Unglück durch das Zusammen-

pferchen der Pferde und die Zusammenstellung von Hengsten und Stuten verschuldet.

Das O.L.G. Darmstadt entschied am 23. April 1880 i. S. K. c. K.:

Die Beschädigung des Klägers durch das Pferd des Beklagten zu der in der Klage angegebenen Zeit und auf die dort bemerkte Weise ist nicht nur durch die Aussagen einer Anzahl von Zeugen erwiesen, sondern auch von dem Beklagten nicht widergesprochen. Es steht also fest, daß Kläger, der das Pferd des Kaufmanns K. für denselben am 9. April 1878 zu der damals auf dem Schloßplatz zu M. stattgehabten Pferdemusterung geführt hatte, durch das ebenfalls dort befindliche Pferd des Beklagten, welches ausschlug, in der linken Seite getroffen wurde und dadurch einen Bruch von drei Rippen erlitt. Ebenso steht fest, daß der Kläger, in Folge dieser Verlezung längere Zeit krank und zwar, — die eine der gebrochenen Rippen schien mit einem Splitter in die Lunge eingedrungen gewesen zu sein, Anfangs lebensgefährlich krank, im Mai noch nicht wieder vollständig hergestellt war, an Ausgaben für ärztliche Behandlung 36 M., für Sezieren von Blutegeln 9 M. und für Medicamente 14 M. 99 Pf. aufwenden mußte, und sechs bis sieben Wochen arbeitsunfähig gewesen ist, auch in gesundem Zustande einen täglichen Verdienst von 4 bis 6 M. hatte. Alle diese Thatachen sind durch Zeugen bestätigt, beziehungsweise von dem Beklagten nicht widergesprochen worden.

Die Entschädigung wird auf Grund der Bestimmung des Artikels 1384 des code civile beansprucht. Diese Bestimmung macht den Eigentümer eines Thiers verantwortlich für den Schaden, welchen dasselbe verursacht hat, mag sich das Thier unter der Aufsicht des Herrn (oder seiner Leute) befunden oder verirrt oder verlaufen haben. Man kann sich dieser Verantwortung nicht dadurch entzüglich, daß man das Eigentum an dem Thier aufgibt. Ebenso wenig ist der Beklagte mit der Einrede zu hören, daß er die Beschädigung nicht verhindern konnte. Dagegen kann man sich gegen die Verant-

wortlichkeit mit der Einrede schützen, daß der Beschädigte die erlittene Beschädigung selbst verschuldet hat. (Vgl. Zachariä, Band II., § 448, Note 1—5.)

Während also das gemeine Römische Recht die Schadensersatzpflicht auf Grund der lex Aquilia (damnum injuria datum) immer von einer Schuld abhängig macht und nur in dem Fall, wo ein Thier contra naturam sui generis ein Schaden angerichtet hat, den Eigenthümer auch ohne Verschulden verantwortlich macht, der sich dann freilich durch Hingabe des Thieres dieser Verantwortlichkeit entzüglich kann, (actio de panperie) bestimmt das französische bürgerliche Gesetzbuch, daß die Eigenthümer auch ohne jedes eigne Verschulden und einerlei, ob das Thier secundum oder contra naturam sui generis geschädigt hat, für den von seinem Thier angerichteten Schaden verhaftet ist, ohne sich durch Hingabe des Thieres von seiner Haftpflicht befreien zu können. Diese Grundsätze auf den Fragefall zur Anwendung gebracht, kann es

1) nicht darauf ankommen, ob Beklagter der J. S., der das Pferd im Auftrag des Eigenthümers zur Musterung geführt hat, dessen Ausschlagen, wodurch Kläger getroffen worden, schuldvoll veranlaßt hat oder nicht.

2) Es kann aber auch nicht darauf ankommen, ob und inwieweit das auf Anordnung der Musterungsbehörde stattgehabte enge Zusammenstehen der Pferde auf dem Musterungsplatz, die daselbst geherrscht haben sollende Unordnung, die Anwesenheit von Hengsten &c. an dem Ausschlagen des Pferdes des Beklagten die Schuld trugen, weil solches einmal angenommen, hierdurch Beklagter denn doch seiner Entschädigungs pflicht dem Kläger gegenüber nicht entbunden wäre, sondern es sich nur dann fragen könnte, ob in solchem Falle nicht Dritte dem Beklagten regrespflichtig erscheinen, eine Frage, die hier nicht zu entscheiden steht.

Nur das Eine steht zu erwägen, ob nicht Beklagter selbst an der ihm zugefügten Beschädigung die Schuld trug. Hierzu wird nun vor Allem behauptet, daß Kläger gar nicht mit Pferden umzugehen verstehe und darum die Führung des

Pferdes des K. zur Musterung nicht hätte übernehmen sollen; diese Unfähigkeit des Klägers ist aber keineswegs dargethan. Zeuge Haas sagt zwar aus, K. habe ihn gebeten, auf sein Pferd bei der Musterung Acht zu haben, weil der Taglöhner, dem er es zu führen gegeben, nicht mit Pferden umzugehen verstehe, allein K. selbst will Letzteres nicht, sondern nur geäußert haben, daß der Führer des Pferdes nicht damit bekannt sei, was er bei der Musterung zu beobachten habe und Zeuge Hessemer sagt nur ohne jeden Zusatz aus, daß K. h. u. ihn gebeten habe, auf sein Pferd Acht zu haben. Auch versichert K., daß er dem Kläger sonst schon die Führung seines Pferdes überlassen habe und ihm alles Vertrauen schenke. Wenn dem Kläger zur Schuld angerechnet werden soll, daß er sich mit dem Pferd, als solches aufgerufen worden, durch die anderen Pferde auf dem Heimweg und Rückweg durchgedrängt habe, so sagt zwar Zeuge G., daß er mit Umgehung der übrigen Pferde einen anderen Weg habe nehmen können, während derselbe Zeuge auch weiter sagt, daß alle Anderen denselben Weg genommen hätten, den Kläger sein Pferd geführt hat, sagen andere Zeugen geradezu aus, daß Kläger gar keinen anderen Weg habe nehmen können. Auf die Aussagen des Zeugen G., daß er gesehen, wie sich das Pferd des Klägers gebäumt habe und daß es ihm geschienen, als könne derselbe nicht gut mit Pferden umgehen und auf die Aussage des Zeugen H., die, weil er das Pferd geführt hat, welches den Schaden angerichtet hat, schon nicht besonders glaubhaft erscheint, — daß er nämlich den Kläger gemahnt habe, seinem Pferd nicht zu nahe zu kommen, und, daß derselbe sein Pferd fehlerhaft am langen Ziegel geführt habe, darf man, ihrer vagen Natur wegen und weil sie sonst keine Unterstützung gefunden haben, kein besonderes Gewicht legen. Es ist aber auch zwischen dem, dem Kläger zur Last gelegten Verhalten selbst vorausgesetzt, daß solches so gewesen, wie behauptet, und die Action des Pferdes des Beklagten, dessen Ausschlagen, — ganz und gar kein Causalverband nachgewiesen werden. Im Gegentheil deuten die Aussagen verschiedener

Zeugen, nach welchen das Pferd des Beklagten verschiedentlich ausgeschlagen, ein anderes Pferd und einen Husaren getroffen, daraufhin, daß dasselbe hiezu schon neigte, bevor sich der Vorfall mit Kläger ereignete.

Nach diesem Allem erscheint aber das erstinstanzliche Urtheil richtig gesprochen, indem es die Schadensersatzpflicht des Beklagten dem Grunde nach bejahte.

XIII. Gesetzliche Vermuthung.

Der Besitz einer Schuldurkunde begründet die gesetzliche Vermuthung für den Fortbestand der Verbindlichkeit. Der Besitz eines Wechsels begründet jedoch diese Vermuthung nicht, wenn nach Verfall dieses Wechsels wiederholte neue Wechsel gegeben und eingelöst wurden. So entschied das O.L.G. Darmstadt am 16. April 1880 i. S. L. gegen P.

Aus folgenden Gründen:

Ohne Zweifel begründet der Besitz von Wechselfn oder Schuldurkunden durch den Gläubiger an sich eine gesetzliche Vermuthung für den Fortbestand der darin documentirten Verbindlichkeiten bis zum Gegenbeweis. Diese Vermuthung spricht auch an sich zu Gunsten der Beklagten, welche sich nicht nur im Besitz der hier in Rede stehenden 3 Wechsel, sondern auch im Besitz der Urkunden befinden, welche über den zwischen ihrem Rechtsvorgänger, R. L. und den Klägern abgeschlossene Creditvertrag spricht, der von diesen durch hypothekarische Einschreibung gesichert worden ist. Es liegen aber im Fragefall noch andre Verhältnisse vor, welche jene Vermuthung in ihrem Gehalt vollständig in Frage stellen. Es ist durch eine Anzahl von den Klägern dem R. L. ausgestellter und diesen zugestellter, also eingelöster Wechsel constatirt und von keiner Seite widergesprochen, daß das Creditverhältniß zwischen R. L. und Klägern noch eine Reihe von Jahren, wahrscheinlich bis zu Jenes im Jahre 1874 erfolgten Tod, fortbestanden hat und daß noch lange nach Ausstellung der hier in Rede stehenden Wechsel R. L., den Klägern Credit auf Wechselaccepte gegeben hat, die

getilgt sind. Es kann nicht angenommen werden, daß ein gewiegener Geschäftsmann, wie R. L. längst verfallene Wechsel, zumal in einem fortduernden Creditverhältniß, bei Gewährung weiterer Credite ganz außer Betracht gelassen haben sollte. Dazu kommt, daß von den Beklagten sogar die ganzen Zinsen von den auf jene Wechsel hin creditirten Beträgen vor Ausstellung der Wechsel angefordert werden. Wie wenig es wahrscheinlich ist, daß R. L. längst fällige Wechsel sogar nebst den Zinsen bei späteren Creditbewilligungen an denselben Schuldner ganz außer Acht soll gelassen haben, fällt denn doch in die Augen. Wenn der Rechtsanwalt der Berufungskläger darauf ein Gewicht legt, daß die von ihm vorgelegten Wechsel in einem gewissen Verhältniß stünden zu einigen der noch älteren vom Anwalt der Kläger vorgelegten Wechseln, sodaß angenommen werden kann, diese seien in jene übergegangen, und daß die vom Berufungsbeklagten vorgelegten Wechsel meist interessirte seien, so berührt das Alles denn doch die That-sache nicht, daß längst verfallene Wechsel sogar nebst Zinsen, bei einer Reihe von späteren Creditbewilligungen gegen Wechsel-accepte nicht zur Ausgleichung gekommen sein sollten. Hätte von den Berufungsklägern eine ordnungsmäßige Buchführung ihres Rechtsvorgängers vorgelegt werden können, so würde die Sache klar gestellt worden sein. Wie die Sache liegt, besteht für die Annahme mehr Berechtigung, daß bei den späteren Creditbewilligungen die nun noch geltend gemachten, älteren Schuldigkeiten in Berrechnung gekommen sind, wobei nur aus Versehen oder Vertrauen die Rückgabe des Wechsel nicht urgirt wurde, als für die Annahme, daß R. C. längst verfallene alte Verbindlichkeiten sogar mit Zinsen sollte haben fortbestehen lassen, indem er 4 Jahre lang denselben Schuldner neue Credite verwilligte. Daß den Klägern und nicht den Beklagten der richterliche Eid auferlegt worden ist, rechtfertigte sich schon nach dem Gesagten, aber es kommt auch noch dazu, daß nur Kläger de veritate schwören könne.

Sach-Register zu Band XII.

A.

Abnöthigung. Anfechtung eines Freigebigkeitsaktes wegen Abnöthigung bzw. unerlaubter Ursache. 8.

Actio judicati. 615.

Actio mixta. 610.

Actio Pauliana. Die Vernichtung eines mit dem Falliten abgeschlossenen Rechtsgeschäfts wirkt auf Grund des § 445 des Gesetzes v. 9. Mai 1859 nicht unbedingt gegen den späteren gutgläubigen Erstehrer. 496.

Agent. Rechtlicher Werth einer dem Versicherungsagenten gemachten Anzeige. 484.

Aktiengesellschaft. Der Vorstand derselben kann in deren Prozessen nicht Zeuge sein. 560.

Allimente. 647.

Sicherheitsleistungsbegehren für Allimentenförderung. 183.

Allgemeine Gütergesellschaft. Kann in einem Vertrage, welchen eine allgem. Gütergesellschaft bezüglich des gegenwärtigen und künftig erworbenen Vermögens festgesetzt hat, geltig bedungen werden, daß der Überlebende das ganze Gesellschaftsvermögen erhalten soll? 180.

Anerkennung der Schuld. 611.

Anfechtung. A. einer in Elsaß-Lothringen entstandenen Wechselverbindlichkeit wegen verbotenen Buchers vor den badischen Gerichten. 41.

A. eines Freigebigkeitsaktes wegen unerlaubter Ursache. 8. 545.

Anfechtung der vom Vormunde geschlossenen Verträge durch den Minderjährigen. 30.

Annahme=Verweigerung. Berechtigung zur Verweigerung der Annahme des angebotenen Verkaufsgegenstandes. 475.

Annahme=Weigerung wegen theils weiser vertragswidriger Lieferung. 477.

Arbitrium boni viri. Die Vereinbarung auf ein solches ist nicht nach den Vorschriften über das schiedsgerichtliche Verfahren zu beurtheilen. 598.

Architekt. Haftung aus Art. 2270, C. c. 556.

Aufrechnung. Die Grundsätze über Aufrechnung der Zahlungen, Art. 1256 C. c. finden auf ein Contocurrentverhältniß keine Anwendung. 552.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß Jeder seine eigenen, nicht die fremden Verbindlichkeiten tilgen will. Hiernach muß der Zahlungsempfänger aufrechnen. 108.

Ausstattung. Gemeinschaftliche Ausstattung der Kinder seitens der Eltern. 289.

B.

Bauerlaubniß. Die vom Bürgermeister ertheilte polizeiliche Bau-Erlaubniß präjudizirt nicht den Eigenthumsrechten der Gemeinde. 97.

Begründung. Mangel der Begründung eines Urtheils. 484.

Begünstigungsvertrag. Rechtsgültigkeit eines im außergerichtlichen Arrangement bei einem Concurse zwischen einem Gläubiger und dem

- S**.
- Schuldner abgeschlossenen Begünstigungsvertrags** 100.
- Bergarbeiter.** Privileg derselben. Berechnung des letzten Jahres. 244.
- Besitz.** Der Eigenthümer eines Grundstückes kann im Wege des Besitzprozesses verlangen, daß die im anstossenden Hause gesetzwidrig angebrachten Fenster beseitigt werden. 97.
- Schadensersatzpflicht bei Verlegung wohlerworbener Rechte. 253.
- Unzulässigkeit der Besitzklage. 617.
- Beweis.** Beweislast. 604, 611. Freie Beweiswürdigung. 611. Vertheilung der Beweislast. 612. Zeugenbeweis. Beweisbeschluß. 633. Beweis über das Einbringen eines Ehetheiles durch Anerkennung der Ehegatten. 653.
- Das Recht der freien Beweiswürdigung enthält auch die Pflicht einer solchen und deren Verlezung bildet einen Revisionsgrund. 215.
- Bleistiftschrift.** Verweidung derselben bei Niederschreiben eines eigenhändigen Testamentes. 5.
- Bürgschaft.** Dem Bürgen, welcher auf gegen ihn eingeleitete Verfolgungen hin den Glaubiger selbst in Kenntniß einer Fristgestattung und selbst in angeblicher Collusion mit demselben zahlt, kann der Schuldner aus diesen Verhältnissen keine Einrede entgegenhalten. 105.
- Erlöschen der Bürgschaft. 564.
- Umfang der Haftpflicht eines Bürgen. 482.
- Die statutarischen Vorschriften der Vorschußvereine geben dem Bürgen kein Rücktrittsrecht. 573.
- Durch den Concurs des Hauptschuldners wird die befristete Forderung nicht auch gegenüber dem sammtverbindlichen Bürgen fällig (L.R.S. 1188). 580.
- C.**
- Canalanlage.** Unvorschriftsmäßige Construction. 617.
- Causa illicita.** Aufsechtung eines Freigebigkeitsaktes wegen Abnöthigung bezw. unerlaubter Ursache. 8, 545.
- Caution des Nutznießers.** 651.
- Cessio.** 617.
- Nebenabrede zwischen dem Cessioneer und einem Dritten wegen des Eigenthumsübergangs. 493.
- Rechnungsstellung des Cessionärs. 654.
- Verbot der Cessio eines Pachtvertrages ohne Einwilligung des Verpächters. 541.
- Compensation.** Versuch der Compensation mit einer nach Richtigkeit und Umfang bestrittenen Gegenforderung. 527.
- Competenz.** Competenz bei Strafverlegungen. 665.
- Ausschluß des Rechtsweges beim Einspruch eines Privaten gegen einen Zwangsbefehl der Polizeibörde. 470.
- Competenz der Verwaltungshördern in Streitigkeiten über Naturbezüge a. s. Gemeindewaldungen. 650.
- Competenzconflict. 617.
- Concordat.** 614.
- Concurs.** Durch den Concurs des Hauptschuldners wird die befristete Forderung nicht auch gegenüber dem sammtverbindlichen Bürgen fällig (L.R.S. 1188). 580.
- Unterschied zwischen bevorstehendem und formellem Concuse. 100.
- Resolutionsrecht des Schentgebers nach Reichs-Concursrecht. 634.
- Anwendung des § 23 der deutschen Concursordnung. 85.
- Conditio indebiti.** 489.
- Condomini.** Gebrauchsrecht. 242.
- Constructionsschüler** bei Dampfmaschinen. 186.
- Contocurrent.** Natur desselben. 482.
- Auf ein Contocurrentverhältniß finden die Grundsätze über Aufrechnung der Zahlungen Art. 1256 C. c. keine Anwendung. 552.
- D.**
- Dampfmaschine.** Schadensersatzbegehren bei offenen Fehlern zuzuschreibenden Explosionen von Dampfkesseln. 186.

Darlehen. Welche rechtliche Wirkung hat die Erklärung eines Gläubigers: „Wenn die Zinsen richtig bezahlt würden, stehe ihm das Geld lange genug gut“? 105.

Ungültigkeit der Darlehensaufnahme durch Minderjährige. 228.

Anwendung des L.R.S. 1243. 29.

Dienstbarkeit. Die vertragsmäßige Beschränkung hinsichtlich der Benutzung des verkauften Grundstücks bildet keine Dienstbarkeit. 199.

Was gehört zur Erwerbung einer Dienstbarkeit durch Widmung. 210.

Anwendung des Art. 642 C. c. auf Privatkämäle. 545.

Domizilsfrage. 39.

Drittbesitzer. Entschädigungsklage gegen Drittbesitzer. 473.

G.

Ehe. — Nichtigkeit derselben wegen Irthums in der Person. 514. Eheliches Güterrecht. — 561. — Nichtigkeit der Eheschließung beim Mangel der elterlichen Einwilligung. 246.

Ehebruch. — Der des Ehebruchs Schuldige haftet für allen durch sein Vergehen dem getäuschten Ehegatten entstandenen Schaden — Einrede der Täuschung des Verhältnisses. 32.

der vom Ehemann verübte Ehebruch kann auch ohne die Vor- aussetzungen der L.R.S. 230, 230a einen Scheidungsgrund im Sinne des L.R.S. 231 bilden. 579.

Ehemännliche Ermächtigung zu einem Vertragsabschluß kann nachträglich, auch nur mündlich erfolgen. 219.

Ehescheidung. Bei Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung können die Eheleute auf ein früheres Inventar Bezug nehmen, wenn die Annahme einer wesentlichen Änderung der Vermögenslage ausgeschlossen ist. 17. Die auf Ehescheidung flagende oder beklagte Ehefrau kann von dem Ehemann einen Vorschuß zur Besteitung der Prozeßkosten verlangen. 221. Ehescheidungsgrund. 579. 646.

Form des Verfahrens zur Aussprechung der definitiven Ehescheidung. 646.

Ehevertrag. Schenkung im Ehevertrage. 529. 533.

Ist die aus Nichtbeobachtung des Art. 1398 C. c. folgende Nichtigkeit des Ehevertrags eines Minderjährigen eine absolute oder eine relative? 439.

Eigentumsumbergang beim Genuskaufe. 466.

E. in Ansehung einer gemeinschaftlichen Grenzmauer. 479.

Einbringen. Beweis über das Matrikel-Einbringen eines Eheheiles. — 653.

Einheitlichkeit des Rechtsgeschäfts. 477.

Einrede des nicht erfüllten Vertrages. 563.

Einspruch gegen einen Zwangsbefehl. — 470.

Einwerfung. Zur Entbindung von der Einwerfung bedarf es keiner bestimmten gesetzlichen Ausdrücke. Die verschleierte Schenkung bekundet die Absicht, von der Einwerfung zu entbinden. 23.

In der Hingabe eines Handgeschenks liegt noch keine Befreiung von der Einwurfpflicht. 523.

Einwerfung eines Ligates. 533.

Eisenbahn. Haftpflicht derselben. 478. 604.

Begriff einer böslichen Handlungswise der Eisenbahnverwaltung gemäß Art 427 A. 2 S.G.B. 501

Schadenbringende Eisenbahn-Anlagen, die auf landespolizeilicher Anordnung beruhen. 504.

Transport in unbedeckten Wagen. 509.

Schadensersatzpflicht bei Verletzung wohlerworbener Rechte anderer Personen. 253.

Entrepreneur de travaux publics. 650.

Entschädigungsanspruch. s. Schadensersatzanspruch.

Entschuldigungsbeweis des Frachtführers nach Art. 395 S.G.B. 493 und 494.

Erben. Verbote Substitutionen 255.

Erlaubte Substitutionen. 270.

f. Putativerbe.

Erbrecht. Nach welchem Rechte ist die Erbschaft eines in Frankfurt a. M. Heimathberechtigten, in Ungarn gestorbenen ledigen Mannes zu beurtheilen? 38.

Erbshaft. Zur Strafe der Verheimlichung nach L.R.S. 792 u. 1477 wird gefordert, daß der Erbe oder Gemeinschaftsgenosse in bösem Glauben und in der Absicht, seine Miterben oder die Erben des verstorbenen Ehegatten zu benachtheiligen, gehandelt hat. 524.

Irrthum bei Erbtheilung. 566.

Theilung von Erbschaftsforderungen. 243.

Erbtheilung. Unterschied zwischen den Fällen, wenn der Erbe aus Irrthum den Nachlaß mit einer Person theilt, die gar nicht zu den Erbberechtigten gehört, und wenn der Irrthum nur die Quote der Erbberechtigung betrifft. 566.

Versprechen der gleichheitlichen Erbbehandlung hindert eine nachträgliche elterliche Theilung nicht. 533.

Erbvertrag, verbotener. 524.

Ermächtigung. Chemännliche Ermächtigung zu einem Vertragsabschluß kann nachträglich, auch nur mündlich erfolgen. 219.

Ersitzung. Des Wasserlaufes einer Quelle. 631.

Gewährt die Ersitzung unvorschriftsmäßiger Fenster auch das Lichtrecht? 642.

F.

Fälligkeit. Fälligwerden einer betagten Verbindlichkeit wegen Verminderung der Sicherheit. 185.

Faustpfand. Bestellung eines Faustpfandes an bereits verpfändeten Staatspapieren. 94.

Recht des Faustpfandgläubigers aus Art. 2082. Abs. 2. 191.

Fensterrecht. Gewährt die Ersitzung von Fenstern, welche den Art. 576 — 680 C. c. nicht entsprechen, auch das Lichtrecht? 642.

Firmeurecht. 613.

Fluß. Regulirung der Hochfluth-Verhältnisse eines Stromes durch die Bezirks-Regierung als Landespolizei Behörde. 524.

Forderung. Versuch der Compensation mit einer nach Richtigkeit und Umfang bestrittenen Gegenforderung. 527.

Frachtführer. Entschuldigungsbeweis nach Art. 395 §. G.B. 493. 494.

Freigiebigkeitsalt. f. Schenkung.

Fremdes Recht. Anwendung desselben. 466.

Fristgestattung kann dem Bürger, welcher auf gegen ihn eingeleitete Verfolgungen hin dem Glaubiger zahlt, vom Schuldner nicht als Einrede entgegengehalten werden. 105.

G.

Garantie. Garantiepflicht der Mitverben in Ansehung von Erbschaftsforderungen. 243.

Gegenbormund. Befugnisse desselben. 543.

Gehaltsperre. 607.

Gemeinde. Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinde. (L.R.S. 663). 521.

Gemeinderath. Bedeutung der Gewährleistung von Seiten des Gemeinderaths. 199.

Gemeinschaftliche Mauer. 479.

Darf der Miteigentümer solche zur Einlegung von Maschinenteilen seiner Fabrik benutzen? 242.

Genehmigung eines Vertragsabschlusses durch den Chemann, nachträglich und mündlich. 219.

Stüßschweigende Genehmigung der erhaltenen Rechnung. 503.

Staatliche Genehmigung bei Veräußerung von Kirchen-, Pfarr- und Kloster-Immobilien. 489.

Genußkauf. Eigentumsübergang bei demselben. 466.

Gerichtskosten. f. Kosten.

Gerichtsvollzieher. Verantwortlichkeit für die in Besitz genommenen Pfandobjekte. 503.

Geschäftsführung. 672.

Geständniß. Beim Widerruf des-

selben genügt nicht der bloße Gegenbeweis, daß das Geständniß unwahr sei; es muß außerdem der Irrthum nachgewiesen werden. 31.
Gesetzliche Vermuthung. 648. 678.
Gesetzliche Zinsen. s. Zinsen.
Gesetzwidrige Bedingung. Trotz der Vorschrift des Art. 900 C. ziehen die darin bezeichneten Bedingungen die Richtigkeit der frei-gebigen Verfügung nach sich, wenn fest steht, daß dieselben der einzige Beweggrund für die Verfügung waren. 169.

Gewährleistung. Bedeutung der G. von Seiten des Gemeinderath's. 199.

Gewichts-Maneu. entstanden während des Transports. 493. 484.

Gläubiger. Recht des Faustpfandgläubigers aus Art. 2082 Abs. 2. Anwendung des L.R.S. 1243. 29.

Gütergemeinschaft. Auf Grund eines lediglich gegen die Ehefrau er-gangenen Urtheils kann, wenn auch eine Gemeinschaftsschuld in Frage steht, nicht in das Gemeinschafts-vermögen vollstreckt werden. 596.

Gütergesellschaft. s. Allgemeine Gütergemeinschaft.

Güterrecht. Eheliches Güterrecht. 561.

Gütertrennung. Selbst die noto-riette Vermögenslosigkeit des Ehemannes enthebt die Ehefrau nicht von der Pflicht, dem L.R.S. 1444 Genüge zu leisten. 194.

Die im Vermögen abgesonderte Frau darf zum Zwecke der Ver-waltung ihres Vermögens über ihre fahrende Habe verfügen. 528.

H.
Haftbarkeit. Kinder, für deren Ge-nehmhaltung der Vater Nutznießer bei einem für mehr als 9 Jahre geschlossenen Pachtvertrage gut-gestanden hat, haften als Erben ihres Vaters bei Auflösung des Vertrages für Entschädigung. 166.

Haftet der Verkäufer einer Dampfmaschine für den Schaden, welcher durch die einem offenen

Fehler zuzuschreibende Explosion des Dampfkessels entstanden ist? 186.

Zur Anwendung des Art. 1798 des C. eiv. 555. — Haft-barkeit des Frachtführers. 493. 494. — Haftung aus Art. 2270 C. eiv. 556. Haftbarkeit des Eigentümers eines Thieres. 674.
Haftpflicht. Verhältniß von Ver-schulden und Selbstverschulden. 51. 114.

Haftung des Verkäufers als Baumeister. 192

Die Sparkasse haftet dem Ein-leger, wenn sie statutenwidrig Zah-lung leistet. 583.

Modification des Haftpflicht-gezes mit Rücksicht auf die Post. 119. — Haftpflicht der Eisenbahn. 478, 604. Umfang der Haftpflicht eines Bürgen. 482.

Handgeschenk In der Hingabe eines Handgeschenkes liegt noch keine Be-freiung von der Einwurfspflicht. (L.R.S. 843). 528.

Hingabe von Inhaberpapieren. 546.

Hypothek. Bestellung einer H. durch den Putativerben. 11.

I
Immobilien. Die Veräußerung von Kirchen-, Pfarr- und Kloster-Immobilien ist nach wie vor an die staatliche Genehmigung ge-knüpft. 489. — Immobilien-zwangsvorsteigerungskosten. 123.

Inhaberpapiere. Durch Handge-schenk können nur Inhaberpapiere, dagegen nicht Papiere auf Namen übergeben werden. 546.

Internationales Privatrecht. 38.

Inventar. Pflicht des Nutznießers zur Aufnahme eines Inventars. 543.

K.
Kauf auf Probe. Ueber die Bedeu-tung des Gedinges, ein gekauftes Pferd zurückzugeben zu dürfen, wenn es sich zum Cavalleriedienste un-bruchbar erweise. 36.

Kaufvertrag. Zustandekommen des-selben. 610.

Klage. Verjährung derselben. 189, 241, 513. — Klage auf Thun wird durch L.R.S. 1142 nicht ausgeschlossen. 199. — Theilungsklage. Untheilbarkeit des Miteigenthums. 224. — Bedarf es zur Anstellung einer Klage auf Revocation einer Schenkung wegen Nichterfüllung der Bedingungen der Inverzugverfügung? 236. — Rechtsbesitz bildet die Voraussetzung der Besitzförderungsklage. 653.

Klageänderung. In der mündlichen Verhandlung ist gegen den nicht-erschienenen Gegner ein neuer, diesem vorher nicht zugestellter Antrag unzulässig. 113.

Klagerecht. Gegen den mit der Verwaltung des Nachlasses betrauten Waisenrichter steht den einzelnen Gläubigern ein Klagerecht nicht zu. 37.

Kosten. Im Ehescheidungsprozesse kann die Ehefrau von dem Gemeine einen Vorschuß zur Bestreitung der Prozeßkosten verlangen. 221. — Zwangsversteigerungskosten. 123. — Der bei einer Berufung des Klägers nicht beheiligte Mitbeschuldigte ist nicht zu den Kosten zu verurtheilen. 100.

Kundshaft. Verkauf eines Ladengeschäftes mit Kundshaft. 188.

L.

Lebensversicherung. 59. Die Gläubiger des Versicherten können nicht auf das Benefizium greifen, wenn dasselbe durch die Statuten als persönlicher Anspruch der Nekisten oder eines vom Versicherten bezeichneten Legatars charakterisiert ist. 26.

L. zu Gunsten dritter Personen 537.

Legat. Legatum ejus quod superevit. 173.

Einwerfung eines Legates. 533.

M.

Mandatar. Ausnahme von der Pflicht des Mandatars zur Rechnungsstellung. 190.

Bersehen des M. im Vollzuge des Auftrags im Gegensatz zu einer Nebeischreitung des Auftrags. 556.

Mangel der Begründung eines Urtheils. 484.

Markenschutz. Was gehört zu dem geschützten Waarenzeichen? Worin besteht die Nachahmung? 57.

Miether. Anwendung des Art. 1730 C. civ. 250.

Minderjährige. Ein Minderjähriger kann den vom Vormund geschlossenen Vertrag wegen Verkürzung anfechten. 30.

Ungültigkeit der Darlehensaufnahmen durch Minderjährige. 228.

Verwendungen in den Nutzen eines Minderjährigen. 591.

Nichtigkeit des unentgegtslichen Verzichts eines Minderjährigen. 651.

Ist die aus Nichtheobachtung des Art. 1398 C. civ. folgende Nichtigkeit des Ehevertrags eines Minderjährigen eine absolute oder eine relative? 529.

Miteigenthum. 487. Klage wegen Untheilbarkeit eines solchen. 224.

Darf der Miteigentümer einer gemeinschaftlichen Mauer solche zur Einlegung von Maschintheilen seiner Fabrik benutzen? 242.

Miterben. Garantiepflicht derselben bei Erbschaftsforderungen. 243.

Mündliche Verhandlung. In der mündlichen V. ist gegen den nicht-erschienenen Gegner ein neuer, diesem vorher nicht zugestellter Antrag unzulässig. 113.

N.

Nachlaß. Enbindung von der Einwerfung in die Nachlaßmasse. 23, 523.

Der mit der Verwaltung des N. betraute Waisenrichter ist den einzelnen Gläubigern gegenüber zur Rechnungsstellung nicht verpflichtet. 37.

Nach welchem Rechte ist die Erbschaft eines in Frankfurt a. M. heimathberechtigten, in Ungarn ge-

storbenen Mannes zu beurtheilen? 38.

Strafe der Verheimlichung nach L.R.S. 792 u. 1477. — 524.

Schenkung unter Lebenden, welche Eltern an Kinder in Auschung einer Quote ihres Nachlasses machen. 237.

Pflichttheil. 561.

Ferthum bei Erbtheilung. 566.
Natürliche Künd. Dem natürlichen anerkannten Kinde gebührt als Vorbehalt die Hälfte des Vermögens, welches ihm ohne lektwillige Verfügung nach L.R.S. 757 zufällt, beim Vorhandensein erbfähiger Verwandten sonach ^{s's} des Nachlasses. 19.

Negotiorum gestio improba. 672.
Novation. Eine Novation der Saldi ist aus dem präsumtiven Willen der im Contocurrent = Verkehr stehenden Personen nicht herleitbar. 482.

Nutznießer. Inventarpflicht desselben. 543.

Caution eines solchen. 651.

D.

Detroi. Dertlicher Verbrauch und Verbrauch zu industriellen Zwecken, — Dertlicher Transit 281.

B.

Pachtvertrag. Kinder, für deren Genehmhaltung der Vater Nutznießer bei einem für mehr als 9 Jahre geschlossenen Pachtvertrage gutgestanden hat, haften als Erben ihres Vaters für Entschädigung bei Auflösung des Vertrages. 176.

Fortsetzung eines Pachtvertrages durch den überlebenden Ehegatten. 541.

Passivlegitimation. 604.

Pensionirung. Bahnarbeiter können nicht pensionirt werden. 114.

Pfandstrich. Das Begehr nach Pfandstrich setzt auch die Befriedigung des etwa vorhandenen Bürgen mit seinen Ersatzansprüchen voraus. 234.

Pflichttheil. 561.

Pfründervertrag. Ungültigkeit eines

solchen, wenn der Pfründgeber Kenntniß davon hat, daß der Pfründnehmer nur noch kurze Zeit zu leben hat. 232.

Polizeiliche Verfügung. 470.

Präjudicielle Bedeutung kommt dem im Elsaß ergangenen Strafurtheile wegen Wuchers für den in Baden entstandenen Civilprozeß nicht zu. Wohl aber haben die badischen Gerichte die Giltigkeit eines im Elsaß abgeschlossenen Rechtsgeschäfts nach den elsaß-lothringschen Gesetzen zu beurtheilen. 41.

Privileg. Privileg der Bergarbeiter — Art. 2101 No. 4 C. eiv. 244.

Probe. Kauf auf Probe. 36.

Prozeß. Schadensersatzpflicht bei doloser Fortführung desselben. 576.

Prozeßkosten. S. Kosten.

Putativerbe. Bestellung einer Hypothek durch denselben. 11.

Der Verkauf eines Erbschaftsgrundstückes durch den Putativerben an einen in gutem Glauben handelnden Dritten kann trotz späteren Aufstorchens des wahren Erben aufrechterhalten werden. 177.

D.

Duelle. Recht an einer Duelle. 558.

Ersitzung des Wasserlaufes einer Duelle. 631.

N.

Rechnung. Stillschweigende Genehmigung der erhaltenen Rechnung. 503.

Rechnungsstellung. Die einzelnen Gläubiger haben kein Klagerrecht auf Rechnungsstellung gegen den Waisenrichter. 37.

Ausnahme von der Pflicht des Mandatars zur Rechnungsstellung. 190.

Rechtsabtretung. Unterschied zwischen Verweisung und Rechtsabtretung. Die letztere bewirkt eine Rechtswandlung. 230.

Rechtsgeschäft. Die badischen Gerichte haben die Giltigkeit eines im Elsaß abgeschlossenen Rechtsgeschäfts nach

den Elsaß-Lothringischen Gesetzen zu beurtheilen. 41.

Einheitlichkeit 477.

Mehrheit von Rechtsgeschäften im Gegensatz zu einer zusammengefügten Verbindlichkeit. 526

Rechtsirrthum Was ist unter Rechtsirrthum im Sinne des Art. 2052 C. civ. beim Vergleich zu verstehen? 289.

Rechtsmittel. Betreffs der Zustellung der Revisionsforschift kommt § 164 der Reichscivilprozeßordnung in Anwendung. 55.

Rechtsweg. Ausschluß desselben. 470.

Weidshaftspflichtgesetz. Das Recht der freien Beweiswürdigung enthält auch die Pflicht einer solchen und deren Verlezung bildet einen Revisionsgrund. 215.

Resolutionsrecht des Schenkgebers nach dem Reichs-Concursrecht. 634.

Revisionsgrund. Das Recht der freien Beweiswürdigung enthält auch die Pflicht einer solchen und deren Verlezung bildet einen Revisionsgrund. 215.

Revocation einer Schenkung wegen Nichterfüllung der Bedingungen. 236.

S.

Saisine des Testamentsvollstreckers kann vom Erblasser nicht auf vollständig unbestimmte Zeit verlängert werden. 3.

Schadensersatz. 617.

Häftet der Verkäufer einer Dampfmaschine für den Schaden, welcher durch die einem offenen Fehler zuzuschreibende Explosion des Dampfkessels entstanden ist? 186.

Klage auf Schadensersatz gegen einen Ehebrecher. 32.

In der Unterlassung einer Warnung liegt kein verantwortliches Verschulden, wenn der nachher Unglückte jede gebotene Vorsicht außer Acht ließ. 229.

Wegfall der Möglichkeit des Eintritts des zu ersezenden Schadens. 488.

Interesse als Vorbedingung zur Anstellung einer Schadensersatzklage. 612.

Schadensersatzanspruch. 504.

Wegen Vertragsverletzung. 600.

Verjährung des aus einer strafbaren Handlung herzuleitenden Anspruchs. 241.

Die Schadensersatzforderung ist nicht davon abhängig, daß der Besteller des gelieferten Werkes zuvor die Mängel beseitigen läßt. 196.

Schadensersatzpflicht. 648.

Des Eigentümers bei Beschädigung durch Thiere. 552, 633.

Wegen Verführung eines Mädchens zum Beischlaf. 570.

Bei doloser Fortführung eines Prozesses. 576.

Bei Verlezung von wohlerworbenen Rechten anderer Personen. 253.

Schenkung. Gemeinschaftliche Schenkung der Eltern an die Tochter unter Vorbehalt des Rückfalles für den Fall des Ablebens der Tochter vor den Eltern. 289.

Resolutionsrecht des Schenkgebers nach dem Reichs-Concursrecht. 634.

Schenkung der gütergemeinschaftl. Liegenschaftshälfe der Mutter an die Kinder nach dem Tode des Vaters enthält keine Theilung im Sinne des Art. 883 C. c. 647.

Verzicht auf eine Schenkung. 529.

Eine Sch. im Ehevertrage mit Garantie der gleichheitlichen Erbbehandlung hindert eine nachträgliche elterliche Theilung bezw. die Zuweisung einer bestimmten Liegenschaft an ein anderes Kind nicht. 533.

Widerruf einer Sch. 236, 237.

Verschleierte Sch. 545. 23.

Handgeschenk von Inhaberpäpieren. 546.

Sch. unter Ehegatten, der Eltern an Kinder. 237.

Anfechtung einer solchen wegen Abnöthigung bezw. unerlaubter Ursache. 8.

Nichtigkeit derselben, wenn feststeht, daß unmögliche oder gesetzwidrige Bedingungen der einzige Beweggrund für die Verfügung waren. 169.

Schriftsatz. Schriftsätze, durch welche eine Instanz eingeleitet wird, wie z. B. Klage- oder Einspruchsschrift müssen von einem Rechtsanwalt ausgehen, oder doch wenigstens von demselben unterschrieben sein. 76.

Schuldtitel. Zurückgabe des Original-Schuldtitels unter Privatunterschrift in der irrgen Annahme, daß die Schuld getilgt sei. 249.

Sicherheit. Fälligwerden einer be- tagten Verbindlichkeit wegen Ver- minderung der Sicherheit. 185.

Sicherheitsleistung. Begehren der Sicherheitsleistung für Alimenten- forderung. 183.

Dispens von der Sicherheits- leistung im Falle des Art. 1094 C. civ. 549.

Simulation. S. eines Vertrags. 612.

Recht zur Geltendmachung der- selben Seitens eines Dritten. 612.

Sparkasse. Die Sparkasse haftet dem Einleger, wenn sie statutenwidrig Zahlung leistet. 583.

Staatseigenthum. 620.

Staatsverträge, welche in den für die Publication der Gesetze be- stimmten Bekündigungsbüchern veröffentlicht sind, bilden auch für den einzelnen Interessenten eine Rechtsquelle, auf welche er sich zur Geltendmachung von Befugnissen berufen kann. 281.

Stadt. Stadt und Vorstadt im Sinne des L.R.S. 663. 521.

Sterbklassenbenefizien. Die Gläu- biger der Versicherten können nicht auf das Benefizium greifen, wenn dasselbe durch die Statuten als persönlicher Anspruch der Hinterbliebenen oder eines vom Versicherten be- zeichneten Legatars charakterisiert ist. 27.

Stillschweigender Vertrag. S. Ver- trag.

Strafe. Unterdrückung einer öffent-

lichen, zum Aufbau bestimmten Straße. 473.

Haben die Angrenzer eine Legal- servitut auf Benützung der be- stehenden Straßen? 665.

Stundung. S. Fristgestattung.

Substitution, vulgäre, im Gegensatz zu der verbotenen Fideicomissä- rischen Substitution. 1.

Verbotene Substitution. 255.

Erlaubte Substitution. 270.

Syndik. Aufsechtung von Zahlungen. 614.

T.

Testament. Unterzeichnung eines eigenhändigen T., sowie Nieder- schreiben eines solchen mittels Blei- stiftes. 5.

Unvereinbarkeit zweier Testa- mente. 226.

Ungültigkeit eines testamentari- schen Veräußerungsverbotes. 3.

Testamentsvollstrecker. Die Saisine desselben kann vom Erblasser nicht auf völlig unbestimmte Zeit ver- längert werden. 3.

Thatbestand. Die vom angefochtenen Urtheile gerichtlich festgestellten Thatsachen sind der Beurtheilung in der Revisioninstanz zu Grunde zu legen. 55.

Thatsächliche Feststellungen des Instanzrichters, welche auf einem sichtbaren Übersehen beruhen, sind der Nachprüfung des Revisionsge- richts entzogen. 199.

Theilung. Declarative Wirkung der Theilung. 12.

Theilung nach Art. 873 C. c. 647.

Prälevationsrecht. 649.

Irrthum bei Erbtheilungen. 566.

Theilungsklage. Die Zuweisung be- stimmter Stücke an Stelle der Ver- losung kann nicht erzwungen wer- den. Unauflöslichkeit des Miteigen- thums. 224.

Thiere. Beschädigung durch solche. 633.

Haftbarkeit für Thiere. 674.

Titel. Zurückgabe des Original- Schuldtitels in der irrgen An-

nahme, daß die Schuld getilgt sei.
249

Tradition. Entbehrlichkeit derselben
zur Übertragung des Eigenthums
(Art. 1138, 1583 C. c.) 466.

Tunnelbau. 253.

U.

Ungültigkeit eines, wenn auch nur
auf eine bestimmte Zeit gehenden
testamentarischen Veräußerungsver-
bots. 3.

U eines Freigebigkeitsaktes. 8.
169.

U des Ehevertrages eines Mün-
derjährigen aus Nichtbeobachtung
des Art. 1398 C. c. 539.

Unternehmer. Unwendbarkeit des
Art. 1798 C. c. 555.

Haftung aus Art. 2270 C. c.
556.

f. entrepreneur de travaux
publics.

Unterschrift. Die im Auftrage des
Betreffenden geschehene Unterzeich-
nung eines Wechsels hat gleiche
Wirkung, wie die eigenhändige
Unterschrift. 74.

U unter einem eigenhändigen
Testamente. 5.

Untheilbarkeit. Klage wegen Un-
theilbarkeit des Miteigenthums. 224.

Urteil. Mangel der Begründung
eines solchen. 484.

V.

Veräußerungsverbot, testamentari-
sches. Ungültigkeit eines, wenn
auch nur auf eine bestimmte Zeit
gehenden testamentarischen V. 3.

Verding. Planänderungen bei einem
Werkoerding in Bausch und Bogen.
554.

Verführung. Schadensersatzpflicht we-
gen Verführung eines Mädchens
zum Beischlaf. 570.

Vergleich. Was ist unter Rechts-
irrthum im Sinne des Art. 2052
C. c. beim Vergleich zu verstehen?
289.

Verheimlichung. Strafe der V. nach
L.N.S. 792, 1477. 524.

Verjährung. Der Civillage aus
einer strafbaren Handlung. 241.
513.

V. aus den Art. 1792 u. 2270
C. c. 189.

Verkauf. Aufrechthaltung des Ver-
kaufs eines Erbschaftsgrundstückes
durch den Putativerben trotz späteren
Auftauchens des wahren Erben.
177.

V. eines Ladengeschäfts mit
Rundschäft. 188.

Der V. zwei verschiedener Ge-
genstände zu ganz verschiedenen
Preisen bildet zwei verschiedene von
einander unabhängige Rechtsge-
schäfte. 526.

Verlezung. Wesentliche und unwesentliche Vertragsverlezung. 475.

Vermögensabsonderung. S. Güter-
trennung.

Vermögensverwaltung. Der Vater
als Vermögensverwalter ist nicht
Vormund und trifft insbesondere
das gesetzliche Pfandrecht des L.
N.S. 2121 nicht zu. 519.

Berschulden. Verhältniß von Ver-
schulden und Selbstverschulden. 51.

In der Unterlassung einer War-
nung liegt kein verantwortliches
Verschulden, wenn der nachher Ver-
unglückte jede gebotene Vorsicht
außer Acht ließ. 229.

Eigenes Verschulden des Ge-
töteten. 478.

Vertrag. Aufsechtung eines vom
Vormunde geschlossenen Vertrags
durch den Minderjährigen. 30.

Nachträgliche, mündliche ehe-
männliche Ermächtigung zum Ver-
tragsabschluße. 219.

Die Ungültigkeit eines Verpfün-
dungs-Vertrages folgt aus dem
Umstande der Kenntniß des Pfänd-
gebers, daß der Pfändnehmer nur
noch kurze Zeit zu leben hat. 282.

Steht den Besitzern von Gebäu-
den, die an Straßen grenzen, in
der Unterstellung eines zwischen
ihnen und der Stadtgemeinde be-
stehenden stillschweigenden Vertrags,
das Recht der Benutzung der
Straße als ein erworbenes Recht
zu? 473.

- Bieh.-Versicherungs Vertrag. Erlöschen derselben.** 488.
Irrthum über den Vertragsgegenstand. Beweiß. 500.
Lieferungsvertrag. 477.
Vertragsverletzung. 600.
Dauer eines Versicherungsvertrags. 484.
Einrede des nicht erfüllten Vertrages. 563.
Würdigung eines als simulirt und gefährdevoll angefochtenen Vertrags. 586.
Vertragsauflösung. 484.
 Inwiefern berechtigt die Vertragswidrigkeit des Verkäufers den Käufer zum Anspruche auf Vertragsauflösung nach L.R.S. 1184 in einer Handelsßache? 48.
Auflösung wegen Nichterfüllung.
- Verwaltungssacten.** Es besteht keine Editionspflicht der Bahnen bezüglich des Verwaltungssacten. 119.
- Beweisung.** Unterschied zwischen Beweisung und Rechtsabtretung. 230.
- Verzicht.** Die Mitwirkung als vormundshaftlicher Beirath enthält keinen Verzicht auf eigene Rechte. 192.
 B. auf eine Schenkung im Ehevertrage. 429.
- Verzug.** Bedarf es zur Anstellung einer Klage auf Revocation einer Schenkung wegen Nichterfüllung der Bedingungen der Inverzugversetzung? 236.
- Bieh. Bieh.-Versicherungsvertrag Erlöschen derselben.** 488.
Beschädigung durch Bieh 633.
- Vormund.** Vom B. geschlossene Verträge können wegen Verkürzung durch den Minderjährigen angefochten werden. 30.
 Die Mitwirkung als vormundshaftlicher Beirath enthält keinen Verzicht auf eigene Rechte. 192.
Befugnisse des Gegenvormundes. 543.
 Der Vater als Vermögensverwalter ist nicht Vormund und trifft insbesondere das gesetzliche Pfand-
- recht des L.R.S. 2121 nicht zu. 519.
- Vorschuß.** Die auf Ehescheidung klagende oder beklagte Ehefrau kann von dem Ehemanne einen Vorschuß zur Bestreitung der Prozeßkosten verlangen. 221.
- Vorschußvereine.** Die statutarischen Vorschriften derselben geben dem Bürgen kein Rücktrittsrecht. 573.
- Vorzugsrecht.** Das Begehrn nach Streichung eines solchen setzt auch die Befriedigung des etwa vorhandenen Bürgen mit seinen Erbsatzansprüchen voraus. 234.
- Vulgarsubstitution** im Gegensätze zu der verbotenen fideicommissarischen Substitution. Die Bestimmung, durch welche ein Erblässer, nachdem er den Freitheat seines Vermögens zuerst einem Legatar für den Fall, daß derselbe die Volljährigkeit erreichen sollte, zugewendet hat, für den Fall, daß diese Bedingung nicht eintritt, einen andern Legatar unter der gleichen Bedingung einsetzt, enthält eine erlaubte vulgäre Substitution. 1.
- W.**
- Waaren.** Begriff der verlorenen und gestohlenen Sachen. 466.
- Waarenzeichen.** Was gehört zu dem geschützten Waarenzeichen? Worin besteht die Nachahmung? 57.
- Waizenrichter.** Die einzelnen Gläubiger haben kein Klagerrecht auf Rechnungsstellung gegen den W. 37.
- Wasser.** Verderben des Wassers durch die Industrie. 544.
- Dienstbarkeit.** 545.
- Wasserläufe.** 253.
 Regulirung der Hochwuth-Verhältnisse eines Stromes durch die Bezirks-Regierung als Landespolizei-Behörde. 504.
 Erfüllung des Wasserlaufes einer Quelle. 631.
- Ableitung einer Quelle.** 558.
- Wechsel.** Die im Auftrage des Be treffenden geschehene Unterzeichnung eines Wechsels hat gleiche Wirkung,

wie die eigenhändige Unterschrift.
74.

Wertverding in Bausch u. Bogen.
Planänderungen. 554.

Widerruf eines Geständnisses. Der bloße Gegenbeweis, daß das Geständnis unwahr sei, genügt nicht; es muß außerdem der Irrthum nachgewiesen werden. 31.

Widerruf einer Schenkung wegen Nichterfüllung der Bedingungen. 236.

Wird durch eine nichtige Schenkung eine frühere, an sich gültige Schenkung widerrufen? 237.

Wucher. Im Elsaß besteht noch das Verbot des Wuchers und die Bestrafung des Gewohnheitswuchers; dem im Elsaß ergangenen Strafurtheile wegen Wuchers kommt jedoch keine präjudicielle Bedeutung für den in Baden entstandenen Civilprozeß zu, wohl aber haben die badischen Gerichte die Gültigkeit eines im Elsaß abgeschlossenen Rechtsgeschäfts nach den elsässisch-thüringischen Gesetzen zu beurtheilen. 41.

3.

Zahlung. Aufrechnung derselben. 107.
Zengen Der Vorstand einer Aktiengesellschaft kann in deren Prozessen nicht Zeuge sein. 560.

Zeugenbeweis. 633.

Zinsen, Nach fr. Rechte können von jeder Geldforderung, daher auch von den verfallenen Zinsen und Kosten vom Klagentage ab die gesetzlichen Zinsen begeht werden. 113.

Gehen die verfallenen Zinsen ohne Weiteres mit dem credirten Kapital auf den Cessitor über? 617.

Moratorische Zinsen im Sinne des Art. 1153. C. c. 647.

Zollvereinsvertrag von 1867. 281.

Zwangsvorsteigerungskosten. 123.

Zwangsvollstreckung. Auf Grund eines lediglich gegen die Ehefrau ergangenen Urtheils kann, wenn auch eine Gemeinschaftsschuld in Frage steht, nicht in das Gemeinschaftsvermögen vollstreckt werden. 596.





